

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 4/3 "Flughafen Erfurt"

"Ausbau und Förderung des Flughafens Erfurt durch den Freistaat und Aufsicht des Freistaats als Mehrheitsgesellschafter der Flughafen Erfurt GmbH (FEG)"

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Untersuchungsausschussgesetz folgenden Abschlussbericht:

Inhaltsverzeichnis

A. Der Untersuchungsausschuss „Flughafen Erfurt“ - Einsetzung, Auftrag und Mitglieder ...	10
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens	10
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses.....	11
III. Untersuchungsauftrag	12
1. Ursprünglicher Untersuchungsgegenstand	12
2. Änderung des Untersuchungsgegenstandes	14
IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses.....	19
1. Zusammensetzung und Mitglieder	19
a. Vorsitz	20
b. Mitglieder	20
c. Ersatzmitglieder	21
d. Sprecher	22
2. Beauftragte der Landesregierung	22
a. Staatskanzlei.....	22
b. Ministerium für Bau und Verkehr	22
c. Finanzministerium	23
d. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit.....	23
e. Justizministerium.....	23
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen.....	23
a. CDU-Fraktion	23
b. Fraktion DIE LINKE	23
c. SPD-Fraktion.....	23
4. Landtagsverwaltung.....	24
V. Parallelverfahren der Strafrechtspflege.....	24
B. Verlauf und Verfahren	25
I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses	25
1. Terminierung	25
2. Beratungssitzungen	26
a. Nichtöffentlichkeit der Beratungen.....	26
b. Vertrauliche Sitzungen	26
3. Sitzungen zur Beweisaufnahme.....	27
a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme	27
b. Abweichungen von der Öffentlichkeit	27
II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren	28
1. Kurzbezeichnung	28
2. Gegliederte Zusammenstellung der Parlamentaria	29

3.	Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien	29
4.	Anträge auf Akteneinsicht durch Dritte und durch Behörden oder Gerichte.....	29
5.	Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	31
6.	Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen.....	32
III.	Aktenvorlage- und Auskunftersuchen.....	33
1.	Aktenvorlage.....	33
a.	Anträge auf Aktenvorlage	33
b.	Aktenübergabe.....	34
c.	Umgang mit „vertraulich“ eingestuftem Dokumenten.....	36
2.	Auskunftserteilung und Stellungnahmen der Landesregierung	36
a.	Auskunftserteilung über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und gerichtliche Strafverfahren.....	36
b.	Stellungnahmen der Landesregierung.....	37
IV.	Beweiserhebung	43
1.	Beweisbeschlüsse	43
2.	Beweiserhebung durch Verlesung von Unterlagen	44
3.	Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen.....	46
a.	Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen.....	46
b.	Verzicht auf die Vernehmung geladener Zeugen.....	48
c.	Durchführung der Zeugenvernehmungen.....	49
V.	Erstellung des Berichts	50
C.	Ermittelte Tatsachen	54
I.	Rechtliche Grundlagen der Beteiligung des Freistaats Thüringen an der FEG und der Förderung (A. 1. des Einsetzungsbeschlusses).....	54
1.	Gesellschaftsverhältnisse, Binnenrecht der FEG und Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch den Freistaat Thüringen (A. 1. a) des Einsetzungsbeschlusses)	54
a.	Beweiserhebung durch Urkundenverlesung	54
(1)	Unternehmensgegenstand.....	54
(2)	Gesellschafterstruktur und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse sowie Stammkapital.....	54
(3)	Organe der FEG, deren Zuständigkeiten und Kompetenzen, insbesondere Kontroll- und Informationsrechte sowie Aufsichts- und Berichtspflichten.....	56
(a)	Geschäftsführer	56
(aa)	Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1990	56
(bb)	Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 1992.....	57
(cc)	Gesellschaftsvertrag vom 2. Februar 1995.....	58

(dd)	Geschäftsordnung für die Geschäftsführer	60
(b)	Aufsichtsrat mit seinen Unterausschüssen Finanz- und Bauausschuss	61
(aa)	Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1990	61
(bb)	Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 1992.....	61
(cc)	Gesellschaftsvertrag vom 2. Februar 1995.....	63
(dd)	Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat, Finanz- und Bauausschuss	63
(c)	Gesellschafterversammlung.....	66
(aa)	Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1990	66
(bb)	Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 1992.....	67
(cc)	Gesellschaftsvertrag vom 2. Februar 1995.....	67
(d)	Feststellungen zu den Kontroll- und Informationsrechten der Organe sowie zu deren Aufsichts- und Berichtspflichten.....	68
(aa)	Bericht für das Geschäftsjahr 2000	68
(bb)	Bericht für das Geschäftsjahr 2001	69
(cc)	Bericht für das Geschäftsjahr 2002.....	69
(dd)	Bericht für das Geschäftsjahr 2003	70
(ee)	Bericht für das Geschäftsjahr 2004	70
b.	Auskünfte der Landesregierung	70
(1)	Mitglieder der Organe der FEG	70
(2)	Interne Revision als Teil der internen Kontrolle und Information.....	73
2.	Fördermittelverwaltung durch den Freistaat Thüringen (A. 1. b) des Einsetzungsbeschlusses)	79
a.	Förderung der FEG, Grundlagen, Zuständigkeiten und Umfang.....	80
(1)	Grundlagen.....	80
(2)	Zuständigkeiten	82
(3)	Umfang der Förderung.....	85
(4)	Einzelheiten zur Durchführung des Förderungsverfahrens.....	88
b.	Informationsrechte und Kontrolle durch die Fördermittelverwaltung	90
c.	Informationsaustausch zwischen Beteiligungs- und Fördermittelverwaltung.....	95
d.	Finanzierung des Flughafenausbaus durch Forderungsabtretung.....	96
II.	Zahlungsfähigkeit der FEG (A. 2. des Einsetzungsbeschlusses).....	100
III.	Ausbau und Förderung sowie Erfassung der Passagierzahlen (A. 3. des Einsetzungsbeschlusses)	103
1.	Gegenstand und Planung des Flughafenausbaus, die Entscheidung hierüber sowie deren Abhängigkeit von den Passagierzahlen (A. 3. a) bis d) des Einsetzungsbeschlusses)	103
a.	Auskünfte der Landesregierung	103

(1)	Grundlagen der Ausbauplanung	103
(2)	Kapazitätsplanungen, insbesondere der so genannter Masterplan	105
(3)	Teilschritte der Ausbauentcheidung	108
(4)	Bedeutung des Kriteriums bestimmter Passagierzahlen am Flughafen... ..	112
b.	Beweiserhebung durch Verlesung von Urkunden.....	115
(1)	Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember 1995	115
(2)	Wirtschaftsplan für das Jahr 2001	116
c.	Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen.....	126
(1)	Entscheidungsgrundlagen aus Sicht des Aufsichtsrates	126
(2)	Entscheidungsgrundlage aus Sicht der Vertreter der obersten Luftfahrtbehörde	127
(3)	Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der Ausbaukriterien	130
2.	Erhebung der Passagierzahlen, deren Mitteilung an Aufsichtsrat und Luftfahrtbehörde sowie die inhaltliche Richtigkeit der mitgeteilten Zahlen (A. 3. e) bis g) des Einsetzungsbeschlusses).....	132
a.	Auskünfte der Landesregierung	132
(1)	Grundlagen der Datenerhebung.....	132
(2)	Mitteilungen an den Aufsichtsrat	133
(3)	Mitteilungen und Luftverkehrsbehörde und Gesellschafter.....	134
(4)	Nachträgliche Überprüfung der mitgeteilten Passagierzahlen	134
(5)	Technische Vorrichtungen der Passagierzahlerfassung.....	140
b.	Beweiserhebung durch Verlesung von Urkunden.....	143
(1)	Mitteilungen an den Aufsichtsrat	143
(2)	Mitteilungen an Luftverkehrsbehörde und Gesellschafter.....	148
c.	Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen.....	149
(1)	Zuständigkeiten zur Ermittlung der Passagierzahlen in den jeweiligen Verfahren.....	149
(2)	Technische Erfassungssysteme.....	151
(3)	Statistiken am Flughafen Erfurt.....	155
(4)	Höhe der Abweichung zwischen realen und mitgeteilten Passagierzahlen (Abschnitt A.3. g) des Einsetzungsbeschlusses).....	156
3.	Handeln und Kenntnisse von Aufsichtsrat und Freistaat Thüringen in Bezug auf die Überprüfung der Feststellungen der Passagierzahlen, deren Fehlerhaftigkeit sowie etwaige Konsequenzen hieraus (A. 3. h) bis j) des Einsetzungsbeschlusses).....	159
a.	Auskünfte der Landesregierung	159
(1)	Kenntnisse von Aufsichtsrat und Freistaat Thüringen in Bezug auf die etwaige Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen und unmittelbare Folgerungen.....	159

(2) Begleitende Überprüfung ermittelter Passagierzahlen durch Aufsichtsrat und Freistaat Thüringen.....	161
(3) Rekonstruktion der Passagierzahlen, interne Revision und weitere Maßnahmen	163
(4) Kenntnisse von Seiten der Luftaufsicht	164
(5) Weitere mögliche Konsequenzen aus der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen und Ende der fehlerhaften Erfassung	167
(6) Strafrechtliche Konsequenzen aus der Manipulation der Passagierzahlen	170
b. Beweiserhebung durch Urkundenverlesung, Protokoll der 5. Finanzausschuss-Sitzung vom 27. November 2000	171
c. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung	174
(1) Laufende Überprüfung der Geschäftsentwicklung und der Passagierzahlen.	174
(a) Aufsichtsrat.....	174
(b) Freistaat Thüringen.....	181
(2) Kenntnis von der möglichen Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen.....	184
(a) Aufsichtsrat.....	184
(aa) Verdachtsmomente durch anonyme Schreiben	184
(bb) Mögliche Kenntnis des Aufsichtsrats oder des Freistaats Thüringen durch die Geschehnisse in der 5. Finanzausschuss-Sitzung vom 27. November 2000	186
(cc) Statistische Erfassung der Passagierzahlen	193
(b) Freistaat Thüringen.....	195
(c) Kenntnisse des Ministeriums	195
(aa) Anonyme Schreiben an das Ministerium.....	195
(bb) Presseveröffentlichungen	196
(cc) Kenntnisse der Mitarbeiter für Luftsicherheit und Meldewege	198
(dd) Mitteilungen der Luftaufsicht.....	200
(3) Konsequenzen aus der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen und Ende der fehlerhaften Erfassung.....	202
(a) Beendigung der fehlerhaften Erfassung	202
(b) Konsequenzen aus der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen.....	202
(aa) unmittelbare persönliche Maßnahmen in der FEG.....	202
(bb) Änderungen im Ministerium	203
(cc) Weitere Veränderungen bei der FEG	204

(dd) Zahlung eines Betrags von 291,21 Euro als möglicherweise unterlassene Konsequenz.....	206
4. Rückforderung von Zuwendungen wegen fehlender Zuwendungsvoraussetzungen (A. 3. k) des Einsetzungsbeschlusses)	207
5. Fehlinvestitionen und etwaige Ansprüche Dritter wegen falscher bzw. falsch angegebener Passagierzahlen (A. 3. l) bis n) des Einsetzungsbeschlusses)	207
a. Investitionen in Abhängigkeit von Passagierzahlen	207
b. Einfluss auf Inanspruchnahme von Grundflächen	210
IV. Auftragsvergabe (A. 4. des Einsetzungsbeschlusses)	213
1. Auftragsvergabe der FEG unter Ausnutzung persönlicher Näheverhältnisse	213
2. interne Vergaberichtlinie	215
V. Verwendungsnachweiskontrolle (A. 5. des Einsetzungsbeschlusses).....	218
1. Auskunft der Landesregierung	218
2. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung.....	220
VI. Betriebssicherheit (A. 6. des Einsetzungsbeschlusses)	220
VII. Bewilligung von außerordentlichen Zahlungen oder sonstigen Zuwendungen (A. 7. des Einsetzungsbeschlusses)	225
1. Besondere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an Mitglieder von Bau- und Finanzausschuss der FEG (A. 7. a) des Einsetzungsbeschlusses).....	225
2. Besondere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an Organwalter oder leitende Mitarbeiter der FEG (A. 7. b) des Einsetzungsbeschlusses)	226
a. Besondere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an den Geschäftsführer... 226	
(1) Auskünfte der Landesregierung	226
(2) Verlesung von Urkunden.....	230
b. Besondere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an den Prokuristen.....	232
D. Ergebnis der Untersuchung.....	233
I. Rechtliche Grundlagen der Beteiligung des Freistaats Thüringen an der FEG und Förderung des Flughafens	233
1. Unternehmensgegenstand der FEG	233
2. Gesellschafterstruktur und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	233
3. Organe der FEG, deren Zuständigkeiten und Kompetenzen.....	234
a. Organe.....	234
b. Zuständigkeit und Kompetenzen des Geschäftsführers sowie diesbezügliche Rechtsgrundlagen	235
c. Zuständigkeit und Kompetenz des Aufsichtsrats sowie diesbezügliche Rechtsgrundlagen	236

d. Zuständigkeit und Kompetenz der Gesellschafterversammlung sowie diesbezügliche Rechtsgrundlagen.....	237
4. Kontroll- und Informationsrechte sowie Aufsichts- und Berichtspflichten.....	238
a. Prüfungen des Jahresabschlusses durch externe Prüfer.....	239
b. Interne Revision	241
II. Fördermittelverwaltung durch den Freistaat	242
1. Grundlagen der Förderung der FEG	242
2. Einzelheiten der Förderung der FEG	245
a. Zuwendungsgrundbescheid, Bestätigungsbescheide und Auswahl der Banken.....	245
b. Stundungsvereinbarungen	247
3. Umfang der Förderung und Abfinanzierung der Maßnahmen	248
4. Zuständigkeitsfragen	249
5. Verhältnis der Förderung zum Planfeststellungsbeschluss	250
6. Informationsmöglichkeiten zur Einflussnahme durch die Fördermittelverwaltung sowie Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden	253
a. Informationsmöglichkeiten der Fördermittelverwaltung.....	253
b. Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden.....	256
III. Zahlungsfähigkeit der FEG	257
IV. Gegenstand und Planung des Flughafenausbaus, die Entscheidung hierüber sowie deren Abhängigkeit von den Passagierzahlen (A 3 a bis d des Einsetzungsbeschlusses)....	258
1. Grundlegende Entscheidungen zum Flughafenausbau.....	258
2. Abhängigkeit des Ausbaus von den Passagierzahlen.....	259
3. Entscheidungen zum Beginn der Maßnahmen der Ausbaustufen I und II sowie Beteiligungen an diesen Entscheidungen	261
V. Erhebung der Passagierzahlen, deren Mitteilung an Aufsichtsrat, Luftfahrtbehörde und Förderverwaltung sowie die inhaltliche Richtigkeit der mitgeteilten Zahlen (A 3 i bis g des Einsetzungsbeschlusses)	262
1. Grundlagen der Ermittlung der Passagierzahlen am Flughafen Erfurt.....	262
2. Mitteilungen über Passagierzahlen an Aufsichtsrat und Luftaufsicht bzw. Förderverwaltung.....	264
3. Abweichungen der tatsächlichen von den mitgeteilten bzw. ermittelten Passagierzahlen	266
a. Zustandekommen der Abweichung	266
b. Umfang der Abweichungen	268

VI. Handeln und Kenntnisse von Aufsichtsrat und Freistaat Thüringen im Bezug auf die Überprüfung der Passagierzahlen, deren Fehlerhaftigkeit sowie etwaige Konsequenzen hieraus (A 3 h bis j des Einsetzungsbeschlusses)	270
1. Überprüfung der Passagierzahlen	271
a. Überprüfung durch den Aufsichtsrat	271
b. Überprüfung durch Planfeststellungsbehörde und Förderbehörde.....	274
c. Randbedingungen der Überprüfung	275
2. Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen (Ziffer A 3 i des Einsetzungsbeschlusses).....	276
a. Positive Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen.....	276
b. Frühere Möglichkeit der Kenntnis der Unrichtigkeit der Passagierzahlen	278
(1) Frühere Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrats	278
(2) Frühere Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch den Freistaat.....	281
3. Konsequenzen aus der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen und Ende der fehlerhaften Erfassung.....	285
a. Ende der fehlerhaften Erfassung	285
b. Konsequenzen, die der Freistaat aus den Manipulationen gezogen hat	286
c. Konsequenzen des Aufsichtsrats	289
4. Rückforderungen der Zuwendungen wegen fehlender Zuwendungsvoraussetzungen (A 3 k des Einsetzungsbeschlusses).....	294
5. Fehlinvestitionen und etwaige Ansprüche Dritter wegen falscher bzw. falsch angegebener Passagierzahlen sowie Kenntnis von Aufsichtsrat und Freistaat hiervon (A 3 l bis n des Einsetzungsbeschlusses).....	295
a. Fehlinvestitionen der FEG in Flugplatzinventar und -infrastruktur sowie Konsequenzen	295
b. Rechtsstreitigkeiten mit der Firma S., Weimar	295
c. Rechtsstreitigkeiten mit der Firma A-GmbH, Erfurt.....	296
VII. Auftragsvergabe (A 4 des Einsetzungsbeschlusses)	297
1. Imagevideo	297
2. Interne Vergaberichtlinie	298
VIII. Verwendungsnachweiskontrolle (A 5 des Einsetzungsbeschlusses).....	298
IX. Betriebssicherheit (A 6 des Einsetzungsbeschlusses)	299
X. Bewilligung von außerordentlichen Zahlungen und sonstigen Zuwendungen (A 7 des Einsetzungsbeschlusses)	300

A. Der Untersuchungsausschuss „Flughafen Erfurt“ - Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

Der Freistaat Thüringen ist seit dem Jahre 1991 Mehrheitsgesellschafter der Flughafen Erfurt GmbH (im Folgenden: FEG), die in Erfurt-Bindersleben einen internationalen Verkehrsflughafen betreibt. Zur Verwirklichung des „Luftverkehrskonzeptes für das Land Thüringen“ vom 16. März 1993 (Drs.1/2109) beschloss der Freistaat im Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur vom 22. Dezember 1995 den - mit öffentlichen Mitteln zu subventionierenden - Ausbau des Flughafens. In Bezug auf die Erweiterung des Vorfeldes¹ sollte nach den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses die Versiegelung neuer, im Beschluss näher bezeichneter Abstellflächen in zwei Stufen verlaufen, die jeweils erst ab dem Erreichen einer bestimmten Passagierzahl pro Jahr begonnen werden durften²: die erste Ausbaustufe bei 300.000 und die zweite Ausbaustufe bei 500.000 abgefertigten Passagieren im Jahr. Während die Voraussetzung für den Vorfeldausbau in der ersten Stufe bereits bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt war, teilte die FEG dem Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr mit Schreiben vom 17. Januar 2001 mit, dass die Passagierzahl von 500.000 als Voraussetzung des weiteren Ausbaus im Jahre 2000 um 8.665 überschritten worden sei. In der Folgezeit nahm die FEG demgemäß den Vorfeldausbau in der zweiten Stufe in Angriff, der wiederum mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde.

Im August des Jahres 2005 erschienen in der örtlichen Presse Erfurts Zeitungsartikel, in denen unter anderem davon berichtet wurde, dass am Flughafen Erfurt die Passagierzahlen auf Veranlassung der Geschäftsführung der FEG manipuliert worden seien. In seiner 4. Wahlperiode beschloss der Thüringer Landtag in seiner 23. Plenarsitzung am 27. September

¹ Unter dem Begriff „Vorfeld“ werden Flugzeugabstellflächen, zugehörige Verkehrsflächen (Vorfeldrollwege), Straßen für Verkehr mit Abfertigungsfahrzeugen sowie Abstellflächen für Abfertigungsgerät zusammengefasst, vgl. Neufert, Bauentwurfslehre, 35. Auflage 1998, S. 437 (Ordner TFM 40, S. 226).

² Hiervon waren allerdings Versiegelungsmaßnahmen zur luftseitigen Erschließung von Frachtpänge, Hallen und Versorgungsgebäuden ausgenommen.

2005 (Plenarprotokoll 4/23) auf Antrag der Fraktion der SPD vom 1. September 2005 (Drs. 4/1165) die Landesregierung aufzufordern, ihm schriftlich darüber zu berichten, in welcher Art und Weise die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung - unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze - in der Flughafen Erfurt GmbH durch die zuständigen Aufsichtsgremien kontrolliert wurde und wird. Die Landesregierung kam dem Berichtersuchen durch die Unterrichtung vom 1. November 2005 (Drs. 4/1313) nach. Ebenfalls in der Sitzung am 27. September 2005 beschloss der Landtag auf Antrag der Fraktion DIE LINKE³ („Geschehnisse um die Erfurt Flughafen GmbH“, Drs. 4/1184), an die Landesregierung ein Berichtersuchen zu richten, das unter anderem etwaige Manipulationen der Passagierzahlen am Flughafen Erfurt zum Gegenstand hatte. Der Thüringer Minister für Bau und Verkehr, Andreas Trautvetter, erstattete in der Plenarsitzung Sitzung am 27. September 2005 einen Sofortbericht zu diesem Antrag. Auch der Ausschuss für Bau und Verkehr befasste sich in seinen Sitzungen am 25. August und 24. November 2005 mit den Vorgängen am Flughafen Erfurt, die Gegenstand der aktuellen Berichterstattung in der örtlichen Presse Erfurts waren.

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Die Abgeordneten Andreas Bausewein, Dagmar Becker, Sabine Doht, Hans-Jürgen Döring, Antje Ehrlich-Strathausen, Heiko Gentzel, Uwe Höhn, Dagmar Künast, Christoph Matschie, Birgit Pelke, Dr. Werner Pidde, Walter Pilger, Dr. Hartmut Schubert, Heike Taubert (alle SPD), Matthias Bärwolff, Sabine Berninger, Werner Buse, Dr. Ruth Fuchs, Dieter Hausoldt, Susanne Hennig, Mike Huster, Ralf Kalich, Dr. Birgit Klaubert, Jörg Kubitzki, Tilo Kummer, Frank Kuschel, Benno Lemke, Ina Leukefeld, Michael Reimann, Dr. Johanna Scheringer-Wright, Heidrun Sedlacik, Diana Skibbe, Tamara Thierbach und Katja Wolf (alle DIE LINKE) beantragten am 30. November 2005, einen Untersuchungsausschuss - „Mögliches Fehlverhalten des Freistaats Thüringen als Mehrheitsgesellschafter der Flughafen Erfurt GmbH, im Rahmen der Aufsicht über die Flughafen Erfurt GmbH und den Flughafen Erfurt sowie beim Umgang mit öffentlichen Mitteln für dessen Ausbau“ - gem. Art. 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen i.V.m. § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (im Folgenden: UAG) und § 83 Abs. 2 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (im Folgenden: GO) einzusetzen (vgl. Drs. 4/1388). Der Untersuchungsgegenstand ergibt sich im Einzelnen aus lit. A. des Antrages (vgl. unten unter

³ Die seit dem 7. September 2005 (Drs. 4/1210) so bezeichnete Fraktion „Die Linkspartei.PDS“ hat sich mit Wirkung vom 17. Juli 2007 (Drs. 4/3219) in „DIE LINKE. Fraktion im Thüringer Landtag“ (im Folgenden: DIE LINKE) umbenannt.

A. II. 1.); der Untersuchungsausschuss sollte aus elf Mitgliedern bestehen, lit. B. des Antrages.

Zur Begründung ihres Antrages führten die Antragsteller aus, es bestünden erhebliche Zweifel daran, dass die für eine Förderung des Flughafenausbaus notwendigen Passagierzahlen tatsächlich erreicht sowie die hierfür ausgereichten Fördermittel aufgabenkonform verwendet wurden, so dass Anhaltspunkte für Fälle unzulässiger Subventionierung vorlägen. Ferner ließen die an die Öffentlichkeit gelangten Informationen besorgen, dass es erhebliche Mängel im Geschäftsbetrieb, insbesondere in der Geschäftsführung, sowie Aufsichtspflichtverletzungen gegeben habe mit der Folge, dass der Geschäftsbetrieb der FEG bzw. des von ihr unterhaltenen Flughafens Erfurt gefährdet bzw. beeinträchtigt gewesen sei. Da die Verwendung öffentlicher Steuergelder in erheblicher Höhe in Rede stehe, die Geschäftsanteile der FEG vollständig in öffentlicher Hand lägen und es um das Verhalten des Freistaats Thüringen als Mehrheitsgesellschafter und Aufsichtsinstanz gehe, bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an Aufklärung zu den im Antrag aufgeworfenen Fragen.

Der Thüringer Landtag hat diesen Antrag in seiner 29. Sitzung am 9. Dezember 2005 zu lit A. und B. angenommen (vgl. Drs. 4/1434).

Der unter lit. C. des Einsetzungsantrages gestellte Antrag auf Erstattung halbjährlicher mündlicher Berichte über den Stand des Verfahrens bis zur Vorlage des schriftlichen Abschlussberichtes ist auf den Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Drs. 4/1422) hin durch den Thüringer Landtag in seiner 29. Sitzung mehrheitlich abgelehnt worden.

III. Untersuchungsauftrag

1. Ursprünglicher Untersuchungsgegenstand

Der Untersuchungsauftrag lautete gemäß lit. A. des Beschlusses vom 9. Dezember 2005 (Drs. 4/1434) ursprünglich wie folgt:

„Gegenstand der Untersuchung ist:

- a) Voraussetzungen für die Ausreichung öffentlicher Fördermittel für die Ausbaustufen I und II, insbesondere die Erreichung der vorgegebenen Passagierzahlen,
- b) die Verwendung öffentlicher Mittel für den Flughafen Erfurt,
- c) das Handeln des Freistaats Thüringen in seiner Eigenschaft als 95 Prozent-Mehrheitsgesellschafter der Flughafen Erfurt GmbH, insbesondere die Aufsicht über

die Tätigkeit der Geschäftsführung, auch im Hinblick auf die Mitarbeiterführung und die Gewährleistung der notwendigen Betriebssicherheit.

Zur weiteren Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes:

1. Aufgrund welcher Unterlagen, Konzepte und Analysen ist die Förderung zum Ausbau des Erfurter Flughafens bestätigt worden?
2. Welche förderfähigen Kosten sind für den Ausbau des Erfurter Flughafens abweichend von der Antragstellung und dem Zuwendungsbescheid tatsächlich angefallen?
3. Sind sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen, insbesondere Förderanträge, Verträge und Rechnungen (jeweils inklusive eventueller Nachträge) zum Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfungen durch oder für den Freistaat Thüringen gemacht worden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
4. Soweit Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt worden sind:
 - a) In wessen Verantwortungsbereich und anhand welcher Kriterien wurden die Nachprüfungen durchgeführt?
 - b) Inwieweit sind diese Verwendungsnachweisprüfungen in dem erforderlichen Umfang und der gebotenen Sorgfalt erfolgt, um eine rechtmäßige Inanspruchnahme von Fördermitteln sicherzustellen?
5. Welche Verträge wurden zur Durchführung der Aufgaben der Flughafen Erfurt GmbH abgeschlossen (ausgeschlossen sind Verträge über den laufenden Geschäftsbetrieb, wie z.B. Verträge über Verbrauchsmaterialien) und wie wurden diese Verträge erfüllt? Inwiefern sind bei der Erfüllung der Verträge Unregelmäßigkeiten aufgetreten, insbesondere solche, die sich zuungunsten der Vertragspartner der Flughafen Erfurt GmbH auswirkten?
Inwieweit ist es in diesem Zusammenhang zu Fehlverhalten der Geschäftsführung oder der (Kontroll-)Gremien der Flughafen Erfurt GmbH gekommen?
Wie haben sich im Hinblick darauf der Freistaat Thüringen als Mehrheitsgesellschafter bzw. seine Vertreter verhalten bzw. ist es hier zu Fehlverhalten gekommen?
6. Inwiefern haben
 - a) Mitglieder der Geschäftsführung der Flughafen Erfurt GmbH,
 - b) Mitglieder des Aufsichtsrats der Flughafen Erfurt GmbH,

- c) Mitglieder der Thüringer Landesregierung,
- d) oder den vorgenannten zuzuordnende Dritte, wie z.B. dienstlich Unterstellte, Verwandte oder Freunde der in a) bis c) Genannten,

im Zusammenhang mit Geschäften der Flughafen Erfurt GmbH persönliche Vorteile erlangt oder zu erlangen versucht?

Wie ist der Freistaat als Gesellschafter bzw. seine Vertreter mit diesen Sachverhalten umgegangen, insbesondere im Hinblick auf bestehende Aufsichts- und Kontrollpflichten?

7. Inwiefern ist durch Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen

- a) der Geschäftsführung,
- b) des Aufsichtsrates oder
- c) einzelner Aufsichtsratsmitglieder

der Flughafen Erfurt GmbH der geordnete Ablauf des Geschäftsbetriebes der Flughafen Erfurt GmbH oder des Flughafens Erfurt als von ihr betriebener Einrichtung gefährdet bzw. beeinträchtigt worden?

Inwiefern ist dem Freistaat Thüringen dadurch finanzieller Schaden entstanden?

Wie ist der Freistaat Thüringen als Gesellschafter bzw. seine Vertreter mit diesen Sachverhalten umgegangen, insbesondere im Hinblick auf bestehende Aufsichts- und Kontrollpflichten? Inwiefern hat er dadurch zu Gefährdung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs von GmbH und Flughafen beigetragen?“

2. Änderung des Untersuchungsgegenstandes

Am 7. Dezember 2006 stellten die Abgeordneten Dagmar Becker, Hans-Jürgen Döring, Sabine Doht, Antje Ehrlich-Strathausen, Heiko Gentzel, Uwe Höhn, Dagmar Künast, Christoph Matschie, Birgit Pelke, Dr. Werner Pidde, Walter Pilger, Dr. Hartmut Schubert und Heike Taubert (alle SPD) sowie die Abgeordneten Matthias Bärwolff, Sabine Berninger, André Blechschmidt, Werner Buse, Petra Enders, Dr. Ruth Fuchs, Michael Gerstenberger, Dr. Roland Hahnemann, Ralf Hauboldt, Dieter Hausoldt, Susanne Hennig, Mike Huster, Margit Jung, Ralf Kalich, Dr. Karin Kaschuba, Dr. Birgit Klaubert, Jörg Kubitzki, Tilo Kummer, Frank Kuschel, Benno Lemke, Ina Leukefeld, Maik Nothnagel, Michaele Reimann, Dr. Johanna Scheringer-Wright, Heidrun Sedlacik, Diana Skibbe und Katja Wolf (alle DIE LINKE) einen Antrag auf „Änderung des Untersuchungsgegenstands UA 4/3“ (Drs. 4/2533). Unter den Antragstellern waren die Abgeordneten, die seinerzeit die Einsetzung des

Untersuchungsausschusses verlangt hatten, mit Ausnahme der Abgeordneten, die zwischenzeitlich aus dem Landtag ausgeschieden waren⁴.

Zur Antragsbegründung wurde ausgeführt, die Erkenntnisse, die seit Einsetzung des Ausschusses bei der in erheblichem Umfang genommenen Akteneinsicht gewonnen wurden, sowie die zwischenzeitlich geführten arbeits- und zivilgerichtlichen Verfahren und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ließen eine Änderung und Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes angezeigt erscheinen. Es sollten nunmehr der Ausbau und die Förderung des Flughafens Erfurt durch den Freistaat Thüringen und dessen Aufsicht als Mehrheitsgesellschafter der FEG untersucht werden.

Auch bei diesem Antrag handelte es sich um einen Minderheitenantrag gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative der Verfassung des Freistaats Thüringen, der die dem verfassungsmäßigem Quorum entsprechende Anzahl von Unterschriften trug (§ 83 Abs. 2 GO). Gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 und 2 UAG hatte der Thüringer Landtag auf einen verfassungsrechtlich zulässigen Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder, darunter allen, die bereits die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beantragt hatten, dessen Gegenstand abzuändern. Dementsprechend hat der Thüringer Landtag in seiner 52. Sitzung am 15. Dezember 2006 auf diesen Antrag hin die Neufassung des Untersuchungsgegenstandes sowie von dessen Benennung beschlossen (vgl. Drs. 4/2562). Danach lautete der Name des Untersuchungsgegenstandes nunmehr wie folgt:

„Ausbau und Förderung des Flughafens Erfurt durch den Freistaat und Aufsicht des Freistaats als Mehrheitsgesellschafter der Flughafen Erfurt GmbH (FEG)“.

Der Untersuchungsgegenstand wurde wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Untersuchung ist:

1. Rechtliche Grundlagen der Beteiligung des Freistaats Thüringen an der FEG und der Förderung

a) Gesellschaftsverhältnisse, Binnenrecht der FEG und Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch den Freistaat Thüringen

aa) Was war Unternehmensgegenstand der FEG? Wie hat sich dieser ggf. verändert?

bb) Wie haben sich seit der Gründung der FEG die Gesellschafterstruktur und die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse verändert?

⁴ Es handelt sich hierbei um die Abgeordneten Tamara Thierbach (DIE LINKE) und Andreas Bausewein (SPD).

- cc) Welche Organe mit welchen Zuständigkeiten und Kompetenzen gab es jeweils innerhalb der FEG? Welche Kontroll- und Informationsrechte sowie Aufsichts- und Berichtspflichten, insbesondere auch im Hinblick auf die im Folgenden nachgefragten Vorgänge bestanden jeweils in welchem Umfang im Verhältnis der Gesellschaftsorgane untereinander? Welche bestanden im Verhältnis zum Freistaat Thüringen als Gesellschafter? Was war Rechtsgrundlage für sämtliche dieser Rechtsverhältnisse? Durch wen wurden diese Aufgaben jeweils wahrgenommen?
 - dd) Gab es eine Praxis der Formulierung, Koordinierung und Wahrnehmung der Gesellschafterinteressen in der FEG? Auf welchen Rechtsgrundlagen, Dienstanweisungen etc. beruhte diese Praxis? Wer war hierfür jeweils zuständig?
- b) Fördermittelverwaltung durch den Freistaat Thüringen
- aa) In welcher Form und auf welcher Grundlage erfolgte grundsätzlich die Förderung der FEG einschließlich der Förderung des Ausbaus des Flughafens? Wer war dafür wann in welcher Hinsicht zuständig?
 - bb) Welche Möglichkeiten auf welchen Rechtsgrundlagen und in welchem Umfang hatte der Freistaat, um sich jenseits der gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen in seiner Funktion als Zuwendungsgeber und Fördermittelverwaltung über die Angelegenheiten der FEG zu informieren und auf das Unternehmen Einfluss zu nehmen?
 - cc) Inwieweit und auf welcher Rechtsgrundlage war ein Informationsaustausch zwischen der Beteiligungs- und der Fördermittelverwaltung des Freistaats Thüringen vorgesehen?

2. Zahlungsfähigkeit der FEG

- a) Wann und inwiefern war ggf. die Zahlungsfähigkeit der FEG zeitweise gefährdet?
- b) Wann und wie erhielten ggf. der Aufsichtsrat oder der Freistaat Thüringen von einer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit Kenntnis bzw. hätten auf welcher Grundlage sich die Kenntnis verschaffen können bzw. müssen?
- c) Wie, durch wen und mit welchem Erfolg wurde ggf. die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit abgewehrt? Insbesondere: Welche Maßnahmen haben der Aufsichtsrat bzw. der Freistaat Thüringen diesbezüglich ergriffen bzw. gebilligt? Waren diese Maßnahmen ausreichend?

3. Ausbau und Förderung sowie Erfassung der Passagierzahlen

- a) Was war Gegenstand des Ausbaus des Flughafens Erfurt, insbesondere der so genannten Ausbaustufen I und II? In welcher Höhe erfolgte eine Förderung durch den Freistaat?
- b) Auf welchen grundlegenden landesplanerischen und betriebswirtschaftlichen Plänen und Annahmen erfolgten die Ausbauentscheidungen?
- c) Wer hat die Entscheidungen zum Beginn der Maßnahmen der Ausbaustufen I und II getroffen? Wie waren der Aufsichtsrat der FEG oder der Freistaat Thüringen als Gesellschafter der FEG hieran beteiligt?
- d) Inwiefern waren der Flughafenausbau und dessen Förderung durch den Freistaat Thüringen von einem bestimmten Passagieraufkommen abhängig? Wenn ja: Welche Annahmen hinsichtlich der Passagierzahlen wurden der Entscheidung über den Flughafenausbau und dessen Förderung wie zu Grunde gelegt?
- e) Durch wen und nach welchen Verfahren erfolgte die Ermittlung (Erhebung und Erfassung) der Passagierzahlen am Erfurter Flughafen? Welche Erfassungssysteme gab es am Erfurter Flughafen?
- f) Welche Passagierzahlen wurden insbesondere in Bezug auf den Flughafenausbau und dessen Förderung durch den Freistaat Thüringen dem Aufsichtsrat und den zuständigen Stellen des Freistaats zu welcher Zeit mitgeteilt?
- g) Waren diese Angaben zutreffend? Falls nicht: Inwiefern wichen die ermittelten bzw. mitgeteilten Passagierzahlen von den tatsächlichen Passagierzahlen ab? Worin lag der Grund für die Abweichungen?
- h) Haben der Aufsichtsrat oder der Freistaat Thüringen, insbesondere das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr als Planfeststellungsbehörde die Ermittlung der Passagierzahlen überprüft?
- i) Zu welchem Zeitpunkt hatten der Aufsichtsrat und der Freistaat Thüringen Kenntnis von einer möglichen Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen? Wäre eine frühere Erlangung dieser Kenntnis möglich und geboten gewesen?
- j) Welche Konsequenzen haben der Aufsichtsrat bzw. der Freistaat aus einer etwaigen Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen gezogen? Wurde die fehlerhafte Erfassung der Passagierzahlen beendet? Falls ja: wann?
- k) In welcher Höhe wurden Zuwendungen wegen fehlender Zuwendungsvoraussetzungen bisher zurückgefordert?
- l) Sind Investitionen der FEG in Flugplatzinventar und -infrastruktur unter Bezugnahme auf falsche Passagierzahlen durchgeführt oder vom Aufsichtsrat bewilligt worden? In

welchem Umfang wurden diese gefördert? Welche Konsequenzen wurden im Hinblick auf diese Investitionen und deren Förderung gezogen?

- m) Sind wegen angeblich falscher Angabe von Passagierzahlen seitens der FEG oder in Bezug auf den Flughafen Erfurt Forderungen von Vertragspartnern der FEG oder von Dritten erhoben worden?
- n) Zu welchem Zeitpunkt hatten der Aufsichtsrat oder der Freistaat Thüringen Kenntnis von diesen Forderungen gem. lit. m) und deren Begründung? Welche Konsequenzen wurden hieraus gezogen?

4. Auftragsvergabe

- a) Inwieweit hat der Aufsichtsrat oder der Freistaat thematisiert und überprüft, ob Aufträge der FEG oder Arbeiten mit unmittelbarem Bezug zum Bau und Betrieb des Flughafens unter Ausnützung persönlicher Näheverhältnisse (z. B. Verwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum 2. Grade, wirtschaftliche Gemeinsamkeiten oder Vergünstigungen) vergeben wurden? Inwieweit wurde überprüft, ob Aufträge nach den Vorschriften des Vergaberechts vergeben werden müssen?
- b) Wann und wie wurden dem Aufsichtsrat oder dem Freistaat Thüringen mögliche Vorgänge i.S.v. a) sowie Verstöße gegen das Vergaberecht bzw. etwaige dahingehende Vorwürfe Dritter bekannt bzw. hätten diesen bekannt werden müssen?
- c) Wie und mit welchem Ergebnis haben der Aufsichtsrat bzw. der Freistaat Thüringen hierauf reagiert?

5. Verwendungsnachweiskontrolle

- a) In welchem Umfang und durch wen wurde die Verwendungsnachweiskontrolle der an die FEG vergebenen Zuschüsse durchgeführt?
- b) Welche Ergebnisse hat die Verwendungsnachweiskontrolle erbracht? Insbesondere: In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurden Rückforderungsbescheide in welcher Höhe erlassen? In welchem Umfang wurden zurückgeforderte Beträge von der FEG rückerstattet bzw. beigetrieben?
- c) Kam es bei der Durchführung der Verwendungsnachweiskontrolle zu Verzögerungen? Wenn ja: aus welchem Grund? Wer ist hierfür wie verantwortlich?

6. Betriebssicherheit

- a) Ist es beim Betrieb des Flughafens Erfurt zu Gefährdungen der Betriebssicherheit beispielsweise durch unzureichend gestreute Start- und Landebahnen oder unzureichende Enteisierung von Flugzeugen gekommen?
- b) Falls ja: Standen diese Ereignisse im Zusammenhang mit "Sparmaßnahmen" der FEG oder mit der anderweitigen, nicht bestimmungsgemäßen Verwendung betrieblicher Einrichtungen?
- c) Seit wann hatte der Aufsichtsrat Kenntnis von diesen Ereignissen bzw. hätte er sich diese früher verschaffen können und müssen? Wie und mit welchem Ergebnis hat er hierauf reagiert?

7. Bewilligung von außerordentlichen Zahlungen oder sonstigen Zuwendungen

- a) Hat der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Tätigkeit seines Bau- und seines Finanzausschusses besondere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an Mitglieder dieser Gremien bewilligt? Wenn ja: in welcher Form und Höhe? Wie wurden diese begründet?
- b) Wurden Organwaltern oder leitenden Mitarbeitern der FEG über ihr Gehalt hinaus besondere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen bewilligt? Falls ja: in welcher Form und Höhe? Auf welcher Grundlage hat der Aufsichtsrat über solche Zuwendungen beschlossen?“

Auf den ursprünglichen Untersuchungsgegenstand bezogen sich die Vorlagen UA 4/ 3 – 1 bis 22 und die 1. bis 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses, die nachfolgenden Vorlagen und Sitzungen auf den geänderten Untersuchungsgegenstand.

IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses „Flughafen Erfurt“ erfolgte mit seiner 1. Sitzung am 22. März 2006.

1. Zusammensetzung und Mitglieder

Gemäß § 4 Abs. 1 UAG soll ein Untersuchungsausschuss in der Regel aus zehn Mitgliedern des Landtages bestehen. Nach § 4 Abs. 2 UAG werden die Sitze auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses verteilt, wobei gewährleistet sein muss, dass die

Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss die Mehrheitsverhältnisse im Plenum widerspiegeln. Diese Spiegelbildlichkeit ließ sich bei einer Anzahl von zehn Mitgliedern nicht herstellen. Der Einsetzungsbeschluss des Thüringer Landtages hat aus diesem Grund für den Untersuchungsausschuss eine Mitgliederzahl von elf Abgeordneten festgelegt (vgl. Drucksache 4/1434). Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU sechs Sitze, auf die Fraktion DIE LINKE drei Sitze und auf die Fraktion der SPD zwei Sitze.

a. Vorsitz

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 4/3 die Fraktion der SPD und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion der CDU vorschlagsberechtigt. Der Thüringer Landtag hat sodann in seiner 32. Sitzung am 26. Januar 2006 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG die Abgeordnete Sabine Doht (SPD) als Vorsitzende und den Abgeordneten Siegfried Wetzel (CDU) als stellvertretenden Vorsitzenden gewählt (vgl. Drucksachen 4/1630). Nach dem Ausscheiden des Abgeordneten Siegfried Wetzel (CDU) als Mitglied des Untersuchungsausschusses wurde in der 88. Sitzung des Thüringer Landtags der Abgeordnete Volker Emde (CDU) ab dem 3. Juli 2008 als stellvertretender Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 4/3 gewählt (Drucksache 4/4290).

b. Mitglieder

Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drucksachen 4/1738, 4/2239, 4/3343, 4/4218, 4/4416, 4/4879):

CDU-Fraktion:

Abgeordneter Günter Grüner (bis 17. Juni 2008)

Abgeordneter Siegfried Jaschke

Abgeordneter Wieland Rose (verstorben am 30. Dezember 2007)

Abgeordneter Andreas Sonntag (ab 16. Januar 2008; verstorben am 23. August 2008)

Abgeordneter Gottfried Schugens

Abgeordneter Siegfried Wetzel (bis 17. Juni 2008)

Abgeordnete Elisabeth Wackernagel

Abgeordneter Dr. Peter Krause (ab 18. Juni 2008)

Abgeordneter Volker Emde (ab 18. Juni 2008)

Abgeordnete Gabriela Weißbrodt (ab 4. September 2008 bis 10. Februar 2009)

Abgeordnete Elke Holzapfel (ab 11. Februar 2009)

Fraktion DIE LINKE:

Abgeordneter Benno Lemke

Abgeordneter Ralf Kalich

Abgeordneter André Blechschmidt (bis 11. Oktober 2007)

Abgeordneter Matthias Bärwolff (ab 12. Oktober 2007)

SPD-Fraktion:

Abgeordnete Sabine Dohr

Abgeordnete Dagmar Becker.

Gemäß § 6 Abs. 3 UAG sollen auch die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

c. Ersatzmitglieder

Als ständige Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen in folgender Reihenfolge benannt:

CDU-Fraktion:

Abgeordneter Volker Emde (bis 17. Juni 2008)

Abgeordneter Dr. Peter Krause (bis 17. Juni 2008)

Abgeordneter Günter Grüner (ab 18. Juni 2008)

Abgeordneter Christian Köckert (ab 18. Juni 2008)

Fraktion DIE LINKE:

Abgeordnete Susanne Hennig

Abgeordneter Matthias Bärwolff (bis 11. Oktober 2007)

Abgeordneter Werner Buse (ab 12. Oktober 2007)

SPD-Fraktion:

Abgeordneter Dr. Hartmut Schubert

Abgeordneter Eckehard Ohl (verstorben am 26.06.2006)

Abgeordneter Rolf Baumann (ab 12. September 2006).

Der Untersuchungsausschuss verständigte sich darauf, von den Fraktionen benannte Sprecher als Ansprechpartner beispielsweise für Verfahrensfragen anzuerkennen. Die Vorsitzende hat im weiteren Verfahren die Sprecher der Fraktionen entsprechend einbezogen. Als Sprecher wurden von den Fraktionen benannt:

d. Sprecher

CDU-Fraktion:

Abgeordneter Siegfried Wetzel (bis 17. Juni 2008)

Abgeordneter Volker Emde (ab 18. Juni 2008)

Fraktion DIE LINKE:

Abgeordneter Benno Lemke

SPD-Fraktion:

Abgeordnete Sabine Doht.

2. Beauftragte der Landesregierung

Gemäß § 10 Abs. 6 UAG benennt die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss Beauftragte für das Untersuchungsverfahren. Als Beauftragte der Landesregierung wurden benannt (vgl. Vorlage UA 4/3–1, 41, 50, 67, 77, 78, 79, 88, 97, 122):

a. Staatskanzlei

Herr Leitender Ministerialrat Wolfgang Hauptmann

Herr Regierungsangestellter Dr. Christian Weimer

Frau Regierungsangestellte Heidi Itter (bis 6. Juli 2007)

Frau RichterIn am Oberlandesgericht Christiane Johanna Wienröder (vom 7. Juli 2007 bis 27. Mai 2008)

Herr Leitender Ministerialrat Dr. Erhard Peterseim (ab 28. Mai 2008)

b. Ministerium für Bau und Verkehr

Herr Ministerialrat Klaus Griebel (bis 17. April 2008)

Herr Ministerialrat Michael Flore

Herr Regierungsangestellter Kai Phillips

Herr Regierungsangestellter Peter Forelle

Herr Oberamtsrat Wolfgang Eichler

Herr Regierungsangestellter Christian Lougear (ab 20. Februar 2008)
Frau Regierungsrätin z.A. Kristin Schwiefert (ab 18. April 2008)

c. Finanzministerium

Herr Leitender Ministerialrat Axel ter Glane
Herr Oberregierungsrat Andreas Reymann (bis 27. April 2007)
Herr Oberregierungsrat Dirk Perlitius (ab 28. April 2007 bis 14. April 2008)
Frau Oberregierungsrätin Elke Strauch (ab 15. April 2008)
Frau Ministerialrätin Irmela Scharf-Becker (ab 1. September 2009)
Frau Oberregierungsrätin Ines Heß (ab 9. April 2009)

d. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Herr Regierungsdirektor Michael Scholtze
Herr Regierungsrat Rüdiger Boden

e. Justizministerium

Herr Leitender Ministerialrat Rainer Holland-Moritz
Herr Staatsanwalt Hagen Scharfenberg (bis 14.7.2008)
Herr Leitender Oberstaatsanwalt Andreas Becker (ab 15.7.2008).

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Von den Fraktionen wurden folgende Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 6 UAG für den Untersuchungsausschuss benannt:

a. CDU-Fraktion

Herr Dr. Walter Nitsche
Stellvertreter: Herr Klaus Topp

b. Fraktion DIE LINKE

Herr Stefan Wogawa (bis 24. Mai 2006)
Frau Dolores Hof (ab 25. Mai 2006)
Stellvertreter: Frau Martina Renner (bis 24.Mai 2006)
Herr Stefan Wogawa (ab 25. Mai 2006)

c. SPD-Fraktion

Herr Andreas Hoffmeier
Stellvertreter: Herr Stefan Schambach.

Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter waren gemäß § 48 Thüringer Abgeordnetengesetz überprüft und durch ihre jeweilige Fraktion zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde auch Praktikanten der Fraktionen ermöglicht, sofern diese durch die jeweilige Fraktion zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

4. Landtagsverwaltung

Von Seiten der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss aus der Abteilung Juristischer Dienst, Ausschussdienst (Referat A 5) von Herrn Ministerialrat Dr. Thomas Poschmann, Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Markus von Hagen (bis 31. Januar 2008) Herrn Richter am Landgericht Wolfgang Kölsch (ab 1. Februar 2008) sowie zeitweise von Herrn Ass. iur. Veit Rzesnitzek und Frau Carina Andreas M.A. unterstützt.

Für den Untersuchungsausschuss waren ferner Frau Justizamtfrau Sandra Ruhle, Frau Marlene Ruft und Frau Birgit Gassner tätig. Die Sitzungsniederschriften wurden von der Plenar- und Ausschussprotokollierung, Frau Ulrike Pölit, erstellt. Im Rahmen ihrer Ausbildung waren mehrere Praktikanten und Rechtsreferendare im Sekretariat des Untersuchungsausschusses tätig.

V. Parallelverfahren der Strafrechtspflege

Parallel zum Verfahren des Untersuchungsausschusses wurden Ermittlungs- und Strafverfahren geführt, die im Hinblick auf ihren Gegenstand oder auf Personen Überschneidungen oder zumindest Berührungen mit dem Untersuchungsauftrag aufwiesen oder die im Rahmen der Zeugenvernehmungen des Ausschusses dazu geführt haben, dass ein Auskunftsverweigerungsrecht geltend gemacht worden ist. Der Untersuchungsausschuss hat hierüber von den Justizbehörden des Freistaats Thüringen gemäß § 14 Abs. 1 UAG entsprechende Auskünfte eingeholt und in seinem Verfahren berücksichtigt. Zu den einzelnen Verfahren und den erteilten Auskünften bzw. den übergebenen Unterlagen wird auf die Ausführungen in den Teilen B und C dieses Berichts verwiesen.

B. Verlauf und Verfahren

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Terminierung

Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses fanden im Rahmen des regelmäßigen Arbeitsplans der Landtagsverwaltung grundsätzlich jeweils an einem Mittwoch ab 14.00 Uhr statt. Anträge konnten durch die Mitglieder der Fraktionen im Untersuchungsausschuss bis zu einer Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eingereicht werden. Das Protokoll der letzten vorangegangenen Sitzung wurde grundsätzlich ebenfalls eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin verteilt. Die Sitzungen dienten der Beratung und der Beweisaufnahme.

Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 26 Sitzungen durchgeführt und zwar:

1. Sitzung	22. März 2006	14. Sitzung	12. März 2008
2. Sitzung	28. Juni 2006	15. Sitzung	16. April 2008
3. Sitzung	18. Oktober 2006	16. Sitzung	28. Mai 2008
4. Sitzung	17. Januar 2007	17. Sitzung	25. Juni 2008
5. Sitzung	21. Februar 2007	18. Sitzung	3. September 2008
6. Sitzung	21. März 2007	19. Sitzung	1. Oktober 2008
7. Sitzung	30. Mai 2007	20. Sitzung	5. November 2008
8. Sitzung	4. Juli 2007	21. Sitzung	3. Dezember 2008
9. Sitzung	19. September 2007	22. Sitzung	14. Januar 2009
10. Sitzung	10. Oktober 2007	23. Sitzung	11. Februar 2009
11. Sitzung	7. November 2007	24. Sitzung	11. März 2009
12. Sitzung	5. Dezember 2007	25. Sitzung	1. April 2009
13. Sitzung	16. Januar 2008	26. Sitzung	3. Juni 2009

Die im Arbeitsplan der Landtagsverwaltung ebenfalls für Sitzungen des Untersuchungsausschusses vorgesehenen Termine am 19. Juli 2006 und 25. April 2007 sind von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses einvernehmlich aufgehoben worden. Die gleichfalls als Sitzungstage festgelegten Termine am 31. Mai 2006, 20. September 2006, 22. November 2006, 29. April 2009 und 13. Mai 2009 hat die Ausschussvorsitzende in Abstimmung mit den Sprechern der Fraktionen abgesetzt.

2. Beratungssitzungen

In seinen Beratungen hat der Untersuchungsausschuss insbesondere Anträge im Sinne der §§ 13, 14 UAG und Art. 35 GG beschlossen, durchgeführte Beweisaufnahmen ausgewertet, Auskünfte der Landesregierung entgegen genommen sowie Verfahrensbeschlüsse getroffen.

a. Nichtöffentlichkeit der Beratungen

Der Untersuchungsausschuss hat seine Beratungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG grundsätzlich nicht öffentlich abgehalten. Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern und den Vorsitzenden der Fraktionen sowie der Landesregierung zugeleitet wurden (§ 12 Abs. 2 UAG).

b. Vertrauliche Sitzungen

Soweit öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe dies geboten, beschloss der Untersuchungsausschuss, Beratungssitzungen in vertraulicher Sitzung durchzuführen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 UAG). Diesbezüglich beschloss der Untersuchungsausschuss in der 5., 6. und 9. Sitzung am 21. Februar 2007, am 21. März 2007 und am 19. September 2007 auf Anregung des Vertreters des Thüringer Justizministeriums, dessen Berichterstattung über den Stand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren zum Themenkomplex „Flughafen Erfurt“ teilweise in vertraulicher Sitzung durchzuführen. Dementsprechend fanden Teile dieser Sitzungen in vertraulicher Sitzung statt. Zu den vertraulichen Sitzungen wurde gemäß § 12 Abs. 3 UAG jeweils ein Exemplar der Protokolle durch die Landtagsverwaltung verwahrt. Ein Exemplar wurde der Landesregierung zur Verfügung gestellt.

3. Sitzungen zur Beweisaufnahme

a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

Der Untersuchungsausschuss hat zur Beweisaufnahme in 13 Sitzungen getagt. Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung; Ton- und Fernseh- bzw. Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts waren unzulässig. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts wörtlich protokolliert; die Zeugen wurden hierauf gesondert hingewiesen.

Die erste Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses fand in seiner 6. Sitzung am 21. März 2007 statt. In Vorbereitung der Beweiserhebungen hatte der Untersuchungsausschuss zahlreiche Akten angefordert und gesichtet und für die Fälle, in denen er eine weitere Aufklärung für erforderlich hielt, Beweisbeschlüsse gefasst.

b. Abweichungen von der Öffentlichkeit

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG ist eine Beweisaufnahme in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit dies öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe gebieten. Dabei ist zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen an öffentlicher Aufklärung und den geltend gemachten Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder; die Entscheidung hierzu ergeht in nicht öffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 UAG) oder in vertraulicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG).

Einer solchen Abwägungsentscheidung über den Öffentlichkeitsstatus von Beweisaufnahmen durch den Untersuchungsausschuss bedurfte es insbesondere bei den durch die Landesregierung zugeleiteten Unterlagen in der Beweisaufnahme. Die Landesregierung hatte bei der Zuleitung einen Teil der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen als vertraulich gekennzeichnet. Grundsätzlich erfolgt die Verlesung der Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, gemäß § 22 Abs. 1 UAG in öffentlicher Sitzung. Eine Abweichung hiervon ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit öffentliche und private Geheimhaltungsgründe mit Verfassungsrang die verfassungsrechtlich garantierte Öffentlichkeit der Beweisaufnahme in einer Abwägung überwiegen.

Hierzu war im Einvernehmen mit den Beauftragten der Landesregierung sowie in Anlehnung an die entsprechende Übung in Untersuchungsverfahren ein gestuftes Beratungsverfahren

vorgesehen (vgl. Vorlage UA 4/3 - 7; Vorlage UA 4/2 - 20⁵). Dabei beriet der Ausschuss grundsätzlich zunächst über die Unterlagen in vertraulicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG). Diese Beratung diente der Möglichkeit der Kenntnisnahme von Unterlagen und der Abwägung, inwieweit unter Berücksichtigung der berechtigten, grundrechtlich geschützten Interessen Dritter eine Beweisaufnahme erfolgen konnte. Im Anschluss hatte der Untersuchungsausschuss mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die Beschränkung der Öffentlichkeit zu entscheiden (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 UAG i. V. m. Art. 64 Abs. 3 Satz 3 LV). Die Beauftragten der Landesregierung hatten die Möglichkeit zur Stellungnahme; ihre Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Die betreffenden Unterlagen waren den Ausschussmitgliedern und der Landesregierung zugänglich; soweit daher eine eingehende Beratung über die benannten, als vertraulich bezeichneten Unterlagen nicht erforderlich war, konnte die Abwägungsentscheidung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen.

Im Ergebnis der geschilderten Abwägungsentscheidung entschied der Ausschuss, die Beweiserhebung aus den von der Landesregierung als „vertraulich“ gekennzeichneten Unterlagen durchweg in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, und zwar entweder durch vollständige oder auszugsweise Verlesung der Schriftstücke gemäß § 22 Abs. 1 UAG oder durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Urkunde gemäß § 22 Abs. 2 UAG. In der von der Landtagsverwaltung im Rahmen von § 22 Abs. 2 UAG vorgeschlagenen Verlesefassung wurden die Angaben aus den als Beweismittel benannten Unterlagen zusammengefasst und teilweise anonymisiert. Durch die Abkürzung der öffentlichen Verlesung konnte auf die schutzwürdigen Belange Dritter hinreichend Rücksicht genommen werden. Sofern keine inhaltliche Beratung verlangt wurde, konnte die Entscheidung über die Ausgestaltung des Diskretionsschutzes in nicht öffentlicher Sitzung getroffen werden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Beweisbeschlüssen sowie auf die Übersicht zu den verlesenen Unterlagen verwiesen.

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung

In der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22. März 2006 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung "Flughafen Erfurt".

⁵ Vgl. Prot. der 2. Sitzung des UA 4/3, S. 6 f.

2. Gegliederte Zusammenstellung der Parlamentaria

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 2. Sitzung am 28. Juni 2006, die Landtagsverwaltung damit zu beauftragen, als zusätzliche Handreichung zur Unterstützung der Ausschussarbeit auf der Grundlage einer Recherche in den Parlamentsunterlagen des Thüringer Landtags eine gegliederte Zusammenstellung der Parlamentaria zum Thema „Flughafen Erfurt / Flughafen Erfurt GmbH“ zu erstellen. Die Landtagsverwaltung hat die erbetene Zusammenstellung ausgearbeitet und mit Schreiben vom 21. August 2006 als Vorlage UA 4/3 – 18 verteilt.

3. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses nehmen.

Ihnen können gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Akten überlassen werden. Dahingehende Anträge sind im Verlaufe der Untersuchung nicht gestellt worden.

4. Anträge auf Akteneinsicht durch Dritte und durch Behörden oder Gerichte

a) Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 stellte der Rechtsanwalt Dr. Martin Leibiger im Namen seiner Mandantin, der Flughafen Erfurt GmbH, einen Antrag auf Akteneinsicht in sämtliche Protokolle der bis dahin durchgeführten Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses durch Übersendung von Kopien der Protokolle in seine Kanzleiräume (Vorlage UA 4/3 - 46). Als berechtigtes Interesse im Sinne des § 24 Abs. 5 UAG machte Herr Rechtsanwalt Dr. Leibiger zum einen geltend, Feststellungen zu einer etwaigen zeitweisen Zahlungsunfähigkeit der FEG, die gemäß lit. A. 2. des Einsetzungsbeschlusses (Drs. 4/2533) Gegenstand der Untersuchung sei, könnten Einfluss auf deren Kreditwürdigkeit haben. Feststellungen zu einer in lit. A. 6. des Einsetzungsbeschlusses zum Gegenstand der Untersuchung erhobenen etwaigen Gefährdung der Betriebssicherheit am Flughafen Erfurt könnten die Verfolgung des Flugplatzhalters wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 45, 108 Nr. 7 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) zur Folge haben. Ferner ziele die Untersuchung insbesondere der in lit. A. 2., 3., 4. und 7. des Einsetzungsbeschlusses angesprochenen Handlungen der FEG und ihrer Organe darauf ab festzustellen, ob sich die FEG im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Erfurt rechtmäßig verhalten habe. Schließlich habe die vom Untersuchungsausschuss vorgenommene Vernehmung von Zeugen umfangreiche Presseberichterstattungen nach sich gezogen. Zur Prüfung, ob die

darin wiedergegebenen Aussagen der Zeugen tatsächlich in dieser Form vor dem Ausschuss getroffen wurden, sei die FEG auf die Einsicht in die Protokolle über deren Vernehmung angewiesen, damit gegebenenfalls Gegendarstellungen oder sonstige Stellungnahmen zu den Presseberichten gefertigt werden könnten. Herr Rechtsanwalt Dr. Leibiger erklärte sich bereit, etwaige Kosten der Übersendung von Kopien zu tragen.

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 8. Sitzung am 4. Juli 2007 bei einigen Stimmenthaltungen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Leibiger eine Einsicht in die Protokolle der bis einschließlich der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses in öffentlicher Sitzung vorgenommenen Beweisaufnahmen in den Räumen des Landtages zu gewähren. Hiervon hat er in der Folgezeit Gebrauch gemacht.

b) Mit Schreiben vom 25. Juli 2007 stellte der Vorsitzende der 9. großen Strafkammer des Landgerichts Mühlhausen einen Antrag auf Akteneinsicht in die Niederschrift über die Vernehmung der Zeugen Zipf, Reh, Ludwig, Schmidt, Hübsch, Schober, Richwien, Dr. Nelles und Schäfer vor dem Untersuchungsausschuss und bat um deren Übersendung (Vorlage UA 4/3 - 51). Bei der 9. großen Strafkammer - Wirtschaftstrafkammer - des Landgerichts Mühlhausen ist ein Strafverfahren gegen den früheren Geschäftsführer der FEG, Gerd Ballentin, sowie ein – zwischenzeitlich abgetrenntes Verfahren – gegen den früheren Verkehrsleiter der FEG, Gisbert Schäfer, anhängig, in dem ihnen Straftaten im Zusammenhang mit der ihnen vorgeworfenen Fälschung von Fluggastzahlen am Flughafen Erfurt zur Last gelegt werden.

Der Untersuchungsausschuss stellte in seiner 9. Sitzung am 19. September 2007 einstimmig fest, dass keine Bedenken bestehen, der 9. großen Strafkammer des Landgerichts Mühlhausen Einsicht in die Niederschrift der Aussagen der Zeugen Zipf, Reh, Ludwig, Schmidt, Hübsch, Schober, Richwien, Dr. Nelles und Schäfer vor dem Untersuchungsausschuss in der Sitzung vom 4. Juli 2007 durch Übersendung einer Ablichtung der Niederschrift zu gewähren.

Gleichlautende Akteneinsichtsgesuche der 9. großen Strafkammer vom 11. März 2008 (Vorlage UA 4/3 - 71) und vom 18.6.2008 (Vorlage UA 4/3 - 86) in die Protokolle der zwischenzeitlich erfolgten Beweisaufnahmen wurden den in den Sitzungen vom 12. März 2008 bzw. vom 25.6.2008 inhaltsgleich beschieden.

c) Mit Schreiben vom 6. September 2007 stellte der Rechtsanwalt Thomas Spirk im Namen seiner Mandantin, der AMT Asphaltmischwerke Thüringen GmbH, einen Antrag auf Akteneinsicht in die Niederschrift über die Vernehmung der Zeugen Schober, Richwien und Dr. Nelles vor dem Untersuchungsausschuss und bat um deren Übersendung in seine

Kanzleiräume (Vorlage UA 4/3 - 52). Als berechtigtes Interesse im Sinne des § 24 Abs. 5 UAG machte Herr Rechtsanwalt Spirk geltend, die AMT Asphaltmischwerke Thüringen GmbH verfolge in einem Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht Erfurt Schadensersatzansprüche in einer Gesamthöhe von 1.505.762,72 EUR gegen die FEG, die darauf gründeten, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember 1995 als Bedingung für einen weiteren Ausbau des Flughafens Erfurt festgeschriebenen Passagierzahlen in Wirklichkeit nicht erreicht worden seien. Herr Rechtsanwalt Spirk erklärte sich bereit, etwaige Kosten der Übersendung von Kopien zu tragen.

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 9. Sitzung am 19. September 2007 mehrheitlich, Herrn Rechtsanwalt Spirk Einsicht in die Niederschrift der Aussagen der Zeugen Schober, Richwien und Dr. Nelles vor dem Untersuchungsausschuss in der Sitzung vom 4. Juli 2007 durch Übersendung einer Ablichtung der Niederschrift zu gewähren.

d) Mit Schreiben vom 19. September 2008 beantragte die 7. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt unter dem Aktenzeichen 7 O 724/08, gem. § 24 Abs. 6 UAG in der Sache Akteneinsicht in die Protokolle des Untersuchungsausschusses vom 16. Januar 2008 für ein bei ihr anhängiges Zivilverfahren zu erhalten (Vorlage UA 4/3 – 99).

Dem Zivilverfahren lag zugrunde, dass nach Ansicht der Klägerin der hiesige Zeuge Gisbert Schäfer in der Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuss am 16. Januar 2008 falsche ehrenrührige Behauptungen über sie abgegeben habe. Die Klägerin begehrte mit ihrer Zivilklage von Herrn Schäfer als Beklagtem Widerruf und Unterlassung dieser Behauptung. Eine Information zur Bedeutung der protokollierten Aussagen für die prozessuale Entscheidung lag dem Untersuchungsausschuss vor.

Der Untersuchungsausschuss stellte in seiner 19. Sitzung am 1. Oktober 2008 nach ausführlicher rechtlicher Erörterung unter Einbeziehung einer gutachtlichen Stellungnahme des Juristischen Dienstes mehrheitlich fest, dass keine Bedenken bestehen, der 7. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt unter Absehung von § 24 Abs. 9 UAG Einsicht in die Niederschrift der Aussage des Zeugen Schäfer vor dem Untersuchungsausschuss in der Beweisaufnahme in der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2008 durch Übersendung einer Ablichtung der Niederschrift zu gewähren.

5. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 25 Abs. 1 UAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 UAG sollen sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der

Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten. Die Vorsitzende schlug in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses vor, etwaige Verstöße gegen die Bestimmung des § 25 Abs. 1 UAG im Abschlußbericht zu erwähnen und – sofern der Ausschuss dies beschliesse – die Presse hiervon zu unterrichten. Gegen diesen Vorschlag erhob sich seitens der Ausschussmitglieder kein Widerspruch.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses kamen in dessen 1. Sitzung überein, dass die Vorsitzende die Presse darüber informiert, dass sich der Untersuchungsausschuss konstituiert und seine Arbeit aufgenommen habe, und dass ein Antrag auf Aktenvorlage angenommen worden sei.

In der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 25.6.2008 stellte die Vors. Abg. Doht fest, dass in der Tageszeitung „Freies Wort“ vom 28.05.2008 ein Artikel unter der Überschrift „Opposition spricht von Lüge - Flughafenaffäre: Aufsichtsrätin sagt zu strittigem Protokoll aus“ erschienen sei.

Dabei sei es um die Vernehmung der Zeugin Schober in der vorangegangenen 16. Sitzung des UA 4/3 gegangen. Weiter heiße es in dem Artikel: „Die Opposition hat eine Zeugin des Untersuchungsausschusses zum Flughafen Erfurt scharf attackiert. ‚Sie hat gelogen.‘, sagte der Verkehrspolitiker der LINKEN Benno Lemke nach der gestrigen Sitzung. Seine Kollegin Dagmar Becker, SPD, stimmte der Einschätzung zu. Nach Auffassung der Oppositionsvertreter habe die Flughafenaufsichtsrätin und Mitarbeiterin im Finanzministerium, Doris S., dem Ausschuss nicht die Wahrheit über ein umstrittenes Protokoll vom November 2000 gesagt.“

Die Frage der Vors. Abg. Doht, ob er gegenüber der Presse wie vorgetragen ausgesagt habe, bejahte der Abg. Lemke. Frau Vors. Abg. Doht stellte sodann einen Verstoß des Abg. Lemke gegen § 25 Abs. 2 UAG fest. Die Aussage, dass Frau Schober gelogen habe, sei eine Vorwegnahme der Ergebnisse der Untersuchung im Abschlussbericht. Man habe im Ausschuss die Zeugenvernehmung durchgeführt, jedoch noch nicht das Ergebnis beraten.

In gleicher Weise stellte Frau Vors. Abg. Doht in der 18. Sitzung vom 3. September 2008 einen Verstoß der Abg. Becker gegen § 25 Abs. 2 UAG fest, nachdem auch diese die Richtigkeit des Zitats bestätigt hatte.

6. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen

Gemäß § 26 Abs. 1 UAG sind die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen nach § 10 Abs. 6 UAG benannten

Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Insoweit sind Verstöße nicht erfolgt.

III. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen

1. Aktenvorlage

a. Anträge auf Aktenvorlage

Dem Untersuchungsausschuss lagen Anträge von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses auf Aktenvorlage durch die Landesregierung gemäß § 14 UAG vor. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Diese Anträge wurden einstimmig beschlossen bzw. fanden bei einigen Enthaltungen eine Mehrheit im Untersuchungsausschuss.

Durch das in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses beschlossene Ersuchen in der Vorlage UA 4/3 - 5 vom 15. März 2006 wurde die Landesregierung aufgefordert, sämtliche Akten aller beteiligten Behörden, Unternehmen und Stellen des Landes vorzulegen, aus denen die Planungen zum Ausbau des Erfurter Flughafens, das Verfahren der Fördermittelauszahlung einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der FEG, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüfungsberichte der FEG, Mitteilungen der Gesellschaftervertreter des Freistaats Thüringen im Aufsichtsrat der FEG an den Gesellschafter sowie die Protokolle der Gesellschafterversammlungen und der Aufsichtsratssitzungen einschließlich sonstiger Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen.

Dieses Aktenvorlageersuchen ist im Verlaufe des Verfahrens erweitert worden (vgl. Vorlagen UA 4/3 - 6, 36 und 49): in der Vorlage UA 4/3 - 6 vom 5. Mai 2006 wurde die Landesregierung gebeten, dem Untersuchungsausschuss den Geschäftsführervertrag zwischen der FEG und Herrn Gerd Ballentin einschließlich etwaiger Änderungen vorzulegen. Die Abgeordnete Dagmar Becker (SPD) bat die Landesregierung in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses um Übermittlung der Protokolle des Aufsichtsrates der FEG ab dem Jahre 2006 (vgl. Vorlage UA 4/3 - 36) und in dessen 7. Sitzung um Einreichung eines Protokolls zu den Ergebnissen der Befragung von Flughafenmitarbeitern (vgl. Vorlage UA 4/3 - 49).

Auf Antrag der Fraktion der SPD beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 20. Sitzung, die Landesregierung um Vorlage der Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat sowie die Information des Gesellschafters zur Mandatsniederlegung zu ersuchen (vgl. Vorlage UA 4/3 101).

Mit Vorlage UA 4/3 - 102 lag ein Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Vorlage der internen Vergaberichtlinie der Flughafen Erfurt GmbH vor, welcher in der 20. Sitzung vom Untersuchungsausschuss angenommen wurde.

Ferner haben Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Landesregierung im Zusammenhang mit Auskunftsersuchen wiederholt um Vorlage von Schriftstücken gebeten; insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter B. III. 2. b) zu den Auskunftsersuchen verwiesen.

b. Aktenübergabe

Dem Untersuchungsausschuss wurden auf die genannten Anträge hin Unterlagen seitens der Landesregierung vorgelegt.

Auf das Aktenvorlageersuchen in der Vorlage UA 4/3 - 5 überreichte die Landesregierung mit Schreiben vom 19. Mai 2006 (Vorlage UA 4/3 - 7) zunächst eine Gesamtübersicht über die vom Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr zu den Ziffern 1. a) bis 1. c) der Vorlage UA 4/3 - 5 insgesamt zu übergebenden 210 Aktenordner. Ferner wurde darin angekündigt, dass die Akten zu den Ziffern 1. g) bis 1. k) der Vorlage UA 4/3 - 5 vom Thüringer Finanzministerium gesondert übergeben würden. Mit der Vorlage UA 4/3 - 7 übersandte das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr die mit den laufenden Nummern 158 bis 210 versehenen Aktenordner, die das Planfeststellungsverfahren sowie das luftrechtliche Genehmigungsverfahren hinsichtlich des Ausbaus des Flughafens Erfurt betreffen. Die mit den laufenden Nummern 1 bis 157 versehenen Aktenordner leitete das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 12. Juni 2006 (Vorlage UA 4/3 - 12) zu; diese Unterlagen betreffen die Förderung des Flughafens Erfurt bzw. der FEG. In dem Schreiben vom 12. Juni 2006 teilte das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr weiter mit, es habe von der Übersendung der Aktenordner mit den laufenden Nummer 42 bis 44 (Grundakte I bis III der Gesamtfinanzierung zum Ausbau des Flughafens Erfurt) abgesehen, da diese den Zeitraum vor Antragstellung betreffen und lediglich vorbereitende Unterlagen umfassten, die überwiegend als Entwürfe gekennzeichnet und nicht in abschließende Entscheidungen umgesetzt worden seien. Sofern die Übersendung auch dieser Unterlagen gewünscht würde, werde um entsprechende Mitteilung gebeten. Hiervon hat der Untersuchungsausschuss allerdings keinen Gebrauch gemacht.

Das Thüringer Finanzministerium übersandte mit Schreiben vom 30. Mai 2006 (Vorlage UA 4/3 - 10) die mit den laufenden Nummern 1 bis 20 gekennzeichneten Aktenordner, die Prüfungsberichte der Jahresabschlussprüfer einschließlich der Jahresabschlüsse der FEG, Protokolle der Aufsichtsratssitzungen einschließlich Vorlagen der Geschäftsführung sowie

Beschlüsse des Aufsichtsrates der FEG im schriftlichen Umlaufverfahren, enthalten. Mit Schreiben vom 12. Juni 2006 (Vorlage UA 4/3 - 13) übersandte das Thüringer Finanzministerium weitere zehn Aktenordner mit den Protokollen der Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren sowie Gesellschaftervereinbarungen und -weisungen, gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, Stellenplänen, Organigrammen, Übersichten über die Zusammensetzung von Aufsichtsrat sowie Bau- und Finanzausschuss der FEG und schließlich mit den Protokollen über die Sitzungen des Finanzausschusses. Mit Schreiben vom 22. Juni 2006 (UA 4/3 - 14) wurden dem Untersuchungsausschuss vom Thüringer Finanzministerium weitere 25 Aktenordner übergeben, die die Protokolle der Sitzungen des Bauausschusses der FEG enthalten. Unter dem 10. Juli 2006 übersandte die Landesregierung dem Ausschuss die Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaats Thüringen vom 10. August 1994 (UA 4/3 - 16).

Den in der Vorlage UA 4/3 - 6 erbetenen Anstellungsvertrag zwischen der FEG und dem früheren Geschäftsführer Gerd Ballentin einschließlich etwaiger Änderungen und Ergänzungen übersandte die Landesregierung mit dem Schreiben vom 1. Juni 2006 (Vorlage UA 4/3 - 11).

Der von der Abgeordneten Dagmar Becker (SPD) in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses an sie herangetragenem Bitte um Übersendung weiterer Protokolle von Aufsichtsratssitzungen kam die Landesregierung mit Schreiben vom 13. März 2007 nach (Vorlage UA 4/3 - 36) und leitete dem Untersuchungsausschuss darin die Protokolle der 73. bis 78. Sitzung des Aufsichtsrats der FEG zu. Der weiteren Bitte der Abgeordneten Dagmar Becker (SPD) aus der 7. Sitzung um Übermittlung des Protokolls einer Befragung von Flughafenmitarbeitern entsprach die Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juni 2007 (Vorlage UA 4/3 - 49).

Die mit Vorlage UA 4/3 - 101 erbetenen Schreiben hinsichtlich der Niederlegung des Amtes des Aufsichtsrats sowie der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der FEG von Herrn Staatssekretär Richwien wurden von der Landesregierung mit Schreiben vom 25. November 2008 (vgl. Vorlage UA 4/3 - 107) in Kopie vorgelegt. Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 7. Januar 2009 das Schreiben zur Mandatsniederlegung an den Geschäftsführer der FEG als Original dem Untersuchungsausschuss vorgelegt (vgl. Vorlage UA 4/3 - 111).

Ebenfalls mit Schreiben vom 7. Januar 2009 legte die Landesregierung die in Vorlage UA 4/3 - 102 erbetene interne Vergaberichtlinie der Flughafen Erfurt GmbH vor (vgl. Vorlage UA 4/3 - 112).

Die dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten wurden gesondert aufbewahrt. Die Landtagsverwaltung sichtete die Unterlagen, überprüfte sie auf Vollständigkeit und glich den Akteninhalt mit den von der Landesregierung zu den Akten erstellten und gleichfalls übergebenen Inhaltsübersichten ab. Soweit dies veranlasst war, bat die Landtagsverwaltung die Landesregierung um Korrektur oder Klarstellung von Bezeichnungen in den Inhaltsübersichten oder um Nachreichung bzw. Vervollständigung von Schriftstücken. Diesen Bitten der Landtagsverwaltung kam die Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juni 2006 (Vorlage UA 4/3 - 15), vom 10. Oktober 2006 (Vorlage UA 4/3 - 19) und vom 26. März 2007 (Vorlage UA 4/3 - 38) sowie mit den jeweils diesen als Anlage beigefügten Unterlagen nach. Unter Berücksichtigung dieser Korrekturen, Klarstellungen und Ergänzungen hat die Landtagsverwaltung für alle dem Ausschuss übergebenen Unterlagen auf der Grundlage der von der Landesregierung zu den Akten gereichten Inhaltsübersichten ihrerseits ein umfangreiches und ausführliches Inhaltsverzeichnis erstellt (Vorlage UA 4/3 - 37), das fortlaufend aktualisiert wurde und um wesentliche Daten zur Behandlung im Untersuchungsverfahren (Diskretionsschutz, Beweisbehauptung) ergänzt wurde. Mit der Landesregierung wurde in der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses Einvernehmen darüber erzielt, dass bei der Erstellung des Inhaltsverzeichnisses auch hinsichtlich der von der Landesregierung mit der Zuleitung als vertraulich bezeichneten Akten die ihnen beiliegenden Inhaltsübersichten zugrunde gelegt werden können.

c. Umgang mit „vertraulich“ eingestuftem Dokumenten

Ein Großteil der von der Landesregierung an den Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen trug einen Vermerk zur Vertraulichkeit.

Insoweit wurde - soweit erforderlich - das unter B. I. 3. b) geschilderte „gestufte Beratungsverfahren“ angewendet.

2. Auskunftserteilung und Stellungnahmen der Landesregierung

Dem Untersuchungsausschuss lagen Anträge auf Auskunft durch die Landesregierung gemäß § 14 UAG vor. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand.

a. Auskunftserteilung über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und gerichtliche Strafverfahren

Der Untersuchungsausschuss kam auf Antrag der Abgeordneten Dagmar Becker (SPD) in seiner 4. Sitzung überein, das Thüringer Justizministerium zu ersuchen, gemäß § 14 UAG

über den Stand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren zum Themenkomplex „Flughafen Erfurt“ zu berichten (Vorlage UA 4/3 - 27).

Das Thüringer Justizministerium hat dem Untersuchungsausschuss über den Fortgang der geführten Ermittlungen auf der Grundlage von Nachfragen bei den ermittelnden Staatsanwaltschaften regelmäßig Bericht erstattet. Die Berichterstattung betraf Anlass, Richtung, Verlauf und Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (§ 10 Abs. Satz 2 UAG).

Das Thüringer Justizministeriums informierte den Untersuchungsausschuss in der 5. Sitzung darüber, dass der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen am 15. Januar 2007 gegen den ehemaligen Geschäftsführer der FEG, Gerd Ballentin, Anklage wegen Betruges im besonders schweren Fall in Tateinheit mit Untreue und gegen den ehemaligen Verkehrsleiter der FEG, Gisbert Schäfer, wegen Beihilfe hierzu zur Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mühlhausen erhoben habe (Az.: 540 Js 60387/05). Den Angeschuldigten werde zur Last gelegt, durch Manipulationen der Passagierzahlen für das Jahr 2000 bewirkt zu haben, dass durch den Freistaat Thüringen Fördermittel in Höhe von ca. 5 Millionen EUR zu Unrecht ausgereicht worden seien.

Dem Untersuchungsausschuss wurde, nachdem entsprechend der in der 5. Sitzung erzielten Übereinkunft im Wege der Rechts- und Amtshilfe ein dahingehendes Ersuchen an das Landgericht Mühlhausen gerichtet worden war, von dort eine Kopie der Anklageschrift zur Verfügung gestellt (Vorlage UA 4/3 - 34).

Auf ergänzenden Antrag vom 5. März 2008 (Vorlage UA 4/3 – 69) erstattete die Landesregierung in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 16. April 2008 mündlich Bericht über den Fortgang des oben genannten Strafverfahrens bei der 9. großen Strafkammer des Landgerichts Mühlhausen. Sie aktualisierte ihren Bericht durch ergänzende mündliche Stellungnahmen zum Fortgang des Strafverfahrens in der 18. bis 21. sowie in der 22. bis 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses. Aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses in seiner 21. Sitzung am 3. Dezember 2008 hat das Landgericht Mühlhausen eine Ausfertigung des Urteils nebst Urteilsgründen übersandt. Das Urteil wurde im Aktenstahlschrank des UA 4/3 aufbewahrt (vgl. Vorlage UA 4/3 - 119). In seiner 24. Sitzung am 11. März 2009 stimmte der Untersuchungsausschuss einem Antrag des Abgeordneten Emde (Vorlage UA 4/3 - 121) auf Übersendung einer Urteilsabschrift an jede Fraktion im Untersuchungs-ausschuss zu Händen des jeweiligen Sprechers sowie an Herrn Flore (TMBLM) als Beauftragter der Landesregierung zu.

b. Stellungnahmen der Landesregierung

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 1. Sitzung das unter Ziffer 2. der Vorlage UA 4/3 - 5 enthaltene Auskunftersuchen zu Höhe und Zusammensetzung der an die FEG

ausgezählten Fördermittel. Die Landesregierung erteilte die erbetene Auskunft in der dem Schreiben vom 19. Mai 2006 beigelegten Anlage (Vorlage UA 4/3 - 8).

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 3. Sitzung das Auskunftersuchen vom 10. Oktober 2006 (Vorlage UA 4/3 - 20) zur Frage der Zahlungsfähigkeit der FEG. Die Landesregierung gab mit dem Schreiben vom 11. Januar 2007 (Vorlage UA 4/3 - 24) Auskunft.

Ebenfalls in seiner 3. Sitzung beschloss der Untersuchungsausschuss das Auskunftersuchen vom 11. Oktober 2006 (Vorlage UA 4/3 - 21), einen Vertrag zur Installation und zum Betreiben einer LED-Werbetafel betreffend. Die Landesregierung nahm zu den in dem Ersuchen aufgeworfenen Fragen mit Schreiben vom 11. Januar 2007 (Vorlage UA 4/3 - 25) Stellung. Die vom Abgeordneten Benno Lemke (DIE LINKE) in der 3. sowie in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses vorgetragenen Fragen zu der schriftlichen Auskunft beantwortete der Vertreter der Landesregierung mündlich in beiden Sitzungen. Darüber hinaus übermittelte die Landesregierung auf Bitte des Abgeordneten Benno Lemke (DIE LINKE) dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 28. Januar 2007 (Vorlage UA 4/3 - 28) sowie vom 21. Februar 2007 (Vorlage UA 4/3 - 32) weitere Unterlagen mit Bezug zu diesem Auskunftersuchen, nämlich ein Telefax der S GmbH an die FEG vom 15. Oktober 2004, ein Schreiben der FEG an die B-GmbH vom 28. Oktober 2004 sowie der Werbevertrag zwischen der FEG und der B-GmbH vom 6. September 2004.

In seiner 3. Sitzung beschloss der Untersuchungsausschuss weiterhin das Auskunftersuchen vom 11. Oktober 2006 (Vorlage UA 4/3 - 22) hinsichtlich der Zahlung eines Marketingzuschusses und eines zusätzlichen Werbungskostenzuschusses. Die Landesregierung erteilte die Auskunft mit Schreiben vom 11. Januar 2007 (Vorlage UA 4/3 - 26). Nachdem der Thüringer Landtag in seiner 52. Sitzung am 15. Dezember 2006 die Neufassung des Untersuchungsgegenstandes beschlossen hatte, kam der Untersuchungsausschuss in seiner 4. Sitzung am 17. Januar 2007 überein, das Auskunftersuchen aus der Vorlage UA 4/3 - 22 als erledigt von der Tagesordnung abzusetzen, da die erbetene Auskunft von dem neu gefassten Untersuchungsgegenstand nicht mehr umfasst war.

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 4. Sitzung am 17. Januar 2007, an die Landesregierung das Auskunftersuchen vom 10. Januar 2007 (Vorlage UA 4/3 - 23) betreffend Entscheidungen zur Realisierung der 2. Aufbaustufe sowie zur Überprüfung der Passagierzahlen zu richten. Im Hinblick auf den Umfang dieses Auskunftersuchens mit 27

Fragen sagte die Landesregierung auf Vorschlag der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses zu, diesem die Antwort auf das Ersuchen bis zum 16. April 2007 zuzuleiten. Mit Schreiben vom 27. April 2007 (Vorlage UA 4/3 - 40) kam die Landesregierung dem Auskunftersuchen nach. Zu den Fragen der Abgeordneten Dagmar Becker (SPD) hierzu in der 7. Sitzung am 30. Mai 2007 nahm der Vertreter des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr als Beauftragter der Landesregierung mündlich Stellung; zugleich sagte er dem Untersuchungsausschuss zu, die von der Abgeordneten Dagmar Becker (SPD) sowie von der Vorsitzenden in diesem Zusammenhang erbetenen Unterlagen sowie eine ergänzende schriftliche Stellungnahme nachzureichen. Die Landesregierung hat diese Zusage mit dem Schreiben vom 19. Juni 2007 (Vorlage UA 4/3 - 44) erfüllt. Zu weiteren Fragen der Abgeordneten Dagmar Becker (SPD), Benno Lemke und André Blechschmidt (beide DIE LINKE) in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. Juli 2007 nahm der Beauftragte der Landesregierung ebenfalls mündlich Stellung und sagte ferner die Zuleitung einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme an den Ausschuss zu. Mit dem Schreiben vom 4. September 2007 (Vorlage UA 4/3 - 53) gab die Landesregierung die ergänzende Stellungnahme zu Nachfragen aus der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses ab. Die Abgeordneten Benno Lemke (DIE LINKE) und Dagmar Becker (SPD) richteten in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 9. September 2007 weitere Fragen an die Landesregierung, zu denen deren Beauftragter mündlich in der Sitzung Stellung nahm. Die von der Abgeordneten Dagmar Becker (SPD) in derselben Sitzung erbetene Unterlage reichte die Landesregierung mit Schreiben vom 29. Oktober 2007 (Vorlage UA 4/3 - 60) ein. Die Abgeordneten Benno Lemke (DIE LINKE) und Dagmar Becker (SPD) baten die Landesregierung schließlich in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 30. Oktober 2007 darum, dem Ausschuss weitere Schriftstücke zu übermitteln. Die Landesregierung kam dem unter dem 12. November 2007 (Vorlage UA 4/3 - 61) nach.

In seiner 5. Sitzung am 21. Februar 2007 beschloss der Untersuchungsausschuss das Auskunftersuchen vom 6. Februar 2007 (Vorlage UA 4/3 - 30) zur Frage der Bewilligung von außerordentlichen Zahlungen und sonstigen Zuwendungen an Geschäftsführer oder Prokuristen der FEG sowie an Mitglieder von deren Bau- oder Finanzausschuss. Die darin gestellten Fragen beantwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 13. März 2007 (Vorlage UA 4/3 - 35). Zu den vom Abgeordneten Benno Lemke (DIE LINKE) hierzu in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses aufgeworfenen Fragen nahmen Beauftragte der Landesregierung mündlich in der Sitzung Stellung; soweit zur Beantwortung der Fragen weitere Prüfungen anzustellen waren, sagte der Beauftragte der Landesregierung zu, eine ergänzende schriftliche Stellungnahme nachzureichen. Diese Zusage erfüllte die

Landesregierung mit Schreiben vom 21. Mai 2007 (Vorlage UA 4/3 - 43). Schließlich ergänzte die Landesregierung ihre Auskunft mit dem Schreiben vom 27. Juni 2007 (Vorlage UA 4/3 – 48) einschließlich des diesem als Anlage 1 beigefügten Schriftstückes.

In seiner 7. Sitzung am 30. Mai 2007 beschloss der Untersuchungsausschuss das Auskunftersuchen vom 18. April 2007 (Vorlage UA 4/3 - 39) zur Fördermittelverwaltung durch den Freistaat Thüringen. Die Landesregierung erteilte die erbetene Auskunft mit Schreiben vom 29. Juni 2007 (Vorlage UA 4/3 - 47). Der Abgeordnete Benno Lemke stellte im Schreiben vom 9. Januar 2009 (Vorlage UA 4/3 - 63) eine Reihe ergänzender Fragen. Hierzu nahm die Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 65) schriftlich Stellung. Hierzu gab es weitere Nachfragen durch Schreiben des Abgeordneten vom 18. März 2008 (Vorlage UA 4/3 - 72). Auf diese Nachfragen erfolgte eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung vom 8. April 2008 (Vorlage UA 4/3 - 74), deren Inhalt als vertraulich gekennzeichnet ist. Auch hierzu gab es weitere Nachfragen des Abgeordneten Lemke (DIE LINKE) vom 29. Mai 2008 (Vorlage UA 4/3 - 82). Hierauf antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2008 (Vorlage UA 4/3 - 89).

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 9. Sitzung am 19. September 2007 das Auskunftersuchen vom 12.09.2007 (Vorlage UA 4/3 - 54) zur Luftaufsicht am Flughafen Erfurt in den Jahren 1999 bis 2005. Die Landesregierung beantwortete die darin aufgeworfenen Fragen mit Schreiben vom 18. Oktober 2007 (Vorlage UA 4/3 - 56).

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 11. Sitzung am 7. November 2007 das Auskunftersuchen vom 30. Oktober 2007 (Vorlage UA 4/3 - 58) betreffend Prüfprotokolle/Revisionsberichte der internen Revision der Flughafen Erfurt GmbH ab dem Jahre 2000. Mit Schreiben vom 8. Januar 2008 nahm die Landesregierung zu den Fragen in dem Auskunftersuchen Stellung (Vorlage UA 4/ 3 – 64). Mündliche Nachfragen des Abgeordneten Lemke in der 14. Sitzung, die mit Schreiben vom 18. März 2008 (Vorlage UA 4/3 – 72) konkretisiert und wiederholt wurden, beantwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 8. April 2008 (Vorlage UA 4/3 – 75), deren Inhalt als vertraulich gekennzeichnet war.

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 13. Sitzung vom 16. Januar 2008, das Auskunftersuchen vom 9. Januar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 62) bezüglich des Schriftverkehrs anlässlich der Entkopplung der Erfassungssysteme am Flughafen Erfurt im ersten Quartal 2003. Die Landesregierung beantwortete die darin aufgeworfenen Fragen mit Schreiben vom 11. Februar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 66). In der 14. Sitzung des Untersuchungsausschusses

am 12. März 2008 wurden ergänzende mündliche Fragen gestellt, die unmittelbar von der Landesregierung beantwortet werden konnten.

In der 14. Sitzung am 12. März 2008 beschloss der Untersuchungsausschuss das Auskunftersuchen vom 25. Februar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 68) betreffend die Finanzierung des Flughafenausbaus, insbesondere den Gesichtspunkt der Forderungsabtretung. Auf die hierin gestellten Fragen antwortete die Landesregierung durch Schreiben vom 8. April 2008 (Vorlage UA 4/3 - 76), deren Inhalt vertraulich zu behandeln ist. Ergänzend stellte der Abgeordnete Lemke durch Schreiben vom 29. Mai 2008 (Vorlage UA 4/3 - 81) eine Reihe von Folgefragen. Zu diesen Fragen nahm die Landesregierung mit Antwort vom 26. August 2008 (Vorlage UA 4/3 - 90) abschließend Stellung.

In der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 25. Juni 2008 wurden noch zwei weitere Auskunftersuchen beschlossen, zum einen das Auskunftersuchen vom 18. Juni 2008 (Vorlage UA 4/3 - 83) betreffend das Ausscheiden des Staatssekretärs Richwien als Aufsichtsratsvorsitzender der FEG. Dieses Ersuchen beantwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2008 (Vorlage UA 4/3 - 91). Hierzu gab es weitere Nachfragen, zunächst mündlich in der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 3. September 2008, zu denen die Landesregierung in der Sitzung Stellung nahm.⁶

Zum anderen wurde in jener Sitzung vom 25. Juni 2008 das Auskunftersuchen vom 18. Juni 2008 (Vorlage UA 4/3 - 85) betreffend Mitzeichnungspflichten und Mitzeichnungsrechte bei der Auszahlung von Fördermitteln beschlossen. Auf diese Fragen antwortete die Landesregierung durch Schreiben vom 26.08.2008 (Vorlage UA 4/3 - 92).

In der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 3. September 2008 beschloss der Untersuchungsausschuss das Auskunftersuchen zur Auftragsvergabe vom 27. August 2008 (Vorlage UA 4/3 - 95). In diesem wurde die Erstellung eines Imagevideos für den Flughafen Erfurt sowie mögliche Auftragsvergaben an Angehörige des ehemaligen Geschäftsführers Herrn Ballentin hinterfragt. Auf dieses Auskunftersuchen antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 23. September 2008 (Vorlage UA 4/3 - 100). In der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. Oktober 2008, in der 20. Sitzung am 5. November 2008, in der 21. Sitzung am 3. Dezember 2008, in der 22. Sitzung am 14. Januar 2009 sowie in der 23. Sitzung am 11. Februar 2009 erfolgten hierzu mündliche Nachfragen, zu denen von Seiten der Landesregierung in den Sitzungen bzw. mit Schreiben vom 25. November 2008

⁶ Weitere Nachfragen von Seiten der SPD-Fraktion wurden in einem neuen Antrag auf Auskunft und Aktenvorlage in Vorlage UA 4/3 - 101 gestellt.

(Vorlage UA 4/3 - 105) und vom 2. Februar 2009 (Vorlage UA 4/3 -116) Stellung genommen wurde.

In derselben Sitzung vom 1. Oktober 2008 beschloss der Untersuchungsausschuss ein weiteres Auskunftsersuchen zu Fragen der Betriebssicherheit im Zusammenhang mit „Sparmaßnahmen“. Insbesondere sollte erfragt werden, ob der Aufsichtsrat evtl. Kenntnis von betriebsgefährdenden Ereignissen hatte und wie er darauf ggf. reagiert habe. Zu diesem Auskunftsersuchen (Vorlage UA 4/3 - 96) nahm die Landesregierung mit Schreiben vom 16. September 2008 (Vorlage UA 4/3 - 98) Stellung. Auch hierzu gab es in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 1. Oktober 2008 und in der 20. Sitzung vom 5. November 2008 mündliche Nachfragen, die in den jeweiligen Sitzungen von der Landesregierung beantwortet wurden.

In der 20. Sitzung am 5. November 2008 beschloss der Untersuchungsausschuss ein weiteres Auskunftsersuchen hinsichtlich des Gangs des Ausscheidens von Staatssekretär Richwien als Aufsichtsratsvorsitzender der Flughafen Erfurt GmbH und der Besprechung des Ausscheidens (Vorlage UA 4/3 - 101). Hierzu nahm die Landesregierung sowohl in den Sitzungen am 3. Dezember 2008 (21. Sitzung) und 14. Januar 2009 (22. Sitzung) als auch mit Schreiben vom 25. November 2008 (Vorlage UA 4/3 - 107) und vom 7. Januar 2009 (Vorlage UA 4/3 - 111) Stellung.

Weiterhin beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 20. Sitzung am 5. November 2008 das Auskunftsersuchen zur internen Vergaberichtlinie der Flughafen Erfurt GmbH zur Auftragsvergabe (Vorlage UA 4/3 - 102). Dazu nahm die Landesregierung mit Schreiben vom 26. November 2008 (Vorlage UA 4/3 -106) sowie vom 7. Januar 2009 (Vorlage UA 4/3 - 112) Stellung. Weitere Nachfragen dazu wurden in der 21. Sitzung am 3. Dezember 2008 sowie in der 22. Sitzung am 14. Januar 2009 von der Landesregierung beantwortet.

Bezüglich der Begründung der Zahlung von 100.000 DM an Ex-Flughafengeschäftsführer Ballentin (Vorlage UA 4/3 -110) beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 22. Sitzung am 14. Januar 2009, die Landesregierung um Auskunft zu ersuchen. Diesem kam die Landesregierung mit Schreiben vom 3. Februar 2009 (Vorlage UA 4/3 -117) nach. Weitere diesbezügliche Nachfragen wurden von der Landesregierung in den Sitzungen am 11. Februar (23. Sitzung), 11. März 2009 (24. Sitzung) sowie am 1. April 2009 (25. Sitzung) beantwortet.

Die Landesregierung hat darüber hinaus auch in den Beratungen des Untersuchungsausschusses Stellung genommen und Fragen beantwortet. Bezüglich des Inhalts der durch die Landesregierung erteilten Auskünfte und Stellungnahmen wird auf Teil C dieses Berichts verwiesen.

IV. Beweiserhebung

1. Beweisbeschlüsse

Gemäß § 13 Abs. 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen erhoben. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Der Untersuchungsausschuss hat über alle Anträge auf Beweiserhebung entschieden.

Im Untersuchungsverfahren wurden folgende Beweisbeschlüsse gefasst:

Beweisantrag	Einbringer	Titel bzw. Inhalt
Vorlage UA 4/3 - 29	DIE LINKE	Gesellschaftsverhältnisse und Binnenrecht der FEG
Vorlage UA 4/3 - 31	SPD	Fördervoraussetzungen für den Ausbau des Flughafens Erfurt
Vorlage UA 4/3 - 45	SPD	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/3 - 31
Vorlage UA 4/3 - 57	SPD	Kenntnis der Luftaufsicht von den Manipulationen der Passagierzahlen
Vorlage UA 4/3 - 59	DIE LINKE	Einrichtung einer internen Revision bei der FEG
Vorlage UA 4/3 - 73	SPD	Kenntnisse des Aufsichtsrats und des für Luftfahrt zuständigen Ministeriums von der Art der Erfassung der Passagierzahlen und mögliche Konsequenzen
Vorlage UA 4/3 - 84	SPD	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage 73
Vorlage UA 4/3 - 93	SPD	Mitteilung der FEG zu den Passagierzahlen für das Jahr 2000
Vorlage UA 4/3 – 94	SPD	Entwicklung der Passagierzahlen am Flughafen Erfurt
Vorlage UA 4/3 – 104	SPD	Berücksichtigung der Erweiterung des Vorfeldes Ost im Wirtschaftsplan der FEG für das Jahr 2001
Vorlage UA 4/3 – 110	SPD	Begründung der Zahlung von 100.000 DM an Ex-Flughafengeschäftsführer Ballentin
Vorlage UA 4/3 – 113	DIE LINKE	Erfassung der korrekten Passagierzahlen am Flughafen Erfurt
Vorlage UA 4/3 – 114	DIE LINKE	Auftragsvergabe nach technisch-wirtschaftlicher Prüfung
Vorlage UA 4/3 – 115	SPD	Vorbereitung der Schreiben zur Mandatsniederlegung von Staatssekretär Richwien

Von einer Beweiserhebung zu Nummer I. 11., 12. und 13. der Vorlage UA 4/3 - 29 (Mitglieder von Aufsichtsrat und Bau- und Finanzausschuss der FEG ab dem Jahre 1991) wurde abgesehen, nachdem die Landesregierung auf einen entsprechenden Beschluss des Untersuchungsausschusses in der 5. Sitzung mit Schreiben vom 1. März 2007 (Vorlage UA 4/3 - 33) insoweit eine Auskunft erteilt hatte. Der Untersuchungsausschuss kam in seiner 6. Sitzung überein, den Beweisantrag insoweit als erledigt anzusehen.

Im Übrigen wurden die vom Untersuchungsausschuss beschlossenen Beweiserhebungen - mit Ausnahme der Vernehmung der Zeugen Ballentin und Merkel (siehe hierzu unten Ziffer 3. b.) - durchgeführt.

2. Beweiserhebung durch Verlesung von Unterlagen

Mit den Vorlagen UA 4/3 - 29, 31, 57, 59, 73, 93, 94, 104, 110 und 115 lagen dem Untersuchungsausschuss Beweisanträge gemäß § 13 UAG vor, in denen die Verlesung von Akten bzw. Unterlagen als Beweismittel diente. Die so in das Untersuchungsverfahren eingeführten Urkunden wurden entweder gemäß § 22 Abs. 1 UAG vollständig beziehungsweise auszugsweise verlesen oder gemäß § 22 Abs. 2 UAG mit ihrem wesentlichen Inhalt von der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

Folgende Beweismittel wurden verlesen:

Beweisantrag	Verlesung des Beweismittels
Vorlage UA 4/3 - 29	<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaftsvertrag der FEG vom 17.09.1990, UR-Nr. 6/1990 des Notars Sternal - Gesellschaftsvertrag der FEG vom 22.01.1992, UR- Nr. 109/1992 des Notars Dr. Renner - Gesellschaftsvertrag der FEG vom 02.02.1995, UR- Nr. 175/1995 des Notars Dr. Krause - Vertrag zwischen der Treuhandanstalt und Gebietskörperschaften vom 10.12.1991 - Geschäftsanteilsabtretungsvertrag vom 10.12.1991, UR- Nr. 1266/1991 des Notars Dr. Renner - Vereinbarung zwischen Land, Stadt Erfurt und Landkreis Erfurt vom 22.01.1992, Urkunde des Notars Dr. Renner - Geschäftsanteilsübertragungsvertrag vom 21.12.1993, UR- Nr. 1736/1993 des Notars Dr. Krause - Geschäftsanteilsübertragungsvertrag vom 21.12.1993, UR- Nr. 1737/1993 des Notars Dr. Krause - Geschäftsanteilsübertragungsvertrag vom 21.12.1993, UR- Nr. 1738/1993 des Notars Dr. Krause - Urkunde zur Stammkapitalerhöhung vom 19.10.1994, UR- Nr. 1444/1994 des Notars Dr. Krause - Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der FEG vom 22.01.1992 - Geschäftsordnung für den Finanzausschuss der FEG vom 25.02.1998 - Geschäftsordnungen für den Bauausschuss der FEG vom 22.01.1992 und vom 25.02.1998 - Protokolle der Aufsichtsratssitzungen der FEG vom 10.09.1996 und vom 10.01.2006 - Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der FEG vom 22.01.1992
Vorlage UA 4/3 -31	<ul style="list-style-type: none"> - Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 22. Dezember 1995
Vorlage UA 4/3 - 57	<ul style="list-style-type: none"> - Protokoll der Mitarbeiterbefragung vom 18. Januar 2006
Vorlage UA 4/3 – 59	<ul style="list-style-type: none"> - Berichte der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft über die Prüfung von Lagebericht und Jahresabschluss der FEG für die Geschäftsjahre 2000 bis 2004
Vorlage UA 4/3 - 73	<ul style="list-style-type: none"> - Protokolls der 5. Sitzung des Finanzausschusses der FEG vom 27. November 2000

Vorlage UA 4/3 - 93	- Schreiben der FEG an das TMBV vom 17.1.2001
Vorlage UA 4/3 - 94	- Protokolle der 14., 27., 37. und 45. Aufsichtsratssitzung der FEG vom 18.1.1994, 8.2.1996, 25.2.1998 und 24.2.2000
Vorlage UA 4/3 - 104	- Protokoll der 48. Aufsichtsratssitzung der FEG vom 06.12.2000. - 2. Urkunde, der 2. Entwurf zum Wirtschaftsplan 2001 - Beschluss des Aufsichtsrats vom 6.12.2000 zum Wirtschaftsplan 2001
Vorlage UA 4/3 - 110	- „Anstellungsvertrag zwischen der Flughafen Erfurt GmbH, Binderslebener Landstraße 100, 99092 Erfurt im Folgenden auch Gesellschaft genannt, vertreten durch die Gesellschafter Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Finanzministerium sowie der Landeshauptstadt Erfurt und Herrn Gerd Ballentin, Thomas-Müntzer-Straße 97, 99189 Elxleben, im Folgenden auch Geschäftsführer genannt,“
Vorlage UA 4/3 - 115	- Schreiben der Zeugin Gudrun Merkel vom 23. Februar 2009 (Vorlage UA 4/3 - 120)

3. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen

a. Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen

Dem Untersuchungsausschuss lagen folgende Beweisanträge gemäß § 13 UAG vor, bei denen als Beweismittel die Vernehmung von Zeugen vorgesehen war:

Beweisantrag	Beweistatsache	Vernehmung des Zeugen
Vorlage UA 4/3 - 31	Nr. I. 2 Nr. I. 3 Nr. I. 4	- Herr Gerd Ballentin - Herr Gisbert Schäfer - Frau Waltraud Zipf - Herr Ulrich Reh - Herr Thomas Ludwig - Herr Bernd Schmidt - Herr Stefan Hübsch - Frau Doris Schober - Herr Dr. Hans Nelles - Herr Staatssekretär Roland Richwien - Herr Dr. Hans Nelles - Herr Staatssekretär Roland Richwien
Vorlage UA 4/3 - 45 zu Vorlage UA 4/3 - 31	Nr. I. 3	- Herr Dr. Hans-Dieter Wolkwitz - Herr Günter Schade - Herr Jörg Kallenbach - Herr Manfred Kuhne - Herr Johannes Kokott - Herr Johannes Drissen
Vorlage UA 4/3 - 57	Nr. I. a) - e)	- Herr Stefan Hübsch - Herr Gisbert Schäfer - Herr Ulrich Reh - Herr Manfred Findeisen - Herr Hans-Günther Krafft - Herr Volker Lehmann - Herr Jürgen Panser - Herr Helgo Petereit - Herr Jürgen Schuchardt - Herr Ralph Köhler - Herr Thomas Ludwig - Herr Gerald Tietz

Vorlage UA 4/3 - 73	Nr. 3 i) – j)	- Frau Doris Schober - Herr Dr. Hans Nelles - Herr - Staatssekretär Roland Richwien
Vorlage UA 4/3 - 84	Nr. 3 i) – j)	- Herr Jörg Kallenbach - Herr Johannes Kokott
Vorlage UA 4/3 - 113	Nr. 3 e) – f) – g)	- Herr Stefan Hübsch
Vorlage UA 4/3 - 114	Nr. 4 a)	- Herr Reinhardt Swierczyna
Vorlage UA 4/3 - 115	Nr. 3 j)	- Frau Katrin Schröer - Frau Gudrun Merkel - Herr Klaus Griebel

b. Verzicht auf die Vernehmung geladener Zeugen

Nachdem der Zeuge Ballentin zur Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss zu dessen 7. Sitzung geladen worden war, ließ dieser durch seinen Beistand, Rechtsanwalt Peter, mit Schriftsatz vom 25. April 2007 (Vorlage UA 4/3 - 42) mitteilen, er werde im Hinblick auf das bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betruges im besonders schweren Fall in Tateinheit mit Untreue im Zusammenhang mit der vermeintlichen Manipulation von Passagierzahlen am Flughafen Erfurt bei einem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen; er könne sich bei einer Zeugenaussage der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 16 Abs. 3 Satz 2 UAG). Daraufhin wurde die Ladung des Zeugen Ballentin im Hinblick auf dessen offenkundig bestehendes Auskunftsverweigerungsrecht wieder aufgehoben.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2009 teilte der Beistand, Rechtsanwalt Peter, mit, dass der Zeuge Ballentin bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen ihn noch anhängigen Strafverfahrens sein vollumfängliches Aussageverweigerungsrecht geltend macht. (Vorlage UA 4/3 - 118).

Nachdem die Zeugin Gudrun Merkel zur Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss zu dessen 23. Sitzung geladen worden war, teilte sie mit Schreiben vom 23. Februar 2009 mit, dass sie terminlich zu dieser Sitzung verhindert sei und zu den im Beweis Antrag aufgeworfenen Fragen keine weiterführenden Kenntnisse habe. Der

Untersuchungsausschuss beschloss daraufhin in seiner 24. Sitzung am 11. März 2009, auf die Vernehmung der Zeugin Gudrun Merkel zu verzichten.

c. Durchführung der Zeugenvernehmungen

Die Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche rechtzeitig geladen und, soweit erforderlich, um Vorlage von entsprechenden Aussagegenehmigungen gebeten, oder Aussagegenehmigungen wurden dienstlich eingeholt. Der Ausschuss hat Verhinderungsanzeigen von Zeugen berücksichtigt. Vor Beginn der Zeugenvernahme hat der Untersuchungsausschuss die Reihenfolge der zu vernehmenden Zeugen einvernehmlich festgelegt.

Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Aussageverweigerungsrechten (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 Satz 2 UAG, § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG i. V. m. §§ 52, 53, 53a StPO) belehrt.

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen (§ 19 Abs. 1 UAG). Dabei hat zunächst die Ausschussvorsitzende die Zeugen vernommen, anschließend hatten die übrigen Ausschussmitglieder sowie die Beauftragten der Landesregierung die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 UAG).

Folgende Zeugen wurden vernommen:

7. Sitzung:	Herr Gisbert Schäfer, Herr Ulrich Reh, Herr Thomas Ludwig, Herr Bernd Schmidt, Herr Stefan Hübsch
8. Sitzung:	Frau Waltraud Zipf, Frau Doris Schober, Herr Dr. Hans Nelles, Herr Staatssekretär Roland Richwien
9. Sitzung:	Herr Jörg Kallenbach, Herr Dr. Hans-Dieter Wolkwitz, Herr Günter Schade, Herr Manfred Kuhne, Herr Johannes Drissen
10. Sitzung:	Herr Johannes Kokott
12. Sitzung:	Herr Stefan Hübsch, Herr Ulrich Reh, Herr Jürgen Panser, Herr Thomas Ludwig, Herr Helgo Petereit, Herr Gerald Tietz, Herr Jürgen Schuchardt
13. Sitzung	Herr Gisbert Schäfer, Herr Manfred Findeisen, Herr Volker Lehmann, Herr Ralph Köhler, Herr Hans-Günter Krafft
16. Sitzung:	Frau Doris Schober, Herr Dr. Hans Nelles, Herr Staatssekretär Roland

	Richwien
18. Sitzung:	Herr Jörg Kallenbach, Herr Johannes Kokott
23. Sitzung:	Herr Stefan Hübsch
24. Sitzung	Herr Reinhardt Swierczyna, Frau Katrin Schröer, Herr Klaus Griebel

Eine Vereidigung der Zeugen nach § 20 Abs. 2 UAG soll im Untersuchungsverfahren grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Die Zeugen blieben unvereidigt. Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 UAG i.V.m. dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) entschädigt.

V. Erstellung des Berichts

Der Untersuchungsausschuss beauftragte auf Vorschlag der Vorsitzenden, Abg. Doht (SPD) (Vorlage UA 4/3 – 87) in der 17. Sitzung vom 25. Juni 2008 die Landtagsverwaltung, auf der Grundlage der bisherigen Auskünfte und Beweiserhebungen, der Beratungen hierzu sowie der einschlägigen Unterlagen einen Entwurf des Abschlussberichts vorzulegen. Dabei sollten die Einsetzung sowie Verlauf und Verfahren der Untersuchung dargestellt und die ermittelten Tatsachen zusammengefasst und im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag in geeigneter Weise geordnet werden. Dabei wurde gestattet, den Entwurf zur Ergänzung durch die Fraktionen in Teilabschnitten vorzulegen.

Ziel des Verfahrens war es, unter Berücksichtigung dieses Entwurfs im Untersuchungsausschuss über den weiteren Fortgang der Untersuchung und die Ergebnisse der Untersuchung anhand des Untersuchungsauftrags abschließend zu beraten und den vorliegenden Entwurf entsprechend zu ergänzen.

Hierzu bat der Ausschuss neben der Vorsitzenden auch die Sprecher der Fraktionen, Abg. Emde (CDU) und Abg. Lemke (DIE LINKE) im Sinne einer zügigen Bearbeitung des Untersuchungsauftrags an der Erstellung des Entwurfs durch die Landtagsverwaltung und den Beratungen mitzuwirken.

Am 26. August 2008 fand eine erste Besprechung der Sprecher der Fraktionen sowie der Landtagsverwaltung statt, bei der die weitere Vorgehensweise verabredet wurde.

Im Vorfeld dieser Beratung erhielten die Sprecher entsprechend dem Beschluss des Untersuchungsausschusses 4/3 zu Vorlage UA 4/3 - 87, Ziff. 1 Entwürfe der Teile A und B

des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses mit den Darstellungen zur Einsetzungsgeschichte sowie zu Verlauf und Verfahren der Untersuchung.

Weiterhin erhielten die Sprecher entsprechend dem Beschluss des Untersuchungsausschusses 4/3 zu Vorlage UA 4/3 - 87, Ziff. 1 eine Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Untersuchung als Arbeitsstand zu einem Entwurf des Abschlussberichts, Teil C. Der Entwurf sollte u. a. als Grundlage zur Prüfung der Vollständigkeit der Untersuchung und zur alsbaldigen Einbringung etwaiger weiterer Anträge dienen. Dabei wurde erläuternd darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Gliederung des Einsetzungsbeschlusses folge und die Ergebnisse der Untersuchung - dem gegenwärtigen Stand der Untersuchung entsprechend - gegliedert jeweils nach den Ermittlungsquellen (Auskünfte, Urkundsbeweise, Zeugenbeweise) enthalte. Soweit erforderlich und zur Vermeidung von Wiederholungen seien sachlich zusammengehörende Unterpunkte des Untersuchungsauftrages zusammenhängend erfasst worden. Dabei wurden die Aussagen soweit für den Untersuchungsauftrag wesentlich umfassend ausgewertet und thematisch zugeordnet. Die Bezugnahmen auf einzelne Beweisvorlagen dienten daher insbesondere der Verbesserung der Lesbarkeit der Darstellung. Die Zusammenstellung orientierte sich im gegenwärtigen Arbeitsstadium am Wortlaut der Quelle. Für den Fortgang der Beratung wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, in Abhängigkeit vom Fortgang der Untersuchung die Trennung der Ergebnisdarstellung nach den jeweiligen Quellen und die Angabe der jeweiligen Ermittlungshandlungen zugunsten einer aggregierten Darlegung des wesentlichen Ergebnisses zumindest teilweise aufzugeben und sprachlich zu harmonisieren. In diesem Fall könnte den einzelnen Sachkomplexen eine Übersicht über den wesentlichen Inhalt und die Erkenntnismittel vorangestellt werden; die Bezugnahme auf einzelne Erkenntnisquellen erfolgt dann nur, wenn die Art der Quelle für die Bewertung besonders bedeutsam sei.

In zeitlicher Hinsicht enthielt die Zusammenstellung Aussagen die bisherigen Ermittlungen mit Ausnahme der Ergebnisse der 17. Sitzung vom 25. Juni 2008. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Zusammenstellung insoweit ergänzt werde; entsprechende Hinweise waren in den Entwurf aufgenommen. Dieser Ergänzungsvorbehalt galt grundsätzlich für die Darstellung der Ergebnisse ab Punkt A. 4 des Einsetzungsbeschlusses. Nicht vollständig erfasst waren auch die Ergebnisse der Ermittlungen, die sich speziell aus dem ursprünglichen Untersuchungsauftrag ergeben hatten. Diese sollten entsprechend zugeordnet und nachgetragen, soweit sie für die durchzuführende Untersuchung Bedeutung haben. Im Übrigen sollte der der Abschlussbericht in Teil B ggf. ergänzt werden.

Soweit Auskünfte der Landesregierung gegenwärtig vertraulich behandelt wurden, wurde angeregt, entsprechend einer üblichen Praxis den Beauftragten der Landesregierung die Aufnahme in den Bericht in bestimmter Form vorzuschlagen; die Abstimmung hierzu könne die Landtagsverwaltung unabhängig von diesem Entwurf zu einem späteren Zeitpunkt durchführen. Im Übrigen wurde hilfsweise auf das Verfahren gem. Vorlage UA 4/3 - 7 verwiesen.

Die Zuleitung war mit der Bitte verbunden, entsprechend der Beschlusslage im Untersuchungsausschuss (Vorlage UA 4/3 - 87, Ziff. 3) etwaige Hinweise oder Änderungs- und Ergänzungswünsche rechtzeitig vor der von der Vorsitzenden einzuberufenden Sprecherkonferenz zuzuleiten. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

In der Sprecherkonferenz vom 26. August 2008 kamen die Sprecher überein, die vorliegenden Entwürfe in ihrem Inhalt und der vorliegenden Systematik mit den mitgeteilten Änderungen zur Arbeitsgrundlage zu machen, entsprechend fortzuschreiben und im übrigen gemäß dem vorgeschlagenen Verfahren zu verfahren. Weiterhin erörterten die Sprecher auf Grund des vorliegenden Überblicks die Möglichkeiten zum zeitgerechten Abschluss der Untersuchung auch im Hinblick auf bestehende Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte und berieten zur Einbringung des Abschlussberichts. Sie verständigten sich, zur Vervollständigung der Untersuchung erforderliche Anträge soweit möglich einzubringen und jedenfalls bis 1. Dezember 2008 auf der Grundlage der fortzuschreibenden Zusammenstellungen erste Beiträge aus Sicht der jeweiligen Fraktion zum Teil D des Abschlussberichts „Ergebnisses der Untersuchung“ zum jetzigen Stand und bezogen auf das Gliederungsschema des Einsetzungsbeschlusses der Landtagsverwaltung zuzuleiten. Es wurde ferner vereinbart, dass diese Unterlagen auch abschnittsweise, zunächst bezüglich der Punkte 1. und 2. des Einsetzungsbeschlusses erstellt werden könnten. Die Teilentwürfe sollten ggf. mit der Landtagsverwaltung erörtert und für den vorzulegenden Gesamtentwurf der Ergebnisse der Untersuchung berücksichtigt werden.

Auf dieser Grundlage erhielten die Sprecher die aktualisierten Entwürfe der Teile A und B des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses 4/3 mit entsprechenden Hinweisen zum vereinbarten Verfahren mit Schreiben vom 6. August 2008 und 16. Oktober 2008. Die Entwürfe zu Teil C erhielten die Sprecher mit Schreiben vom 7. August 2008, 5. Januar 2009 sowie vom 11. März 2009. Darüber hinaus wurden die Sprecher in Ausführung des Beschlusses in Vorlage UA 4/3 - 87, Ziff. 3 gebeten, aus ihrer Sicht die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung auf der Grundlage der ermittelten Tatsachen zu skizzieren. Der Stand dieser Zuarbeit war Gegenstand der Beratung in der 20. Sitzung des

Untersuchungsausschusses vom 5. November 2008, der 21. Sitzung vom 3. Dezember 2008, der 23. Sitzung vom 11. Februar 2009 sowie der 25. Sitzung vom 1. April 2009. In der 23. Sitzung stellten die Abgeordneten zugleich fest, dass der Zeuge Ballentin aufgrund der Ausübung seines rechtlich zustehenden Aussageverweigerungsrechts gemäß § 16 Abs. 3 UAG bis zum Abschluss des Verfahrens in der parallelen Strafsache nicht als Zeuge zur Verfügung stehen würde.

Entwurfsteil D wurde den Sprechern mit Schreiben vom 18. Mai 2009 zugeleitet. Darüber hinaus wurde Herr Flore als Beauftragte der Landesregierung mit Schreiben vom 20. März 2009 Teil C sowie die Teile A und B und mit Schreiben vom 18. Mai 2009 Teil D jeweils als Entwurf zugeleitet. In die Entwürfe wurden entsprechend einer Absprache zwischen der Landtagsverwaltung und den Beauftragten der Landesregierung die Berichte und Auskünfte aus vormals vertraulichen Beratungen in geeigneter Weise aufgenommen. Weiterhin wurden die Daten beteiligter Privatpersonen oder Firmen anonymisiert soweit es nach den vorliegenden Stellungnahmen der Fraktionen nicht auf den Namen oder Einzelheiten ankam.

Entsprechend dem Beschluss zu Vorlage UA 4/3 - 87 wurden die Stellungnahmen seitens der Landtagsverwaltung jeweils mit den Sprechern erörtert. Ein einheitlicher Entwurf wurde den Mitgliedern des Ausschusses zu Teil D als Vorlage UA 4/3 - 123 am 29. Mai 2009 und zu Teil A bis C als Vorlage UA 4/3 - 124 am 2. Juni 2009 vorgelegt.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 3. Juni 2009 auf dieser Grundlage beraten und seine Beratung abgeschlossen. Der Entwurf des Abschlussberichts in Vorlagen UA 4/3 - 123/124 wurde mit zwei Änderungen einstimmig gebilligt. Der Landtagsverwaltung wurde ergänzende Redaktionsvollmacht erteilt. Die Mitglieder des Ausschusses erklärten auf Sondervoten gemäß § 28 Abs. 4 UAG zu verzichten. Des Weiteren kamen die Mitglieder und Ersatzmitglieder überein, die Beratung des Abschlussberichts in den Plenarsitzungen des Landtags am 18. und 19. Juni 2009 zu beantragen.

C. Ermittelte Tatsachen

I. Rechtliche Grundlagen der Beteiligung des Freistaats Thüringen an der FEG und der Förderung (A. 1. des Einsetzungsbeschlusses)

1. Gesellschaftsverhältnisse, Binnenrecht der FEG und Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch den Freistaat Thüringen (A. 1. a) des Einsetzungsbeschlusses)

a. Beweiserhebung durch Urkundenverlesung

Der Untersuchungsausschuss hat über die Gesellschaftsverhältnisse und das Binnenrecht der FEG (A.1.a) aa) bis cc) des Einsetzungsbeschlusses) nach Maßgabe der Vorlage UA 4/3 - 29, die in der 5. Sitzung des Ausschusses am 21. Februar 2007 angenommen wurde, Beweis erhoben durch Verlesung von Urkunden.

(1) Unternehmensgegenstand

In Bezug auf den Unternehmensgegenstand der FEG (A 1. a) aa) des Einsetzungsbeschlusses) sind die drei Gesellschaftsverträge der FEG vom 17. September 1990, 22. Januar 1992 und 2. Februar 1995 verlesen worden (jeweils § 2 der unter diesen Daten errichteten notariellen Urkunden, Ordner TFM 27, Seiten 46 bis 53, 144 bis 167, 231 bis 244).

Der Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1990 legt unter § 2 Abs. 1 der Urkunde als Gegenstand des Unternehmens den Betrieb und den Ausbau des Flughafens Erfurt für Zwecke des Luftverkehrs sowie die damit zusammenhängenden Nebengeschäfte fest.

§ 2 Abs. 1 sowohl des Gesellschaftsvertrages vom 22. Januar 1992 als auch des vom 2. Februar 1995 vermelden als Unternehmensgegenstand den Betrieb und den Ausbau des Verkehrsflughafens Erfurt sowie die Durchführung aller damit verbundenen Nebengeschäfte.

(2) Gesellschafterstruktur und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse sowie Stammkapital

Zur Frage der Gesellschafterstruktur und der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse seit Gründung der FEG (A 1. a) bb) des Einsetzungsbeschlusses) hat die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses den Vertrag zwischen der Treuhandanstalt und Gebietskörperschaften vom 10. Dezember 1991 (Ordner TFM 27, Seiten 118 bis 133), den

Geschäftsanteilsabtretungsvertrag ebenfalls vom 10. Dezember 1991 (Ordner TFM 27, Seiten 134 bis 143), die Vereinbarung zwischen Land, Stadt Erfurt und Landkreis Erfurt vom 22. Januar 1992 (Ordner TFM 27, Seiten 174 bis 184), drei Geschäftsanteilsübertragungsverträge vom 21. Dezember 1993 (Ordner TFM 27, Seiten 194 bis 204, Seiten 205 bis 207, Seiten 211 bis 217) sowie die Urkunde zur Stammkapitalerhöhung vom 19. Oktober 1994 (Ordner TFM 27, Seiten 218 bis 230) im Wege der Bekanntgabe des wesentlichen Urkundeninhaltes verlesen.

Parteien des Vertrages zwischen der Treuhandanstalt und Gebietskörperschaften vom 10. Dezember 1991 sowie des notariellen Geschäftsanteilsabtretungsvertrages vom selben Tage sind jeweils die Treuhandanstalt als Veräußerer einerseits sowie das Land Thüringen, die Stadt Erfurt und der Landkreis Erfurt als Erwerber andererseits. Unter Ziffer I. 2. des Vertrages zwischen der Treuhandanstalt und Gebietskörperschaften wird schuldrechtlich die Übertragung des Geschäftsanteils der Treuhandanstalt als Alleingesellschafterin der FEG - nach entsprechender Teilung - auf die drei Erwerber vereinbart, die unter Ziffer 3. des notariellen Geschäftsanteilsabtretungsvertrages wie folgt dinglich vollzogen wird: Ziffer 1. des notariellen Vertrages stellt fest, dass die Treuhandanstalt alleinige Gesellschafterin der FEG ist, dass deren Stammkapital 50.000,00 DM beträgt und dieses voll eingezahlt ist. Nach Ziffer 2. wird der Geschäftsanteil der Treuhandanstalt in drei Teilgeschäftsanteile zu 31.500,00 DM, zu 13.000,00 DM und zu 5.500,00 DM geteilt. Unter Ziffer 3. der Urkunde wird die Abtretung des Teilgeschäftsanteiles zu 31.500,00 DM auf das Land Thüringen, des zu 13.000,00 DM auf die Stadt Erfurt und des zu 5.500,00 DM auf den Landkreis Erfurt zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

Parteien des notariellen Vertrages vom 22. Januar 1992 sind das Land Thüringen, die Stadt Erfurt, der Landkreis Erfurt, die Stadt Weimar sowie die FEG. Unter Ziffer I. 1. verpflichtet sich darin das Land Thüringen, von seinem Geschäftsanteil an der FEG in Höhe von 31.500,00 DM einen Teilgeschäftsanteil im Nennbetrag von 5.500,00 DM auf die Stadt Weimar zu übertragen. Der Untersuchungsausschuss hat hierzu festgestellt, dass die gleichen Vertragsparteien im notariellen Vertrag vom selben Tage (Ordner TFM 27, Seiten 144 bis 167) dementsprechend den Geschäftsanteil des Landes Thüringen in zwei Teilgeschäftsanteile im Nennbetrag von 26.000,00 DM und von 5.500,00 DM geteilt haben und das Land Thüringen den Anteil von 5.500,00 DM an die Stadt Weimar als Neugesellschafterin mit Zustimmung der übrigen Vertragsparteien abgetreten hat.

Parteien der drei Geschäftsanteilsübertragungsverträge vom 21. Dezember 1993 sind auf der einen Seite der Freistaat Thüringen und auf der anderen Seite die Stadt Erfurt, zum anderen der Landkreis Erfurt und schließlich die Stadt Weimar. Die drei letztgenannten Vertragspartner treten in den drei Geschäftsanteilsübertragungsverträgen vom 21. Dezember 1993 Geschäftsanteile an der FEG an den Freistaat Thüringen ab: die Stadt Erfurt

- nach entsprechender Teilung ihres Geschäftsanteils in Höhe von 13.000,00 DM in zwei Teilgeschäftsanteile im Nennbetrag von 10.500,00 DM und von 2.500,00 DM - den Teilgeschäftsanteil von 10.500,00 DM, der Landkreis Erfurt seinen Geschäftsanteil von 5.500,00 DM und schließlich die Stadt Weimar ihren Geschäftsanteil von ebenfalls von 5.500,00 DM.

Mithin bestanden bei der FEG folgende Gesellschafterverhältnisse: zunächst die Treuhandanstalt zu 100 Prozent, seit dem 10. Dezember 1991 an deren Stelle das Land Thüringen zu 63 Prozent, der Landkreis Erfurt zu 11 Prozent und die Stadt Erfurt zu 26 Prozent, seit dem 22. Januar 1992 das Land Thüringen zu 52 Prozent, die Stadt Erfurt zu 26 Prozent und die Stadt Weimar sowie der Kreis Erfurt-Land zu jeweils 11 Prozent, seit dem 21. Dezember 1993 der Freistaat Thüringen zu 95 Prozent und die Stadt Erfurt zu 5 Prozent.

Hinsichtlich des Stammkapitals der FEG hat die Verlesung der notariellen Urkunden über die Gesellschafterversammlung der FEG vom 19. Oktober 1994 (Ordner TFM 27, Seiten 218 bis 230) erbracht, dass deren Gesellschafter die Erhöhung des Stammkapitals an diesem Tage von bislang 50.000,00 DM um weitere 4.100.000,00 DM auf insgesamt 4.150.000,00 DM beschlossen haben (Ziffer 1 der Urkunde).

(3) Organe der FEG, deren Zuständigkeiten und Kompetenzen, insbesondere Kontroll- und Informationsrechte sowie Aufsichts- und Berichtspflichten

In Bezug auf die Organe der FEG, deren Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie deren Kontroll- und Informationsrechte sowie Aufsichts- und Berichtspflichten (A 1. a) cc) des Einsetzungsbeschlusses) hat die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses gemäß Nr. I. 3. bis 5. der Vorlage UA 4/3 - 29 zunächst die einschlägigen Passagen der oben bereits aufgeführten drei Gesellschaftsverträge der FEG vom 17. September 1990, 22. Januar 1992 und 2. Februar 1995 verlesen.

(a) Geschäftsführer

(aa) Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1990

Der mit „Geschäftsführung und Vertretung“ überschriebene § 5 des Gesellschaftsvertrages vom 17. September 1990 schreibt in Absatz 1 fest, dass die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer hat. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Absatz 2

der Vorschrift räumt der Gesellschafterversammlung die Befugnis ein, durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis einzuräumen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB und § 56 Abs. 3 Zivilgesetzbuch der DDR zu befreien.

(bb) Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 1992

Der Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 1992 führt unter § 5 als „Organe der Gesellschaft“ den oder die Geschäftsführer, den Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung auf. Unter § 6 der Vertragsurkunde ist unter der Überschrift „Geschäftsführer“ für diesen vereinbart, dass die Gesellschaft mindestens einen Geschäftsführer hat, die Geschäftsführer auf höchstens fünf Jahre bestellt werden, eine wiederholte Bestellung jedoch zulässig ist. Absatz 3 regelt für die Anstellungsverträge der Geschäftsführer, dass diese ebenfalls auf höchstens fünf Jahre geschlossen werden, eine Verlängerung um jeweils höchstens fünf Jahre jedoch zulässig ist. Ferner ist darin bestimmt, dass u.a. Nebentätigkeiten der Geschäftsführer der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ist in Absatz 5 geregelt, dass sich diese aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, dem Anstellungsvertrag und den von der Gesellschafterversammlung bzw. dem Aufsichtsrat gegebenen Anweisungen, insbesondere aus der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführer, ergeben. Für den Abschluss von Bau- und Leistungsverträgen bestimmt § 6 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages, dass hier bei VOB und VOL beachtet werden sollen⁷. Absatz 6 schreibt die Pflicht der Geschäftsführer fest, dem Aufsichtsrat Vierteljahresberichte entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich zu erstatten. In Absatz 7 ist geregelt, dass - soweit nach Bestimmungen dieses Vertrages die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung erforderlich ist - diese im Voraus einzuholen ist, es sei denn, die Maßnahme verträgt keinen Aufschub; in diesem Falle ist die Genehmigung des zuständigen Organs unverzüglich nachzuholen. Hinsichtlich des Wirtschaftsplanes statuiert § 10 der Urkunde die Pflicht der Geschäftsführer, für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenplan) so rechtzeitig vorzulegen, dass der Aufsichtsrat spätestens acht Wochen vor Beginn des Geschäftsjahres zustimmen kann. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung sind die Geschäftsführer mit der Zustimmung ermächtigt, die die Planansätze betreffenden Maßnahmen durchzuführen, es sei denn, dass der Aufsichtsrat in einzelnen Fällen Vorbehalte gesetzt hat. Abweichungen von Planansätzen bedürfen gemäß Absatz 3 der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit der Betrag von 50.000,00 DM im einzelnen Ansatz überschritten wird. Unterhalb dieser Betragsgrenze kann die

⁷ Es handelt sich hierbei um die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

Geschäftsordnung für Geschäftsführer Einzelheiten eine Zustimmungspflicht regeln, wobei nicht zustimmungspflichtige Abweichungen in die Vierteljahresberichte aufzunehmen sind. § 15 Abs. 1 der Vertragsurkunde schreibt die Pflicht der Geschäftsführer fest, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten sowie unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 15 Abs. 2 des Vertrages stellt die Pflicht auf, bei den Prüfungsverfahren alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.

(cc) Gesellschaftsvertrag vom 2. Februar 1995

Der Gesellschaftsvertrag vom 2. Februar 1995 zählt in § 6 als „Organe“ der Gesellschaft die Geschäftsführer, den Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung auf.

§ 7 des Gesellschaftsvertrages regelt zur „Vertretung der Gesellschaft“, dass - sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist - dieser die Gesellschaft allein vertritt (Abs. 1 Satz 2). Gemäß Absatz 2 vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. § 8 des Vertrages betrifft die „Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer“. Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die Gesellschaft einen Geschäftsführer hat. Gemäß Satz 2 wird ein weiterer Geschäftsführer bestellt, sobald der Umfang des Geschäftsbetriebes dies erfordert. Anstellung, Bestellung und Abberufung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. Gemäß Absatz 3 beträgt die Dauer der Bestellung eines Geschäftsführers höchstens fünf Jahre, wobei eine wiederholte Bestellung zulässig ist. Gemäß Absatz 4 entscheidet über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen sowie über eine Jahresabschlussvergütung die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates. Absatz 5 dieser Bestimmung schreibt fest, dass die Rechte und Pflichten des einzelnen Geschäftsführers sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, dem Anstellungsvertrag sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer ergeben.

Gemäß § 9 Abs. 3 erlässt der Aufsichtsrat diese Geschäftsordnung, der ein Geschäftsverteilungsplan beizufügen ist, den die Geschäftsführer aufstellen und der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. In Bezug auf Berichte an den Aufsichtsrat regelt § 10 des Vertrages, dass die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz zu berichten haben. Die dort in § 90 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten (Abs. 1). Gemäß Absatz 2 sollen die Geschäftsführer bis spätestens zum 30. Oktober des Vorjahres dem Aufsichtsrat einen Investitionsplan und einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) für das kommende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Unternehmensplanung (einschließlich Investitions-, Finanz- und

Personalplanung) zur Zustimmung vorlegen sowie über den Geschäftsablauf unter Gegenüberstellung der Planung für das vergangene Geschäftsjahr schriftlich berichten. Für Abweichungen von Planansätzen ist in Absatz 3 geregelt, dass diese der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, soweit der Betrag von 50.000 DM im einzelnen Ansatz überschritten wird. Der Aufsichtsrat ist über die Abweichung unverzüglich, spätestens auf der nächsten Sitzung zu unterrichten. Nicht zustimmungspflichtige Abweichungen sind in die Vierteljahresberichte aufzunehmen. Gemäß Absatz 5 ist in der ersten Aufsichtsratssitzung eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat ein zusammenfassender Überblick über die Investitionen des vorangegangenen Geschäftsjahres zu geben, die nicht zustimmungsbedürftig waren.

§ 12 des Gesellschaftsvertrages enthält Regelungen für zustimmungsbedürftige Geschäfte. Gemäß Absatz 1 dürfen die Geschäftsführer die nachstehend aufgeführten Geschäfte sowie die „in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer oder Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Geschäften“ nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. In der nachfolgenden Aufzählung sind unter anderem folgende Geschäfte enthalten:

1. Maßnahmen - auch im Bereich verbundener Unternehmen -, die von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Auswirkung sind (Abschluss, wesentliche Veränderungen oder Aufhebungen von Unternehmensverträgen);
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
3. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
- 4.a) Aufnahmen von Anleihen oder Krediten in Höhe von mehr als 500.000 DM und mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten,
6. Abschluss von Verträgen mit einer Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als einem Jahr, sofern sie über den Rahmen des üblichen Geschäfts hinausgehen;
7. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze überschritten wird;
9. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen.

Gemäß Absatz 2 der Bestimmung kann der Aufsichtsrat weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen; ferner kann er gemäß Absatz 3 widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen. Sofern die vorherige

Zustimmung des Aufsichtsrates nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines vom Aufsichtsrat hierzu ermächtigten Ausschusses einzuholen und der Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten (Absatz 4). § 18 der Vertragsurkunde ist mit „Jahresabschluss“ überschrieben und stellt die Pflicht der Geschäftsführer auf, in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen (Absatz 1). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des III. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen (Absatz 2). Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Vorlagen sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Zugleich haben die Geschäftsführer den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen wollen (Absatz 3). Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung sind den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der gesetzlichen Fristen unverzüglich vorzulegen (Absatz 4).

(dd) Geschäftsordnung für die Geschäftsführer

Außer den drei Gesellschaftsverträgen der FEG hat die Vorsitzende die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer vom 22. Januar 1992 verlesen.

Diese regelt in § 1 Abs. 1, dass die Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und der Beschlüsse der Gesellschafter sowie der des Aufsichtsrates zu führen haben. In Bezug auf die Berichterstattung verpflichtet § 2 der Geschäftsordnung die Geschäftsführer, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei wichtigem Anlass unverzüglich zu berichten (Absatz 1), ferner auf Verlangen des Aufsichtsrates zu berichten sowie Auskünfte zu erteilen (Absatz 2). § 3 der Geschäftsordnung regelt die „Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat“. Gemäß Abs. 1 nehmen der Geschäftsführer und leitende Mitarbeiter an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil. Nach Absatz 2 bereiten die Geschäftsführer für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und

Gegenstände vor. Über die „Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung“ bestimmt § 4, dass die Geschäftsführer an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft (Absatz 1). Die Geschäftsführer haben gemäß Absatz 2 spätestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung sämtliche Unterlagen, die zur Erledigung der Tagesordnung erforderlich sind, zu übersenden. Absatz 3 schreibt die Pflicht der Geschäftsführer fest, die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen. In Bezug auf die „Mittelbewirtschaftung“ ordnet § 5 an, dass die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als es bei einer sorgsam und sparsamen Wirtschaftsführung erforderlich ist. § 6 der Geschäftsordnung enthält Regelungen zum „Zustimmungs- und Beratungserfordernis“. Absatz 2 setzt die Wertgrenzen, für die nach § 9 Abs. 3 Ziffer a) Gesellschaftsvertrag zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte einheitlich auf DM 30.000 fest. Gemäß Absatz 2 Satz 2 hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat nachträglich zu informieren, wenn die Wertgrenzen derartiger Rechtsgeschäfte DM 20.000 im Einzelfall überschreiten.

(b) Aufsichtsrat mit seinen Unterausschüssen Finanz- und Bauausschuss

(aa) Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1990

Der § 6 der Vertragsurkunde vom 17. September 1990 ist mit „Aufsichtsrat“ überschrieben. Absatz 1 dieser Bestimmung verleiht der Gesellschafterversammlung das Recht, einen Aufsichtsrat zu bestellen und auf diesen Aufgaben der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise zu übertragen. Gemäß Absatz 2 wird die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die Amtsdauer seiner Mitglieder sowie seine Aufgaben, Rechte und Pflichten durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Ihr obliegt es gemäß Absatz 3 auch festzulegen, ob auf den Aufsichtsrat die Vorschrift des § 52 GmbH-Gesetz Anwendung findet.

(bb) Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 1992

Die §§ 7 bis 9 des Gesellschaftsvertrages vom 22. Januar 1992 befassen sich mit dem Aufsichtsrat, dessen innerer Ordnung und dessen Aufgaben. Gemäß § 7 Absatz 1 der Urkunde hat die Gesellschaft einen aus neun Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, wobei dem Gesellschafter Land Thüringen fünf Sitze – darunter mindestens ein Sitz für ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministers der Finanzen -, dem Gesellschafter Stadt Erfurt zwei Sitze, den Gesellschaftern Stadt Weimar und Kreis Erfurt-Land je ein Sitz im Aufsichtsrat zustehen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter (§ 7 Abs. 4), gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 5) und kann aus

seiner Mitte Ausschüsse bestellen, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse im Rahmen des § 107 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder in Einzelfällen durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt werden (§ 7 Abs. 6). Zur inneren Ordnung des Aufsichtsrates regelt § 8 des Gesellschaftsvertrages, dass Aufsichtsratssitzungen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden sollen, jedenfalls aber einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden müssen (§ 8 Abs. 1). Gemäß § 8 Absatz 5 sind über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Darin sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Eine Abschrift der Sitzungsniederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates auszuhändigen. Gemäß § 8 Absatz 7 gelten die Absätze 1 bis 6 von § 8 zur inneren Ordnung des Aufsichtsrates sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates.

In Bezug auf die Aufgaben des Aufsichtsrates regelt § 9 Abs. 1, dass diesem die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben obliegen, die Gesellschafterversammlung darüber hinaus dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen kann, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Gemäß § 9 Abs. 2 beschließt der Aufsichtsrat über die Bestellung und Anstellung sowie die Abberufung und Kündigung der Geschäftsführer, Prokuristen und außertariflich bezahlten Angestellten, die Regelung ihrer ordentlichen und außerordentlichen Bezüge, die Gewährung von Pensionen und Abfindungen an diese mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. § 9 Abs. 3 unterwirft unter anderem folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) den Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken,
- b) Aufnahme von Krediten jeder Art von mehr als 500.000,00 DM und mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten,
- g) Einleitung behördlicher Verfahren grundsätzlicher Art,
- k) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens-, Unfall- und Rentenverträgen u.ä. Versorgungsverträgen,
- n) Rechtsgeschäfte aller Art, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Gemäß § 9 Abs. 4 kann der Aufsichtsrat auch weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen und seine Zustimmung allgemein zu Geschäften bestimmter Art erteilen.

(cc) Gesellschaftsvertrag vom 2. Februar 1995

Die §§ 13 bis 15 des Gesellschaftsvertrages vom 2. Februar 1995 enthalten Regelungen für den Aufsichtsrat der FEG. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern. Gemäß Absatz 2 steht dem Freistaat Thüringen das Recht zu, fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, der Stadt Erfurt das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. In Absatz 4 Satz 1 ist bestimmt, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählt. Gemäß Absatz 5 der Norm kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende niederlegen.

Die „Innere Ordnung des Aufsichtsrates“ ist in § 14 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Gemäß Absatz 1 sollen Aufsichtsratssitzungen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und seinen Ausschüssen müssen grundsätzlich mindestens zehn Tage vor der Sitzung die Tagesordnung nebst Beratungsunterlagen sowie den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zugeleitet werden (Abs. 2). Gemäß Absatz 5 Satz 1 kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Satz 2 schreibt die entsprechende Anwendung von

§ 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes fest. Gemäß Absatz 6 gibt der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung. Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind gemäß Absatz 7 Niederschriften anzufertigen. § 107 des Aktiengesetzes über Aufsichtsratsniederschriften gilt für sie sinngemäß. Den Gesellschaftern sind die Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen, die Tagesordnung und die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen zeitnah zu übersenden. § 15 des Gesellschaftsvertrages eröffnet unter Hinweis auf § 17 Abs. 2 Buchst. e) des Gesellschaftsvertrages die Möglichkeit, den Mitgliedern des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld zu gewähren.

(dd) Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat, Finanz- und Bauausschuss

Außer den drei Gesellschaftsverträgen der FEG hat die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses in Bezug auf die Organe der FEG die Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat, Finanzausschuss und Bauausschuss sowie auszugsweise die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen vom 10. September 1996 und 10. Januar 2006 verlesen (Ordner TFM 27, Seiten 245 bis 255).

Die Geschäftsordnung für den **Aufsichtsrat** vom 22. Januar 1992 regelt in § 1, dass der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter wählt. § 2 der Geschäftsordnung bestimmt für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter, dass der Vorsitzende die Willenserklärung des

Aufsichtsrates in dessen Namen abgibt und den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrates führt. Bei Beendigung des Amtes ist der Schriftwechsel dem Nachfolger im Amt auszuhändigen. § 3 enthält Regelungen zur Einberufung des Aufsichtsrates und zur Tagesordnung. Gemäß Absatz 2 soll der Aufsichtsrat in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden, einmal im Kalenderhalbjahr muss er einberufen werden. Nach Absatz 3 muss der Aufsichtsrat ferner unverzüglich einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer dies schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrates nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen. Gemäß Absatz 5 sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Behandlung der Tagesordnung notwendige Unterlagen so rechtzeitig zu übersenden, dass eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied und die Geschäftsführer können die Aufnahme von Verhandlungspunkten in die Tagesordnung verlangen. Über die Aufnahme weiterer Punkte in die übersandte Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied in der Sitzung widerspricht. § 6 der Geschäftsordnung enthält Regelungen über die Sitzungsniederschrift. Absatz 1 hält die Pflicht auf, über jede Sitzung des Aufsichtsrates eine Niederschrift anzufertigen. Gemäß Absatz 2 sind darin Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Für Beschlüsse, die gemäß § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages außerhalb einer Sitzung zustande gekommen sind, bestimmt Absatz 3, dass diese in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekannt gegeben und in deren Niederschrift aufgenommen werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann gemäß Absatz 5 verlangen, dass seine Abstimmung, ggf. mit Begründung, in die Niederschrift aufgenommen wird. § 7 der Geschäftsordnung befasst sich mit Ausschüssen. Gemäß Absatz 1 kann der Aufsichtsrat Ausschüsse mit entscheidenden oder mit beratenden Befugnissen bilden. Er bestimmt die Aufgaben der Ausschüsse, kann die einem Ausschuss erteilten Befugnisse und Aufträge jederzeit widerrufen und einen Ausschuss jederzeit auflösen. Nach Absatz 2 beruft der Aufsichtsrat die Vorsitzenden und Stellvertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse ein. Für die Einberufung schreibt § 7 Abs. 3 die entsprechende Geltung von § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung fest. Für die Sitzungsleitung und die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie die für die Sitzungsniederschriften bestimmt § 7 Abs. 4 die entsprechende Geltung der §§ 4 bis 6 der Geschäftsordnung. Gemäß § 8 Absatz 1 bildet der Aufsichtsrat einen Bauausschuss, der in Vergabeangelegenheiten entscheidende, im Übrigen beratende Befugnisse hat. Gemäß

Absatz 2 hat der Bauausschuss eine eigene Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

Die Geschäftsordnung für den **Finanzausschuss** vom 25. Februar 1998 regelt unter § 1, dass der Finanzausschuss in Finanzangelegenheiten beratende Funktion hat und aus vier Aufsichtsratsmitgliedern besteht. Dem Gesellschafter Freistaat Thüringen sollen drei Sitze, dem Gesellschafter Stadt Erfurt ein Sitz zustehen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung in einzelnen Sachfragen hinzugezogen werden. Gemäß § 2 beruft der Aufsichtsrat die Mitglieder des Finanzausschusses, der aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt. Der Finanzausschuss wird von dem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von den Geschäftsführern einberufen. Gemäß § 2 Ziffer 3 gilt für die Einberufung im Übrigen § 3 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. § 2 Ziffer 4 schreibt für die Sitzungsleitung und die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie für die Sitzungsniederschrift die entsprechende Geltung der §§ 4 und 6 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat fest. Die Sitzungsniederschriften werden gemäß § 2 Ziffer 5. sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zugesandt. § 3 der Geschäftsordnung weist dem Finanzausschuss die Vorprüfung von Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Prüfungsbericht als Aufgaben zu und eröffnet in § 3 c) dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, dem Finanzausschuss im Einzelfall weitere Aufgaben zu übertragen.

Die Geschäftsordnungen für den **Bauausschuss** der FEG vom 22. Januar 1992 und vom 25. Februar 1998, deren Inhalt identisch ist, räumt dem Bauausschuss in § 1 Abs. 1 in Vergabeangelegenheiten Entscheidungsbefugnisse und im Übrigen beratende Befugnisse ein. Gemäß Absatz 2 besteht der Bauausschuss aus vier Aufsichtsratsmitgliedern. Dem Gesellschafter Land Thüringen stehen zwei Sitze, den Gesellschaftern Stadt Erfurt und Kreis Erfurt-Land je ein Sitz zu⁸. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung in einzelnen Sachfragen hinzugezogen werden (Absatz 2). Gemäß § 2 beruft der Aufsichtsrat die Mitglieder des Bauausschusses und bestimmt den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden (Absatz 1). Der Bauausschuss wird von dem Vorsitzenden und in dessen Auftrag von den Geschäftsführern einberufen (Absatz 2). Gemäß Absatz 3 gilt für die Einberufung im Übrigen § 3 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Absatz 4 schreibt für die Sitzungsleitung und die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie für die Sitzungsniederschriften die entsprechende Geltung der §§ 4 bis 6 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat fest. Die Sitzungsniederschriften werden

⁸ Zum Zeitpunkt des Erlasses der Geschäftsordnung vom 22. Februar 1998 war der vormalige Kreis Erfurt-Land nicht mehr Gesellschafter der FEG.

gemäß Absatz 5 sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zugesandt. § 3 ordnet bei Stimmgleichheit in Vergabeangelegenheiten die Herbeiführung einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates an. Gemäß § 4 Abs. 1 soll der Vorsitzende des Bauausschusses, der die Sitzung des Bauausschusses zu Absatz 2 Ziffer a) - Vorprüfung des Wirtschaftsplans - geleitet hat, an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen, in denen der Wirtschaftsplan vorgeprüft wird. Im Fall der Verhinderung soll sein Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen. § 4 Abs. 2 weist dem Bauausschuss folgende Aufgaben zu:

- a) Vorprüfung des Wirtschaftsplanes hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Art und Kosten der vorgesehenen Baumaßnahmen
- b) Beratung von Planungsangelegenheiten und Bauvorhaben
- c) Überwachung von Ausschreibungen und Zustimmung zur Auftragserteilung, wenn die Einzelaufträge einen Betrag von DM 50.000 überschreiten
- d) Finanzielle Überwachung genehmigter Bauvorhaben zur Vermeidung von Überschreitungen der Kostenanschläge.

Ausweislich der Niederschriften über die 31. Sitzung des Aufsichtsrats vom 10. September 1996 und der 70. Sitzung vom 10. Januar 2006 hat der Aufsichtsrat dem Bauausschuss bestimmte Befugnisse erteilt. Seite 19, 20 des Protokolls der 31. Sitzung vom 2. Oktober 1996 vermeldet unter lit. i) "Befugnisse des Bauausschusses", dass zur Entlastung des Aufsichtsrates dieser den Bauausschuss zur Beschlussfassung bezüglich Planungskosten bis zu einer Höhe von 300.000 DM, Bauvergabekosten bis zur Höhe von 3 Mio. DM und Beschaffungskosten (Großgeräte) bis zur Höhe von 1 Mio. DM ermächtigt. Auf Seite 3 des Protokolls der 70. Sitzung des Aufsichtsrates vom 10. Januar 2006 ist unter lit. i) „Befugnisse des Bauausschusses“ festgehalten, dass der Aufsichtsrat den Bauausschuss ermächtigt, Planungskosten bis zur Höhe von 1 Mio. EUR und Beschaffungskosten (Großgeräte) bis zur Höhe von 500.000,00 EUR zu beschließen.

Beide vorstehend aufgeführten Sitzungsniederschriften enthalten ferner die Bestimmung, dass die vom Bauausschuss - auch die jeweiligen Ermächtigungen - getroffenen Beschlüsse dem Aufsichtsrat in der nächstfolgenden Sitzung bekannt zu geben sind.

(c) Gesellschafterversammlung

(aa) Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1990

In diesem Gesellschaftsvertrag ist die Gesellschafterversammlung lediglich in § 6 Absatz 3 erwähnt. Danach legt diese fest, ob auf den Aufsichtsrat die Vorschrift des § 52 GmbHG Anwendung findet.

(bb) Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 1992

Die §§ 11 bis 14 des Gesellschaftsvertrages vom 22. Januar 1992 enthalten Regelungen betreffend die Gesellschafterversammlung. § 11 Abs. 1 legt fest, dass Gesellschafterversammlungen in der Regel einmal im Kalenderjahr stattfinden sollen. Gemäß Abs. 3 gewähren je 1.000,00 DM Stammeinlage eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. § 13 umreißt die Aufgaben der Gesellschafterversammlung: gemäß Absatz 1 beschließt die Gesellschafterversammlung unter anderem über Änderungen des Gesellschaftsvertrages (lit. c), Bestellung des Abschlussprüfers (lit. e), Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbH-Gesetz (lit. f), Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer (lit. g), Art und Höhe der für die Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der von ihnen gebildeten Ausschüsse zu zahlenden Vergütungen einschließlich eines Auslagenersatzes (lit. h) sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder (lit. i). Absatz 2 bestimmt, dass die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § Abs. 1 Buchst. a) bis e) und k) mit $\frac{3}{4}$ der gemäß § 11 Abs. 3 gewährten Stimmen gefasst werden.

(cc) Gesellschaftsvertrag vom 2. Februar 1995

Die §§ 16 und 17 des Gesellschaftsvertrages vom 2. Februar 1995 enthalten Regelungen betreffend die **Gesellschafterversammlung**. § 16 Abs. 1 schreibt die Zuständigkeit der Gesellschafter für alle Angelegenheiten fest, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Gemäß § 17 Abs. 1 findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die Angelegenheiten des Absatzes 2 Buchst. a bis d Beschluss zu fassen ist. Gemäß Absatz 2 unterliegen der Bestimmung der Gesellschafter unter anderem insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts;
- b) die Verwendung des Jahresergebnisses (einschließlich Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes);
- c) die Wahl des Abschlussprüfers;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
- e) die Festsetzung von Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- g) die Anstellung, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- h) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
- j) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten.

Gemäß Absatz 4 sind die Gesellschafter über den jeweiligen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) für das kommende Geschäftsjahr und die mittelfristige Unternehmensplanung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung zu unterrichten.

In Bezug auf die haushaltsrechtliche Prüfung räumt § 19 des Vertrages dem Freistaat Thüringen sowie der Stadt Erfurt die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie dem Thüringer Rechnungshof und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfurt die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ein.

(d) Feststellungen zu den Kontroll- und Informationsrechten der Organe sowie zu deren Aufsichts- und Berichtspflichten

Auf entsprechenden Antrag in der Vorlage UA 4/3 – 59 sowie Beweisbeschluss vom 7. November 2007 verlas die Vorsitzende auszugsweise die Berichte über die Prüfung des Lageberichtes und Jahresabschlusses der FEG für die Geschäftsjahre 2000 bis 2003.

Die im Wege der Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts verlesenen Urkunden erbrachten in Bezug auf die Beweistatsachen folgende Erkenntnisse:

Es handelt sich um die Berichte über die Prüfung von Lagebericht und Jahresabschluss der Flughafen Erfurt GmbH gemäß §§ 316, 317 Handelsgesetzbuch in Verbindung mit § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für die Geschäftsjahre 2000 bis 2004, jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres.

Alle Berichte stammen von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft und wurden nach dem Prüfungsstandard PS 450 des Instituts für Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW) erstellt. Sie datieren vom 15. März 2001, 1. März 2002, 3. März 2003, 3. Mai 2004 und 4. Mai 2005 und sind jeweils von zwei Wirtschaftsprüfern unterschrieben; der Wirtschaftsprüfer Keller hat alle Berichte unterzeichnet, der Wirtschaftsprüfer Berles die der Geschäftsjahre 2000 und 2001 und der Wirtschaftsprüfer Reinhardt die der Geschäftsjahre 2002 bis 2004.

Aus der jeweiligen Anlage „Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ (IDW PS 720) geht bei allen fünf Berichten hervor, dass die Gesellschaft die Stelle des Innenrevisors seit dem Jahre 2000 besetzt hat und diese als Stabstelle im Geschäftsbereich Unternehmensentwicklung eingebunden ist.

(aa) Bericht für das Geschäftsjahr 2000

Der Bericht weist auf Seite 10 unter V. aus, dass die Prüfer bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz beachtet haben. Dementsprechend haben sie auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und den Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführer geführt worden sind. Im Rahmen ihrer Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz haben die Prüfer keine relevanten Verstöße

festgestellt. Über die in den Bericht gebrachten Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach Auffassung der Prüfer für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Schließlich wird auf die Feststellungen in der Anlage VIII zum Bericht verwiesen.

Auf den Seiten 10 bis 12 der Anlage VIII wird unter der Überschrift „Fragenkreis 8: Interne Revision“ ausgeführt, dass wesentliche Prüfungsschwerpunkte der internen Revision im Berichtsjahr das Kassen-, Personal-, Vertrags- und Rechnungswesen sowie Kosten und Kostenrechnung, Reporting sowie Organisation waren.

Dass der Bericht der internen Revision dem Aufsichtsrat in diesem Geschäftsjahr vorgelegen hat, geht aus der Anlage VIII zum Bericht vom 15. März 2001 nicht hervor.

(bb) Bericht für das Geschäftsjahr 2001

Die auf Seite 10 des Berichtes unter V. getroffenen Feststellungen im Rahmen der Prüfungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechen wortgleich denen des Berichtes vom 15. März 2001, das vorangegangene Geschäftsjahr betreffend.

Aus den Seiten 10 und 11 der Anlage VIII zum Bericht wird unter der Überschrift „Fragenkreis 8: Interne Revision“ ausgeführt, dass wesentliche Prüfungsschwerpunkte der internen Revision das Öffentliche Auftragswesen, Kassen-, Rechnungs-, Personal- und Vertragswesen sowie Kosten und Organisation waren. Der Bericht weist ferner aus, dass die Prüfungsschwerpunkte jährlich geplant werden und über die Prüfungen Berichte erarbeitet wurden, die die Prüfer eingesehen haben. In Bezug auf den Aufsichtsrat heißt es, dass diesem über die Prüfungen berichtet wurde.

(cc) Bericht für das Geschäftsjahr 2002

Auf Seite 9 des Berichtes ist unter der Überschrift V „Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ ausgeführt, dass die Prüfer auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz beachtet haben. Dementsprechend haben sie auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer geführt worden sind. Die Berichterstattung folgt in ihren Feststellungen und Wertungen hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (IDW PS 720). Hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen wird auf die Anlage VI dieses Berichtes verwiesen. Die Prüfer führen abschließend aus, dass über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus ihre Prüfungen keine Besonderheiten ergeben haben, die ihrer Auffassung nach für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Aus den Seiten 10 und 11 der Anlage VI zum Bericht wird unter der Überschrift „Fragenkreis 8: Interne Revision“ ausgeführt, dass nach dem Revisionsplan wesentliche Prüfungsschwerpunkte der internen Revision das Öffentliche Auftragswesen, Bestell-, Kassen-, Rechnungs-, Personal- und Vertragswesen sowie Kosten, Organisation und der operative Bereich waren. Die Prüfungsschwerpunkte wurden auskunftsgemäß jährlich geplant. Nach den Feststellungen der Berichtsvfasser wurden über die Prüfungen, die zu wesentlichen Prüfungsfeststellungen geführt haben, Berichte erarbeitet, die sie eingesehen haben. In Bezug auf den Aufsichtsrat heißt es, dass dieser über die wesentlichen Prüfungsergebnisse informiert wird.

(dd) Bericht für das Geschäftsjahr 2003

Die Ausführungen unter V. „Feststellungen im Rahmen der Prüfungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ auf Seite 10 des Berichtes entsprechend wortgleich denen des Berichtes für das vorangegangene Geschäftsjahr, wobei allerdings hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen auf die Anlage III zu diesem Bericht verwiesen wird.

Auf den Seiten 11 und 12 der Anlage III zu dem Bericht wird unter der Überschrift „Fragenkreis 8: Interne Revision“ ausgeführt, dass gemäß dem Revisionsbericht 2003, der dem Aufsichtsrat vorlag, die Innenrevision stichprobenartig Ordnungsprüfungen in einzelnen Funktionsbereichen des Unternehmens, insbesondere in den Bereichen Kassen- und Personalwesen durchgeführt hat. Der Anlage ist weiter zu entnehmen, dass die Prüfungsschwerpunkte jährlich geplant werden.

(ee) Bericht für das Geschäftsjahr 2004

Die auf Seite 10 des Berichtes unter der Überschrift V. „Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ getroffenen Aussagen entsprechen wortgleich denen des Berichtes über das vorangegangene Geschäftsjahr.

Auf den Seiten 11 und 12 der Anlage III zu dem Bericht wird unter der Überschrift „Fragenkreis 8: Interne Revision“ ausgeführt, dass nach dem Revisionsbericht 2004, der dem Aufsichtsrat vorlag, die Innenrevision stichprobenartig Ordnungsprüfungen in einzelnen Funktionsbereichen des Unternehmens, insbesondere in den Bereichen Kassenwesen, Marketing und Vertragswesen durchgeführt hat. Schließlich ist dem Bericht zu entnehmen, dass die Prüfungsschwerpunkte auskunftsgemäß jährlich geplant werden.

b. Auskünfte der Landesregierung

(1) Mitglieder der Organe der FEG

Zu der Frage, welche Personen Mitglieder von Aufsicht, Bauausschuss und Finanzausschuss der FEG seit dem Jahre 1991 waren, haben die Mitglieder der Fraktion

DIE LINKE im Untersuchungsausschuss UA 4/3 unter Ziffern 11., 12. und 13. der Vorlage UA 4/3 - 29 vom 15. Februar 2007 einen auf die Verlesung von Urkunden gerichteten Beweisantrag gestellt. In seiner 5. Sitzung am 21. Februar 2007 beschlossen die Ausschussmitglieder hinsichtlich dieser Ziffern der Vorlage, zunächst die Landesregierung um Auskunftserteilung gemäß § 14 Abs. 1 UAG zu ersuchen. Die Landesregierung erteilte die zugesagte Auskunft mit Schreiben vom 1. März 2007 (Vorlage UA 4/3 - 33). Sie teilte darin mit, dass die in den Ziffern 11 bis 13 der Vorlage UA 4/3 - 29 enthaltene Aufzählung der Mitglieder von Aufsichtsrat, Finanzausschuss und Bauausschuss der FEG korrekt sei, wobei hinsichtlich der Mitglieder des Finanzausschusses die in der Vorlage UA 4/3 - 29 genannte Jahreszahl 1991 durch die des Jahres 1992 zu ersetzen sei, da die Mitglieder des Finanzausschusses durch den Aufsichtsrat erst in der Sitzung des Aufsichtsrates am 3. November 1992 berufen worden seien. Danach seien die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Personen in den darin genannten Zeiträumen für die dort ferner aufgeführten Entsendungsstellen Mitglieder von Aufsichtsrat, Bauausschuss und Finanzausschuss der FEG gewesen:

Mitglieder des Aufsichtsrates der Flughafen Erfurt GmbH:

Name	Entsendung	Dauer der Mitgliedschaft
Dr. Hans-Dieter Wolkwitz (Vorsitzender bis 14.07.1994)	Land	18.09.1991 - 14.07.1994 26.11.1996 - 30.11.2004
Rudolf Kannenberg (Vorsitzender 05.09.94 - 03.12.96)	Land	22.01.1992 - 31.12.2000
Walter Link (Vorsitzender 03.12.96 - 03.12.97)	Land	26.11.1996 - 24.11.1997
Roland Richwien (Vorsitzender 03.12.97 - 31.07.05)	Land	24.11.1997 - 31.07.2005
Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill (Vorsitzender seit 08.12.05)	Land	12.10.2005 – heute
Carlo Würtenberger	Land	18.09.1991 - 31.12.1992
Dipl.-Ing. Günter Schade		18.09.1991 – heute
Manfred Langendorf	Land	18.09.1991 - 09.12.1991
Dr. Hans Nelles	Land	09.12.1991 - 18.08.1993
Franz Birkefeld	Stadt Erfurt	18.09.1991 - 21.12.1994
Hubert Peter	Stadt Erfurt	18.09.1991 - 21.12.1994
Peter Rieck	Stadt Weimar	18.09.1991 - 30.06.1994
Arndt-Dietmar Schumann	Kreis Erfurt-Land	18.09.1991 - 30.06.1994
Ludwig Rau	Land	25.01.1993 - 25.06.1993
Klaus Thomas Mergel	Land	29.06.1993 - 01.07.1994 24.02.2003 – heute

Michael Rupp	Land	02.07.1994 - 17.10.1997
Jörg Kallenbach	Stadt Erfurt	22.12.1994 - 22.02.1995 22.01.1998 - heute
Holger Reinhardt	Stadt Erfurt	22.12.1994 - 31.12.1997
Manfred Kuhne	Land	05.02.1996 - heute
Dipl.-Phys. Thomas Hellenbroich	Land	05.02.1996 - 13.10.2005 (verstorben)
Doris Schober	Land	17.10.1997 - heute
Johannes Kokott	Land	17.10.1997 - 30.09.2001
Johannes Drissen	Land	09.05.2001 - heute
Werner Scheen	Land	14.03.2002 - 29.11.2002
Werner Bartels	Land	12.10.2005 - heute

Mitglieder des Bauausschusses der Flughafen Erfurt GmbH:

Name	Dauer der Mitgliedschaft
Dr. Hans Nelles (Vorsitzender bis 18.08.93)	09.12.1991 - 18.08.1993
Günter Schade (Vorsitzender ab 15.09.93)	06.11.1991 - heute
Hubert Peter	06.11.1991 - 21.12.1994
Arndt-Dietmar Schumann	06.11.1991 - 30.06.1994
Rudolf Kannenberg	01.07.1994 - 03.12.1997
Michael Rupp	11.05.1995 - 17.10.1997
Thomas Hellenbroich	08.02.1996 - 13.10.2005
Johannes Kokott	03.12.1997 - 30.09.2001
Manfred Kuhne	03.12.1997 - heute
Doris Schober	05.11.2001 - 27.03.2002
Werner Scheen	05.12.2002 - 30.11.2004
Johannes Drissen	07.09.2004 - heute

Mitglieder des Finanzausschusses der Flughafen Erfurt GmbH:

Name	Dauer der Mitgliedschaft
Franz Birkefeld (Vorsitzender bis 21.12.1994)	03.11.1992 - 21.12.1994
Doris Schober (Vorsitzende seit 03.12.1997)	03.12.1997 – heute
Peter Rieck	03.11.1992 - 30.06.1994
Dr. Hans Nelles	03.11.1992 - 18.08.1993

Rudolf Kannenberg	03.11.1992 - 31.12.2000
Johannes Kokott	03.12.1997 - 30.09.2001
Jörg Kallenbach	03.02.1998 – heute
Johannes Drissen	30.05.2001 – heute
Werner Scheen	27.03.2002 - 29.11.2002
Klaus Thomas Mergel	13.03.2003 – heute

(2) Interne Revision als Teil der internen Kontrolle und Information

Auf das Auskunftersuchen in der Vorlage UA 4/3 - 58 vom 30. Oktober 2007 betreffend "Prüfprotokolle/Revisionsberichte der internen Revision der Flughafen Erfurt GmbH (FEG) ab dem Jahre 2000" hat die Landesregierung folgende Auskunft erteilt: (Vorlage UA 4/3 - 64)

Die Aufgaben der Innenrevision seien ab April 2000 von einer neu eingestellten Mitarbeiterin wahrgenommen worden. Diese sei dem ehemaligen Geschäftsführer Gerd Ballentin und dem Prokuristen G. bis zu dessen Ausscheiden am 31. Dezember 2000 unterstellt gewesen. Im Rahmen der Prüfungsanordnung der Geschäftsführung sei die Innenrevisorin befugt gewesen, alle Maßnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen, die sie für die ordnungsgemäße Prüfung als notwendig erachtet habe.

Die Wirtschaftsprüfer hätten im Rahmen der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG regelmäßig festgestellt, dass es keine Anhaltspunkte dafür gegeben habe, dass die Interne Revision nicht anforderungsgerecht besetzt gewesen sei.

Als die neu eingestellte Mitarbeiterin im Jahr 2006 in Erziehungsurlaub gegangen sei, sei die Aufgabe vertretungsweise von einer anderen Angestellten wahrgenommen worden, die zudem für das Controlling des Unternehmens zuständig gewesen sei.

Die Innenrevisorin habe jeweils Anfang des Jahres auf Weisung des ehemaligen Geschäftsführers Ballentin einen Revisionsplan für das laufende Jahr erstellt. Die Durchführung der konkreten Prüfungen sei im Laufe des Jahres von dem ehemaligen Geschäftsführer angeordnet worden. Prüfungsschwerpunkte seien gewesen:

Im Jahr 2000

- Kassenwesen/Hauptkasse/Führung des Kassenbuches
- Personal/Reisekostenabrechnungen/Arbeitsverträge/Trennungsgeld
- Controlling/Kostenrechnungen
- Telefonkosten

- Personaleinsatz Abteilung Marketing
- Vertragswesen/Werbevertrag S-Bahn vom 24. April 1996
- Kaufmännische Abteilung/Monatsreport Juli 2000/Gewährleistungsbürgschaften
- Passage/Busbestellungen für Airlines
- Organisation (Kompetenzverteilungen) Technik/Kaufmännische Abteilung
- Kfz-Werkstatt/Vollständigkeit der Werkzeuge
- Bestellwesen/geringwertige Güter
- Rechnungswesen/Kreditorenverwaltung/Freigabe Eingangsrechnungen
- Vertragswesen (Mietverträge)

2001

- Kassenwesen/Hauptkasse/Führung des Kassenbuchs
- alle Abteilungen/Belohnungen und Geschenke § 10 BAT-O
- Technik/zusätzliche Angebots- und Vertragsbedingungen/Bestellungen von Werkzeugen
- Personal/Mehrarbeitsstunden/befristete Arbeitsverträge/Krankheitstage
- Sicherheit/Hauptwache/Parkplatzmanagement
- Verkehr/Enteisungsaufträge
- Passage/Botenverkehrsdienst/Feuerwehr/Haustechnik/KFZ-Werkstatt/Elektro/
Personaleinsatz

2002

- Kassenwesen/Hauptkasse/Führung des Kassenbuchs
- Technik/Mitteilung über Schlusszahlungen § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B
- Passage/Fundsachen
- Technik/Abnahmeprotokoll VOB Teil B

2003

- Kassenwesen/Hauptkasse/Führung des Kassenbuchs
- Personal/Arbeitsverträge/Krankheitstage/Rückkehrgespräche außer dem operativen Bereich (Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe von Fundsachen)

2004

- Kassenwesen/Hauptkasse/Führung des Kassenbuchs
- alle Abteilungen/Belohnungen und Geschenke § 10 BAT-O
- Personal/Mehrarbeitsstunden
- Marketing/Passage/Park- und Ordnungsdienst/Vergabe Holiday-Parkgutscheine
- Personal/Arbeitsverträge Saisonkraft

2005

- Kassenwesen/Hauptkasse/Führung des Kassenbuchs

2006

- Überprüfung der Passagierzahlen im Zeitraum 2000 bis 2005 (Prüfung durch Mitarbeiter der FEG und externe Berater und Prüfer)
- Prüfung optischer Manipulationen, Auswirkungen auf das Finanz- und Rechnungswesen, Vorlage (externe Prüfer)

Das Ministerium teilte in seiner Auskunft ferner mit, dass über die Prüfungsfeststellungen jeweils Revisionsberichte angefertigt worden seien. Die Innenrevisorin habe die ersten Prüfberichte noch dem damaligen Prokuristen G. vorgelegt. Die weiteren Prüfberichte seien dann der Geschäftsleitung vorgelegt worden. Eine Dokumentation der Kenntnisnahme der Revisionsberichte durch den Geschäftsführer Herrn Ballentin liege in den Akten der FEG überwiegend vor. Herr Ballentin habe je nach Betroffenheit verfügt, welcher Abteilungsleiter eine Kopie des Prüfungsberichts erhalten solle. In den anschließenden Besprechungen zwischen den betroffenen Abteilungsleitern, Herrn Ballentin und der Innenrevisorin seien die Prüfberichte ausgewertet worden. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten bzw. Verstößen seien vom Geschäftsführer in der Regel Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel angeordnet worden.

Soweit mehrere Abteilungen betroffen gewesen seien, hätten die Auswertungen der Revisionsberichte und die Anordnung der Maßnahmen oft innerhalb der wöchentlichen Arbeitsberatungen stattgefunden. Im Nachgang zu den getroffenen Feststellungen seien von der Geschäftsleitung Maßnahmen eingeleitet worden, um festgestellte Mängel abzustellen. Die Landesregierung teilte ferner mit, dass es weder im Gesellschaftsvertrag der FEG noch in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats eine ausdrückliche Regelung gegeben habe, wonach die Berichte der Innenrevision dem Aufsichtsrat bekannt zu machen waren. Bei der Innenrevision handele es sich in erster Linie um ein Instrument der Geschäftsführung. Durch sie soll bei gewöhnlichem Geschäftsverlauf Rechtsverstöße durch Mitarbeiter ausgeschlossen oder deren Folgen minimiert werden.

Weiter teilte die Landesregierung mit, dass die Gesellschafter in ihrer Sitzung vom 2. Juni 1997 festgelegt hätten, dass Anfang des Jahres über die Inhalte der Innenrevision jeweils ein Plan aufgestellt werde. Nach erfolgter Innenrevision sei dem Aufsichtsrat am Ende des Jahres ein Prüfungsbericht vorzulegen gewesen. Nachdem die Innenrevisorin im Jahr 2000

ihre Tätigkeit aufgenommen habe, sei dem Aufsichtsrat im Jahr 2001 in seiner 1. Sitzung ein sehr detaillierter Prüfungsbericht vorgelegt worden, der sehr umfangreich über die einzelnen Prüfungsgesichtspunkte des Jahres 2000 und deren Ergebnisse berichtet habe. Aus Gründen der Übersichtlichkeit habe der Aufsichtsrat die Geschäftsführung gebeten, die Revisionsberichte der Folgejahre mehr auf die Prüfungsschwerpunkte zu beschränken. Die Geschäftsführung habe den Aufsichtsrat dann über die eingeleiteten Maßnahmen informiert. Aus Sicht der Landesregierung habe es für den Aufsichtsrat keine Veranlassung gegeben, darüber hinaus tätig zu werden.

Niederschriften über mögliche Konsequenzen aus den festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen seien nicht gefertigt worden. Gleiches gelte für die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln. Die Innenrevisorin habe aber auf Weisung des ehemaligen Geschäftsführers teilweise handschriftliche Notizen gefertigt. Darüber hinaus habe der Geschäftsführer den Aufsichtsrat über eingeleitete Maßnahmen informiert, so etwa in der 54. Aufsichtsratssitzung vom 27. März 2002 und der 58. Aufsichtsratssitzung vom 13. März 2003. Die Prüfung durch die Innenrevision, insbesondere die Frage, welche Mängel durch die Interne Revision aufgedeckt wurden und welche Konsequenzen hieraus gezogen wurden, sei auch Gegenstand der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch die Wirtschaftsprüfer nach § 53 HGrG gewesen. Aufgrund der Prüfergebnisse der Wirtschaftsprüfer habe keine Notwendigkeit für weitere Veranlassungen durch den Aufsichtsrat bestanden.

Auf Nachfrage eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses in der 14. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 12. März 2008 erläuterte der Vertreter der Landesregierung, dass die Einrichtung der Stelle "Interne Revision" bei der FEG vermutlich vom Geschäftsführer angeordnet worden sei. Schriftliche Unterlagen hierzu gäbe es nicht. Des Weiteren erläuterte er auf Nachfrage, dass bis zum Jahr 2000 der Prokurist des Unternehmens, Herr G., die Aufgaben der Innenrevision wahrgenommen habe. Man habe die Stelle dann im Jahr 1998 extern ausgeschrieben.

Dann habe es bis ins Jahr 2000 gedauert, bis man sie mit der neu eingestellten Mitarbeiterin besetzt habe. Herr G. hätte eigentlich bereits im Jahr 1999 ausscheiden sollen. Da man zu diesem Zeitpunkt aber noch keinen geeigneten Nachfolger gefunden hätte, habe man den Angestelltenvertrag mit ihm noch um ein Jahr verlängert. Man habe auch den Eindruck gewonnen, dass der Arbeitsanfall durchaus eine eigene Stelle rechtfertige.

Auf Nachfrage eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses, durch wen die Stelle "Interne Revision" bei der FEG angeordnet worden sei, antwortete die Landesregierung, dass dies nicht auf Veranlassung der Landesregierung erfolgt sei, da es sich um eine

Angelegenheit des Geschäftsführers gehandelt habe. Es sei daher davon auszugehen, dass der Geschäftsführer die Einrichtung der Stelle angeordnet habe.

Auf weitere mündliche Nachfrage, welche Ergebnisse die Überprüfung der Passagierzahlen im Jahr 2006 durch die interne Revision ergeben habe und welche Maßnahmen danach eingeleitet worden seien, um ggf. festgestellte Unklarheiten abzustellen, antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 8. April 2008 (Vorlage UA 4/3 - 75). Die Landesregierung führte aus, es seien im Jahr 2006 die Leistungsdaten der FEG für die Jahre 2000 bis 2005 aufbereitet und überprüft worden, nachdem von einem dringenden Verdacht der Manipulation von Passagierzahlen ausgegangen werden musste.

Ergänzend verwies die Landesregierung auf ihre Antwort zur Frage der Kontrolle und Überprüfung der Angaben der Flughafen Erfurt GmbH (Frage 19 in der Vorlage UA 4/3 – 40). Dort ist ausgeführt:

Über die von den Wirtschaftsprüfern in den Prüfungsberichten getroffenen Feststellungen zur Lagebeurteilung der Gesellschaft hinaus habe der Aufsichtsrat bis zum Jahr 2005 keine Kontrollen oder Überprüfungen der Angaben der Flughafen Erfurt GmbH zu den Passagierzahlen durchgeführt. Für den Aufsichtsrat habe es zum damaligen Zeitpunkt keine Veranlassung für darüber hinaus gehende Kontrollen und Überprüfungen gegeben. Erst nachdem am 3. Januar 2006 dem Land als Hauptgesellschafter Unterlagen zugeleitet worden seien, in denen der Verkehrsleiter des Flughafens eingestanden habe, die Passagierzahlen über Jahre auf Weisung des Geschäftsführers manipuliert zu haben, hätten die Vorwürfe gegen die Geschäftsführung eine neue Qualität erlangt. Nach der Ablösung des Geschäftsführers Ballentin am 13. Januar 2006 wegen des dringenden Verdachts der Manipulation der Flughafenstatistiken habe der Gesellschafter umgehend die Landesregierung unterrichtet. Das Kabinett habe darauf hin am 17. Januar 2006 beschlossen, zur Sachverhaltsaufklärung einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Das TMBV habe den neuen Geschäftsführer der Flughafen Erfurt GmbH gebeten, die zur Überprüfung der Passagierzahlen erforderlichen Schritte einzuleiten. Dieser habe eine Unternehmensberatung mit der Überprüfung der Passagierzahlen beauftragt. Weiterhin sei eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem Testat über diese Prüfung mandatiert worden.

Hinsichtlich der Nachfrage nach der Reaktion der Landesregierung auf das Bekannt werden der Vorwürfe verwies sie ebenfalls auf eine frühere Auskunft (Frage 24 in der Vorlage UA 4/3 – 40). Dort wurde angegeben,

dass das TMBV den neuen Geschäftsführer veranlasst habe, die Leistungsdaten der Flughafen Erfurt GmbH für die Jahre 2000 bis 2005 aufzubereiten und zu überprüfen,

nachdem der Gesellschafter vom dringenden Verdacht einer Manipulation der Flughafenstatistik ausgehen musste. Die Überprüfung der Korrektheit der Passagierzahlen sei auf den Zeitraum 2000 bis 2005 beschränkt worden, da das maßgebliche Kriterium, das Erreichen der Passagierzahl von 500.000 Passagieren, erstmals im Jahr 2000 der Fall gewesen sein soll. Der neue Geschäftsführer habe für die Rekonstruktion der Passagierzahlen eine Unternehmensberatung beauftragt. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe im Anschluss daran eine unabhängige Bewertung aller Vorgänge vorgenommen und dabei insbesondere den Ablauf der Prüfung der Passagierzahlen von 2000 bis 2005, die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Datenübernahme, der Datenverwaltung und der Zugriffsmöglichkeiten nebst Dokumentation manueller Korrekturen sowie die mögliche Auswirkungen statistischer Differenzen auf das Unternehmensergebnis und deren Korrekturen testiert.

Die Analyse der Verkehrszahlen im Zeitraum 2000 bis 2005 habe Abweichungen zwischen den Passagierzahlen der erfassten und ausgewiesenen Flughafenstatistik sowie den tatsächlich nachweisbaren Werten ergeben. In den Jahren 2000 bis 2005 habe das Verkehrsaufkommen unter dem durch den Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Kriterium von 500.000 Passagieren gelegen. Weiterhin habe die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt, dass die veröffentlichten Finanzergebnisse nicht manipuliert worden seien.

Schließlich vertrat die Landesregierung die Ansicht, dass das TMWAI weder in seiner Eigenschaft als luftrechtliche Genehmigungsbehörde noch als Förderbehörde eine rechtliche Verpflichtung oder die tatsächliche Möglichkeit besessen habe, statistische Angaben der FEG nachzuprüfen. Außer dem Erfassungssystem der FEG habe es keine weiteren Systeme gegeben, welche die Anzahl der Passagiere vollständig ermitteln. Schon aus diesem Grund habe das TMWAI ausschließlich eine Plausibilitätsprüfung der durch die FEG übermittelten Zahlen heranziehen können. Da sich diese Zahlen innerhalb der durch den Masterplan prognostizierten Werte bewegt hätten, habe keine Veranlassung bestanden, an den durch die FEG übermittelten Passagierzahlen zu zweifeln. Die Feststellung manipulierter Passagierzahlen in einem Bereich von unter 10 % der tatsächlichen Zahlen sei nach seiner Ansicht durch eine bloße Plausibilitätsprüfung nicht möglich. Ergänzend wird insoweit auf die Ausführungen zu C. I. 2. b. des Berichts⁹ verwiesen.

Als Konsequenz der Überprüfung der Passagierzahlen sei durch den Systemhersteller, die Firma Top System eine Systemanpassung vorgenommen worden.

⁹ Seiten 90ff des Berichts, Teil C

Hinsichtlich dieses Gesichtspunkts führte die Landesregierung aus, dass nach der Systemanpassung eine getrennte Passagierzahlerfassung im Softwaresystem GHS Tower und Billing nicht mehr möglich sei. Es seien Plausibilitätskontrollen in das System implementiert worden. Danach sei insbesondere ein Abgleich der Sitzplatzanzahl mit der Anzahl der erfassten Passagiere vorgenommen worden. Weiterhin sei in dem Stab Unternehmenskommunikation eine Stelle Sachbearbeiter Statistik / Marktforschung eingerichtet worden, dessen Aufgabe u.a. darin bestanden habe, die Verkehrsstatistiken auf Richtigkeit zu überprüfen. Nach Aussage des Geschäftsführers sei die Plausibilitätskontrolle vor Abgabe der Statistiken an das Statistische Bundesamt erfolgt. Mit der installierten Software seien die tatsächlich eingegebenen Flugdaten mit den Kapazitätsdaten abgeglichen und mögliche Fehler angezeigt worden.

Bei nachträglich festgestellten Fehlern seien zahlenmäßige Änderungen nur noch durch das Softwarehaus auf Antrag möglich. Dadurch sei das System zusätzlich gegen Änderungsmöglichkeiten geschützt worden. Überdies habe der Geschäftsführer der FEG mitgeteilt, dass alle Mitarbeiter, die an der Verkehrsstatistik mitgewirkt hätten, dahin gehend belehrt worden seien, dass sie nur den tatsächlichen Sachverhalt entsprechenden Zahlen in die Systeme eingeben. Weitere Feststellungen zu dieser Frage finden sich unter dem Gliederungspunkt C. III. 3. dieses Berichts¹⁰

2. Fördermittelverwaltung durch den Freistaat Thüringen (A. 1. b) des Einsetzungsbeschlusses)

Der Untersuchungsausschuss hat die Landesregierung in der Vorlage UA 4/3 - 39 vom 13. April 2007 um Auskunft zur Fördermittelverwaltung durch den Freistaat Thüringen ersucht. Die Ziffern 1., 2. und 3. dieses Antrages entsprechen wortgleich lit. A. 1. b) aa), bb) und cc) des Einsetzungsbeschlusses. Die Landesregierung hat die erbetene Auskunft mit Schreiben vom 29. Juni 2007 (Vorlage UA 4/3 - 47) erteilt.

Darüber hinaus hatte der Untersuchungsausschuss - bereits vor der Änderung des Einsetzungsbeschlusses - in der Vorlage UA 4/3 - 5 vom 15. März 2006 unter Ziffer 2. die Landesregierung um Auskunft gebeten über die gesamte ausgezahlte Fördermittelsumme sowie die Zusammensetzung der Mittel. Die Landesregierung ist dieser Bitte mit der als Vorlage UA 4/3 - 8 verteilten Anlage zum Schreiben vom 19. Mai 2006 nachgekommen.

¹⁰ Seiten 159 ff des Berichts, Teil C

a. *Förderung der FEG, Grundlagen, Zuständigkeiten und Umfang*

(1) Grundlagen

Zur Frage, in welcher Form und auf welcher Grundlage die Förderung der Flughafen Erfurt GmbH einschließlich der Förderung des Ausbaus des Flughafens erfolgte und wer hierfür wann in welcher Hinsicht zuständig war (A. 1. b) aa) des Einsetzungsbeschlusses) hat die Landesregierung im Schreiben vom 29. Juni 2007 unter Ziffer 1. wie folgt geantwortet:

Die "Sicherung des Fortbestandes des Erfurter Flughafens" sei in der 50. Kabinettsitzung am 12. November 1991 beschlossen worden. Grundlage für die Luftverkehrspolitik des Freistaats Thüringen sei das in den Jahren 1991 und 1992 unter Federführung des Fachressorts erarbeitete und 1993 im Thüringer Landtag beratene Luftverkehrskonzept für den Freistaat Thüringen (Drs. 1/2109) gewesen. Danach stehe der Flughafen Erfurt im Mittelpunkt der thüringischen Luftverkehrsplanung mit dem Ziel des Ausbaus zu einem internationalen Verkehrsflughafen. Weiterhin sei ein Masterplan zum Ausbau des Flughafens Erfurt vom März 1993 im Auftrag der Flughafen Erfurt GmbH erarbeitet worden, der eine wesentliche Grundlage des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Flughafens Erfurt sei. Mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des internationalen Verkehrsflughafens Erfurt vom 22. Dezember 1995 sei dem Flughafen die bauplanungsrechtliche Genehmigung für den weiteren Ausbau erteilt worden. Die konkreten Baumaßnahmen hätten darüber hinaus in der Regel bauordnungsrechtlicher bzw. luftrechtlicher Genehmigungen bedurft, die nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses seien.

Rechtsgrundlage für das Gewähren von Zuwendungen des Freistaats Thüringen aus haushaltsmäßiger Sicht seien insbesondere die §§ 44 und 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verbindung mit den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO. Über die Haushaltsmittel, die der Freistaat Thüringen in die Modernisierung des Flughafens investieren wollte, habe der Thüringer Landtag im Rahmen seiner Beschlüsse zum Haushaltsentwurf der Landesregierung als Haushaltsgesetzgeber entschieden. Die Zuwendungen seien jeweils durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt worden. In den Jahren 1992 bis 1997 sei eine institutionelle Förderung der FEG nach § 26 Abs. 3 ThürLHO auf Basis des jährlichen Wirtschaftsplanes der Gesellschaft erfolgt. Zusätzlich sei im Haushaltsjahr 1994 eine Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung für die Anschaffung eines Bergekranes mit Zubehör ausgereicht worden. Im Haushaltsjahr 1998 seien der FEG für weitere Einzelprojekte im Rahmen von Projektförderungen Zuwendungen bewilligt worden. Ab dem Jahr 1999 sei auf Grundlage eines Finanzierungskonzeptes die Gesamtfinanzierung zum Ausbau des Flughafens Erfurt erfolgt. Dabei sei der FEG gemäß Zuwendungsgrundbescheid vom 12. Februar 1999

einschließlich verschiedener Änderungsbescheide eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Vollfinanzierung zweckgebunden zur Zahlung von Zinsen und Tilgung (Schuldendienst) für die Finanzierung von Neuinvestitionen und die Umfinanzierung von bestehenden Krediten bewilligt worden.

Im Schreiben vom 9. Januar 2008 (Vorlage UA 4/3 – 63) wurde zudem von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses nachgefragt, ob die Auszahlung der Fördermittel unter der Prämisse erfolgt sei, dass im Zuwendungsbescheid erteilte Auflagen und/oder Bedingungen zu erfüllen sind. Ferner wurde gefragt, welche Auflagen/Bedingungen nach welchen Rechtsgrundlagen für Zuwendungsbescheid und Auszahlung der Mittel gegolten hätten.

Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 65). Sie führte aus, dass sich aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden die Rechtsgrundlagen für die Förderungen und die Nebenbestimmungen, an deren Erfüllung die Auszahlung gebunden war, ergeben hätten. Insoweit verwies sie auf die vorgelegten Akten (Ordner 1 bis 157 des TMBV). Da eine Darlegung sämtlicher Einzelfälle einen erheblichen Aufwand bedeutet hätte, beschränkte sie sich auf die Darstellung einiger wichtiger Nebenbestimmungen, die einzuhalten und zu beachten waren.

So sei in den Zuwendungsbescheiden beispielsweise festgelegt worden, dass bei der Vergabe von Aufträgen die jeweils gültigen Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB), für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL) oder für freiberufliche Leistungen (VOF) zu beachten seien. Gleichzeitig sei der Zuwendungsempfänger verpflichtet gewesen, die öffentlichen Ausschreibungen und öffentlichen Teilnahmewettbewerbe im Thüringer Staatsanzeiger - nicht amtlicher Teil - zu veröffentlichen. Bauaufträge, die einen geschätzten Auftragswert von 5 Millionen Euro, und Lieferaufträge, die einen geschätzten Auftragswert von 200.000 Euro überstiegen, seien zudem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft auszuschreiben gewesen.

Die Zuwendungen hätten nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden dürfen, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt worden seien.

In Bezug auf die Neuinvestitionen im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Ausbaus des Flughafens Erfurt sei die Auszahlung der Beträge durch den Mittelabruf bei den finanzierenden Banken erfolgt, nachdem zuvor mit Schreiben des Fachressorts dem Beginn der Projektmaßnahme zugestimmt und die Mittel fällig gestellt worden seien (Bestätigungsbescheid). Diese Mittel hätten von den Kreditinstituten insoweit und nicht eher angefordert werden dürfen, als sie innerhalb **eines** Kalendermonats für fällige Zahlungen benötigt wurden.

Weiterhin habe es Auflagen zur zeitlichen Bindung der finanzierten Projekte und zur Inventarisierungspflicht aller beschafften Gegenstände gegeben, wenn deren Anschaffungs- und Herstellungswert 400 Euro (800 DM) überstieg.

Auf die weiteren Einzelheiten zu der Finanzierung mittels Forderungsabtretung und der hierzu ergangenen Bestätigungsbescheide wird unten unter Gliederungspunkt C. I. 2 d. eingegangen¹¹.

Des Weiteren wollte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses im Schreiben vom 18. März 2008 (Vorlage UA 4/3 - 72) wissen, warum bei der Gesamtfinanzierung und der institutionellen Förderung von der Geltung der ANBest-P abgesehen wurde, obwohl dies eine allgemeine Verwaltungsvorschrift sei. Hierauf antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2008 (Vorlage UA 4/3 - 74), dass die Anwendung der ANBest-P der FEG als Nebenbestimmung des Zuwendungsgrundbescheides des TMWI vom 12. Februar 1999 unter Berücksichtigung der im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelten Modifizierungen grundsätzlich vorgeschrieben und dem Bescheid als Anlage beigefügt worden sei. Hierdurch sei sie rechtlicher Bestandteil der Gesamtfinanzierung geworden. Die ANBest-P seien lediglich in gewissen Punkten modifiziert worden. Im Rahmen der institutionellen Förderung sei nicht die ANBest-P, sondern die ANBest-I anzuwenden. Diese sei jeweils Gegenstand der einzelnen Zuwendungsbescheide der Jahre 1993 bis 1997 gewesen.

Ergänzend beehrte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses im Schreiben vom 29. Mai 2008 (Vorlage UA 4/3 - 82) die Auskunft, warum trotz grundsätzlicher Geltung der ANBest-P das Abtretungsverbot von der Geltung ausgenommen wurde. Hierauf antwortete die Landesregierung im Schreiben vom 26. August 2008 (UA 4/3 – 89), dass das Abtretungsverbot des aus dem Zuwendungsbescheid entstehenden Anspruchs auf der Grundlage von Nr. 15 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Thüringer LHO aufgehoben wurde. Dies sei notwendig gewesen, damit die Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid an die finanzierenden Kreditinstitute abgetreten bzw. von den finanzierenden Kreditinstituten angekauft werden konnten. Dies sei Grundvoraussetzung dafür gewesen, dass das Finanzierungsmodell überhaupt angewandt werden konnte.

(2) Zuständigkeiten

Zuständig für die Förderung sei gemäß Beschluss der Thüringer Landesregierung das jeweilige für Verkehr zuständige Fachministerium gewesen, führte die Landesregierung in

¹¹ siehe Seiten 96 ff

dem ursprünglichen Schreiben vom 29. Juni 2007 (Vorlage UA 4/3 - 47) aus . Die Abteilung Verkehr sei in den nachfolgend genannten Jahren folgenden Ministerien zugeordnet gewesen:

1992	Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Technik
1992 - 1994	Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
1994 - 1999	Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur
1999 - 2004	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur
2004 - 7.5.08	Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
seit 8.5.2008	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien.

Auf Nachfrage eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses im Schreiben vom 18. März 2008 (Vorlage UA 4/3 - 72), welche Mitzeichnungspflichten es im Rahmen des Verwaltungsaktes im Bewilligungsverfahren gab, antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2008 (Vorlage UA 4/3 - 74), dass Zeichnungsbefugnisse, Mitzeichnungsregelungen und Beteiligungen bei ressortübergreifenden Angelegenheiten innerhalb der Thüringer Landesregierung grundsätzlich in der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei der Freistaats Thüringen (ThürGGO) sowie in den auf der ThürGGO basierenden Geschäftsordnungen der einzelnen Ressorts geregelt seien. Der Zuwendungsgrundbescheid des TMWI vom 12. Februar 1999 sei entsprechend § 7 Abs. 2 ThürGGO vom TMWI unter Beteiligung des TFM erstellt und entsprechend § 5 Abs. 1 ThürGGO durch den damalig zuständigen Minister gezeichnet worden. Der Bescheid des TMWI sei entsprechend § 9 Abs. 2 ThürLHO durch den Beauftragten für Haushalt mitgezeichnet worden. Für die einzelnen Zustimmungs- und Bestätigungsbescheide, die auf der Grundlage des Zuwendungsgrundbescheides ergingen, sei entsprechend § 5 Abs. 5 ThürGGO i.V.m. der damals geltenden Geschäftsordnung des TMWI der Referatsleiter des Förderreferats des jeweils für Förderung zuständigen Ressorts zuständig gewesen. Ferner wurde auf die Ausführungen verwiesen, die unter dem Gliederungspunkt C. I. 2 d des Berichts¹² dargestellt sind

Auf die ergänzende Frage, was Inhalt der so genannten Bestätigungsvermerke gewesen sei bzw. nach welchen Bewertungskriterien durch wen bestätigt wurde, dass die abgeforderten Mittel ausgereicht werden durften, antwortete die Landesregierung, Inhalt der Bestätigungsbescheide sei gewesen, dass die für die Ausführung des jeweiligen Projektes entsprechend der Projektliste erforderlichen finanziellen Mittel durch die FEG bei den finanzierenden Banken abgerufen werden konnte. Bewertungskriterien seien die

¹² Seiten 96 ff des Berichts, Teil C

Übereinstimmung der beantragten Maßnahme mit der Projektliste sowie, je nach Bearbeitungsstand der Maßnahme, die Übereinstimmung mit den Förderkriterien der ThürLHO gewesen. Grundlage hierfür seien die Ziffern 7.2 und 7.3 der Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO sowie Nummer 1.3 der ANBest-P gewesen.

In Nummer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sei geregelt, dass Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden dürfen, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.

In Ziffer 7.3 der Verwaltungsvorschriften sei geregelt, dass bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben nur Teilbeträge ausbezahlt werden sollen und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden soll, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.

In Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), bei der es sich um eine Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO handelt, sei festgelegt, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden dürfe, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werde. Die Anforderung dieses Teilbetrages müsse die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfe die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Ziffer 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorhergesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

Ziffer 1.3.2 Bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht seien. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so dürfe die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

Man habe zudem Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie Nummer 1.3 der ANBest-P modifiziert. Durch die Festlegungen im Zuwendungsgrundbescheid vom 12. Februar 1999 hätten Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden dürfen, als sie voraussichtlich innerhalb eines Monats nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.

Die zur Prüfung dieser Voraussetzungen notwendigen Unterlagen seien der Zuwendungsbehörde vor Erlass der jeweiligen Bestätigungsbescheide von der FEG vorgelegt worden.

Im ergänzenden Fragenkatalog vom 29. Mai 2008 (Vorlage UA 4/3 - 82) erfragte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses, wer der Beauftragte für Haushalt gewesen sei, welcher den Zuwendungsbescheid vom 12. Februar 1999 mitgezeichnet habe. Hierauf antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2008 (Vorlage UA 4/3 - 89), dass dies Herr Maaßen, der damalige Haushaltsdirektor des TFM gewesen sei. Der Zuwendungsbescheid sei nachrichtlich vom Beauftragten für den Haushalt des Fachressorts, Herr Kannenberg vom TMWI, zur Kenntnis genommen worden.

(3) Umfang der Förderung

Was die gesamte ausgezahlte Fördermittelsumme sowie deren Zusammensetzung anbelangt, so hat die Landesregierung in der Vorlage UA 4/3 - 8 folgende Auskunft erteilt:

Im Haushaltsjahr 1991 sei eine Förderung von 2.172.867,79 DM für Einzelprojekte gemäß nachstehender Aufstellung erfolgt.

Anlage 2 a

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag	Verwendungszweck
1991	29.500,00 DM	Erwerb eines gebrauchten Feuerlöschfahrzeugs
	35.000,00 DM	Einrichtung eines Anflugsystems
	275.000,00 DM	Erwerb eines Schneeräumfahrzeugs
	3.900.000,00 DM	Hangar
	4.249.760,00 DM (2.172.867,79 EUR)	

In den Jahren 1992 bis 1997 seien der Flughafen Erfurt GmbH im Rahmen einer institutionellen Förderung gemäß nachstehender Aufstellung insgesamt 53.522.092,92 EUR (104.680.115,00 DM) bewilligt und ausbezahlt worden:

Anlage 2 b

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag	Verwendungszweck
1992	17.600.000,00 DM	institutionelle Förderung

1993	10.240.115,00 DM	institutionelle Förderung
1994	19.340.000,00 DM	institutionelle Förderung
1995	20.000.000,00 DM	institutionelle Förderung
1996	19.000.000,00 DM	institutionelle Förderung
1997	18.500.000,00 DM	institutionelle Förderung
	104.680.115,00 DM (53.522.092,92 EUR)	

Zusätzlich sei im Haushaltsjahr 1994 eine Zuwendung in Höhe von 299.947,80 DM (153.360,87 EUR) für die Anschaffung eines Bergekrans mit Zubehör ausgereicht worden.

Im Haushaltsjahr 1998 seien der FEG für weitere Einzelprojekte Zuwendungen in Höhe von 7.669.378,22 EUR (15.000.000,00 DM) gemäß nachstehender Aufstellung bewilligt worden.

Anlage 2 c

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag	Verwendungszweck
1998	875.000, 00 DM	Aufwendung für Kapitaldienst
	7.565.968,00 DM	Energiezentrale
	3.645.274,93 DM	Start- und Landebahnsanierung
	2.100.030,71 DM	Kabelbindung zwischen Pistenstation 10 und Elektrozentrale
	813.726,36 DM	Kapitaldienst
	15.000.000,00 DM (7.696.378,22 EUR)	

Im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Ausbaus des Flughafens Erfurt auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Dezember 1995 sei im Haushaltsjahr 1999 die Obergrenze der zu finanzierenden Neuinvestitionen auf eine Höhe von insgesamt 149.000.000,00 DM (76.182.490,29 EUR) festgesetzt worden.

Bei der Förderung ab dem Jahre 1999 seien die Investitionsmittel nicht beim Zuwendungsgeber aus dem Landeshaushalt, sondern nach Freigabe durch den Zuwendungsgeber in dem oben, unter (2) beschriebenen Verfahren, bei den finanzierenden Banken abgerufen worden.

Bis zum Tage der Auskunft am 19. Mai 2006 seien davon Mittel in Höhe von 1.976.139,26 EUR, hauptsächlich aus technischen Gründen, nicht abgerufen worden. Über die nicht

abgerufenen Mittel im Einzelnen hat die Landesregierung der Auskunft eine umfangreiche Aufstellung als Anlage 2 d beigefügt, von deren Wiedergabe hier abgesehen wird.

Zusätzlich sei der FEG im Haushaltsjahr 1999 die Ablösung von bestehenden Darlehensverträgen für ca. 54.708.231,29 EUR (107.000.000,00 DM) bewilligt worden. Von diesem Betrag seien insgesamt ca. 53.685.647,53 EUR (105.000.000,00 DM) umgeschuldet worden, derzeitiger Darlehensgeber sei die W-Bank. Darlehensgeber für die weiteren 1.022.583,76 EUR (2.000.000,00 DM) sei die D-Bank gewesen.

Darüber hinaus seien in den Haushaltsjahren 1999 bis 2003 für weitere Einzelprojekte Fördermittel gemäß nachstehender Aufstellung ausgezahlt worden:

Anlage 2 e

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag	Verwendungszweck
1999	1.354.097,03 DM	Kapitaldienst
	1.354.097,03 DM (692.338,82 EUR)	
2000	605.000,00 DM	Kehrblasgerät
	35.656,93 DM	Kauf eines Kleinbusses
	396.213,00 DM	Flugzeugschlepper
	20.920,00 DM	Wärmebildkamera
	1.057.789,93 DM (540.839,40 EUR)	
2001	1.097.451,97 DM	Neubau einer Frachtsperre
	347.863,91 DM	Anschaffung eines Containertransporters
	45.803,28 DM	Anschaffung eines VW-Transporters mit Pritsche
	6.535,00 DM	Anschaffung eines Schneepfluges
	6.315,59 DM	Anschaffung eines TOC-Gas-Generators
	13.775,61 DM	selbstfahrende Sauggeräte
	1.517.745,36 DM (776.010,88 EUR)	
2002	4.532,00 EUR	Anschaffung eines Rasenmähers
	4.532,00 EUR	
2003	17.600,00 EUR	ZB 03/02 Anschaffung einer

		Scheuersaugmaschine
	12.972,43 EUR	ZB 04/02 Kauf eines Pkws Luftaufsicht
	15.000,00 EUR	ZB 05/02 Anschaffung einer Betriebstankstelle
	10.674,33 EUR	ZB 06/02 Erweiterung im Netzwerk d. FH- systemes im LAN
	14.999,03 EUR	ZB 07/02 Magnetbandwechsler
	9.250,00 EUR	ZB 08/02 Stck. TD 9000 Server
	80.495,79 EUR	

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag	Verwendungszweck
2003	11.000,00 EUR	ZB 01/03 - 2. Batterieanlage zum Start d. Netzersatzversorgung
	258.000,00 EUR	ZB 02/03 - Anschaffung eines Enteisungsgerätes
	390.200,00 EUR	ZB 03/03 - Anschaffung von zwei Fluggasttreppen (davon nur 366.083,00 EUR ausbezahlt)
	293.000,00 EUR	ZB 04/03 - Wertstoffcenter
	952.200,00 EUR	(davon nur 928.083,60 EUR ausbezahlt)

(4) Einzelheiten zur Durchführung des Förderungsverfahrens

Ergänzend zu dieser Aufstellung fragte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses im Schreiben vom 18. März 2008 (Vorlage UA 4/3 - 72), warum Ende des Jahres 2003 ein Betrag in Höhe von 7,7 Mio. Euro abgefordert wurde, der nicht verbaut, sondern auf ein Sonderkonto der FEG überwiesen wurde, obwohl im Zuwendungsrecht vorgesehen sei, dass nicht verbrauchte Mittel dem Zuwendungsgeber zurückzuzahlen seien. Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2008 (Vorlage UA 4/3 - 74)), dass mit dem Zuwendungsgrundbescheid vom 12. Februar 1999 und den Änderungsbescheiden vom 17. März 1999, 7. Dezember 1999 und 17. Dezember 1999 die Obergrenze der zu finanzierenden Neuinvestitionen auf eine Höhe von 76.182.490,30 Euro (149.000.000 DM) im Rahmen des Ausbaus des Flughafens Erfurt festgesetzt worden sei. Die

Inanspruchnahme der Mittel habe bis zum 31. Dezember 2003 erfolgen sollen. Dies habe sich aus den Stundungsvereinbarungen der DI-Bank und der D-Bank ergeben, wonach die Bauphase am 31. Dezember 2003 ende und danach die Endfinanzierung beginnen solle.

Da sich abgezeichnet habe, dass bei der Finanzierung des Ausbaus des Flughafens Erfurt einige Projekte nicht bis zum vorgesehenen Stichtag, dem 31. Dezember 2003, abgeschlossen werden konnten, etwa die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen unter Mitwirkung der betroffenen Anwohner sowie der hierzu notwendige Grunderwerb beziehungsweise aufgrund von Verzögerungen in der Projektierungs- und Bauablaufphase einzelner Projekte, sei der FEG im Einvernehmen mit Thüringer Finanzministerium und den Fachressorts gestattet worden, die bis zum oben angegebenen Zeitpunkt nicht benötigten Mittel von den Banken abzurufen und auf ein gesondertes Konto zu überweisen. Die Mittel hätten nach wie vor nur zweckgebunden für den Ausbau des Flughafens Erfurt zur Verfügung gestanden. Es habe zu keinem Zeitpunkt seitens der Flughafen Erfurt GmbH ein freies Zugriffsrecht auf das Verwahrkonto bestanden. Vielmehr habe die FEG die Mittel nur dann abrufen können, wenn die Bestätigung durch das zuständige Fachreferat vorgelegen habe. Dies habe exakt dem bis dahin praktizierten Zuwendungsverfahren entsprochen.

Zu dieser Auskunft stellte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses im Schreiben vom 29. Mai 2008 (Vorlage UA 4/3 - 82) die ergänzende Nachfrage, warum diese Mittel auf ein Sonderkonto überwiesen worden seien, obwohl das Zuwendungsrecht vorsehe, dass nicht verbrauchte Mittel an den Zuwendungsgeber zurückzuführen seien. Insbesondere stelle sich aus seiner Sicht die Frage, warum nicht mit den sonst im Fördergeschäft üblichen Instrumentarien wie Teilwiderruf, Änderungsantrag und -bescheid sowie Neuantragstellung gearbeitet wurde, wenn der Zuwendungszweck im beantragten Zeitraum nicht erfüllt wurde.

Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2008 (Vorlage UA 4/3 - 89), dass bei der Förderung ab dem Jahr 1999 die Gesamtfinanzierung des Ausbaus des Flughafens Erfurt nicht beim Zuwendungsgeber aus dem Landeshaushalt, sondern nach Freigabe durch den Zuwendungsgeber bei den finanzierenden Banken abgerufen wurde. Es habe sich, wie bereits mitgeteilt, abgezeichnet, dass bei der Finanzierung des Ausbaus des Flughafens Erfurt einige Projekte nicht bis zum vorgesehenen Stichtag, dem 31. Dezember 2003, abgeschlossen werden konnten. Daraufhin habe die FEG einen Antrag auf Verlängerung des Zeitraum zur weiteren Inanspruchnahme der Mittel analog § 45 ThürLHO gestellt. Hierbei handele es sich ebenfalls um ein im Zuwendungsrecht übliches Verfahren. Wenn sich abzeichne, dass ein gefördertes Vorhaben nicht innerhalb des ursprünglich geplanten Durchführungszeitraums zum Abschluss gebracht werden könne, habe der Zuwendungsgeber im Rahmen einer sachgerechten Ermessensentscheidung unter

Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die noch nicht verwendeten Mittel weiter zur Verfügung stehen sollen. Vorliegend sei die Inanspruchnahme der verbleibenden Mittel über das Jahr 2003 hinaus der FEG vom Zuwendungsgeber gestattet worden. So hätten die bis zum oben angeführten Zeitraum nicht benötigten Mittel von den Banken abgerufen und auf ein gesondertes Konto überwiesen werden können. Die Mittel hätten über das Haushaltsjahr 2003 hinaus bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres für die jeweilige Zweckbestimmung zur Verfügung gestanden. Das Verfahren zur Beantragung einer Übertragung der Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen sei jährlich angewandt worden, d.h. die Mittel seien jeweils in das neue Haushaltsjahr übertragen worden. Die Landesregierung wies ergänzend nochmals darauf hin, dass seitens der FEG zu keinem Zeitpunkt ein freies Zugriffsrecht auf das Verwahrkonto bestanden habe.

b. Informationsrechte und Kontrolle durch die Fördermittelverwaltung

Zu der unter Ziffer 2. der Vorlage UA 4/3 - 39 aufgeworfene Frage, welche Möglichkeiten auf welchen Rechtsgrundlagen und in welchem Umfang der Freistaat hatte, um sich jenseits der gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen in seiner Funktion als Zuwendungsgeber und Fördermittelverwalter über die Angelegenheiten der FEG zu informieren und auf das Unternehmen Einfluss zu nehmen, antwortete die Landesregierung in dem Schreiben vom 29. Juni 2007 (Vorlage UA 4/3 – 47) wie folgt:

Die Funktion als Zuwendungsgeber und Fördermittelverwalter nehme das jeweilige für Verkehr zuständige Fachministerium wahr. Im Rahmen der für das Gewähren von Zuwendungen des Freistaats Thüringen und deren Verwendungsnachweisprüfungen maßgeblichen hausrechtlichen Grundlagen, namentlich §§ 44 und 23 ThürLHO in Verbindung mit den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO, habe der Zuwendungsgeber ein umfassendes Informationsrecht hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Mittel stehenden Umstände. Der Zuwendungsempfänger habe seinerseits umfassende Informationspflichten gegenüber dem Zuwendungsgeber. Weiter gehende, nicht im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln bestehende Rechte oder Pflichten habe der Zuwendungsgeber nicht. Darüber hinaus gehend könne das Fachministerium in seiner Funktion als Zuwendungsgeber keinen Einfluss auf unternehmerische Tätigkeiten der Flughafen Erfurt GmbH nehmen oder auf eine Informationspflicht über Angelegenheiten der Gesellschaft bestehen, die nicht unter die Mitteilungspflichten der FEG als Zuwendungsempfängerin gemäß allgemeinen oder besonderen Nebenbestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheids fielen.

Der Vertreter der Landesregierung hat auf die Nachfrage in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 5. Dezember 2007, in welcher Form – insbesondere ob

auch durch Vor-Ort-Kontrollen - und durch wen der Zuwendungsgeber dieses Informationsrecht ausgeübt habe und in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen die Auszahlung der Fördermittel erfolgt sei, ergänzend ausgeführt, dass dem 1999 erlassenen Zuwendungsgrundbescheid eine Investitionsliste als Anlage beigelegt gewesen sei. Diese habe die einzelnen Maßnahmen enthalten, die in den nächsten Jahren hätten umgesetzt werden sollen. Aufgrund des gewählten Finanzierungsmodells hätten die Banken, über die diese Investitionen gefördert worden seien, von der FEG deren Forderungen gegen den Freistaat Thüringen angekauft und erst dann Geld ausgezahlt, wenn zu den einzelnen zu finanzierenden Maßnahmen ein Bestätigungsbescheid durch das für Verkehr zuständige Ministerium erlassen worden sei. Vor jeder Auszahlung und vor jedem Projekt habe die FEG daher einen Antrag auf Erlass eines Bestätigungsbescheides mit Angaben zur Grundlage der durchzuführenden Maßnahme und zu den hierfür benötigten Finanzmitteln beim zuständigen Ministerium stellen müssen. Der Antrag sei dort geprüft worden, und je nachdem, ob alle Unterlagen, Auskünfte und Informationen vorgelegt hätten, sei ein Bestätigungsbescheid, der Voraussetzung eines Mittelabrufs gewesen sei, erlassen worden oder nicht.

Die Verwendung der Mittel sei teilweise vor Ort überprüft worden, da nicht nur Infrastruktur sondern auch Ausrüstungsgegenstände wie etwa Feuerwehrfahrzeuge und Fluggastbrücken gefördert worden seien, die man vor Ort habe sehen können. Dies sei in der Regel durch die Mitarbeiter des Referates „Luftverkehr“, Herr Dr. Nelles oder Herr E., seinen Mitarbeiter, geschehen.

Auf Nachfragen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses im Schreiben vom 9. Januar 2008 (Vorlage UA 4/3 – 63) hinsichtlich der Details der Beleg- bzw. Vor-Ort-Prüfungen antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 65). Sie verwies darauf, dass in den Jahren 1992 bis 1997 eine institutionelle Förderung des Flughafens Erfurt erfolgt sei. Dies habe bedeutet, dass Zuschüsse auf Grundlage der vom Aufsichtsrat genehmigten jährlichen Wirtschaftspläne der Gesellschaft bewilligt und ausbezahlt worden seien. Die Wirtschaftspläne hätten alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Investitionspläne sowie einen Organisations- und Stellenplan der Gesellschaft enthalten müssen. Bei Hochbaumaßnahmen wie etwa dem Neubau der Landebahn, des Towers oder des Betriebsgebäudes sowie bei dem Neubau von Terminal B seien zudem auch die zuständige technische staatliche Verwaltung entsprechend des Investitionsplans beteiligt worden.

Mit der Vorprüfung der Verwendungsnachweise in der **institutionellen** Förderung für die Haushaltsjahre 1994 bis 1998 sei zusätzlich die Mittelrheinische Treuhand GmbH und die

Kommunalbau Thüringen GmbH in Erfurt beauftragt worden. Die Mittelrheinische Treuhand habe die Verwendungsnachweise auf der Grundlage der jährlichen Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse, der jährlichen Wirtschaftspläne, der Sachberichte zu den institutionellen Förderungen, der jährlich vorgelegten vollständigen zahlenmäßigen Nachweise der Einnahmen und Ausgaben, der Prüfung der Einzelbelege im Bedarfsfall, der Liste zur Vergabeprüfung für Anlagenzugänge, der Liste der Anlageabgänge und der Vergabeunterlagen geprüft. Ergänzend verwies die Landesregierung auf die vorgelegten Akten (Ordner zur institutionellen Förderung Nr. 1 bis 28 des TMBV). Auf Grundlage dieser Vorprüfungen habe das TMBV dann die Verwendungsnachweise abschließend geprüft. Ergänzend wird insoweit auf die Ausführungen unter C. V. des Berichts¹³ Bezug genommen.

Ab 1998 seien im Rahmen des Ausbaus der Flughafenanlagen und später auch im Rahmen der Gesamtfinanzierung zum Ausbau des Flughafens Erfurt Einzelprojektförderungen erfolgt. Die Verwendungsnachweise seien vom TMBV geprüft worden. Da es sich um ca. 80 Einzelprojekte gehandelt habe, könne nicht jede einzelne Beleg- und Vertragsprüfung dargestellt werden. Insoweit verwies die Landesregierung auf die vorgelegten Akten (Ordner 29 bis 157 des TMBV).

Besonders wies sie darauf hin, dass im Rahmen der Gesamtfinanzierung zum Ausbau des Flughafens im Zuwendungsbescheid vom 12. Februar 1999, der sich im Ordner 45 befindet, der einfache Verwendungsnachweis nach Nr. 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zugelassen worden sei. Dies bedeute, dass die Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises ohne Vorlage von Belegen, in welchen die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengestellt wurden, ausreichend gewesen sei. Ungeachtet dessen seien einzelne über diese Anforderungen hinausgehende Prüfungen vorgenommen worden. So seien die Verdingungsunterlagen sowie sämtliche Vergabeverfahren näher geprüft worden. Gleiches habe für die Angemessenheit der Höhe der Vergütungen für die Architekten und Ingenieure gegolten. Bei etwaigen Verstößen sei eine anteilige Rückforderung veranlasst worden.

Bei Hochbaumaßnahmen ab einer Bausumme von einer Million Euro, wie etwa der Errichtung der Energiezentrale, dem Bau des Parkhauses, dem Bau des Feuerwehrhangars, der Planung und dem Neubau des Betriebsgeländes II, der Errichtung des Flugzeughangars und der Errichtung des Air- und Roadhubs habe zudem eine Beteiligung der Staatlichen Hochbauverwaltung in der Phase der Projektdurchführung sowie bei der Prüfung der Verwendungsnachweise für die Hochbauten statt gefunden. Auch insoweit sei der besondere

¹³ Seiten 218 ff Teil C des Berichts

Sachverstand der staatlichen Bauverwaltung genutzt worden. Die Tätigkeit der Staatsbauverwaltung innerhalb dieser Phase habe Prüfungen vor Ort beinhaltet.

Soweit von Seiten des Untersuchungsausschusses nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung gefragt wurde, antwortete in o.g. Schreiben (Vorlage UA 4/3 – 65) die Landesregierung, dass nach dem Ergebnis der angeordneten Prüfungen die Fördermittel generell zweckentsprechend verwendet worden seien.

Zwar seien in den genannten Haushaltsjahren auch Verstöße gegen das Haushaltsrecht festgestellt worden. So habe es etwa Verstöße gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen, bedingt durch die Nichtbeachtung der Ausschreibungs- und Vergabegrundsätze der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB-A) bzw. für sonstige Leistungen (VOL-A) gegeben. Weitere Verstöße hätten die Begleichung überhöhter Honorarforderungen von Architekten und Ingenieuren betroffen sowie die Überschreitung der gebotenen Frist von zwei Monaten bzw. einen Kalendermonat bei der Verwendung angeforderter Zuwendungsteilbeträge. Aufgrund dieser Verstöße seien für die Jahre 1992 bis 2007 insgesamt Rückforderungsansprüche von 2.184.030,21 Euro nebst 693.862,46 Euro Zinsen geltend gemacht worden. Diese seien auch durch die FEG beglichen worden.

Zu den weiteren Nachfragen im Schreiben vom 9. Januar 2008 (Vorlage UA 4/3 – 63), welchen Mitteilungspflichten dem Zuwendungsempfänger im einzelnen oblagen, antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 65), dass sich diese aus den allgemeinen Nebenstimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P), die zum Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide gemacht wurden, ergeben hätten. So seien die Zuwendungsempfänger verpflichtet gewesen, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn sie nach Vorlage des Haushalts- und Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten hätten oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergeben habe. Gleiches habe für Einzelprojektförderungen gegolten, wenn der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans - weitere Zuwendungen für den selben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und erhalten habe, oder wenn er weitere Mittel von Dritten bekommen habe. Darüber hinaus habe es eine Anzeigepflicht gegeben, wenn sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 Prozent oder um mehr als 2.500 Euro (5.000 DM) oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 2.500 Euro (5.000 DM) ergeben habe.

Des Weiteren sei anzuzeigen gewesen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung sich maßgebende Umstände geändert hätten oder weggefallen

seien bzw. sich herausstellte, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen gewesen sei. Auch sei mitzuteilen gewesen, wenn die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden konnten oder wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder benötigt wurden. Schließlich sei auch anzuzeigen gewesen, wenn das Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt und eröffnet wurde.

Ferner fragte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses im Schreiben vom 18. März 2008 (Vorlage UA 4/3 - 72) nach den Einzelheiten der Verwendungsnachweisprüfung durch die Mittelrheinische Treuhand. So wurde gefragt, wann ein Bedarf für eine Prüfung gesehen wurde, welche Einzelbelege durch wen geprüft wurden und welche Ergebnisse es hieraus gab. Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2008 (Vorlage UA 4/3 - 74)), dass die Mittelrheinische Treuhand GmbH im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung der institutionellen Förderung für die Haushaltsjahre 1994 bis 1997 tätig gewesen sei. Grundlage sei Nummer 11.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO gewesen. Der rechtliche Rahmen für diese Prüfung habe sich aus Nummer 11.1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie Nummer 8 ANBest-I ergeben. Die Ergebnisse der Vorprüfung durch die Mittelrheinische Treuhand habe den Prüfbehörden als Entscheidungshilfe bei der abschließenden Prüfung der Verwendungsnachweise gedient. Auf die Frage, welche Gründe dazu führten, dass die Vorlage eines so genannten einfachen Verwendungsnachweises zugelassen wurde, antwortete die Landesregierung in demselben Schreiben, dass diese Verfahrensweise nach Nummer 5.3.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO i.V.m. § 53 HGrG bei der Projektförderung für Unternehmen zulässig sei, an denen eine Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile hält. Diese Voraussetzungen träfen auf die FEG zu.

Auch auf nochmalige Nachfrage eines Mitgliedes des Untersuchungsausschusses im Schreiben vom 29. Mai 2008 (Vorlage UA 4/3 – 82), ob die Vorlage einfacher Verwendungsnachweise vorliegend zulässig gewesen sei, insbesondere, ob bei einem Zuwendungsbetrag in dieser Größenordnung unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Förderrecht ein einfacher Verwendungsnachweis ausreichend sei, bestätigte die Landesregierung die obige Darstellung.

Des Weiteren wollte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses wissen, welche **Frist** für die Abforderung der Mittel bei den Kreditinstituten gegolten habe. In dem Schreiben vom 11. Februar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 65) sei mal von zwei Monaten und mal von einem Monat

die Rede. Hierauf antwortete die Landesregierung in dem bereits genannten Schreiben vom 26. März 2008 (Vorlage UA 4/3 - 74), dass grundsätzlich für die Auszahlung der Mittel im Rahmen von Einzelprojektförderungen eine Frist von zwei Monaten gelte. Dies ergebe sich aus Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie Nummer 1.3 der ANBest-P. Vorliegend habe man für die Auszahlung der Mittel die Regel verschärft und im Zuwendungsgrundbescheid des TMWI vom 12. Februar 1999 eine Frist von nur einem Monat festgesetzt. Eine solche Fristverkürzung sei durch Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie Nummer 1.3 der ANBest-P zulässig.

c. Informationsaustausch zwischen Beteiligungs- und Fördermittelverwaltung

Zur unter Ziffer 3. der Vorlage UA 4/3 - 39 gestellten Frage, inwieweit und auf welcher Rechtsgrundlage ein Informationsaustausch zwischen der Beteiligungs- und Fördermittelverwaltung des Freistaats Thüringen vorgesehen war, antwortete die Landesregierung, dass es aus ihrer Sicht keine Rechtsgrundlage gebe, aufgrund derer ein Informationsaustausch zwischen der Beteiligungs- und Fördermittelverwaltung des Freistaats Thüringen vorgeschrieben sei. Die Prüfung der Voraussetzungen für das Gewähren von Fördermitteln unterliege der Fördermittelverwaltung des jeweiligen Fachressorts.

Auf entsprechende Nachfragen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses führte die Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 65) ergänzend aus, dass das Fachreferat des für Verkehr zuständigen Ressorts in Bezug auf die Ausbauprojekte des Flughafens eine Doppelfunktion besessen habe. Als Luftfahrtbehörde habe dem Referat die luftfahrtrechtliche Genehmigung der Baumaßnahmen obliegen. Dies habe auch für die Durchführung der Baumaßnahmen sowie die Betriebsaufnahme (Verkehrsfreigabe) gegolten. Diese Genehmigungspflicht habe für alle Baumaßnahmen an Verkehrsflächen bestanden und somit für alle Maßnahmen, die den Flugbetrieb betroffen hätten.

Des Weiteren habe sie auch für Hochbaumaßnahmen gegolten, da diese im Bauschutzbereich des Flughafens stattgefunden hätten. Aufgrund dieser Umstände seien die Projekte zunächst genehmigungsrechtlich geprüft worden. Die Erteilung der Genehmigung sei Voraussetzung für die Förderung gewesen.

Die hierdurch erworbenen Fachkenntnisse und Informationen seien auch für die Bewältigung der Aufgaben als Zuwendungsgeber genutzt worden. Insoweit hätten sie die Einhaltung der Fristen, der Auflagen und der Nebenbestimmungen geprüft. Es habe Ortsbesichtigungen am Flughafen Erfurt zur Klärung von Belangen der Luftfahrtbehörde gegeben. Diese seien zugleich auch zur Kontrolle des Zuwendungsgebers genutzt worden. Beispiele hierfür seien

Ortsbesichtigungen gewesen, die zum Ablauf der Baumaßnahmen unter Betrieb und gleichzeitig zur Kontrolle des Baufortschritts durchgeführt worden seien.

Rücksprachen bzw. Besuche vor Ort seien ebenfalls aufgrund der Anpassung von Maßnahmen an veränderte Bestimmungen erforderlich gewesen, etwa wegen erhöhter Sicherheitsanforderungen beim Umbau von Terminal A. Auch insoweit sei die Endabnahme der verkehrsfreigabepflichtigen Projekte wie Start- und Landebahn, Rollfeld oder Markierungen von Flugbetriebsflächen durch das Fachreferat erfolgt. Schließlich seien anlässlich von Ortsbesichtigungen und -begehungen Informationen zum Zustand des Baufortschritts, etwa in der Form von Besprechungen oder telefonischen Nachfragen, eingeholt worden. Bei Hochbaumaßnahmen sei zusätzlich eine Beteiligung der Staatlichen Hochbauverwaltung erfolgt, welche auch eine Prüfung vor Ort beinhaltete.

d. Finanzierung des Flughafenausbaus durch Forderungsabtretung

Mit Schreiben vom 25. Februar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 68) beehrte der Untersuchungsausschuss Informationen über die Grundlagen der Förderungspraxis durch Forderungsabtretung. So beehrten sie die Auskunft, ob zum Zwecke der Bereitstellung von Finanzierungsmittel jeweils Forderungskaufverträge zwischen der FEG und einer oder mehreren Banken abgeschlossen wurden. Sie beehrten ferner Auskunft, durch welche Schritte im Einzelnen und durch wen seitens des Freistaats als Fördermittelgeber dieses Verfahren ermöglicht wurde und wer daran mitgewirkt habe. Darüber hinaus beehrte der Untersuchungsausschuss die Auskunft, welche Banken als Vertragspartner der Forderungskaufverträge und welche Forderungen der Flughafen Erfurt GmbH gegen wen Gegenstand dieser Forderungskaufverträge gewesen seien.

Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 7. April 2008 (Vorlage UA 4/3 - 76) zum Zwecke der Bereitstellung der Finanzierungsmittel für den Ausbau des Flughafens Erfurt seien Forderungskaufverträge zwischen der FEG und der W-Bank Mainz sowie der D-Bank AG abgeschlossen worden. In der 156. Kabinettsitzung am 14. Juli 1998 sei das Finanzministerium gebeten worden, gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur (TMWI) für den Investitionsbedarf der FEG eine Finanzierungskonzeption zu erstellen. Dementsprechend sei ein Gesamtfinanzierungskonzept zum Ausbau des Flughafens Erfurt erstellt worden. Über die Finanzierung der FEG sei das Kabinett in der 174. Kabinettsitzung am 8. Dezember 1998 informiert worden. Ab dem Jahr 1999 sei die Finanzierung des Flughafenausbaus nach diesem Konzept erfolgt. Das Konzept habe aus zwei Schritten bestanden. Das TMWI als Fördermittelgeber habe der FEG gemäß Zuwendungsgrundbescheid des TMWI vom 12. Februar 1999 einschließlich verschiedener

Änderungsbescheide eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Vollfinanzierung zweckgebunden zur Zahlung von Zinsen und Tilgung (Schuldendienst) für die Finanzierung von Neuinvestitionen und die Umfinanzierung von bestehenden Krediten bewilligt.

Die FEG habe ihre Ansprüche auf Zahlung der vom Freistaat Thüringen bewilligten und fälligen Zuwendungen aus dem Zuwendungsbescheiden an die Banken verkauft. Die Banken hätten dadurch einen Anspruch gegenüber dem Freistaat Thüringen erworben. Diese habe - vertreten durch das TFM als Mehrheitsgesellschafter und unter Beteiligung des TMWI als Fördermittelgeber - mit den finanzierenden Banken Stundungsvereinbarungen über die erworbenen Ansprüche abgeschlossen.

Die Details hierzu fänden sich im Ordner TMBV Band 45, welcher dem Untersuchungsausschuss vorliege.

Auf weitere Frage im Schreiben vom 25. Februar 2008 antwortete die Landesregierung mit besagter Auskunft, dass Grundlage für die Auswahl der Banken die auf Anforderung abgegebenen Angebote gewesen seien. Nach Auswertung der Angebote und Verhandlungen mit den Banken sei durch das Finanzministerium unter Beteiligung des TMWI das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt worden.

Zu diesem Aspekt der Auskunft stellte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 29. Mai 2008 (Vorlage UA 4/3 - 81) Nachfragen. So wollte er wissen, welchen Grund es habe, dass Forderungskaufverträge mit zwei Banken abgeschlossen wurden. Er begehrte ferner die Auskunft, ob beide Banken an derselben Ausschreibung beteiligt gewesen seien und falls dies nicht der Fall gewesen sei, warum zusätzlich zur W-Bank eine zweite Bank ausgewählt worden sei. Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2008 (Vorlage UA 4/3 - 90), dass ursprünglich vorgesehen gewesen sei, neben den Forderungskaufverträgen und der Stundungsvereinbarung mit der W-Bank Mainz einen Betrag in Höhe von 35 Mio. DM über ein Sonderkontingent der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu finanzieren. Ende 1999 habe sich allerdings herausgestellt, dass die Kreditierung durch die KfW aufgrund der engen Auslegungen der bestehenden Richtlinien nicht zum Abschluss gelangen könne. Hierdurch sei eine Finanzlücke entstanden und es habe ein entsprechendes Darlehen am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen. Mit Schreiben vom 19. November 1999 seien daher erneut Angebote von Banken eingeholt worden. An der Ausschreibung habe sich auch die W-Bank beteiligt. Das günstigste Angebot habe jedoch die D-Bank abgegeben, so dass dieser am 6. Dezember 1999 der Zuschlag erteilt worden sei.

Zur Nachfrage im Schreiben vom 29. Mai 2008, nach welchen Grundsätzen die Personalauswahl hinsichtlich der für die Landesregierung tätigen Verhandlungspartner erfolgt sei und wie diese Grundsätze umgesetzt worden seien, antwortete die Landesregierung in der Vorlage UA 4/3 - 90, dass die Personenauswahl auf Grundlage der Geschäftsverteilungspläne von TMWI und TFM erfolgt sei. Innerhalb des TMWI sei vom Minister der nach dem Geschäftsverteilungsplan für Luftfahrtangelegenheiten fachlich zuständige Referatsleiter beauftragt und bevollmächtigt worden, die Verträge zur Gesamtfinanzierung der Flughafen Erfurt GmbH und die damit im Zusammenhang stehenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Für das TFM sei der für den Einzelplan des TMWI zuständige Referatsleiter mit den Verhandlungen befasst gewesen.

Zur Nachfrage, welche Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots maßgebend gewesen sei, antwortete die Landesregierung im selben Schreiben, dass die abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der 1-3 Monats Euribor-Verzinsung im Rahmen der Bauphase und der festen Zinssätze für die Endfinanzierung verglichen worden seien.

In der Ausgangsvorlage vom 25. Februar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 68) wurde des Weiteren gefragt, welche Kosten und sonstigen Vorteile sich aus der Zwischenschaltung der Banken ergaben. Hierauf antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 7. April 2008 (Vorlage UA 4/3 - 76), dass durch die Zwischenschaltung der Banken eine gleich bleibende Haushaltsbelastung bis zum Jahre 2019 gewährleistet werden konnte und das damalige niedrige Zinsniveau langfristig gesichert werden konnte.

Weiterer Untersuchungsgegenstand der Vorlage UA 4/3 - 68 waren die so genannten Bestätigungsbescheide. Der Untersuchungsausschuss interessierte sich dafür, durch wen und unter welchen Voraussetzungen diese erteilt wurden. Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 7. April 2008 (Vorlage UA 4/3 - 76), dass diese vom TMWI erteilt wurden. Der Abruf der Teilbeträge durch die FEG gegenüber den Banken habe die Prüfung der erforderlichen Projektunterlagen im Rahmen des Zuwendungsgrundbescheides durch das TMWI vorausgesetzt.

Mit demselben Themenkomplex befasste sich dann auch das Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses vom 18. Juni 2008 (Vorlage UA 4/3 - 85). In dieser Auskunft ging es um die Details dieser so genannten Bestätigungsbescheide. Der Ausschuss beehrte die Auskunft, ob jene direkt vom zuständigen Ministerium an die finanzierenden Banken weitergereicht wurden und darauf hin die Mittel an die FEG direkt ausgezahlt wurden. Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2008 (Vorlage UA 4/3 - 92), dass sich die Bestätigungsbescheide direkt an die Flughafen Erfurt

GmbH und nicht an die Banken gerichtet hätten. Hiervon habe es keine Ausnahmefälle gegeben.

Dadurch erledigten sich auch die beiden weiteren Fragen aus der o.g. Vorlage vom 18. Juni 2008, da diese vom Vorliegen abweichender Einzelfälle abhängig waren.

Abschließend begehrte der Untersuchungsausschuss in der ursprünglichen Vorlage vom 25. Februar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 68) die Auskunft, wie sich die Praxis der Gesamtfinanzierung einschließlich der Bestätigungsvermerke, Forderungsabtretungen und Stundungsvereinbarungen auf die Verwendungsnachweiskontrolle ausgewirkt habe.

Hierzu antwortete die Landesregierung im besagten Schreiben vom 7. April 2008, dass es keine Auswirkungen durch die Forderungskaufverträge, Stundungsvereinbarungen und Bestätigungsbescheide auf die Verwendungsnachweisprüfung gegeben habe. Mit Schreiben vom 29. Mai 2008 (Vorlage UA 4/3 - 81) fragte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses ergänzend nach, welche Konsequenzen und Auswirkungen die beschriebene Praxis der Gesamtfinanzierung auf die Erstellung, den Umfang und den Inhalt des Verwendungsnachweises hatte und welche Gewichtung die Finanzierungspraxis hinsichtlich der Entscheidung des zuständigen Ministeriums gehabt habe, die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises zuzulassen.

Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2008 (Vorlage UA 4/3 - 90), dass die Wahl des Modells der Gesamtfinanzierung auf die Erstellung, den Umfang und den Inhalt des Verwendungsnachweises keinen Einfluss gehabt habe. Allerdings seien bereits vor Erlass der Bestätigungsbescheide und damit vor dem Mittelabruf bei den finanzierenden Banken zum Teil sehr umfangreiche Prüfungen durchgeführt worden. Insoweit verwies die Landesregierung auf die Ordner TMBLM 56 bis 150. Dadurch sei sichergestellt worden, dass bereits vor der Auszahlung der Mittel die grundsätzliche Förderfähigkeit von Maßnahmen und deren Zuordnung zum förderfähigen Projekt festgestellt wurde. Ergänzend verwies die Landesregierung hinsichtlich der Zulässigkeit des einfachen Verwendungsnachweisverfahrens auf die Antwort zur Vorlage UA 4/3 - 63, welche weiter oben bereits dargestellt wurde¹⁴.

¹⁴ Teil C. I. 2. b. des Berichts, Seiten 90 ff.

II. Zahlungsfähigkeit der FEG (A. 2. des Einsetzungsbeschlusses)

Zur Frage der Zahlungsfähigkeit der FEG hat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung mit der Vorlage UA 4/3 - 20 vom 10. Oktober 2006 um Auskunft ersucht, die die Landesregierung schriftlich unter dem 10. Januar 2007 in der Vorlage UA 4/3 - 24 erteilt hat. Die in dem Auskunftersuchen aufgeworfenen Fragen hat sie folgendermaßen beantwortet:

Seit der Übernahme des Verkehrsflughafens Erfurt durch die Gebietskörperschaften im Jahre 1991 sei die Zahlungsfähigkeit der FEG nach dem Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bis zum Tage der Auskunft immer gegeben gewesen. Die Liquidität der FEG sei insbesondere durch die Aufnahme von Ertrags- und Investitionszuschüssen sowie Betriebsmittel- und Investitionskrediten sichergestellt worden.

1991 habe eine kurzfristige Liquiditätsschwierigkeit durch eine Überbrückungszahlung des damaligen Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Technik in Höhe von 112.000,00 DM ausgeglichen werden können. Ob diese Liquiditätsschwierigkeit finanzielle Auswirkungen gehabt habe, insbesondere ob aufgrund nicht fristgemäß vorgenommener Zahlungen Mahngebühren und Verzugszinsen angefallen seien, könne in Folge des Zeitablaufs nicht beantwortet werden, da die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen maximal zehn Jahre betragen.

Vorübergehende Liquiditätsschwierigkeiten hätten Anfang 1999 gedroht. Nachdem der Planfeststellungsbeschluss 1996 vorgelegen habe, sei die Bautätigkeit auf dem Flughafen intensiviert worden. Zur langfristigen Absicherung der Investitionen habe das damalige Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur Anfang 1999 einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 257 Mio. DM erlassen, wobei die Finanzierung der Zuwendungssumme über ein Darlehen erfolgt sei. Der Abschluss der Finanzierungsverträge mit der Bank hätten mehr Zeit als ursprünglich geplant erfordert. Über das daraus resultierende kurzfristige Liquiditätsproblem habe der Geschäftsführer in der Aufsichtsratssitzung vom 27. Februar 1999 informiert und vorgetragen, dass Rechnungen in Höhe von ca. 3,5 Mio. DM bis Ende Februar 1999 zur Zahlung vorgelegen hätten. Weitere Rechnungen in Höhe von ca. 2,5 Mio. DM habe die Geschäftsführung im März 1999 erwartet. Der Bestand der liquiden Mittel per 23. Februar 1999 habe jedoch nur 1,75 Mio. DM betragen. Um die Zahlung der Rechnungen und die weitere Fortführung der Investitionen sicherzustellen, habe der Aufsichtsrat in der Sitzung am 27. Februar 1999 einem Überbrückungskredit von bis zu 20 Mio. DM zugestimmt. Dieser sei am 4. März 1999 in Höhe von 5 Mio. DM in Anspruch genommen worden, das Darlehen am 1. April 1999 zurückgeführt worden.

Aufgrund dieser Zahlungsschwierigkeiten Anfang 1999 seien nach Aussage der FEG keine Mahn- und Verzugskosten angefallen.

Die Zahlung der Löhne und Gehälter sowie der Sozialbeiträge sei jedoch nach Aussage der FEG zu jeder Zeit fristgerecht erfolgt.

Abgesehen von der bereits aufgeführten Erörterung des kurzfristigen Liquiditätsproblems der FEG in der Aufsichtsratssitzung vom 27. Februar 1999 seien Aufsichtsrat und Gesellschafter satzungsgemäß durch mündlichen Bericht der Geschäftsleitung in den Sitzungen der Gremien und durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens unterrichtet worden. In Bezug auf die Zahlungsfähigkeit der FEG seien weder durch den Gesellschafter noch durch den Aufsichtsrat Maßnahmen gegenüber dem Geschäftsführer einzuleiten gewesen, da dieser diesbezüglich seine Aufgaben gemäß dem Geschäftsführeranstellungsvertrags, der Satzung und dem Gesetz wahrgenommen habe.

Zu etwaigen Maßnahmen befragt, die dazu gedient hätten, eine Insolvenz der FEG abzuwenden, hat die Landesregierung darauf hingewiesen, dass eine Insolvenz aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft - wie bereits ausgeführt - zu keinem Zeitpunkt gedroht habe.

Ungeachtet dessen habe zwar in den Jahren 1991 und 1998 eine rechnerische Überschuldung der FEG vorgelegen. Diese habe aber bereits zum Zeitpunkt der Übertragung der Geschäftsanteile der Treuhandanstalt auf den Freistaat Thüringen, den Landkreis Erfurt und die Landeshauptstadt Erfurt im Dezember 1991 bestanden und sei darin begründet gewesen, dass die Treuhandanstalt gegen die FEG aus einem Grundstückskaufvertrag eine Forderung in Höhe von 39 Mio. DM gehabt habe, die unentgeltlich auf die neuen Gesellschafter übertragen worden sei. Diese hätten sich jedoch gegenüber der Treuhandanstalt verpflichtet, diesen Anspruch gegenüber der Gesellschaft nicht geltend zu machen oder sie in Eigenkapital umzuwandeln. Dadurch und durch den Beschluss der Gesellschafter im April 1992, die Betriebskosten der Gesellschaft zu finanzieren, sei die Fortführung der Gesellschaft nie in Gefahr gewesen. Der Bericht über die bei der FEG durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 1991 verlautete hierzu: "Aus der rechnerischen Überschuldung zum Bilanzstichtag sind Folgerungen nicht zu ziehen, da es Wille der Gesellschafter ist, für eine angemessene Eigenkapitalbasis Sorge zu tragen und die Liquidität der Gesellschaft zu sichern. Im Übrigen haben die Gesellschafter bezüglich ihrer Forderung Anfang 1992 den Rangrücktritt erklärt". Aufgrund dieser Maßnahmen habe zu keinem Zeitpunkt die Gefahr einer Insolvenz gedroht. Im Jahre 1998 hätten die Gesellschafter Freistaat Thüringen und Landeshauptstadt Erfurt ihre Forderung gegenüber

der Gesellschaft in Eigenkapital umgewandelt und damit die rechnerische Überschuldung beseitigt.

Zur Verbesserung der Finanz- und Vermögenslage hätten die Gesellschafter bereits im Jahre 1994 die Erhöhung des Stammkapitals von 50.000,00 DM auf 4.150.000,00 DM beschlossen.

Der Vertreter der Landesregierung hat in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2007 auf Nachfrage eines Abgeordneten ergänzende Ausführungen zu der schriftlichen Stellungnahme der Landesregierung gemacht und zunächst den Unterschied zwischen einer vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeit und Zahlungsunfähigkeit hervorgehoben; letztgenannte habe nach den Feststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nie vorgelegen. Dazu befragt, warum die Gesellschafter gegenüber der FEG auf Forderungen in Millionenhöhe verzichten, führte der Vertreter der Landesregierung aus, die Treuhand habe der FEG die zum Betrieb des Flughafens notwendigen Liegenschaften zu einem Preis von 39 Mio. DM verkauft, ohne dass diese Forderung zu irgendeinem Zeitpunkt von der Treuhandanstalt geltend gemacht worden sei. Bei der Übertragung der Geschäftsanteile sei zugleich zwischen der Treuhandanstalt und dem neuen Gesellschafter vereinbart worden, dass diese Forderung nicht durchgesetzt werde; andernfalls hätte dies zur sofortigen Insolvenz der FEG geführt. Es sei kein unüblicher Vorgang, dass die Treuhandanstalt Liegenschaften zur Verfügung gestellt habe und der Kaufpreis hierfür nicht gefordert worden sei. Mit der Übertragung der Geschäftsanteile von der Treuhandanstalt auf die neuen Gesellschafter sei die Forderung aus dem Grundstückskaufvertrag an diese abgetreten worden.

Darauf angesprochen, dass der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 27. Februar 1999 einen Überbrückungskredit von bis zu 20,0 Mio. DM zugestimmt habe, obwohl die Finanzierungslücke damals nur ca. 4,5 Mio. DM betragen habe, führte der Vertreter der Landesregierung aus, er halte es für vorausschauend, wenn der Aufsichtsrat einen höheren Überbrückungskredit zulasse als lediglich genau in der Höhe der damaligen Finanzierungslücke. Es habe sich um eine Situation gehandelt, in der der Aufsichtsrat darüber informiert worden sei, dass Rechnungen in einer bestimmten Höhe anstünden, jedoch noch nicht geklärt gewesen sei, wie schnell die endgültige Finanzierung zustande kommen würde. Wenn der Darlehensvertrag mit den Banken nicht so schnell zum Abschluss hätte gebracht werden können, wie letztlich geschehen, hätte man sich wenige Wochen später erneut treffen müssen, um über den nächsten Überbrückungskredit zu beraten. Es habe sich daher um eine finanzielle Vorsichtsmaßnahme des Aufsichtsrats gehandelt, die keine Mehrkosten verursacht habe.

III. Ausbau und Förderung sowie Erfassung der Passagierzahlen (A. 3. des Einsetzungsbeschlusses)

1. Gegenstand und Planung des Flughafenausbaus, die Entscheidung hierüber sowie deren Abhängigkeit von den Passagierzahlen (A. 3. a) bis d) des Einsetzungsbeschlusses)

a. Auskünfte der Landesregierung

(1) Grundlagen der Ausbauplanung

Zur Beantwortung der in den Untersuchungsgegenstand unter lit. A. 3. des Einsetzungsbeschlusses aufgeworfenen Fragen zu Gegenstand, Planung und Entscheidung des Flughafenausbaus hat der Untersuchungsausschuss in der Vorlage UA 4/3 - 23 vom 10. Januar 2007 die Landesregierung um Auskunft zu den unter Ziffern 1. bis 8. aufgeführten Fragen ersucht.

Die Landesregierung erteilte die erbetene Auskunft mit Schreiben vom 27. April 2007 (Vorlage UA 4/3 - 40), die sie auf Nachfrage von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in dessen 7. und 9. Sitzung mündlich sowie in der Anlage 1 zur Vorlage UA 4/3 – 44 vom 19. Juni 2007 zusätzlich schriftlich ergänzte und erläuterte.

Was den Gegenstand des Ausbaus des Flughafens Erfurt, insbesondere der Ausbaustufen 1 und 2 sowie die Höhe der Förderung durch den Freistaat (lit.A.3.a) des Einsetzungsbeschlusses) anbelangt, so hat die Landesregierung in der Vorlage 4/3 - 40 unter Ziffern 1. bis 3. ausgeführt, mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung des Internationalen Verkehrsflughafens Erfurt vom 22. Dezember 1995 (Az.: 5 A 4-57.6.1.05.) seien Flächen für den Ausbau des Flughafens Erfurt planfestgestellt und im Plan KA 5 des Planfeststellungsbeschlusses dokumentiert worden¹⁵. Die Feststellung der Bauflächen stelle eine bauplanungsrechtliche Entscheidung dar; darüber hinaus hätten die konkreten Baumaßnahmen in der Regel bauordnungsrechtlicher bzw. luftrechtlicher Genehmigungen bedurft, die nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses seien. Die Ausbaumaßnahme für den Gesamtausbau des Flughafens sei im Plan KA 5 dargestellt. Danach würden für einige Teilflächen Ausbaustufen festgelegt, bei denen die Versiegelung der Flächen für den Vorfeldausbau von der Erreichung bestimmter Passagierzahlen

¹⁵ Die Landesregierung hat ihrer Auskunft als Anlage 1 den Plan KA 5 zum Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember 1995 beigelegt. Seiner Größe wegen ist er nicht mit der Vorlage UA 4/3 - 40 verteilt, sondern zur Akte genommen worden. Es bestand Gelegenheit, Einsicht in den Plan zu nehmen.

abhängig sei. Die einzelnen Baumaßnahmen seien den beiden Ausbaustufen gemäß der nachfolgenden Aufstellung zuzuordnen:

Baumaßnahme	Bemerkung
Ausbaustufe I, Vorfelder	nach Erreichen 300.000 Passagiere/a
Verlängerung der Start- und Landebahn, Neubau und Sanierung	- Institutionelle Förderung 1997, laut Wirtschaftsplan FEG - Einzelprojektförderung 1998
Rollweg F, Neubau und Sanierung	- Institutionelle Förderung 1997, laut Wirtschaftsplan FEG
Vorfeld Terminal	- Institutionelle Förderung 1996, laut Wirtschaftsplan FEG
Ausbaustufe II, Vorfelder	nach Erreichen 500.000 Passagiere/a
Vorfeld Ost	- Gesamtfinanzierung 1999 - 2003
Ausbaustufe I und II, Gebäude	laut PFB FHE ist die Errichtung der Gebäude an keine Bedingungen gebunden
Post und/oder Frachtspedition	nicht verwirklicht
Fracht, Frachtspange	- Einzelprojektförderung 2001
Express, Speditionsgebäude	- Gesamtfinanzierung 1999 - 2003
Catering	Bestandteil Betriebsgebäude II
Hotel	keine
Bodenverkehrsdienst, Betriebsgebäude II	- Gesamtfinanzierung 1999 - 2003
Erweiterung Terminal	nicht verwirklicht
Hangar, groß	- Gesamtfinanzierung 1999 - 2003
Feuerwehr	- Gesamtfinanzierung 1999 - 2003
Winterdienst (westlich Feuerwehr)	nicht verwirklicht
Hangar West	nicht verwirklicht
Verwaltung, Büros	nicht verwirklicht
Werkstätten, Gerätehalle, Winterdiensthalle	- Gesamtfinanzierung 1999 - 2003
Energiezentrale, Elektrohauptstation	- Gesamtfinanzierung 1999 - 2003
SAR-Hangar	keine
Wertstoffcenter	- Einzelprojektförderung 2003
Tanklager West	nicht verwirklicht
Kfz-Halle Nord	nicht verwirklicht
Simulation Nord	nicht verwirklicht

¹⁶

Was die Förderung des Flughafenausbaus betrifft¹⁷, hat die Landesregierung zunächst konstatiert, dass die Baumaßnahmen zum Ausbau des Flughafens Erfurt ausschließlich mit Mitteln des Freistaats Thüringen realisiert wurden. Von den insgesamt bewilligten und ausgereichten Fördermitteln in Höhe von ca. 200 Millionen Euro entfielen ca. 160 Millionen

¹⁶ Die ebenfalls unter Ziffer 1. der Vorlage UA 4/3 - 40 angesprochene Aufhebung der Bedingung für die Verwirklichung 2. Ausbaustufe durch das Thüringer Landesverwaltungsamt am 21. Februar 2007 wird später unter III.2. aufgeführt.

¹⁷ Zur Förderung und Fördermittelverwaltung im Allgemeinen siehe auch die obigen Ausführungen unter I. 2. zu lit. A. 1. b) des Einsetzungsbeschlusses.

Euro auf Maßnahmen, die nach dem Planfeststellungsbeschluss gefördert worden seien. Die Fördersummen der institutionellen Förderung hätten für das Jahr 1996 insgesamt 9.714.545,74 Euro und für das Jahr 1997 insgesamt 9.458.899,80 Euro betragen. Im Rahmen der Gesamtfinanzierung zum Ausbau des Flughafens Erfurt von 1999 bis 2003 seien Einzelmaßnahmen in einer Gesamthöhe von 76.182.490,00 Euro gefördert sowie die Altkredite der FEG in Höhe von 54.708.231,29 Euro übernommen worden. In diesem Förderprogramm sei lediglich die Baumaßnahme „Erweiterung Vorfeld Ost“ an die Bedingung der 2. Ausbaustufe des Planfeststellungsbeschlusses gebunden gewesen. In dieser Baumaßnahme seien Leistungen in Höhe von 5.049.628,00 Euro der 2. Ausbaustufe zuzuordnen. Die restlichen Baumaßnahmen seien nicht an die Bedingungen der 2. Ausbaustufe gebunden gewesen, so dass Leistungen in Höhe von 71.132.862,00 Euro nicht den definierten Ausbaustufen zuzuordnen seien. Gleiches gelte für die in den Jahren 1998 - 2003 im Rahmen des Ausbaus der Flughafenanlagen erfolgten Einzelprojektförderungen des Flughafens Erfurt in einer Gesamthöhe von 10.691.678,11 Euro.

(2) Kapazitätsplanungen, insbesondere der so genannter Masterplan

In Bezug auf die der Ausbauentscheidung zu Grunde gelegten landesplanerischen und betriebswirtschaftlichen Pläne und Annahmen (lit. A. 3. b) des Einsetzungsbeschlusses) hat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung unter den Ziffern 4. bis 6. der Vorlage UA 4/3 - 23 um Auskunft zur Abfertigungskapazität des Flughafens Erfurt vor und nach seinem Ausbau sowie zu dem ins Auge gefassten Abfertigungskapazitätsziel gebeten. Die Landesregierung erteilte unter Ziffern 4. bis 6. der Vorlage UA 4/3 - 40 sowie in der Anlage 1 zur Vorlage UA 4/3 - 44 vom 19. Juni 2007 schriftlich Auskunft, die sie auf Befragen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in der 7. und 9. Sitzung mündlich erläuterte. Die Auskunft hat folgenden Inhalt:

Vor Beginn der zweiten Ausbaustufe habe der Flughafen Erfurt über eine luftseitige Abfertigungskapazität von 10 Abstellpositionen für Luftfahrzeuge im Charter- und Linienverkehr und von 14 Abstellpositionen für Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt verfügt (10/14).

Hinsichtlich der zusätzlichen Abfertigungskapazität nach Abschluss der zweiten Ausbaustufe (Fragen 4. und 5. der Vorlage UA 4/3 – 23) hat die Landesregierung zunächst darauf hingewiesen, dass die zweite Ausbaustufe derzeit noch nicht abgeschlossen sei. Entsprechende Planungen der FEG aus dem Jahre 2007 sähen mit vollständiger

Realisierung der zweiten Ausbaustufe einen Bestand an Abstellpositionen von 14/40 vor, so dass die zusätzliche Abfertigungskapazität nach dieser Planung 4/26 betrage.

Zu dem Abfertigungskapazitätsziel nach den im Jahre 2000 geltenden Planungen sowie nach der Regionalplanung befragt, hat die Landesregierung zunächst festgehalten, dass der Regionale Raumordnungsplan Mittelthüringen von 1999 keine konkreten Angaben zu Abfertigungskapazitätszielen für den Flughafen Erfurt enthalte. Die Berechnung der land- und luftseitigen Abfertigungskapazitäten für den Flughafen Erfurt beruhe im Wesentlichen auf dem Masterplan für den Ausbau des Flughafens Erfurt¹⁸.

Die Auslegung der landseitigen Kapazität als Leitkriterium richte sich direkt nach der Anzahl der Passagiere, während für die Auslegung der luftseitigen Kapazität das Leitkriterium der Anzahl der erforderlichen Abstellplätze maßgebend sei. Der landseitige Kapazitätsbedarf des Flughafens Erfurt sei im Masterplan auf Grund der dort getroffenen Prognosen für das Jahr 2000 mit 700.000 Passagieren und für das Jahr 2010 mit 1 Millionen Passagieren angegeben worden. Dieses Kapazitätsziel sei mit der Fertigstellung des Terminals B im Jahr 1996 erreicht worden. Im Gegensatz zum luftseitigen Ausbau sei hier bereits auf Grund wirtschaftlicher und praktischer Erwägungen eine stufenweise Erhöhung der Abfertigungskapazität nicht möglich gewesen, da dies den Bau mehrerer kleinerer Terminals bzw. die ständige bauliche Erweiterung des Terminals bedeutet hätte. Daher sei im Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen Erfurt der Ausbau der landseitigen Kapazität nicht an das Erreichen von Passagierzahlen gekoppelt gewesen. Ergänzend wird insoweit auf die Anlage 1 zur Vorlage UA 4/3 – 44 verwiesen.

Für den luftseitigen Ausbau der Flughafenanlagen in der so genannten Ausbaustufe 2 sei das Kriterium „Passagierzahl pro Jahr“ nicht allein zielführend. Vielmehr sei die luftseitige Auslegung eines Flughafens insbesondere abhängig von der Anzahl der Flugzeugbewegungen in einer typischen Spitzenstunde, der Größe der eingesetzten Flugzeuge und dem Verhältnis zwischen Linien- und Charterflugaufkommen sowie dem Aufkommen an Flügen der Allgemeinen Luftfahrt. Nach dem Masterplan sei die luftseitige Abfertigungskapazität für das Jahr 2010 auf einem Bedarf von 14/60 Abstellplätzen prognostiziert worden. Dieses Abfertigungskapazitätsziel habe entsprechend dem Ausbauplan für den Flughafen Erfurt ab dem Jahr 2000 für die 14 Abstellplätze der gewerblichen Luftfahrt erreicht werden sollen.

Auf Grund des damaligen tatsächlichen Bedarfs an Abstellplätzen für die Allgemeine Luftfahrt sei eine Kapazität von zunächst 10 Abstellplätzen ausreichend gewesen. Zu den Gründen und Erwägungen für die Formulierung dieses Abfertigungskapazitätszieles befragt (Frage 6. der Vorlage UA 4/3 – 23), hat die Landesregierung zunächst darauf verwiesen,

¹⁸ Dieser ist im Ordner TMBV 161, S. 382 ff. enthalten

dass für Flughafenplanungen grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) anzuwenden seien. Im Annex 14 (1. Ausgabe, Juli 1990) zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt seien im Kapitel 3.3.11 Vorschriften über die Gestaltung und Dimensionierung von Vorfeldern enthalten. Danach sollen Vorfelder so dimensioniert werden, dass das Ein- und Aussteigen von Fluggästen, das Ein- und Ausladen von Fracht oder Post sowie die Versorgung von Luftfahrzeugen ermöglicht werde, ohne den Flugplatzverkehr zu stören. Der gesamte Vorfeldbereich solle ausreichend groß sein, um die zügige Abwicklung des Flugplatzverkehrs bei seiner höchsten erwarteten Dichte zu ermöglichen. Auf Vorfeldern seien außerdem auch Betriebsstraßen und der Bewegungs- und Abstellraum für Bodengeräte zu berücksichtigen (siehe Aerodrome Design Manual, Teil 2, für Anleitungen zum Abstellen/Aufbewahren von Bodengeräten). Das luftseitige Abfertigungskapazitätsziel lasse sich zum einen aus dem ICAO-Annex 14 und zum anderen aus dem Masterplan für den Ausbau des Flughafens Erfurt ableiten. Danach bestehe, bei einer prognostizierten Passagierzahl im Jahr 2010 von 1 Million Passagieren im Linien- und Charterflugverkehr und dem im Masterplan angenommenen Flugzeugmix, ein Bedarf - wie oben angegeben - von 14/60 Abstellpositionen. Hinsichtlich weitergehender Ausführungen zu den Berechnungen hat die Landesregierung auf den Masterplan für den Ausbau des Flughafens Erfurt verwiesen.

Auch wenn der Planfeststellungsbeschluss die Verwirklichung der zweiten Ausbaustufe von einer bestimmten Passagierzahl abhängig mache, so habe die Verwirklichung der zweiten Ausbaustufe nur eine geringe Erhöhung der Kapazität, ausgedrückt durch die Anzahl der Standplätze, zur Folge gehabt. Die luftseitige Erschließung sollte zur Mehrkapazitäten von 4/26 Stellplätzen führen.

Ergänzend stütze die Landesregierung die Ausbauentcheidung auf das Bestreben, die Qualität des Flughafens deutlich zu erhöhen und dem internationalen Standard anzupassen. Durch Änderung des Layouts habe den betrieblichen Anforderungen besser entsprochen und eine Erhöhung der Betriebssicherheit insbesondere unter schlechten Wetterbedingungen erreicht werden können, etwa durch die Befeuern der Rollbahnmittellinien und der Mittellinien der Standplätze.

Auf die Frage eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses in der 9. Sitzung am 19. September 2007, wie die Landesregierung im Hinblick auf die in der schriftlichen Auskunft dargelegten Kriterien für die Festlegung der luftseitigen Abfertigungskapazität den Umstand bewerte, dass nach den Bekundungen mehrerer bis dahin vom Untersuchungsausschuss vernommener Zeugen auch ganze Flüge und somit zusätzliche Flugbewegungen erfunden seien, beantwortete der Vertreter der Landesregierung in der selben Sitzung dahingehend, dass zur Zeit des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses im Jahre 1995 auf der Basis

der damals zugrunde zu legenden Vorschriften eine Vorfelddimensionierung geplant worden sei und Festlegungen zu dessen Ausführung getroffen worden seien. Um die Dimensionierung einer solchen Fläche planerisch umsetzen zu können, müsse man bei einem gedachten Flugaufkommen und gedachten Flugbewegungen ausrechnen, was für ein Verkehr auf diesem Vorfeldplatz in einer möglichen Spitzenstunde statfinde. Es würde Platz für ankommende, wegfahrende und stehende Flugzeuge benötigt, zudem müsse der gesamte Flughafenverkehr, wie Gepäcktransport, ggf. zu transportierende Güter oder entlangfahrende Busse abgewickelt werden. Daraus würde der Platzbedarf für ein solches Vorfeld ermittelt. Die Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses habe im Jahre 1995 gelegen; was später im Jahre 2001 oder 2002 dazu erfunden worden sei, habe mit der planerischen Dimensionierung nichts zu tun.

(3) Teilschritte der Ausbauentcheidung

Was die Entscheidungen zum Beginn der Maßnahmen der Ausbaustufen 1 und 2 (lit. A. 3. c) des Einsetzungsbeschlusses) angeht, so hat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung in der Vorlage UA 4/3 - 23 unter Ziffern 7. und 8. um Auskunft gebeten, die diese in der Vorlage UA 4/3 - 40, ebenfalls unter Ziffern 7. und 8., erteilt und in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 30. Mai 2007 auf Befragen von Mitgliedern des Ausschusses mündlich erläutert hat.

Die bauplanungsrechtliche Grundlage für den Ausbau des Flughafens Erfurt sei mit dem Planfeststellungsbeschluss geschaffen worden. Nach Eintreten der dort genannten Bedingungen, insbesondere für die Zulässigkeit der Vorfelddausbaustufen 1 und 2, sei die FEG befugt gewesen, weitere Abstellflächen zu versiegeln, ohne dass es einer gesonderten bauplanungsrechtlichen Entscheidung einer Behörde bedurft hätte. Vor der Durchführung der Investitionsmaßnahmen sei jeweils die Zustimmung des Zuwendungsgebers erforderlich gewesen. Dem schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers hätten detaillierte Kostenpläne und Erklärungen beigefügt werden müssen. Im Rahmen der Gesamtfinanzierung für den Ausbau des Flughafens Erfurt sei die Bestätigung der Projektmaßnahme "Ausbau Vorfeld Ost" mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 9. April 2001 erfolgt¹⁹. Nachdem die FEG dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur mit Schreiben vom 17. Januar 2001²⁰ angezeigt habe, dass am Flughafen Erfurt im Jahre 2000 mehr als 500.000 Passagiere abgefertigt worden seien, sei durch das Ministerium auf Antrag der FEG die

¹⁹ Ordner TMBV 106, S. 691, 692.

²⁰ Ordner TMBV 107, S. 1.

Baumaßnahme Vorfeld Ost mit Bescheid vom 20. August 2001²¹ luftrechtlich genehmigt worden.

Die Entscheidungen des Aufsichtsrats der FEG und seiner Ausschüsse zu den Ausbaustufen 1 und 2, insbesondere nach Mitteilung der Passagierzahlen für das Jahr 2000 seien der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

²¹ Ordner TMBV 205, S. 361.

Ausbaustufe I - Maßnahme	Aufsichtsratssitzung (ARS) Bauausschusssitzung (BAS)	Inhalt	Fundstelle
Verlängerung SLB	28. ARS 14. April 1996	TOP 5 - Bericht des Vorsitzenden des Bauausschusses: Entscheidung Aufsichtsrat: stimmt der Auftragsvergabe für Planungsleistungen zur Verlängerung der SLB zu	Ordner TFM 7, S. 61
	34. ARS 26. Mai 1997	TOP 5 - Bericht des Vorsitzenden des Bauausschusses: Entscheidung Aufsichtsrat: stimmt Auftragsvergabe Tiefbauleistungen für die Verlängerungen der Start- und Landebahn zu	Ordner TFM 8, S. 166
	41. ARS 24. Februar 1999	TOP 5 - Bericht des Vorsitzenden des Bauausschusses: Entscheidung Aufsichtsrat: stimmt Auftragsvergabe zur Durchführung der Bahnverlängerung zu	Ordner TFM 10, S. 8
Rollweg F	46. ARS 24. Mai 2000	TOP 5 - Bericht des Vorsitzenden des Bauausschusses: Entscheidung Aufsichtsrat: stimmt dem Beschluss des Bauausschusses zur Realisierung Verlängerung Rollweg F zu	Ordner TFM 12, S. 8
Vorfeld Terminal	25. ARS 21. September 1995	TOP 7 f) - Bericht des Vorsitzenden des Bauausschusses: Vorfelderweiterung erst nach Rechtskraft PFB, Planung soll wg. erforderlichem Vorlauf sofort realisiert werden Entscheidung Aufsichtsrat: Zustimmung zur Auftragsvergabe Planung Vorfeld	Ordner TFM 6, S. 256
	28. ARS 18. April 1996	TOP 8 a) - Erstellung Vorfeld - Zustimmung Vergabe Bauleistung	Ordner TFM 7, S. 63

Ausbaustufe I - Maßnahme	Aufsichtsratssitzung (ARS) Bauausschusssitzung (BAS)	Inhalt	Fundstelle
Vorfeld Terminal	26. BAS 27. Juli 1995	TOP 4 - Planung Vorfelderweiterung - Beschluss: Vergabe Planung Vorfeld	Ordner TFM 33, S. 6
	27. BAS 21. September 1995	TOP 1 - 3, - Auftragserteilung Planung - Ausschreibung Bauleistungen erst nach Verabschiedung Planfeststellungsbeschluss	Ordner TFM 33, S. 70
Vorfeld Ost	56. BAS 21. Februar 2001	TOP 4 c) - Neubau Feuerwache, Entscheidung Vorfeld - Information der Bedingung 500.000 Passagiere für Ausbaustufe II - Erweiterung Vorfeld besitzt Priorität im Rahmen der Mittelfrist. Finanzierung - Zustimmung Realisierung Erweiterung Vorfeld Feuerwache TOP 11 - Vorfelder - Vorstellung Projekt Erweiterung Vorfeld Ost - Zustimmung zur Vergabe der Planungsleistungen Erweiterung Vorfeld Ost	Ordner TFM 44, S. 10, 11
	49. ARS 21. Februar 2001	TOP 4 - Bericht des Geschäftsführers über die betriebliche Entwicklung im Jahr 2000 TOP 5 - Bericht des Vorsitzenden des Bauausschusses Entscheidung des Aufsichtsrats: stimmt den in der 56. Sitzung des Bauausschusses getroffenen Empfehlungen und Beschlüssen einstimmig zu	Ordner TFM 13, S. 5, 34, 44, 49-52, Ordner TFM 13, S. 8, 21

Ausbaustufe I - Maßnahme	Aufsichtsratssitzung (ARS) Bauausschusssitzung (BAS)	Inhalt	Fundstelle
Vorfeld Ost	57. BAS 30. Mai 2001	TOP 5 Anbindung Feuerwache - Zustimmung Auftragsvergabe Bauleistungen TOP 14 Vorfeld Ost - Zustimmung Auftragsvergabe Abriss Frachtsperre, Verlegung Tanklager - Zustimmung Vergabe Planungsleistungen Vorfelderweiterung Ost 2. Abschnitt	Ordner TFM 46, S. 8
	59. BAS 4. Juli 2001	TOP 8 b) Vorfeld Ost - Zustimmung Vergabe geotechn. Bauüberwachung, Untersuchung Baufeld	Ordner TFM 47, S. 28
	60. BAS 5. September 2001	TOP 11 Vorfeld Ost - Zustimmung Auftragsvergabe Tiefbau, Elektro	Ordner TFM 48, S. 16, 17

(4) Bedeutung des Kriteriums bestimmter Passagierzahlen am Flughafen

Zu dem Fragenkreis Abhängigkeit der Passagierzahlen für den Flughafen ausbau (A. 3. d) des Einsetzungsbeschlusses) hat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung mit den unter Ziffern 9. bis 18. der Vorlage UA 4/3 - 23 aufgeführten Fragen ergänzend zu dem oben Genannten um Auskunft ersucht, welche die Landesregierung mit Schreiben vom 27. April 2007 (Vorlage UA 4/3 - 40, dort unter Ziffer 9. bis 18.) erteilt hat.

Ihre schriftliche Auskunft hat die Landesregierung auf Befragen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in der 7. Sitzung mündlich erläutert und ergänzt sowie in der Anlage 2 zur Vorlage UA 4/3 - 44 vom 19. Juni 2007 den Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21. Februar 2007 zur Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember 1995 zur Akte gereicht.

Die Auskunft der Landesregierung hat folgenden Inhalt:

Die Frage nach der Bedeutung eines bestimmten Passagieraufkommens für Flughafen ausbau und dessen Förderung durch den Freistaat Thüringen (lit. A. 3.d

beziehungsweise Frage 9 der Vorlage UA 4/3 - 23) des Einsetzungsbeschlusses) hat die Landesregierung dahingehend beantwortet, dass nach dem Planfeststellungsbeschluss die Versiegelung von neuen Abstellflächen, die Verlängerung der Start- und Landebahn sowie die Errichtung des Rollweges F von einem bestimmten Passagieraufkommen abhängig sei. Bei Erreichen von 300.000 Passagieren im Jahr habe die Start- und Landebahn verlängert, der Rollweg F errichtet und Abstellflächen auf dem Vorfeld Terminal versiegelt werden dürfen. Nach Erreichen von 500.000 Passagieren pro Jahr hätten Abstellflächen auf den Vorfeldern Ost bzw. West neu versiegelt werden dürfen. Hiervon seien Versiegelungsmaßnahmen auf dem Vorfeld zur luftseitigen Erschließung der Frachtspange sowie der luftseitigen Erschließung von Hallen und Versorgungsgebäuden ausgenommen, die unabhängig vom Passagieraufkommen dann hätten begonnen werden dürfen, wenn die Baugenehmigung für diese Bauwerke vorliegen.

Die rechtliche Grundlage für die Abhängigkeit des weiteren Ausbaus von Teilen der Flughafenanlage von einem bestimmten Passagieraufkommen ergebe sich aus der zulässigen Nebenbestimmung des maßgeblichen Planfeststellungsbeschlusses.

Gemäß § 8 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) habe die Planfeststellungsbehörde die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dem sei sie hier dadurch nachgekommen, dass sie die Versiegelung von Vorfeldflächen von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht habe. Bei dieser Reglementierung sei insbesondere die Maßgabe berücksichtigt worden, dass Eingriffe in die Natur und Landschaft bei der Anlage und dem Betrieb eines Flughafens so gering wie möglich zu halten und vermeidbare Eingriffe zu unterlassen seien. Ausweislich der Begründung zum Planfeststellungsbeschluss sei der Unsicherheit der vorgelegten Prognose hinsichtlich der Entwicklung des Passagieraufkommens durch Auflagen Rechnung zu tragen und damit für die weitere Versiegelung von Vorfeldflächen eine weitere, deutliche Steigerung des Passagieraufkommens erforderlich. Zur Bestätigung der Prognose werde ein Fluggastaufkommen von mehr als 500.000 Passagieren pro Jahr als ausreichend angesehen. Die Festlegung dieser Zahlen beruhe damit auf der Erwägung der Planfeststellungsbehörde, einerseits die Schaffung von Abstellflächen bedarfsgerecht anzupassen und andererseits Flächen im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes nur dann zu versiegeln, wenn ein entsprechender Bedarf vorliege. Durch die Planfeststellungsbehörde hätten daher Kapazitätsziele gefunden werden müssen, an denen eine weitere Versiegelung von Abstellflächen festgemacht werden konnte, ohne dass diese Vorgabe dem Ausbaustandard eines internationalen Verkehrsflughafens hätte entgegenstehen dürfen. Auf der Grundlage der Prognosen des Masterplans sei es nahe liegend gewesen, als

Anhaltspunkt bzw. Annäherungsgröße für das Erfordernis eines weiteren Vorfeldausbau das Erreichen von 500.000 Passagieren im Jahr zu wählen. Diese Zahl sei nicht im Sinne eines absoluten Grenzwertes, sondern im Sinne eines Orientierungs- oder Schwellenwertes zu verstehen. Das Erreichen von 500.000 Passagieren im Jahr sei also lediglich als Messzahl für die Bestätigung der Prognose aus dem Masterplan herangezogen worden, um eine bestimmte Entwicklungstendenz des Flughafens zu dokumentieren.

Für die damalige Entwicklung sei die Prognose des Masterplans im Wesentlichen zutreffend gewesen. Durch die Aufnahme dieses Schwellenwertes in den Planfeststellungsbeschluss habe sie allerdings ein Gewicht bekommen, das ihre Bedeutung als bloße Messzahl für den weiteren Flughafenausbau weit übersteige. Damit könne aber davon ausgegangen werden, dass bei einem entsprechenden Antrag der FEG diese Messzahl für eine bedarfsgerechte Erweiterung der Vorfeldflächen durch die Planfeststellungsbehörde aufgehoben worden wäre.

Wie bereits unter Ziffer 1. der Vorlage UA 4/3 - 40 ausgeführt, bestätigte der Vertreter der Landesregierung zunächst mündlich, dass das Thüringer Landesverwaltungsamt am 21. Februar 2007 eine Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vorgenommen habe, in der die Nebenbestimmung mit der Bedingung für die 2. Ausbaustufe gestrichen worden sei. Der Vertreter der Landesregierung erläuterte, ein Antrag der FEG auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses sei im zuständigen Landesverwaltungsamt im Dezember 2006 eingegangen. Das Landesverwaltungsamt habe daraufhin ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren eingeleitet und für die beantragte Planänderung die Stadt Erfurt, die obere Naturschutzbehörde sowie das Ministerium für Bau und Verkehr als Luftaufsichtsbehörde beteiligt.

Durch den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 21. Februar 2007, der als Anlage 2 mit Schreiben der Landesregierung vom 19. Juni 2007 (Vorlage UA 4/3 - 44) vorgelegt wurde, sei die Nebenbestimmung 2.1.6 im Planfeststellungsbeschluss gestrichen und der planfestgestellte Plan KA 5 durch den Plan Nr. UL GAA P 01 vom 22. Januar 2007 ersetzt worden. Zu den Gründen für die Aufhebung der Nebenbestimmung befragt, erklärte der Vertreter der Landesregierung, es habe eine Rechtslage bestanden, in der formal das Baurecht bzw. das Bauplanungsrecht für den Flughafen Erfurt nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereingestimmt habe. Die Streichung der Nebenbestimmung habe der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände gedient, vergleichbar mit anderen Baurechtsverfahren. Es komme hinzu, dass sich seit Aufnahme der Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss in den Jahren 1995 und dem Antrag der FEG im Jahre 2006 eine Reihe von Parametern verändert hätten, weshalb der Änderungsantrag nicht nur die Streichung der Nebenbestimmung zum Gegenstand gehabt habe, sondern einen neuen

Ausbauplan enthalten habe. Die FEG habe mit diesem Plan weitere Flächen, die sie nicht mehr oder zurzeit nicht mehr realisieren wolle, aufgegeben. Der Plan spiegele ein insgesamt geändertes Konzept für die Zukunft wieder, das nach der Beurteilung der derzeitigen Notwendigkeiten zustande gekommen sei²².

b. Beweiserhebung durch Verlesung von Urkunden

(1) Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember 1995

Der Untersuchungsausschuss hat in der Vorlage UA 4/3 - 31 vom 14. Februar 2007 unter Ziffer 1. zum Beweis der Tatsache, dass nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember 1995 die Zulässigkeit des Ausbaus des Flughafens Erfurt in den Ausbaustufen I und II (Vorfelderweiterung) davon abhing, dass mehr als 300.000 bzw. mehr als 500.000 Passagiere pro Jahr am Flughafen Erfurt abgefertigt werden, die Verlesung des Planfeststellungsbeschlusses des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur vom 22. Dezember 1995²³ beantragt. In der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses hat dessen Vorsitzende die Urkunde auszugsweise verlesen. Der Auszug hat folgenden Wortlaut:

„Seite 1:

Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur

Geschäftszeichen: 5 A 4 – 57.6.1.05

Bearbeiter: Dr. Nelles

(. . .)

Überschrift:

Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung des internationalen Verkehrsflughafens
Erfurt

Az.: 5 A 4 – 57.6.1.05

Seite 6:

A. Verfügungen

I. Feststellung der Pläne für den Flughafen Erfurt

²² Der im Zusammenhang mit dem Beschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21. Februar 2007 zur Sprache gekommene Themenkomplex "Asphaltmischwerke Thüringen Firma A. GmbH" wird nachfolgend unter III. 4. dargestellt.

²³ Ordner TMBV 175, S. 2, 9.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur stellt nach § 8 Absätze 1, 4 und 6, §§ 9 und 10 des Luftverkehrsgesetzes (. . .) auf Antrag der Flughafen Erfurt GmbH folgende Pläne mit den dazu verfügbaren Maßgaben und Änderungen für die Anlage des Flughafens Erfurt fest:

(. . .)

KA 5 Lageplan Bestand und Planung einschließlich Hervorhebung der ersten Baustufe,
aufgestellt am 3. November 1993, zuletzt geändert am 18. Januar 1995

(. . .)

Seite 8:

II. Auflagen und Maßgaben

II. 1. Bauliche Anlagen

(. . .)

6.) Das Vorfeld wird auf eine Stellplatzanzahl von 14 Stellplätzen für den Linien- und Charterverkehr sowie 60 Stellplätzen für Luftfahrzeuge der allgemeinen Luftfahrt begrenzt. Im Rahmen dieser Begrenzung ist die Versiegelung von neuen Abstellflächen abhängig von der Entwicklung der Passagierzahlen. Die Ausbaustufe I (siehe Plan KA 5, hellgrau eingetragene Fläche) darf begonnen werden, wenn mehr als 300.000 Passagiere pro Jahr am Flughafen Erfurt abgefertigt werden. Mit der Ausbaustufe II (siehe Plan KA 5, weiß eingetragene Fläche) darf begonnen werden, wenn mehr als 500.000 Passagiere pro Jahr abgefertigt werden. Ausgenommen hiervon sind Versiegelungsmaßnahmen auf dem Vorfeld zur luftseitigen Erschließung der Frachtsperre sowie der luftseitigen Erschließung von Hallen und Versorgungsgebäuden, die unabhängig vom Passagieraufkommen dann begonnen werden dürfen, wenn die Baugenehmigungen für diese Bauwerke vorliegen.“

(2) Wirtschaftsplan für das Jahr 2001

Darüber hinaus wurden aufgrund Beschlusses des Untersuchungsausschusses in der 22. Sitzung vom 15. Januar 2009 das Protokoll der 48. Sitzung des Aufsichtsrats vom 6.

Dezember 2000 sowie der dort beschlossene Wirtschaftsplan für das Jahr 2001 auszugsweise verlesen (Vorlage UA 4/3 – 104). Die Urkunden haben folgenden Inhalt:

48. Sitzung des Aufsichtsrats
der Flughafen Erfurt GmbH am 06.12.2000
am Flughafen Erfurt“.

Gliederung:

„Anlagen:

1. Teilnehmerliste
2. Tagesordnung
3. Arbeitsaufträge und Beschlüsse
4. Ergebnisniederschrift der 54. Bauausschusssitzung
5. Ergebnisniederschrift der 55. Bauausschusssitzung
6. Ergebnisniederschrift der 5. Finanzausschusssitzung“

Protokoll

„Der Vorsitzende des Aufsichtsrats begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Diskussion über die vorgesehenen Tagesordnungspunkte.“

(...)

TOP 6 Berichte der Vorsitzenden des Finanzausschusses.

„Die Vorsitzende des Finanzausschusses berichtete über die 5. Sitzung des Finanzausschusses (s. Anlage).

Der Finanzausschuss hat den 1. Entwurf des Wirtschaftsplans 2001 einer intensiven Prüfung unterzogen. Der Finanzausschuss hat dabei Ergänzungen im Bereich der Erläuterungen der einzelnen Konten sowie eine Änderung der Präambel (Abs. 3) vorgenommen. Der Aufsichtsrat erhielt den überarbeiteten Wirtschaftsplan 2001 als Tischvorlage.

Die Vorsitzende des Finanzausschusses erklärte, dass der Erfolgsplan eine Steigerung von 7,5 Prozent aufweist. Aufgrund der neuesten Erkenntnisse über die voraussichtliche Verkehrsentwicklung im Jahr 2001 sprach sich der Finanzausschuss dafür aus, die Steigerungsrate auf 3 Prozent zu reduzieren. Dadurch wird der

Überschuss zwar verringert, das Ergebnis des Wirtschaftsplans bleibt jedoch ausgeglichen. Falls die Steigerung der Einnahmen ein Plus von 3 Prozent übertrifft, können die Mehreinnahmen gemäß Abs. 3 der Präambel zur Bildung von Rücklagen für nicht geförderte Investitionsmaßnahmen verwendet werden, soweit sie nicht zur Deckung unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2001 erforderlich sind.

Der Geschäftsführer erklärte, dass die Einnahmen im Bereich des sonstigen Verkehrs aufgrund der zeitlichen Beschränkung für Starts und Landungen von Sportflugzeugen und der Höhe der Landegebühren für diese Flugzeuge rückläufig sind.

Zur Aufrechterhaltung des aktiven Lärmschutzes lehnte der Aufsichtsrat eine Reduzierung der Landegebühren sowie eine Aufhebung der zeitlichen Beschränkungen einstimmig ab. Der Geschäftsführer wies darauf hin, dass die Realisierung des Lärmschutzprogramms Verzögerungen unterliege, da der Planfeststellungsbeschluss in den vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Punkten, wie z.B. der Festlegung der Kappungsgrenze und der Höhe der Entschädigungen im Außenwohnbereich, nach wie vor noch nicht neu beschieden wurde.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt, dass das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur die Überarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses spätestens im Ende 2001 abgeschlossen haben wird.“

(...)

„Die Vorsitzende des Finanzausschusses wies darauf hin, dass der Wirtschaftsplan 2001 einen Übertrag investiver Mittel in Höhe von 50 Millionen DM aus dem Jahr 2000 beinhaltet.

Der Geschäftsführer erläuterte die in das Jahr 2001 übertragenen Investitionsmaßnahmen im Einzelnen:

Der Ankauf von Grundstücken verzögert sich aufgrund der andauernden Kaufverhandlungen mit den Eigentümern, dem Bund und der Stadt Erfurt.

Lärmschutzmaßnahmen können teilweise erst nach erfolgter Überarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses realisiert werden.

Die zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens Ost erforderlichen Flächen können erst im Jahr 2001 von der Stadt Erfurt erworben werden.

Die Infrastrukturmaßnahmen Vorfeld / Flugzeughangar können erst nach Abschluss der Planung des Flugzeughangars realisiert werden.

Die Rollwegverlängerung West incl. Befeuerung unterlag Verzögerungen, aufgrund der Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur über die Trassenführung.

Die Erdaufschüttung West konnte aufgrund fehlender Erdmassen nicht in dem geplanten Maße fortgesetzt werden.

Der Bau des Speditionsgebäudes war bislang an den Abschluss eines Vorvertrags mit der Fa. Schenker gekoppelt.

Der Bau des Feuerwehrhangars wurde im Jahr 2000 begonnen und wird im August 2001 fertig gestellt.

Voraussetzung für die Planung und den Bau eines Flugzeughangars war eine Umfrage bei Fluggesellschaften und Luftfahrttechnischen Betrieben über deren Interesse an einer Nutzung. Der Rücklauf auf diese Umfrage in der Flughafen Erfurt GmbH war mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden. Darüber hinaus weist der Grundzuwendungsbescheid die Notwendigkeit einer europäischen Ausschreibung aus, obwohl alle deutschen Verkehrsflughäfen unter die Sektorenrichtlinie fallen.

Die Anschaffung der Winterdienstgeräte sowie Rettungs- und Bergungsgeräte wird von der Flughafen Erfurt GmbH bewusst verzögert, um den Zeitpunkt der später erforderlich werdenden Ersatzbeschaffungen soweit wie möglich nach hinten zu verschieben.

Der Aufsichtsrat hielt nach eingehender Diskussion fest, dass von allen Beteiligten der größtmögliche Einsatz für die Realisierung der Bauobjekte geleistet wird.

Die Vorsitzende des Finanzausschusses wies darauf hin, dass gemäß Beschluss der 47. Aufsichtsratssitzung von der Flughafen Erfurt GmbH eine Aufstellung erstellt werden sollte, wie der Mittelabfluss geplant war und wie er realisiert wurde, um den zeitlichen Verzug bei der Realisierung der mittelfristigen Investitionsmaßnahmen festzustellen.

Im Aufsichtsrat lag eine Aufstellung der Flughafen Erfurt GmbH vom 14. November 2000 über den Stand der Investitionsplanung 1999 - 2003 einschl. Darstellung des Ausführungsstatus vor, die jedoch die vom Aufsichtsrat geforderte Aufgabenstellung nicht erfüllt. Die Flughafen Erfurt GmbH wird bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung eine Überarbeitung vornehmen.

Der Geschäftsführer erklärte, dass in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur freie Mittel insbesondere für die Finanzierung von zusätzlichen Maßnahmen im Bereich des Lärmschutzes (Nachtlärmschutzgebiet) und des Vorfeldausbau verwendet werden.

Der Vorsitzende des Bauausschusses sprach sich dafür aus, den Leiter Technik in die Vergütungsgruppe 1a einzugruppieren. Der Geschäftsführer nahm die Anregung

zur Kenntnis, wies jedoch darauf hin, dass die Eingruppierung anhand der Stellenbeschreibung gemeinsam mit der ÖTV und dem Arbeitgeberverband erfolgt. Der Aufsichtsrat dankte der Vorsitzenden des Finanzausschusses für die detaillierte Berichterstattung.“

(...)

„Top 7: Finanzen

a) geprüfter Wirtschaftsplan 2001

Dem Aufsichtsrat lag der zweite Entwurf des Wirtschaftsplans 2001 vom 27. November 2001 zur Kenntnisnahme vor.

Auf Empfehlung des Finanzausschusses stimmte der Aufsichtsrat dem Wirtschaftsplan 2001 einstimmig zu, unter dem Vorbehalt der Änderung der Einnahmensteigerung auf 3 Prozent“.

(...)

„F. Termin der nächsten Aufsichtsratssitzung

Die nächste Aufsichtsratssitzung findet am Mittwoch, den 21. Februar 2001, 14.00 Uhr am Flughafen Erfurt statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats dankt den Anwesenden für ihre Teilnahme und beendete die 48. Aufsichtsratssitzung um 18.00 Uhr.

Erfurt, den 16. Januar 2001

Staatssekretär Roland Richwien
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Birgit Ballentin
Protokollführerin“

Im unmittelbaren Anschluss an das Protokoll findet sich die Teilnehmerliste
Diese lautet:

„Teilnehmerliste:

Herr StS. Roland Richwien (Vorsitzender des Aufsichtsrates)
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur

Frau RD'in Doris Schober
Thüringer Finanzministerium

Herr MR Johannes Kokott
Thüringer Finanzministerium

Herr RD Thomas Hellenbroich
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Herr Dipl.-Ing./Dipl.-Wirtsch. Ing. Manfred Kuhne
Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen

Herr Dipl.-Ing. Günter Schade
Land Thüringen

Herr Jörg Kallenbach, MdL
Stadt Erfurt

Gäste:
Herr Gert Ballentin
Flughafen Erfurt GmbH“
(...)

Entschuldigt waren:

„Herr Ministerialdirigent Dr. Hans-Dieter Wolkwitz
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur

Herr MR Rolf Kannenberg
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur“

Anlage zum Protokoll der Aufsichtsratsitzung war der **Wirtschaftsplan für das Jahr 2001**.
Dieser hat folgenden Inhalt

„Präambel zum Wirtschaftsplan 2001

Die eigenen Einnahmen der Flughafen Erfurt GmbH im Wirtschaftsjahr 2001 decken die Betriebskosten. Die notwendigen Investitionen ergeben sich aus der Realisierung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der erforderlichen Ersatzbeschaffung von Gerätschaften.

Die Ausgaben sind untereinander deckungsfähig, mit Ausnahme der Personalkosten. Sachkosten können zur Deckung von Personalkosten verwendet werden, aber nicht umgekehrt. Personalkosten können ausnahmsweise zur Deckung von Sachkosten herangezogen werden, mit der Maßgabe, dass der Finanzausschuss zustimmt.

Mehreinnahmen sind zur Bildung von Rücklagen für nicht geförderte Investitionsmaßnahmen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2001 benötigt werden.“

(...)

**„Mittelverwendung und -deckung Wirtschaftsplan 2001
(nach kameralistischen Grundsätzen)**

1. Zuschuss Freistaat Thüringen	2.138.000 DM
2. Zuschuss Stadt Erfurt	0 DM
3. Mittel aus Forderungsverkauf (Bankvaluta)	
3.1. Investitionsmaßnahmen 2001	12.950.000 DM
3.2. Investitionen aus 2000	50.000.000 DM
4. Eigene Einnahmen	18.111.000 DM

Gesamt **83.199.000 DM**

5.1 Investitionsmaßnahmen 2001	12.950.000 DM
5.2 Investitionen aus 2000*	50.000.000 DM
6. Betriebskosten	15.838.200 DM
7. Zins- und Kredittilgung	2.138.000 DM

Gesamt **80.926.200 DM**

Überschuss **2.272.800 DM“**

Zusatz:

„* Aufgrund der zwangsläufigen Bautätigkeit in der Wintersaison werden voraussichtlich Investitionsmaßnahmen i.H.v. 50 Mio. DM aus dem Wirtschaftsplan 2000 in das Jahr 2001 verschoben. Die exakten Wertansätze können erst per Stichtag 31.12.2000

ermittelt werden. Auf Seite 4 sind die wesentlichen Investitionsverpflichtungen aus 2000 nachrichtlich dargestellt.“

(...)

„Investitionsplan 2001

Investitionsmaßnahmen	Planansatz
a) Grundstückserwerb	0
b) Bauliche Anlagen/Gebäude	
1. Rückhaltebecken West	5.500.000
2. Entwässerung - Kanalisationserweiterung	2.000.000
3. Lärmschutzwall Ost	600.000
4. Erdschüttung West	2.000.000
5. Erweiterung Vorfeld	2.000.000
Zwischensumme	12.100.000
c) Betriebsausstattung	850.000
Zwischensumme	850.000
Gesamt 2001	12.950.000“

(...)

Voraussichtliche Investitionen aus 2000

Investitionsmaßnahmen	Planansatz [DM]
I. Grundstückserwerb	
Südbereich/Frachtspange	3.150.000
Sonstiger Grundstückserwerb	700.000
Zwischensumme	3.850.000
II. Bauliche Anlagen/Gebäude	
1. Lärmschutzmaßnahmen (passiv)	2.400.000
2. Regenrückhaltebecken Ost	4.400.000
3. Infrastruktur Vorfeld/Flugzeughangar	750.000
4. Rollwegverlängerung West inkl. Befeuern	10.500.000

5. Erdausschüttung West	2.300.000
6. Speditionsgebäude	3.500.000
7. Feuerwehrhangar	7.500.000
8. Flugzeughangar	11.000.000
9. Sonstige bauliche Anlagen/Gebäude	2.500.000
Zwischensumme	44.850.000
III. Betriebsausstattung	
1. Winterdienstgeräte	940.000
2. Rettungs- und Bergungsgeräte	360.000
Zwischensumme	1.300.000
Gesamt	50.000.000“

Die folgende Seite der Urkunde enthält den Erfolgsplan für das Jahr 2001. Auch er besteht aus einer Tabelle:

„Kurzübersicht 2001	Plan 2001 TDM	Plan 2000 TDM	Ist 1999 TDM
Gebühren	5.411,00	4.996,00	4.670,48
Entgelte	6.686,00	4.882,00	4.953,45
Miet- und Pächterlöse	5.143,00	4.790,00	4.303,91
Umsatzerlöse	17.240,00	14.668,00	13.927,84
andere aktivierte Eigenleistungen	50,00	25,00	24,40
sonstige betriebliche Erträge	771,00	885,80	753,67
Zinserträge	100,00	75,00	61,09
Gesamterträge	18.161,00	15.653,80	14.767,00
Materialaufwand	3.945,00	3.539,80	2.796,66
Personalaufwand	8.896,70	8.510,69	7.522,40
sonstige betriebliche Aufwendungen	2.996,50	2.671,61	2.378,04
Abschreibungen	17.500,00	16.062,00	13.901,56
Auflösung Sonderposten	- 16.500,00	- 8.000,00	- 12.796,50
Zinsaufwendungen	138,00	184,00	29,50
Gesamtaufwendungen	16.976,20	22.986,10	13.831,66
Jahresergebnis	1.184,80	- 7.314,30	935,34

...“

Konto	Erfolgsplan 2001 Flughafen Erfurt GmbH	Plan 2001 TDM	Plan 2000 TDM	Ist 1999 TDM
	Landegebühren fix			
800.000	Linie	278,00	620,00	452,47
800.010	Charter	2.593,00	2.125,00	2.044,97
800.030	sonstiger Verkehr	500,00	605,00	494,45
	Landegebühren variabel			
801.000	Linie	98,00	215,00	159,52
801.010	Charter	1.716,00	1.274,00	1.366,35
801.030	sonstiger Verkehr	10,00	20,00	13,39
802.000	Abstellgebühren	216,00	137,00	139,33
	Gebühren gesamt	5.411,00	4.996,00	4.670,48
804.000	Bodenabfertigungsentgelte	4.261,00	3.506,00	3.367,88
806.000	Sonderleistungen Bodenabfertigung	927,00	340,00	495,84
805.000	Passagierabfertigungsentgelte	1.460,00	1.019,00	1.059,49
809.000	Frachtentgelte	38,00	17,00	30,24
	Entgelt gesamt	6.686,00	4.882,00	4.953,45

...“

Auf der nächsten Seite der Urkunde, Blatt 391 im Band 12 des Ordner TFM, beginnen dann die Begründungen.

Zu den Kontengruppen **800.000 bis 801.030** enthält die Urkunde folgenden Inhalt:

„Die Konten enthalten die fixen und variablen Landegebühren für den Linienverkehr, den Charterverkehr und den sonstigen gewerblichen und nicht gewerblichen Verkehr. Bei der Planung wurde von einer Steigerung in Höhe von 7,5 Prozent ausgegangen, bezogen auf das vorläufige Ist 2000. Die Planansätze 2000 im Linienverkehr wurden nicht erreicht wegen der schwerwiegenden Situation, insbesondere hinsichtlich laut neuer Flugverbindungen (Amsterdam, Frankfurt). Das vorläufige Ist 2000 für den Linienverkehr stellt sich wie folgt dar:

	fix (TDM)	var (TDM)
Linienverkehr	260	91

Die Reduzierung der Planansätze im sonstigen Verkehr ist im Wesentlichen auf die Verschiebung der geplanten Frachtflüge von TNT zurückzuführen.

Konto 802.000

Auf diesem Konto werden die Abstellgebühren erfasst. Mehr aufgrund zunehmender Übernachtungsstationierung von Flugzeugen.

Konto 804.000 bis 809.000

Diese Konten enthalten die Entgelte für die Leistungen des Bodenverkehrsdienstes, für die Passagierabfertigung, die Frachtabfertigung und für alle Sonderleistungen. Es wurde bei den Entgelten ebenfalls eine Steigerung von 7,5 Prozent eingeplant, bezogen auf das vorläufige Ist 2000.“

Das Dokument endet auf Seite 20 (Bl. 406 d.A.) mit dem Satz:

„Das Darlehen bei der DGZ ist am 30.09.2001 in einer Summe fällig. Die Mittel hierfür werden durch das TMWAI bereitgestellt.“

c. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

Ergänzend zu den Auskünften der Landesregierung und der verlesenen Urkunde haben die Zeugen Dr. Hans Nelles, Staatssekretär Roland Richwien, Jörg Kallenbach, Dr. Hans-Dieter Wolkwitz , Günter Schade, Manfred Kuhne, Johannes Drissen und Johannes Kokott Tatsachen zum Themenkreis Ausbauentcheidung, deren Gegenstand, Planung und Abhängigkeit von den Passagierzahlen bekundet.

(1) Entscheidungsgrundlagen aus Sicht des Aufsichtsrates

So führte der Zeuge Jörg Kallenbach in seiner Vernehmung in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 19. September 2007 aus, hinsichtlich der Tätigkeit des Aufsichtsrats zunächst grundlegend, der Aufsichtsrat sich habe regelmäßig vier Mal im Jahr getroffen. Es habe jedes Mal einen Lagebericht des Geschäftsführers gegeben und es seien ihnen Statistiken über die wichtigsten Kennzahlen vorgelegt worden. Dann habe man die Investitionen durchgesprochen, über Liegenschaftsprobleme diskutiert und all das erörtert, was so ein Aufsichtsrat zu tun habe.

Sie hätten sich Gedanken über Strategien gemacht und besprochen, wohin die Entwicklung gehen solle, auch wenn er sich aufgrund des Zeitablaufs an nicht mehr allzu viele konkrete

Details erinnern konnte. So wusste er aber noch zu berichten, dass einmal im Jahr ein Wirtschaftsprüfer bestellt worden sei, der die kaufmännische Entwicklung geprüft habe und auch wirtschaftliche Empfehlungen an die Geschäftsführungen und den Aufsichtsrat gegeben habe.

Ähnlich äußerte sich der Zeuge Dr. Hans-Dieter Wolkwitz, welcher von 1991 bis 2004 mit kurzen Unterbrechungen im Aufsichtsrat tätig war. Er bekundete, sie seien mit den Aktivitäten der Geschäftsführung durchaus einverstanden gewesen. Sie hätten ein gemeinsames Ziel gehabt. Dies habe sich aus dem Landesverkehrsprogramm „Ausbau von Erfurt als der Internationale Verkehrsflughafen in Thüringen“ ergeben. Daran hätten sie im Aufsichtsrat kräftig mitgearbeitet. Die Geschäftsführung habe aus seiner Sicht in baulicher und organisatorischer Hinsicht alle Aktivitäten unternommen, um den Flughafen voran zu bringen.

Dies habe sich dann auch in den Zahlen niedergeschlagen, welche die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat in den entsprechenden Aufsichtsratssitzungen vorgelegt habe. Im Grunde sei es immer eine ansteigende Tendenz gewesen.

Ergänzend schilderte der Zeuge Manfred Kuhne, der bei der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen beschäftigt ist und ebenso langjähriges Aufsichtsratsmitglied war, dass es über mehrere Jahre hindurch ein hohes Marktwachstum gegeben habe. Es hätten starke Zuwächse vorgelegen, die auch noch im Jahre 2000 angehalten hätten. Sie hätten im Aufsichtsrat die Verkehrsentwicklung kontinuierlich verfolgt.

Vom Ablauf der Aufsichtsratssitzungen bekundete der Zeuge Johannes Drissen, dass die Aufsichtsratssitzungen am Flughafen meist sehr lange gedauert hätten. Sie hätten häufig einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen. Dies habe insbesondere daran gelegen, dass der Geschäftsführer seine Berichte zur Geschäftslage sehr weitschweifig abgegeben habe.

Bekräftigend schilderte der Zeuge Bernd Schmidt, der als Prokurist des Flughafens teilweise an Aufsichtsratssitzungen teilnahm, dass in den Sitzungen jedes Mal die Entwicklung der Verkehrszahlen mitgeteilt wurde. Der Geschäftsführer, Herr Ballentin, habe einen langen Bericht über die betriebliche Entwicklung gegeben, dies sei sein bevorzugtes Thema gewesen. An anschließende Diskussionen konnte sich der Zeuge Schmidt nicht erinnern. Nach seiner Erinnerung habe es sich eher um Monologe von Herrn Ballentin gehandelt.

(2) Entscheidungsgrundlage aus Sicht der Vertreter der obersten Luftfahrtbehörde

Aus Sicht des damals zuständigen Ministeriums schilderte der Zeuge Dr. Hans Nelles in seiner Vernehmung in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 4. Juli 2007, er sei zur maßgeblichen Zeit Referatsleiter des zuständigen Referats 44 im

Verkehrsministerium gewesen. In seinem Referat sei der spätere Planfeststellungsbeschluss vorbereitet und erarbeitet worden. Auf seine Veranlassung hin sei der Ausbau des Vorfeldes vom Erreichen bestimmter Jahres-Passagierzahlen abhängig gemacht worden. Man habe diese Zahlen als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Stufen seien dazu da gewesen, mit ihrem Erreichen das notwendige Baurecht für den Ausbau zu schaffen. Sobald der Flughafen Erfurt GmbH mitgeteilt habe, dass die Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt sind, habe dies mit der erfüllten Auflage sofort Baurecht bedeutet.

Die 1. Ausbaustufe habe zur Voraussetzung gehabt, dass 300.000 Passagiere in einem Jahr erreicht werden. Diese Anzahl sei bereits kurz nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt worden.

Die 2. Ausbaustufe sei vom Erreichen einer jährlichen Passagierzahl von 500.000 Passagieren abhängig gewesen. Die diesbezügliche Mitteilung sei durch Schreiben des Geschäftsführers der Flughafen Erfurt GmbH, Herrn Ballentin, vom 17. Januar 2001 erfolgt. Darin habe er der Luftfahrtbehörde mitgeteilt, dass im Jahr 2000 über 500.000 Passagiere erreicht worden seien.

Ergänzend führte der Zeuge Dr. Nelles auf Nachfrage eines Abgeordneten aus, dass unter seiner Verantwortung nur ein großer Planänderungsbeschluss ergangen sei. Ursache hierfür sei ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gewesen, in dem es insbesondere um Lärmschutzfragen gegangen sei.

Im Übrigen sei nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens die Zuständigkeit für die Planfeststellung vom zunächst zuständigen Ministerium auf das Landesverwaltungsamt übertragen worden. Daher seien die letzten Planänderungen nicht mehr im Ministerium bearbeitet worden, sondern im Landesverwaltungsamt. Insgesamt habe es nach seiner Erinnerung 26 oder 27 Planänderungsbeschlüsse gegeben.

Auf Nachfrage einer anderen Abgeordneten zu den Einzelheiten der jährlichen Passagierzahlen bekundete der Zeuge Dr. Nelles, Ursache für die Auflage des Planfeststellungsbeschlusses, dass 300.000 bzw. 500.000 Passagiere pro Jahr als Voraussetzungen für den weiteren Ausbau erreicht werden müssen, sei die Anhörung zum Planfeststellungsverfahren gewesen. In dieser seien Bedenken hinsichtlich der Absicherung der Verkehrsprognose geäußert worden. Die Bedenken seien seiner Ansicht nach nicht unbegründet gewesen, da es keine Erfahrungen gegeben habe, wie sich der Luftverkehr im Beitrittsgebiet entwickeln würde. Bei Flughäfen im alten Bundesgebiet sei es einfacher gewesen. Dort habe man sich den Verkehr der vergangenen Jahre angeschaut und diese Passagierzahlen mit einer Steigerung von 3 oder 4 Prozent nach oben gerechnet.

Bei einem Flughafen wie Erfurt, der zu DDR-Zeiten ein Schattendasein geführt habe, sei dies aber kein vernünftiger Ansatz gewesen. Man habe deshalb einen anderen Prognoseansatz gewählt, der auf den Maßstab von Flugreisen pro Einwohner im Einzugsbereich abgestellt habe. Insoweit seien Vergleiche mit ähnlichen Verkehrsflughäfen im Westen gezogen worden. Diese Prognosemethode sei später auch vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt worden. Ausgehend von diesen Berechnungen pro Einwohner im Einzugsbereich habe sich eine Passagierzahl von rund 560.000 Passagieren ergeben. Es sei keine ingenieurmäßig exakt errechnete Zahl, sondern eine geschätzte Zahl gewesen. Diese Zahl habe er dann auf 500.000 Passagiere abgerundet und im Planfeststellungsbeschluss als Auflage festgeschrieben. Die Anzahl von 500.000 Passagieren sei aber kein Dogma gewesen, weshalb es ihm unverständlich sei, dass offensichtlich an den Passagierzahlen manipuliert wurde. Wenn sich die Verantwortlichen des Flughafen Erfurts mit ihm in Verbindung gesetzt hätten, weil sich die Passagierzahlen nicht wunschgemäß entwickelten, wäre eine diesbezügliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses - wie bei anderen Nebenbestimmungen - grundsätzlich machbar gewesen. Der Beschluss sei in der letzten Zeit ohnehin mehrfach geändert worden. Dies sei das normale Geschäft einer Planfeststellungsbehörde, dass die angenommenen Entwicklungen sich nicht immer mit der Realität deckten.

Zu der Zeit, als er, der Zeuge Dr. Nelles, Aufsichtsratsmitglied und Bauausschussvorsitzender gewesen sei, nämlich bis zum Jahr 1993, habe man an Abhängigkeiten von bestimmten Passagierzahlen nicht gedacht. Später habe es dann für den Plan, den Flughafen Erfurt auszubauen, eine Planrechtfertigung geben müssen. Denn es sei Aufgabe der Planfeststellungsbehörde gewesen, den Plan nur dann festzustellen, wenn er ausreichend gerechtfertigt gewesen sei. Aus diesem Grund habe er die Schwellen von 300.000 bzw. 500.000 Passagieren als zusätzliche Meilensteine eingeführt. Dies habe dann auch in der Verwaltungsstreitsache der Firma A. GmbH gegen den Freistaat Thüringen eine Rolle gespielt. Die Klägerin habe damals vorgetragen, dass der Plan nicht ausreichend gerechtfertigt sei²⁴. Dies habe das Bundesverwaltungsgericht aber anders gesehen.

Einschränkend fügte Herr Dr. Nelles hinzu, dass nicht alle Maßnahmen des Flughafenausbaus vom Erreichen der Passagierzahlen abhängig gewesen seien. Eine ganze Reihe von Ausbaumaßnahmen sei davon unabhängig gewesen. Es sei nur ein Posten innerhalb des Zuwendungsbescheides gewesen.

²⁴ auf die Details des Rechtsstreits wird weiter unten, unter III. 4 eingegangen

(3) Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der Ausbaukriterien

Zur Entscheidung, mit den Ausbaustufen I beziehungsweise II zu beginnen, haben sich neben Herrn Dr. Nelles auch Staatssekretär Roland Richwien und das ehemalige Aufsichtsrats- sowie Bau- und Finanzausschussmitglied Johannes Kokott als Zeugen geäußert.

Zunächst führte Dr. Nelles in der Beweisaufnahme der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 19. September 2007 aus, als der Flughafen Erfurt GmbH mitgeteilt habe, dass die Voraussetzungen für den Planfeststellungsbeschluss erfüllt seien, habe dies sofortiges Baurecht bedeutet. Denn der Planfeststellungsbeschluss sei sofort vollziehbar gewesen und die noch fehlende Auflage sei erfüllt gewesen. Darauf hin hätte das Ministerium als Luftfahrtbehörde auf Antrag des Flughafens die Durchführung der Baumaßnahmen am Flughafen Erfurt genehmigt. Es sei aber zu berücksichtigen, dass innerhalb des Zuwendungsbescheides die Erweiterung des Vorfelds nur ein Posten gewesen sei.

Nach Nachfrage erklärte der Zeuge Dr. Nelles, es habe keine Hinweise gegeben, dass die Luftfahrtbehörde an den Aussagen der Flughafen Erfurt GmbH zweifeln musste. Auf die diesbezüglichen Einzelheiten wird im folgenden Kapitel (C. III 3.) eingegangen,

Nach dem Schreiben von Herrn Ballentin vom 17. Januar 2001, in welcher das Erreichen der Passagierzahl von 500.000 bestätigt wurde, habe lediglich eine zusätzliche Erlaubnis zur Durchführung der Baumaßnahme erteilt werden müssen.

Dies sei deswegen notwendig gewesen, weil die Baumaßnahme während des laufenden Flughafenbetriebs erfolgte und somit die Gesichtspunkte der Flugsicherung zu beachten gewesen seien. Darin hätte etwa die zulässige Höhe der LKW, die bei den Baumaßnahmen eingesetzt wurden, beschränkt werden müssen. Zudem seien Absperrungen beziehungsweise Trennungen von Bauflächen von der weiter in Betrieb befindlichen Flugbetriebsfläche notwendig gewesen und es hätten andere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Eine solche Gestattung zur Durchführung der Baumaßnahme sei nach seiner Erinnerung etwa im Juni des Jahres 2001 erteilt worden.

Befragt zum persönlichen Verhältnis zum Geschäftsführer des Flughafens, Herrn Ballentin, bekundete der Zeuge Dr. Nelles, es sei richtig, dass sie nächtelang über das Projekt „Flughafen Erfurt“ zusammen gesessen hätten. Sie seien - zumindest eine Zeit lang - Geschäftsfreunde im besten Sinne gewesen und hätten zusammen gearbeitet, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Er sei dann irgendwann mit Herrn Ballentin per Du gewesen. Auch wenn sie sich öfter „fachlich gezofft“ hätten, wäre ihr Verhältnis damals gut

gewesen. Dieses sei jedoch bereits während der Jahre 1999/2000 merklich abgekühlt, ohne dass der Zeuge Dr. Nelles hierfür Gründe benennen konnte.

Man habe sich nur noch ganz selten nach dem Dienst auf ein Bier zusammengesetzt, sondern es habe da schon einen deutlichen Knacks gegeben. Es sei richtig, dass man über die Zahl 500.000 geredet habe und er, der Zeuge Nelles auch gesagt habe, dass sich der Flughafen anstrengen solle, die Zahl zu schaffen. Darauf hin habe ihn der Geschäftsführer geantwortet: "Hans, dieses Jahr packen wir es, du wirst sehen, wir kommen über die 500.000 drüber." Irgendwann sei dann auch Ende November/Anfang Dezember der 500.000ste Passagier am Flughafen begrüßt worden.

Für ihn sei daher die Erfüllung der Auflage nichts Überraschendes gewesen. Er habe Herrn Ballentin irgendwann einmal angerufen und gesagt, sie bräuchten noch eine schriftliche Unterlage für die Akten, also eine Bestätigung, dass die Zahl 500.000 überschritten sei. Er habe ihm am Telefon wörtlich gesagt: „Bitte schicke uns noch einen Brief, damit wir das für unsere Akten haben.“ Dann sei ein Brief gekommen, der auch die gewünschte Formulierung enthalten habe. Sicher habe man über die Zuwächse bei den Passagierzahlen geredet, er sei aber nicht argwöhnisch geworden, da die ursprüngliche Prognose eigentlich noch günstiger gewesen sei.

Der Zeuge Roland Richwien bekundete ergänzend in seiner Vernehmung in derselben Sitzung, ihnen habe der Geschäftsführer irgendwann signalisiert, dass sie die 500.000 Grenze erreicht hätten. Dann sei die Zeitschiene losgelaufen und es sei sukzessiv losgegangen. Es sei noch notwendig gewesen, einen Antrag zu stellen. Dann sei in seinem Ministerium geprüft worden, ob die Voraussetzungen gegeben seien.

Im Anschluss daran sei ein Bescheid erfolgt und dieser sei dann überreicht worden. Irgendwann sei es dann in seinem Ministerium zu Kontrollüberprüfungen gekommen, während derer man bei den einzelnen Zuwendungsbescheiden nachgeschaut hat, ob alles rechtmäßig und einwandfrei gelaufen sei. An die maßgebliche Aufsichtsratssitzung, in der das Erreichen der Schwelle von 500.000 Passagieren besprochen wurde, könne er sich im Detail nicht mehr erinnern. Das sei bereits zu lange her.

Schließlich bestätigte der Zeuge Johannes Kokott in seiner Vernehmung in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 10. Oktober 2007, es sei dem Aufsichtsrat schon bewusst gewesen sei, dass im Planfeststellungsverfahren eine Grenze von 500.000 Passagieren als Voraussetzung für den weiteren Ausbau vereinbart gewesen sei. Als man ihnen mitgeteilt habe, dass die Anzahl erreicht sei, seien sie natürlich mit dem weiteren Ausbau einverstanden gewesen. Es habe keine Gründe gegeben, anders zu verfahren.

2. Erhebung der Passagierzahlen, deren Mitteilung an Aufsichtsrat und Luftfahrtbehörde sowie die inhaltliche Richtigkeit der mitgeteilten Zahlen (A. 3. e) bis g) des Einsetzungsbeschlusses)

a. Auskünfte der Landesregierung

(1) Grundlagen der Datenerhebung

Was die Ermittlung der Passagierzahlen am Erfurter Flughafen und die hierfür verwendeten Erfassungssysteme (lit. A. 3.e) des Einsetzungsbeschlusses) betrifft, so hat die Landesregierung die Auskunft erteilt, Rechtsgrundlage zur Erhebung und Meldung von Verkehrsstatistiken an Verkehrsflughäfen sei zunächst das Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053) sowie die Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1056) gewesen. Am 1. Januar 2004 sei das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verkehrsstatistik in Kraft getreten, das das bestehende Verkehrsstatistikgesetz u.a. um Regelungen zu den Statistiken der Luftfahrt erweitere.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen seien die Verkehrszahlen durch die Verkehrszentrale der FEG erhoben worden. Die Verkehrszentrale erhalte ihrerseits die Daten über ein- und aussteigende Passagiere von der Abteilung Passage bzw. von den Handlinggesellschaften der Luftverkehrsgesellschaften. Innerhalb der Datenverarbeitungssysteme der FEG erfolge dann die Aufsummierung über alle durchgeführten Flüge in dem entsprechenden Zeitraum. Diese²⁵ seien in der Regel durch den Verkehrsleiter an den Geschäftsführer gemeldet worden, der die Veröffentlichung verantworte. Als Softwaresysteme seien in dem Zeitraum 1998 bis 1999 das System "ITOS FH" und seit dem Jahr 2000 die Software "GHS-Ground Handling Service" der Firma Topsystem eingesetzt worden.

²⁵ Es dürften hiermit die Verkehrszahlen gemeint sein, vgl. S. 5 der Vorlage UA 4/3 - 40, letzter Absatz.

(2) Mitteilungen an den Aufsichtsrat

Zur Frage, welche Passagierzahlen insbesondere in Bezug auf den Flughafenausbau und dessen Förderung dem Aufsichtsrat und den zuständigen Stellen des Freistaats Thüringen mitgeteilt wurden, sowie zu deren Richtigkeit (lit. A. 3.f) und g) des Einsetzungsbeschlusses) hat die Landesregierung unter den Ziffern 12 - 18 der Vorlage UA 4/3 - 40 schriftlich sowie auf Befragen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in dessen 7. Sitzung mündlich Stellung genommen. Die Stellungnahme hat folgenden Inhalt:

Die Geschäftsführung habe den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen in der Regel quartalsweise und die Gesellschafter jährlich anhand von graphischen Darstellungen über die Entwicklung der Gesamtpassagierzahlen des laufenden Jahres im Vergleich zum Vorjahr, differenziert nach den Passagierzahlen des Linienflugverkehrs, des Charter- und sonstigen gewerblichen Flugverkehrs und nichtgewerblichen Flugverkehrs informiert. Neben den graphischen Darstellungen habe der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern die Statistiken über die Verkehrsentwicklung zum jeweils aktuellen Stand vorgelegt, aus denen die Passagierzahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nach Aussteigern, Zusteigern, Eigenaufkommen und Durchgang sowie nach Linien-, Pauschal- und Anforderungsverkehr ersichtlich gewesen seien. Eine differenzierte Darstellung nach unterschiedlichen Erfassungssystemen sei nicht erfolgt.

Im Aufsichtsrat seien in den Jahren 1998 bis 2005 von der Geschäftsleitung folgende Passagierzahlen mitgeteilt worden:

Jahre	Passagierzahlen
1998	343.788
1999	406.860
2000	509.038
2001	493.731
2002	478.865
2003	503.469
2004	546.975
2005	390.601

(Stichtag: 30. September)

Über das angebliche Überschreiten von 500.000 abgefertigten Passagieren im Jahr 2000 sei der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung in seiner Sitzung am 21. Februar 2001²⁶ und die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung am 6. Juni 2001²⁷ im Rahmen der Berichterstattung über die betriebliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2000 unterrichtet worden. Der Aufsichtsrat habe die mitgeteilten Passagierzahlen für das Jahr 2000 lediglich zur Kenntnis genommen. Weder Aufsichtsrat noch Gesellschafter hätten vor der Mitteilung der FEG über die Höhe der Passagierzahlen für das Geschäftsjahr 2000 an das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr diesbezügliche Beschlüsse gefasst.

(3) Mitteilungen und Luftverkehrsbehörde und Gesellschafter

Der Thüringer Luftverkehrsverwaltung hätten keine in den verschiedenen Erfassungssystemen erfassten Passagierzahlen vorgelegen. Die Luftverkehrsverwaltungen seien für die Erfassung von Verkehrs- oder Passagierzahlen von Flugplätzen nicht zuständig; die Zuständigkeit hierfür liege ausschließlich bei dem Statistischen Bundesamt. Die Luftverkehrsverwaltungen seien auch nach anderen Rechtsgrundlagen wie etwa dem Luftverkehrsgesetz nicht ermächtigt, von den Flugplätzen ihres Zuständigkeitsbereichs statistische Angaben zu erheben. Soweit die Luftverkehrsverwaltungen Thüringens entsprechendes Zahlenmaterial benötigten, werde auf das nachrichtlich übersandte Zahlenmaterial und auf die Statistik der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) zurückgegriffen, wobei die unterschiedlichen Kriterien bei der Erfassung der Passagiere und deren Zählweise zu berücksichtigen seien. Dem Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr seien lediglich in seiner Eigenschaft als Förderbehörde anlassbezogen für den gewerblichen Luftverkehr Passagierzahlen im Linienverkehr von der FEG mitgeteilt worden. Der konkrete Inhalt der Mitteilungen war nicht Gegenstand der Beweisaufnahme.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur sei in seiner Eigenschaft als luftrechtliche Genehmigungsbehörde sowie als Förderbehörde mit Schreiben der FEG vom 17. Januar 2001²⁸ darüber informiert worden, dass am Flughafen Erfurt im Jahre 2000 mehr als 500.000 Passagiere abgefertigt worden seien.

(4) Nachträgliche Überprüfung der mitgeteilten Passagierzahlen

Was die Richtigkeit der dem Aufsichtsrat und den zuständigen Stellen des Freistaats mitgeteilten Passagierzahlen anbelangt, so hat die Landesregierung die Auskunft erteilt, für

²⁶ Ordner TFM 13, S. 5, 33 f., 49 - 52, 62.

²⁷ Ordner TFM 24, S. 3 f., 22 f., 61 - 64.

²⁸ Ordner TMBV 107, S. 1.

die Jahre 1998 und 1999 sei keine nachträgliche Überprüfung der Passagierzahlen vorgenommen worden, so dass insoweit keine Aussage getroffen werden könne. Nach den nunmehr vorliegenden Prüfungsergebnissen seien die mitgeteilten Passagierzahlen für die Jahre 2000 bis 2005 nicht zutreffend gewesen. Für die Geschäftsjahre 2000, 2004 und 2005 hat die Landesregierung insoweit auf den Bericht der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verwiesen, wobei für die übrigen Geschäftsjahre keine entsprechenden Untersuchungen vorlägen. Die PricewaterhouseCoopers AG sei von der FEG beauftragt worden, die von dieser in Zusammenarbeit mit einer externen Unternehmensberatung überarbeiteten Leistungsnachweise (Flughafenstatistik) für die Geschäftsjahre 2000, 2004 sowie 2005 zu prüfen.

Die Berichte der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft sind der Vorlage UA 4/3 - 40 als Anlage 4 beigelegt; auf diese wird ergänzend Bezug genommen²⁹. Es handelt sich zum einen um den unter der Auftragsnummer 0.0453081.001/-1 verfassten Bericht über die Prüfung der Leistungszahlen für das Geschäftsjahr 2000 vom 12. Juli 2006, und zum anderen um zwei unter den Auftragsnummern 0.0453081.001 sowie 0.0453081.001/-2 verfasste Berichte über die Prüfung der Leistungszahlen für die Geschäftsjahre 2004 bis 2005 vom 7. Juli 2006 sowie über eine Nachprüfung für das Geschäftsjahr 2004 vom 3. August 2006. Die Berichte kommen zusammengefasst im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Mitarbeiter der FEG hätten in Zusammenarbeit mit einer externen Unternehmensberatung eine nachträgliche manuelle Auswertung des Passagieraufkommens für das Jahr 2000 mittels Einzelbelegen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Auswertung gäben die monatlichen Übersichten Verkehrsabrechnung 2000 wieder. Nach dieser Verkehrsabrechnung seien im Jahre 2000 insgesamt 473.390 Passagiere am Flughafen Erfurt abgefertigt worden.

Bei der Prüfung der rekonstruierten Flughafenstatistik seien folgende Arbeitsschritte vorgenommen worden:

- Bestimmung des Stichprobenumfangs
- Abgleich der Rechnungen mit den entsprechenden Konten der FEG
- Abgleich der variablen Landegebühren laut Rechnung mit denen der Anlage zur Verkehrsgebührenrechnung
- Abgleich der Passagierzahlen laut Anlage zur Verkehrsgebührenrechnung mit denen der erstellten Übersicht Verkehrsabrechnung 2000

²⁹ Von Abdruck wird abgesehen.

- Abgleich der Passagierzahlen laut Leistungszetteln mit den in der Übersicht Verkehrsabrechnung 2000
- Prüfung der Passagierzahlen laut Anlage zur Verkehrsgebührenrechnung
- Zusammenfassung/Übertragung anhand von in Stichproben gewonnener Erkenntnisse auf die gesamten Passagierzahlen des Jahres 2000.

Über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung hat die PricewaterhouseCoopers AG folgende Bescheinigungen erteilt:

"Die uns vorgelegten Passagierzahlen für 2000 in Höhe von 473.390 wurden von uns in Stichproben auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft.

Hiervon entfallen 465.545 (98,34 %) auf den gewerblichen Luftverkehr.

Die hieraus resultierenden landenden Passagiere in Höhe von 232.850 (49,19 %) sind mittels Rechnungsstellung belegbar und im Wesentlichen richtig.

Die Zahl der startenden Passagiere des gewerblichen Luftverkehrs in Höhe von 232.695 (49,15 %) sind plausibel, jedoch nicht wie bei den landenden Passagieren genauso sicher belegbar.

Die übrigen Passagierzahlen des nicht gewerblichen Luftverkehrs in Höhe von 7.845 (1,66 %) sind mit einem erhöhten Fehlerrisiko behaftet."

Hinsichtlich der Geschäftsjahre 2004 und 2005 sei davon ausgegangen worden, dass nach der Entkoppelung der Module "GHS-Tower" und "GHS-Billing" des Flughafen-Managements-Systems GHS ermöglicht worden sei, dass bereits abgerechnete Daten, insbesondere Passagierzahlen, im Nachhinein manuell geändert worden seien. Da die Daten des Systems "GHS-Billing" die Grundlage der Rechnungslegung bildeten, werde angenommen, dass mögliche Veränderungen im entkoppelten System "GHS-Tower" erfolgt seien. Daher sei das Unternehmen GHS beauftragt worden, eine Abfrage zu programmieren, deren Ergebnisdatei alle Einträge in den Modulen "GHS-Tower" und "GHS-Billing" enthalte und diese gegeneinander eindeutig zuordne. Auskunftsgemäß seien alle Datensätze, bei denen das Modul "GHS-Tower" zusätzliche Flüge oder mehr Passagiere gegenüber dem Modul "GHS-Billing" enthalte, identifiziert und ausgefiltert worden. Das Ergebnis dieses Abgleichs der Passagierzahlen aus den Systemen "GHS-Billing" und "GHS-Tower" gäben zwei Übersichten "2004_Billing_Vergleich" bzw. „2005_Billing_Vergleich“ wieder, die den Ausgangspunkt zur Prüfung der Plausibilität der Passagierzahlen bildeten. Es seien für das Jahr 2004 Passagierzahlen in Höhe von 506.500 und für das Jahr 2005 in Höhe von 434.946 der PricewaterhouseCoopers AG von der FEG vorgelegt worden. Die PricewaterhouseCoopers AG sei bei der Prüfung wie folgt vorgegangen:

für das Jahr 2004:

- Abgleich der ermittelten Passagierzahlen mit den Zahlen des geprüften Jahresabschlusses,
- für die Jahre 2004 und 2005:
- Abgleich der ermittelten Passagierzahlen für Landungen mit den Umsätzen der jeweiligen Jahre
 - Prüfung der Plausibilität der vorliegenden Dateien
 - Abgleich der vorgelegten Daten mit dem Ergebnis der manuellen Ermittlung von Passagierzahlen
 - Abgleich von Einzelpositionen der vorgelegten Datei mit Belegen
 - Übertragung der anhand von Stichproben gewonnenen Erkenntnisse auf die gesamten Passagierzahlen des jeweiligen Jahres.

Die PricewaterhouseCoopers AG hat über das Ergebnis ihrer Prüfung im Gutachten vom 7. Juli 2006 folgende Bescheinigung erstellt:

"Die uns vorgelegten Passagierzahlen für 2004 in Höhe von 506.500 und 2005 in Höhe von 434.946 wurden von uns in Stichproben auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft.

Nach unserer Überzeugung und dem Ergebnis unserer Stichprobe sind die mit Belegen der Abteilung Operations, Vorfeldkontrolle sowie Verkehrsabrechnung nachweisbaren Passagierzahlen in 2004 in Höhe von 481.501 (95,06 %) und in 2005 in Höhe von 410.719 (94,43 %) belegbar und im Wesentlichen richtig.

Die übrigen Passagierzahlen (vornehmlich allgemeine Luftfahrt, Bundeswehr, BGS sowie Polizei) für 2004 in Höhe von 24.999 (4,94 %) sowie für 2005 in Höhe von 24.227 (5,57 %) sind mit einem erhöhten Fehlerrisiko behaftet."

Die FEG hat die PricewaterhouseCoopers AG im Nachgang zum Gutachten für das Jahr 2004 beauftragt, die von der FEG und einer externen Unternehmensberatung überarbeiteten Leistungsnachweise des sonstigen gewerblichen Verkehrs für das Geschäftsjahr 2004 sowie die Passagierzahlen von vier Flugbewegungen aus Ausweichflügen, die im Rahmen der Erstprüfung unberücksichtigt geblieben sind, nachträglich zu prüfen. Weiterhin wurde sie beauftragt, die Anzahl der nicht gewerblichen Flugbewegungen im Geschäftsjahr 2004 zu prüfen. Die PricewaterhouseCoopers AG hat über das Ergebnis ihrer Prüfung im Gutachten vom 3. August 2006 folgende Bescheinigung erteilt:

"Zusätzlich zu den bereits zu unserer Überzeugung und dem Ergebnis unserer Stichprobe als weitgehend belegbar und im Wesentlichen richtig anzusehenden Passagierzahlen für das Jahr 2004 in Höhe von 481.501 wurden von uns 350 Passagiere der Ausweichflüge sowie 2.199 Passagiere des sonstigen gewerblichen Verkehrs auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft.

Nach unserer Überzeugung und im Ergebnis unserer Prüfung sind von den Passagierzahlen der Ausweichflüge 341 mittels STR-Auflistung belegbar und im Wesentlichen richtig.

Von den Passagierzahlen des sonstigen gewerblichen Verkehrs sind 1.124 landende Passagiere mittels Rechnungsstellung weitgehend belegbar und im Wesentlichen richtig.

Von den startenden Passagieren des sonstigen gewerblichen Luftverkehrs sind 786 plausibel, jedoch derzeit nicht endgültig belegt.

Ferner wurden 6.276 Flugbewegungen des nicht gewerblichen Verkehrs, deren Passagieraufkommen durch uns nicht belegbar ist, auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft.

Von den Flugbewegungen des nicht gewerblichen Verkehrs sind 3.138 Landungen mittels Rechnungsstellung weitgehend belegbar und im Wesentlichen richtig, während von den Starts des nicht gewerblichen Verkehrs 3.138 plausibel, jedoch derzeit nicht endgültig belegt sind."

Demgegenüber kam die Staatsanwaltschaft Mühlhausen in ihrem Plädoyer am 3. Dezember 2008 vor dem Landgericht Mühlhausen hinsichtlich der Höhe der Passagierzahlen zu einem etwas höheren Ergebnis, wie die Landesregierung mit Schreiben vom 5. Januar 2009 (Vorlage UA 4/3 - 109) mitteilte.

Sie ging von der in der Flughafenverkehrsstatistik für das Jahr 2000 genannten Zahl von 508.665 Passagieren aus. Nicht entscheidend seien die statistischen Zahlen des Statistischen Bundesamtes in Höhe von 441.721 Passagieren und die der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) in Höhe von 481.573 Passagieren, da jene Zahlen auf teilweise abweichenden Berechnungsgrundlagen beruhten.

Von der gemeldeten Passagierzahl in Höhe von 508.665 seien im Wege des so genannten Subtraktionsmodells diejenigen Passagierzahlen abzuziehen, welche sich im Rahmen der Beweisaufnahme aus Sicht der Staatsanwaltschaft als Fälschungen herausgestellt hätten.

Dies seien bei der Fluggesellschaft Condor 3.691 Passagiere, bei der Fluggesellschaft Germania 2.107 Passagiere und bei der Fluggesellschaft Air Berlin 2.027 Passagiere gewesen. Des Weiteren seien bei der Fliegergruppe der Bundespolizei (BGS) 1.112 Passagiere und bei der Polizeihubschrauberstaffel der Thüringer Bereitschaftspolizei 7.301 Personen abzuziehen. Weitere 850 Personen der Polizeihubschrauberstaffel Thüringen fielen zwar nicht unter den Passagierbegriff, da es sich um Beamte im Dienst handelte. Sie seien aber zugunsten des Angeklagten nicht als Fälschung abgezogen worden.

Bei der Fluggesellschaft Balkan Bulgarien seien zumindest 883 Passagiere als Fälschung abzuziehen. Die Gesellschaft sei zwischenzeitlich in Insolvenz und könne daher selbst keine

Auskünfte mehr erteilen. Bei der genannten Passagierzahl handele es sich um eine Mindestzahl, die von der Fluggesellschaft Air Berlin bestätigt worden sei.

Darüber hinaus seien 539 Personen abzuziehen, die nur an Überführungsflügen (Ferry-Flights) teilgenommen hätten. Hierbei habe es sich nach der Definition des Statistischen Bundesamtes nicht um Passagiere gehandelt. Zudem seien 159 Passagiere, die nur an Frachtflügen teilgenommen hätten, abzuziehen.

Keine Passagiere seien auch die Besatzungsmitglieder des Rettungsdienstes (SAR-Flüge). Es gebe bei diesen Flügen keine Passagiere im technischen Sinne, sondern es handele sich um die Crew bzw. das ärztliche Personal.

Schließlich sei die Zahl noch um 632 Passagiere eines SpainAir-Testflugs zu reduzieren. Dieser Flug habe nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft nie stattgefunden.

Zusammenfassend ergab sich somit aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine Anzahl von zumindest 19.809 Passagieren, die von der Zahl abzuziehen sei, welche von der FEG genannt wurde. Dies führe zu einer Gesamtpassagierzahl von 488.856.

Das Landgericht Mühlhausen traf in seinem schriftlichen Urteil vom 11.12.2008 (540 Js 60387/05 – 9 Kls), das den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Einsichtnahme vorlag, folgende Feststellungen zu den Passagierzahlen des Jahres 2000:

Auch die Strafkammer ging von der in der internen Statistik der FEG ausgewiesenen Zahl von 508.665 Passagieren aus und zog im Wege des so genannten Subtraktionsverfahrens die aus ihrer Sicht in der Beweisaufnahme festgestellten manipulierten Passagierzahlen ab. Im Rahmen einer Kontrollberechnung hat sie zusätzlich das gewonnene Ergebnis anhand einer Addition der Passagierzahlen in den Rechnungsbelegen auf Plausibilität überprüft.

Vorab wies die Kammer darauf hin, dass die Fluggesellschaften SpanAir, Balkan Bulgarien, Cross Air und Sun Express auf die schriftliche Anfrage der Kammer hinsichtlich der Passagierzahlen nicht reagiert hätten. Diese Fluggesellschaften seien insolvent und daher nicht mehr aktiv tätig. Die Kammer ging davon aus, dass sich durch etwaige Auskünfte dieser Fluggesellschaften die Zahl der manipulierten Passagiere noch erhöht hätte.

Bei den von der Firma Condor mitgeteilten Passagierzahlen bleibe die von der Firma selbst gemeldete Passagierzahl um insgesamt 3.723 hinter der Passagierzahl zurück, die sich für diese Flüge in der eigenen Statistik der FEG ergeben hätten.

Bei der Fluggesellschaft Air Berlin betrage die Differenz zwischen den von der Fluggesellschaft gemeldeten Passagieren und den in der Statistik erfassten insgesamt 1.988, bei der Fluggesellschaft Germania betrage die Differenz 2.058.

Insgesamt betrage die Differenz bei diesen drei Fluggesellschaften somit 7.769 Passagiere. Weitere 623 Passagiere seien für einen angeblichen Flug der Fluggesellschaft SpanAir abzuziehen, welcher tatsächlich nicht stattgefunden habe.

Zudem seien 7.409 Passagiere der Polizeihubschrauberstaffel aus der internen Statistik der FEG in Abzug zu bringen. Die Polizeihubschrauberstaffel nehme keine kommerzielle Passagierbeförderung vor, vielmehr handele es sich bei den angeblichen Passagieren um Mitflüge von Polizeivollzugsbeamten der Kriminal- oder Schutzpolizei sowie Regierungsmitglieder. Alle Personen seien keine Fluggäste im Sinne der Statistik.

Gleiches gelte für 1.114 Passagiere der Bundespolizei (BGS). In der Statistik des Flughafens seien insoweit 1.354 Passagiere enthalten. Nach Mitteilung des BGS hätten sich aber tatsächlich nur 240 Passagiere bei ihnen an Bord befunden.

Darüber hinaus wären bei Rettungsflügen mit dem Hubschrauber (SAR-Flüge) 1.358 Personen als Passagiere erfasst worden, die statistisch nicht zu zählen seien.

Der Abzug dieser Einzelpositionen ergebe insgesamt eine maximale Anzahl von Passagieren in Höhe von 490.383. Wenn man alle nachweisbaren Passagiere sowie die als zweifelhaft anzusehenden Passagiere im Wege des Additionsverfahrens zusammen zähle, ergebe sich eine geringfügig höhere Passagierzahl von 492.313. Die Kammer legte sodann in ihrem Urteil näher dar, warum sie trotz des Grundsatzes „in dubio pro reo“ von der niedrigeren Anzahl ausging. Auf die nähere Darlegung dieser Rechtsfragen kann vorliegend verzichtet werden, da auch die höhere Zahl deutlich der Grenze von 500.000 Passagieren zurückbleibt.

(5) Technische Vorrichtungen der Passagierzahlerfassung

Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 9. Januar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 62) wurden von der Landesregierung das Protokoll des Flughafenmitarbeiters Herrn Hübsch zu den von Herrn Ballentin in Auftrag gegebenen Systemänderungen, namentlich der Trennung der Programmteile GHS-Tower und GHS-Billing sowie ein Schreiben des für die Programmierung der Software zuständigen Mitarbeiters der Firma topsystem GmbH in Würselen an den Flughafen Erfurt zur Änderung der Software im Zusammenhang mit der Trennung der Programmteile vorgelegt.

Die Vorlage erfolgte mit Schreiben vom 11. Februar 2008 (Vorlage UA 4/3 - 66). Die Schreiben hatten folgenden Inhalt:

Interne Mitteilung

Von: Herrn Hübsch Abteilung EDV

3. März 2003

An: Herrn Ballentin Geschäftsführer

Kopie: An - Kaufmännischer Leiter
 - Kaufmännische Abteilung, alle Nutzer der GHS-Software
 - Geschäftsleitung, alle Nutzer der GHS-Software
 - Abteilung Verkehr
 - Luftaufsicht
 - Abteilung Marketing
 - Passage

Änderungen in der Bedienung/Funktion der GHS-Software

Am 27. Februar 2003 wurde ein zusätzliches Feld zur Eingabe der abzurechnenden Passagiere in GHS-Billing in der GHS-Datenbank eingerichtet (GHS-Billing, Version 5.0.42). Damit ergeben sich wunschgemäß folgende Änderungen:

1. In GHS-Tower können wie bisher die Ein- und Aussteiger, die mit dem Flugzeug transportiert wurden, eingetragen werden.
2. Die Passagierdaten aus GHS-Tower werden im Modul GHS-Statistics ausgewertet.
3. Die Passagierdaten aus GHS-Tower werden über die Schnittstelle an das Programm FLIRT zur Erstellung der Daten für das Statistische Bundesamt weitergegeben. Das Programm OPAL wertet wie bisher die FLIRT-Daten aus.
4. GHS-Billing arbeitet jetzt wunschgemäß mit einem neuen separaten Feld für die Eingabe von **abzurechnenden**³⁰ Passagieren. Beim **ersten** Import - **und nur dann** - den Daten aus GHS-Tower gefüllt (Statuswechsel "frei zum Import" → "importiert"). D.h., bei "Refresh" und weiteren nachträglichen Importen werden die eventuell geänderten PAX-Zahlen aus GHS-Tower **nicht** in GHS-Billing übernommen und ebenso werden in GHS-Billing geänderte PAX-Zahlen **nicht** in GHS-Tower übernommen.
5. Das PAX-Feld in GHS-Billing in den Masken "Gebühren" und "Barzahler" ist mit der neuen Software durch den Benutzer änderbar. Eine Änderung der PAX-Zahlen für Vorgänge mit dem Status "fakturiert" ist nicht möglich.

³⁰ Hervorhebungen im Original

6. GHS-Billing greift bei den automatischen Berechnungen des variablen Landeentgeltes auf die PAX-Zahlen auf dem PAX-Feld in GHS-Billing zu.

Hübsch
Abt.-Ltr. EDV

Das **zweite Schreiben, die Telefaxmitteilung der Firma topsystem** hat folgenden Inhalt:

T.O.P.
system
Technologien zur
Optimierung von Prozessen

Datum: **28.02.2003**

Uhrzeit: **12.00 Uhr**

Seitenzahl inklusive Deckblatt: **1**

An

Von

Firma: Flughafen Erfurt GmbH

Firma: topsystem
Systemhaus GmbH

Empfänger: Herr Stefan Hübsch

Ihr Ansprechpartner: Herrn Schöngens

Fax-Nr.: 0361 6562201

Tel.-Nr.: (+49) 2405 / 4670-49

Tel.-Nr.: 0361 6562247

Fax-Nr.: (+49) 2405 / 4670-10

Änderungen Update GHS-Billing

Sehr geehrter Herr Hübsch,

wunschgemäß erhalten Sie eine kurze Beschreibung über die Änderungen der neuen Version 5.0.42 vom 27.02.2003.

- grundsätzlich können die PAX-Zahlen in den Masken "Gebühren" und "Barzahler" geändert werden.

- die PAX-Zahlen werden beim Import von Tower nach Billing übernommen (Statuswechsel "frei zum Import" → "importiert").
- nach dem Import können die PAX-Zahlen nur noch manuell geändert werden; bei einer nachträglichen Änderung in Tower werden die Daten nicht mehr importiert.
- eine Änderung der Daten mit dem Status "fakturiert" ist nicht möglich.

i.A.

G.S.

b. Beweiserhebung durch Verlesung von Urkunden

Hinsichtlich der Höhe der vom Flughafen Erfurt an Aufsichtsrat und Luftfahrtbehörde mitgeteilten Passagierzahlen hat der Untersuchungsausschuss aufgrund der Vorlagen UA 4/3 - 93 und UA 4/3 – 94 Beweis erhoben durch Verlesung von Urkunden. Die Verlesung beider Urkunden wurde in der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 3. September 2008 bei einigen Enthaltungen beschlossen und in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 1. Oktober 2008 und in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 5. November 2008 durchgeführt.

Aufgrund der Vorlage UA 4/3 - 94 vom 27. August 2008 waren die Protokolle mehrerer Aufsichtsratssitzungen zu verlesen. Ausweislich dieser Protokolle wurde der Aufsichtsrat über die Passagierzahlen der Jahre 1990 bis 1999 in regelmäßigem Abstand informiert.

Im Einzelnen wurden ihm folgende Passagierzahlen mitgeteilt:

(1) Mitteilungen an den Aufsichtsrat

In der 14. Aufsichtsratssitzung vom 18. Januar 1994 (Ordner TFM Band 5, Seite 187). wurden dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung unter dem Tagesordnungspunkt 4. d) „Betriebsablauf und Verkehr“ als Anlage 2 für die Jahre 1990 bis 1993 folgende Passagierzahlen mitgeteilt:

	Passagiere	Anteil Linie	Anteil Charter	Anteil Sonstige
1990	10.404	7.338	1.048	2.018
1991	27.948	14.313	7.252	5.883
1992	72.582	27.977	40.327	4.278
1993	173.501	35.864	134.596	3.041

	Flugbewegungen	Anteil Linie	Anteil Charter	Anteil Sonstige
1990	2.106	644	33	1.429
1991	10.652	2.749	234	7.669
1992	15.630	5.172	538	9.920
1993	23.296	5.903	1.841	15.552

Nach dem Protokoll der 27. Aufsichtsratssitzung vom 8. Februar 1996, welches im Ordner TFM Band 7 abgeheftet ist, wurden zum Tagesordnungspunkt 5 „Bericht der Geschäftsleitung über die betriebliche Entwicklung“ eine Informationsmappe „Linien und Urlauberflüge Winter 95/96 ab Erfurt“ an die Aufsichtsratsmitglieder verteilt, die als Anlage zum Protokoll genommen wurde.

Durch diese Anlage, die sich auf Seite 38 ff der Akte befindet und die als Urkunde in der 19. Sitzung des UA 4/3 verlesen wurde, hat die Geschäftsführung folgende Passagierzahlen mitgeteilt:

„Für das Jahr 1994:

Monat	Passagiere	Anteil Linie	Anteil Charter	Anteil Sonstige
Januar	8.712	3.181	6.880	433
Februar	17.711	6.248	14.452	828
März	30.731	10.276	21.777	1.593
April	46.664	13.895	36.988	2.444
Mai	69.269	18.008	56.359	3.037
Juni	97.624	23.070	92.190	3.881
Juli	148.894	27.129	140.068	4.597
August	196.667	31.330	164.123	5.397
September	227.129	35.904	188.744	6.142
Oktober	255.393	39.978	214.626	7.018
November	268.245	44.375	222.235	7.508
Dezember	278.295	48.052	229.119	7.976

für das Jahr 1995:

Monat	Passagiere	Anteil Linie	Anteil Charter	Anteil Sonstige
Januar	12.433	3.408	6.880	498
Februar	25.315	6.905	14.452	1.131
März	39.757	11.115	21.770	1.823
April	60.004	14.300	36.988	2.588
Mai	87.970	18.453	56.359	3.507
Juni	130.696	21.806	19.190	4.336
Juli	185.837	24.659	41.068	5.456
August	217.407	27.914	164.123	6.267
September	253.495	31.839	188.144	8.039
Oktober	286.597	34.723	214.626	9.310
November	300.225	37.859	222.235	9.983
Dezember	312.238	40.293	229.119	10.378

.“

Nach dem in der Sitzung des Untersuchungsausschuss als Urkunde verlesenen Protokoll der 37. Aufsichtsratssitzung vom 25. Februar 1998, das im Ordner TFM Band 9, Seite 79 abgeheftet ist, wurde zum Tagesordnungspunkt 4 „Bericht der Geschäftsleitung über die betriebliche Entwicklung“ eine Mappe mit der Bezeichnung „Grafiken für Aufsichtsratsitzung am 25.2.1998“ verteilt, die als Anlage zum Protokoll genommen wurde.

Sie enthält auf den Seiten 75 ff die folgenden Zahlentabellen

„für das Jahr 1996:

Monat	Passagiere	Anteil Linie	Anteil Charter	Anteil Sonstige
Januar	11.308	1.901	9.196	211
Februar	26.050	4.364	21.145	541
März	41.558	6.827	33.909	822
April	66.088	9.218	55.570	1.300
Mai	97.044	11.673	83.426	1.945
Juni	129.175	14.040	112.406	2.729
Juli	187.158	16.256	167.768	3.134
August	220.261	18.474	197.956	3.831
September	251.487	21.237	225.712	4.538
Oktober	286.546	24.208	256.928	5.410
November	301.976	28.097	267.619	6.260
Dezember	312.435	30.565	274.981	6.889

für das Jahr 1997:

Monat	Passagiere	Anteil Linie	Anteil Charter	Anteil Sonstige
Januar	11.240	2.798	8.134	308
Februar	24.142	6.377	17.224	541
März	42.425	9.514	32.017	894
April	66.885	13.478	51.997	1.410
Mai	101.758	16.872	82.923	1.963
Juni	143.724	21.757	119.318	2.649
Juli	187.465	26.183	157.988	3.314
August	245.774	29.281	212.149	4.344
September	287.477	33.659	246.925	6.893
Oktober	324.553	37.678	278.435	8.440
November	341.720	42.031	288.885	10.804
Dezember	353.024	44.688	296.803	11.533

“

Nach dem auszugsweise als Urkunde verlesenen Protokoll der 45. Aufsichtsratssitzung der FEG vom 24. Februar 2000, die sich im Ordner TFM Band 11 befindet, wurde in der Aufsichtsratssitzung zum Tagesordnungspunkt 4 „Bericht der Geschäftsleitung über die

betriebliche Entwicklung“ eine Mappe mit der Bezeichnung „Grafiken für Aufsichtsratsitzung am 24.2.2000“ verteilt und als Anlage zum Protokoll genommen. Sie enthält auf den Seiten 347 ff die folgenden Zahlentabellen:

„für das Jahr 1998:

Monat	Passagiere	Anteil Linie	Anteil Charter	Anteil Sonstige
Januar	13.924	3.012	10.041	871
Februar	30.097	6.524	21.366	2.207
März	48.308	10.867	33.586	3.855
April	72.370	14.921	51.757	5.692
Mai	106.027	19.480	78.663	7.884
Juni	139.089	24.217	104.973	9.899
Juli	174.285	29.055	134.059	11.171
August	232.115	32.765	187.008	12.345
September	273.691	37.638	222.679	13.374
Oktober	311.097	42.625	254.306	14.166
November	329.709	47.586	267.218	14.905
Dezember	343.616	51.482	276.742	15.557

für das Jahr 1999:

Monat	Passagiere	Anteil Linie	Anteil Charter	Anteil Sonstige
Januar	13.672	3.703	8.972	997
Februar	29.605	8.082	19.719	1.804
März	52.165	13.977	34.541	3.647
April	78.391	19.415	53.680	5.296
Mai	115.509	24.875	82.968	7.666
Juni	154.914	30.657	114.249	10.008
Juli	199.012	35.540	151.615	11.857
August	264.225	39.852	210.405	13.968
September	310.340	43.338	250.920	16.082
Oktober	356.086	47.108	290.435	18.543
November	388.089	50.917	316.804	20.368
Dezember	406.860	53.487	332.191	21.182

“

(2) Mitteilungen an Luftverkehrsbehörde und Gesellschafter

Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss aufgrund der Vorlage UA 4/3 - 93 vom 27. August 2008 das Schreiben der FEG vom 17. Januar 2001 verlesen, welches im Ordner TMBV Band 107, S. 1 abgeheftet ist. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

"Flughafen Erfurt,
Binderslebener Landstraße 10,
99092 Erfurt

Thüringer Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur
z.H. Herrn Ministerialrat Dr. Nelles
Postfach 100552
99005 Erfurt

TRZ-/2202

17.01.2001

Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung des Internationalen Verkehrsflughafens vom 22. Dezember 1995

Sehr geehrter Herr Dr. Nelles,

der Ordnung halber teilen wir Ihnen mit, dass wir die im Planfeststellungsbeschluss II.1. 'Bauliche Anlagen' unter Punkt 6 festgelegten 500.000 Passagiere im Jahr 2000 am Flughafen Erfurt abgefertigt haben.

Es entfällt somit die Beschränkung der Versiegelungsmaßnahmen für weitere Abstellflächen auf dem Flughafen Erfurt.

Gleichzeitig bekunden wir, dass wir im Jahr 2001 mit dem weiteren Ausbau der Vorfelder und Abstellflächen auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses (Plan KA 5) beginnen und abschließen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Flughafen Erfurt GmbH

Gerd Ballentin
Geschäftsführer "

c. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

(1) Zuständigkeiten zur Ermittlung der Passagierzahlen in den jeweiligen Verfahren

Zur Frage der Ermittlung der Passagierzahlen am Erfurter Flughafen wurde eine Reihe von Zeugen vernommen. Insbesondere die Zeugen Gisbert Schäfer, Ulrich Reh, Thomas Ludwig und Stefan Hübsch und bekundeten umfangreiche Details hierzu.

Der Zeuge Reh, welcher in der maßgeblichen Zeit Abteilungsleiter für den Bereich Verkehrszentrale war, arbeitet seit 1995 am Flughafen. Er führte aus, dass die Verkehrszentrale für den gesamten Flughafen alle Abfertigungsvorgänge des so genannten **gewerblichen** Verkehrs plane, leite und durchführe. Bis Ende der 90er Jahre seien die Aufgaben noch geteilt gewesen in eine so genannte Vorfeldkontrolle und eine Einsatzleitung. Danach seien sie zusammengelegt worden und hießen nunmehr Verkehrszentrale. Die Aufgaben hätten sich nicht geändert.

Auf Nachfrage eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses führt der Zeuge aus, dass zunächst die so genannte Einsatzzentrale die Abrechnung und Erfassung von Passagierdaten als eigene Abteilung erledigt habe. Im Jahr 1999 sei diese dann in die jetzige Verkehrszentrale integriert worden. Es seien zwei Arbeitsplätze, die früher in einem separaten Büro saßen, in die Zentrale übernommen worden.

In der Verkehrszentrale werde jeden Tag 24 Stunden lang im 3-Schicht-System gearbeitet. Die Tätigkeit umfasse den gesamten Tätigkeitsbereich im gewerblichen Luftverkehr beginnend mit dem Einchecken der Passagiere bis hin zum Start der Maschinen. Alle Planungen, die Erfassung von Flügen und Passagierzahlen, die Rechnungsstellung für die Airlines und die Erstellung von Statistiken seien davon erfasst. Zudem sei die Verkehrszentrale die Noteinsatzzentrale für Flugunfälle und ähnliches.

Seit 1995 habe es sich um insgesamt etwa 12 bis 15 fest angestellten Personen gehandelt, die in der Vorfeldkontrolle bzw. späteren Verkehrszentrale tätig gewesen seien. Hinzu seien regelmäßig Praktikanten und Studenten gekommen, die dort gearbeitet hätten.

Mit den von der Verkehrszentrale erfassten Daten des gewerblichen Verkehrs habe mehrere Jahre lang auch das Personal der Luftaufsichtsbehörde gearbeitet. Die dort beschäftigten Personen hätten bis zum Jahr 2003 aus den eingegebenen Datensätzen die offiziellen Statistiken für die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen und für das Statistische Bundesamt erarbeitet.

Jene Statistiken seien nach seiner Kenntnis auch an die Stadt Erfurt und das Land Thüringen als Gesellschafter des Flughafens weitergeleitet worden. Insgesamt schätze er den Personenkreis auf etwa 30 Personen, die mit der Ermittlung der Passagierzahlen am Erfurter Flughafen betraut waren.

Der Zeuge Reh bekundete ferner, der gesamte **nichtgewerbliche** Verkehr werde nicht von der Verkehrszentrale, sondern von der Luftaufsichtsbehörde erfasst. Bei dieser hätten sich ankommende bzw. abfliegende Piloten zu melden. Diese Behörde erledige die Barabrechnung und nehme die Passagierzahlen dieser Maschinen auf.

Ein Sonderfall stellten schließlich noch gewerbliche Maschinen dar, welche keine Rechnung erhielten, sondern Barzahler seien. Auch diese würden nicht von der Verkehrszentrale, sondern von der Luftaufsicht erfasst. Hierbei handele es sich allerdings nur um wenige Fälle.

Seine Aussagen zur Ermittlung der Passagierzahlen werden insbesondere gestützt durch die Bekundungen des Zeugen Thomas Ludwig. Dieser war als Mitarbeiter in der Vorfeldkontrolle bzw. später in der Verkehrsleitung tätig. Er erfasste die ankommenden und abfliegenden Passagiere des gewerblichen Luftverkehrs.

Er bekundete übereinstimmend mit dem Zeugen Reh, dass die Luftaufsichtsbehörde für den Flugverkehr zuständig war, der bar abgerechnet wurde, also die private Luftfahrt und kleinere gewerbliche Unternehmen. Die übrigen Passagiere seien durch ihn bzw. seine Abteilung erfasst worden.

Die Aussagen zu den organisatorischen Aufgaben der Luftaufsichtsbehörde im Rahmen der Erhebung und Erfassung der Passagierzahlen am Erfurter Flughafen wurden bestätigt durch die Bekundungen der Zeugen Jürgen Panser und Gerald Tietz, beide Mitarbeiter der Verkehrsleitung am Flughafen Erfurt und zeitweise ehrenamtliche Beauftragte für Luftaufsicht.

Diese bestätigten übereinstimmend, dass sie die so genannten Barzahler abgefertigt hätten und die diese Maschinen betreffenden Passagierzahlen in das EDV-System eingegeben hätten. Hierbei habe es sich in der Regel um kleine Maschinen mit ein bis acht Sitzplätzen gehandelt. Die Piloten seien bei ihnen persönlich vorbeigekommen und hätten ihnen die Anzahl der Passagiere genannt. Diese Zahl sei sodann notiert und ins System eingegeben worden.

Mit Charterflügen und Linienflügen hätten sie, so die übereinstimmenden Bekundungen der beiden Zeugen, nichts zu tun gehabt. Die Zählung dieser vielen Passagiere sei ihnen schon rein logistisch gar nicht möglich gewesen. Sie hätten bis in das Jahr 2003 zwar noch die Möglichkeit besessen, die Passagierzahlen der gewerblichen Luftfahrt aus dem EDV-System abzulesen, falls sie dies interessiert habe. Ab einer Softwareänderung im Jahr 2003 sei ihnen selbst dies jedoch nicht mehr möglich gewesen.

Ebenso äußerte sich der Zeuge Helgo Petereit, der von Februar 2004 bis Sommer 2005 als Beauftragter für Luftaufsicht angestellt war. Er schilderte in seiner Zeugenbefragung, dass es seine Aufgabe gewesen sei, Start- und Landelisten zu führen und Landegebühren abzukassieren. Hinzu seien sicherheitsrelevante Angelegenheiten gekommen, etwa die Einhaltung und Kontrolle von Auflagen der Landesluftfahrtbehörde.

Er habe die Passagierzahlen von bar zahlenden Privat- und Geschäftsflugzeugen aufgenommen; diese hätten dann bei ihm die Landegebühr entrichtet. Dabei sei getrennt erfasst worden, wie viele Personen zur Crew und wie viele Personen Passagiere gewesen seien. Hierbei habe es sich aber nur um die so genannte allgemeine Luftfahrt gehandelt, die den Flughafen direkt über einen besonderen Zugang betreten oder verlassen habe. Die Personen, die durch das Terminal gekommen seien, seien von ihnen nicht gezählt worden.

(2) Technische Erfassungssysteme

Zu den technischen Fragen der Ermittlung der Passagierzahlen hat sich am umfangsreichsten der EDV-Abteilungsleiter des Flughafens Erfurt, der Zeuge Stefan Hübsch, geäußert.

Er führte zu den verwendeten Medien aus, dass vor dem Jahr 1999 die Erfassung der Flugdaten noch überwiegend auf Papier erfolgt sei. Die Angaben zu den Flugdaten seien per Post an das Statistische Bundesamt und andere Behörden geschickt worden.

Am Erfurter Flughafen sei für interne Zwecke zu dieser Zeit noch eine ältere Software im Einsatz gewesen, die nicht Jahr-2000-fähig gewesen sei. Es habe sich um eine integrierte Software zur Verkehrsabrechnung gehandelt. Mit dieser seien alle Vorgänge erfasst worden, die rund um den Flugverkehr stattgefunden hätten.

Seit dem Jahr 1998 sei bekannt gewesen, dass die Software spätestens zum 1. Januar 2000 abgelöst werden musste. Leider habe sich die Ablösung mehrfach verzögert. Die Entscheidung, welche neue Software in Zukunft zum Einsatz kommen sollte, sei erst im Mai 1999 gefallen.

Zu diesem Zeitpunkt sei bereits seit einigen Monaten, konkret seit dem 1. Februar 1999, die Software „FLIRT“ im Einsatz gewesen. Hierbei habe es sich um die Software des Statistischen Bundesamtes gehandelt, die bundesweit an allen Flughäfen eingeführt worden sei. Diese Software sei für sie nicht änderbar gewesen. Die Daten zu den Flugberichten wurden nach seiner Aussage per Tastatur in diese Software eingegeben und anschließend einmal pro Monat per Diskette an das Statistische Bundesamt versandt.

Zum Jahreswechsel auf das Jahr 2000 sei dann die neue Software für den Flughafen Erfurt mit dem Namen GHS (abgekürzt für: Ground Handling System) Tower, programmiert von der Firma Topsystem GmbH in Würselen, eingeführt worden. Es habe sich - wie bei der Vorgänger-Software - um eine integrierte Software bestehend aus mehreren Modulen gehandelt.

Auch diese Software habe im Prinzip alle Vorgänge abbildet, die an einem Flughafen anfielen, beginnend von der Saisonflugplanung über die Generierung von Tagesflugplänen, der Eingabe von Passagierdaten und Flugzeugtypen. Sie habe sowohl Module für Fracht besessen wie solche für die Berechnung von zu zahlenden Entgelten und Gebühren bis hin zu Modulen für Statistik und Vertragsverwaltung.

Die Software sei allerdings bei ihrer Einführung mit sehr vielen Mängeln behaftet gewesen und habe daher mehrfach nachgebessert werden müssen.

Unabhängig von der Mangelbeseitigung sei er vom Geschäftsführer der Flughafen Erfurt GmbH, Herrn Ballentin, im I. Quartal 2003 beauftragt wurde, eine Entkopplung der verschiedenen Module durchzuführen. Zunächst erläuterte er den technischen Hintergrund: Alle Module der Software hätten ursprünglich auf eine Zentrale Datenbank zugegriffen, in der sich alle Daten befunden hätten. Je nach Aufgabe habe man beim Zugriff auf den Datenbestand entweder eine Statistik oder eine Rechnung erzeugen können.

Entgegen seinen Wünschen und denen seines unmittelbaren Vorgesetzten, des Zeugen Gisbert Schäfer, habe Herr Ballentin ihn beauftragt, verschiedene Datenbanken anzulegen, so dass es danach getrennte Datenbestände für die Abrechnung und für die Statistik gegeben habe. Hierdurch sei aus seiner Sicht eine Lücke im System geschaffen worden, die Manipulationen am Datenbestand begünstigte. Da es getrennte Datenbanken gab, konnte man nach der technischen Änderung unterschiedliche Passagierzahlen für Abrechnung oder Statistik erfassen, wenn man dies wollte. Dadurch sei nicht mehr gewährleistet gewesen, dass die Daten der Rechnungsabteilung mit denen der Statistik übereinstimmten. Des Weiteren sei im Laufe der Zeit über das Softwaremodul GHS-Rights auf Anweisung von Herrn Ballentin die Zugriffsrechte der einzelnen Benutzer immer mehr beschränkt worden, so dass die Nutzer nur noch die Bereiche hätten sehen können, für die sie selbst zuständig gewesen

sein. Sie hätten danach keine Vergleiche mit anderen Statistiken im System durchführen können.

Er habe diese Änderungen, die er gemeinsam mit Programmierern der Firma Topsystem durchgeführt habe, dokumentiert, da sie aus seiner Sicht einen erheblichen Eingriff in die Betriebssicherheit darstellten. Das Protokoll der Änderungen habe er im Sekretariat des Geschäftsführers abgegeben.

insoweit verwies er auf die oben im Einzelnen dargestellten Schriftstücke der Firma topsystem vom 28. Februar 2003 und die interne Mitteilung vom 3. März 2003 (Anlagen zur Vorlage UA 4/3 - 68, vgl. Darstellung).

Seine Bekundungen werden gestützt durch die Aussage des Zeugen Gisbert Schäfer in seiner Vernehmung vom 30. Mai 2007 (7. Sitzung des Untersuchungsausschusses). Der Zeuge Schäfer führte aus, dass er zwar keine ausreichenden EDV-Kenntnisse habe, um im Detail zu beschreiben, welche Änderungen an der Software vorgenommen wurden.

Die äußeren Umstände schilderte er aber übereinstimmend mit dem Zeugen Hübsch. So berichtete er, dass der Zeuge Hübsch in seinem Beisein ein Telefonanruf von dem Geschäftsführer, Herrn Ballentin, bekam, in welchem Herr Hübsch beauftragt wurde, die Anlage so zu manipulieren, dass man manuell eingreifen konnte. Herr Hübsch habe sich zunächst geweigert. Auch er, der Zeuge Schäfer, sei dagegen gewesen.

Daraufhin habe Herr Ballentin ihnen beiden gedroht, „dann ersetze ich sie durch andere Mitarbeiter“. Auf Grund dieser Drohungen habe Herr Hübsch nachgegeben und in der Folgezeit die Software gemeinsam mit den Programmierern der Firma Topsystem GmbH geändert. Nach Abschluss habe er, der Zeuge Hübsch, einen ganz netten Brief verfasst, in dem als erster Satz stand: „Dankbar darf ich Ihnen mitteilen, dass die Anlage entsprechend Ihren Wünschen verändert wurde.“

Nähere Einzelheiten der Softwareänderungen konnte der Zeuge Schäfer allerdings nicht schildern. Auch wusste er nicht, in wie weit diese Änderungen Auswirkungen auf die Buchhaltung hatte, da er für jene nicht zuständig gewesen sei.

Hinsichtlich des Zusammenspiels der am Erfurter Flughafen eingesetzten Software „GHS“ mit dem Software-System des Statistischen Bundesamtes „FLIRT“ (siehe oben) bekundete der Zeuge Hübsch, dass es zunächst keine Programmschnittstelle zwischen den beiden Systemen gegeben habe. Es sei daher mehrere Monate lang notwendig gewesen, die Daten zweimal zu erfassen, einmal für die Software „GHS“ und einmal für die Software „FLIRT“.

Im Laufe des Jahres 2000 hätten dann die Programmierer der beiden Software-Häuser eine Möglichkeit geschaffen, die Daten aus „GHS“ zu exportieren und so dann in „FLIRT“ zu importieren. Dadurch sei dann die Problematik der doppelten Erfassung entfallen.

Die Bekundungen der Zeugen Hübsch und Schäfer wurden bestätigt durch den Mitarbeiter der Verkehrsleitung, den Zeugen Panser, der ausführte, dass das GHS-System zu Beginn viele Mängel gehabt habe. Er habe dies auch mehrfach gerügt, eine Abhilfe sei jedoch nicht oder nur schleppend erfolgt. Ferner schilderte er, dass er etwa ab dem Jahre 2003 keine Möglichkeit mehr besessen habe, die Daten der Software „FLIRT“ zu sehen.

Dem gegenüber sei es im GHS-System möglich gewesen, bis zu zwei Jahre rückwirkend Flüge aufzurufen und nachzuschauen, wie viele Passagiere sich in diesen Maschinen befunden hätten.

Der Zeuge Tietz gab auf Nachfrage an, dass die Mitarbeiter der Verkehrszentrale völlig eigenständig mit dem Software-Programm umgehen und nachträglich Daten ändern konnten. Auch ohne besondere Hilfestellung durch die EDV Abteilung hätten sie die Zahlen der Passagiere manipulieren können, wenn sie hierzu von Herrn Ballentin oder Herrn Schäfer eine entsprechende Anweisung erhalten hätten. Dies wurde vom Zeugen Gisbert Schäfer bestätigt.

Ebenso bekundete der Zeuge Reh, dass jeder Mitarbeiter, der Zugriffsrechte auf das GHS-Tower-Programm hatte, auch in der Lage gewesen sei, Änderungen an den Passagierzahlen vorzunehmen. Dies sei auch nachträglich noch möglich gewesen.

Wie der Zeuge Panser ausführte, habe das FLIRT-Programm des Statistischen Bundesamtes es bemerkt und angezeigt, wenn bei einer Maschine mehr Passagiere eingetragen wurden als diese Sitzplätze habe. Dies habe zu Nachfragen des Statistischen Bundesamtes geführt. Eine sei sinngemäß darum gegangen, ob die Flugzeuge in Thüringen Anhänger hätten.

Demgegenüber seien beim GHS-Programm solche Fehleintragungen grundsätzlich möglich gewesen.

Dies wurde bestätigt vom Zeugen Reh, der bekundete, dass bei fehlerhaften Angaben zu Passagierzahlen zwar eine Fehlermeldung kam. Diese habe man aber manuell unterdrücken können, so dass es möglich war, die fehlerhafte Passagierzahl zu speichern. Eine zusätzliche Nachkontrolle habe es – anders als beim Statistischen Bundesamt - nicht gegeben.

Ähnlich äußerte sich der Zeuge Ludwig, Mitarbeiter der Verkehrsleitung und Beauftragter für Luftaufsicht. Dieser führte aus, dass die Software zwar moniert habe, wenn für eine Boing 737-800 199 Passagiere angegeben werden, wie dies im Jahr 2005 wohl einmal der Fall

war. In diesem Fall habe sich ein Korrekturfeld geöffnet, das man manuell wieder schließen musste. Aber man habe die unrichtige Anzahl nach Schließung des Korrekturfeldes dennoch speichern können. Eigentlich hätten die Algorithmen des Systems solche Fehler bei den Passagierzahlen verhindern sollen; eine Umgehung des Schutzmechanismus war jedoch möglich.

(3) Statistiken am Flughafen Erfurt

Auf der Grundlage der eingegebenen Daten wurden verschiedene Statistiken erstellt. Hierzu hat sich der Zeuge Gisbert Schäfer in der 7. Sitzung vom 30. Mai 2007 umfangreich geäußert.

Er führte aus, es habe 5 oder 6 verschiedene Statistiken gegeben. Zum einen habe es sich um die Statistik des Statistischen Bundesamtes gehandelt, die auf Basis der Daten der Software FLIRT erstellt worden sei. In dieser Statistik seien Manipulationen nicht möglich gewesen, da sie sofort beim Statistischen Bundesamt aufgefallen wären. Denn in dieser Statistik seien die Zahlen der großen Fluggesellschaften wie Air Berlin oder Condor enthalten. Diese Zahlen seien an die Fluggesellschaften zurückgemeldet und von jenen kontrolliert worden. Fehlerhafte Eingaben bei den Daten wären daher unweigerlich aufgefallen.

Ferner habe es die Statistik der ADV, also der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Verkehrsflughäfen gegeben. Auch bei dieser Statistik seien, so der Zeuge Schäfer, Manipulationen nicht möglich gewesen. Denn in dieser Statistik liefen die Zahlen der verschiedenen Verkehrsflughäfen zusammen, so dass Abweichungen zwischen Start- und Landezahlen aufgefallen wären.

Daneben habe es aber auch noch die internen Statistiken des Flughafens Erfurt gegeben, nämlich die FEG-Verkehrsstatistik, die GHS-Tower-Statistik, die GHS-Billing-Statistik und noch eine Presseinformationsstatistik. In diesen Statistiken wurde zum einen die allgemeine und somit nicht gewerbliche Luftfahrt erfasst. Darüber hinaus wurden in diesen Statistiken auch Maschinen eingetragen, die - wie etwa bulgarische oder spanische Airlines - keine Rückmeldung zum Statistischen Bundesamt hatten.

Ergänzend bekundete der Zeuge Ulrich Reh, dass Hauptausgangspunkt der verschiedenen Statistiken die so genannte GHS-Tower-Statistik war, in der alle Zahlen zusammenliefen. Die Statistiken unterschieden sich geringfügig im Detail.

So zählten nach seiner Aussage in einer Statistik alle Trainingsflüge als nicht-gewerblicher Verkehr, auch wenn sie gewerblich durchgeführt wurden; in anderen Statistiken hätten diese zum gewerblichen Verkehr gehört.

Es habe Unterschiede gegeben, ob Werksverkehr, also wenn eine Firma ihre eigenen Flieger hin und her schickt, als gewerbliche oder nicht gewerbliche Luftfahrt gezählt werde. Des Weiteren unterschieden sich die Statistiken darin, ob ein Flugzeug zum Charterverkehr zähle, wenn dieses 70 Geschäftreisende zu einer Veranstaltung bringt. Bei manchen Statistiken sei dies der Fall gewesen; andere zählten dagegen zum Charterverkehr nur solche Personen, die wirkliche Urlaubsreisende gewesen seien. Der Zeuge zwischen den Statistiken sei aber gering gewesen. Der Zeuge schätzt die Unterschiede auf maximal 5 %.

Der Zeuge Hübsch führte ergänzend aus, dass die von ihm geschilderte Entkopplung der Systeme die beiden Statistiken GHS-Tower und GHS-Billing betroffen hätte. In der GHS-Billing-Statistik seien die Abrechnungsdaten enthalten gewesen, die Tower-Statistik sei dem gegenüber die maßgebliche Statistik für die Anzahl der Passagiere gewesen.

Der Zeuge Dr. Nelles erläuterte, dass die Unterschiede zwischen den Statistiken darauf beruhten, dass manche Statistiken die Umsteiger doppelt zähle, andere dagegen nicht. Ferner gebe es Unterschiede bei der Zählung des militärischen Verkehrs, des Regierungsverkehrs und des sonstigen nicht gewerblichen Verkehrs.

(4) Höhe der Abweichung zwischen realen und mitgeteilten Passagierzahlen (Abschnitt A.3. g) des Einsetzungsbeschlusses)

Zum Umfang der Abweichungen zwischen den realen Passagierzahlen und den Passagierzahlen, die in den offiziellen Statistiken erschienen, hat der Zeuge Gisbert Schäfer Folgendes ausgeführt:

Das Prozedere habe fast jeden Tag wie folgt ausgesehen: Gegen 8 Uhr in der Früh habe er mit seiner Arbeit begonnen. Bereits 5 Minuten nach 8 Uhr habe bei ihm das Telefon geklingelt und es habe sich bei ihm der Geschäftsführer, Herr Ballentin, gemeldet. Dieser habe ihm dann wörtlich gesagt: "Was hast du denn da schon wieder für einen Scheiß gemacht?".

Darauf hin sei er zu Herrn Ballentin gegangen. Dieser habe ihm Auszüge aus den verschiedenen Statistiken vorgelegt und ihm Zahlen über die Verkehrsentwicklung unterbreitet.

Darauf hin habe Herr Ballentin ihn aufgefordert, die Zahlen in der Statistik zu verändern. Wenn er Einwände geäußert habe, sei ihm von Herrn Ballentin entgegnet worden, dass mache jeder Flughafen so.

So dann sei er wieder zurückgegangen zu seinem Büro und habe die Kollegen und Mitarbeitern, in erster Linie Herrn Tietz, der sein Vertreter gewesen sei, angesprochen und diese aufgefordert, die Veränderungen vorzunehmen. Da er persönlich mit der EDV-Anlage nicht habe umgehen können, hätten dies Mitarbeiter für ihn erledigt müssen.

Es habe sich nicht um ein bestimmtes mathematisches System gehandelt, vielmehr hätten die Zahlen je nach Tageslaune des Geschäftsführers geändert werden müssen. Man habe allerdings Fluggesellschaften wie Condor oder Air Berlin, deren Zahlen direkt von der Muttergesellschaft zum Statistischen Bundesamt nach Wiesbaden gegangen seien, nicht verändern dürfen, das wäre aufgefallen. Auch die Zahlen der ADV-Statistik seien nicht verändert worden. Vielmehr habe man sich auf die Flugzeuge beschränkt, die von den anderen Fluggesellschaften gekommen sei.

Herrn Tietz habe er dann je nach Anweisung von Herrn Ballentin mitgeteilt, dass sie mal 5 oder 6 Prozent, manchmal auch nur 2 Prozent mit den Zahlen nach oben gehen müssten. Manchmal habe er auch keine Prozentzahlen, sondern konkrete Passagierzahlen genannt, die in das System zusätzlich eingegeben werden sollten.

Dies sei dann auch von ihm oder anderen umgesetzt worden.

Insgesamt schätzte der Zeuge Gisbert Schäfer die Anzahl der hinzu manipulierten Passagiere auf etwa 30.000 pro Jahr.

Die Angaben des Zeugen zum konkreten Ablauf der Manipulation werden bestätigt durch die Bekundungen des Zeugen Gerald Tietz in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 28. November 2007. Der Zeuge Tietz schilderte in seiner Befragung, dass er seine Anweisungen zum Verändern der Zahlen grundsätzlich von Herrn Schäfer erhalten habe. Er sei von diesem angewiesen worden, die Zahlen in bestimmter Art und Weise zu verändern. Von Herrn Ballentin habe er keine direkten Anweisungen erhalten. Die Aufträge von Herrn Schäfer habe er so umgesetzt, wie er sie bekommen habe. Zur Höhe der manipulierten Zahlen konnte der Zeuge Tietz keine Angaben mehr machen.

Ebenso wurden die Aussagen des Zeugen Gisbert Schäfer bestätigt durch die Schilderungen des Zeugen Ulrich Reh. Auch dieser führte aus, er sei unmittelbar von seinem direkten Vorgesetzten, Herrn Schäfer, angewiesen worden, die Zahlen zu ändern. Von anderen Personen, insbesondere von Herrn Ballentin, habe er keine Anweisungen erhalten.

Mal sei vorgegeben worden, wie viele Passagiere zusätzlich zu erfassen seien. Ein anderes Mal sei angegeben worden, wie viel Prozent Steigerung am Ende herauskommen müssten.

Herr Schäfer habe täglich zu Dienstbeginn eine aktuelle Statistik vorgelegt bekommen. Anhand dieser Daten sei dann konkret festgelegt worden, was wie geändert werden müsse.

Ferner bestätigte auch der Zeuge Ulrich Reh die Angaben der Zeugen Schäfer und Tietz, dass bei den Linienstatistiken keine Änderungen erfolgt seien. Dies habe neben Air Berlin und Condor auch für die Flüge der Firma Cirrus bzw. deren Vorgängerin, der Ostfriesischen Lufttransportgesellschaft gegolten. Auch bei den Flügen der Augsburg Airways, von Berlin Spezialflug sowie von denen der Luftfahrtgesellschaft Walter seien keine Veränderungen erfolgt. Der Zeuge Reh konnte sich zusätzlich an einen konkreten Einzelfall erinnern, nämlich einen Tag im Februar 2002/2003. An diesem sei er aufgefordert worden, für den einzigen Tag 9.000 Passagiere zusätzlich zu erfassen. Da dies so viele Passagiere gewesen seien, sei es nicht ausreichend gewesen, die vorhandenen Maschinen aufzufüllen, sondern es hätten zusätzliche Flieger erfunden werden müssen. Konkrete Angaben, wie hoch die Anzahl der hinzuerfundenen Passagiere gewesen sei, konnte er aber ebenso wenig nennen wie der Zeuge Tietz.

Übereinstimmend mit den vorangegangenen Zeugenaussagen bekundete auch der Zeuge Thomas Ludwig in seiner Vernehmung in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass es regelmäßig konkrete Vorgaben von Herrn Gisbert Schäfer gab, wie die Daten zu ändern seien. Dies sei entweder in der Form von Telefonaten erfolgt oder er sei persönlich hoch gekommen. Er habe dann mitgeteilt, ob die Anzahl prozentual aufgestockt werden soll oder ob bestimmte absolute Zahlen erreicht werden müssen. Die Änderungen seien praktisch jeden Tag erfolgt. Geendet habe es erst etwa im Sommer des Jahres 2005, als erste Presseberichte über falsche Passagierzahlen erschienen seien.

Die Aussagen der Zeugen werden ferner bestätigt durch die Bekundungen der gleichfalls zu diesem Thema vernommenen Zeugen Schmidt, Hübsch und Zipf. Da diese substantiell nichts Zusätzliches bekundet haben, sondern sie insoweit nur allgemeine Gepflogenheiten oder Randgeschehen schildern, wird auf die nähere Darstellung ihrer Zeugenaussagen verzichtet.

Ergänzend führte der Zeuge Hübsch in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 11. Februar 2009 aus, er habe zur Aufklärung der Vorgänge, nachdem die Manipulationen bereits bekannt waren, von den Programmieren der Software GHS ein Analysetool erstellen lassen. Ursprünglich habe man nur jeden Flugvorgang sich einzeln betrachten können, es habe aber keine Auswertungsfunktion gegeben.

Das Analysetool habe dazu gedient, bestimmte Daten aus der Datenbank zu selektieren und in eine Exceldatei zu übernehmen. Dadurch habe man die ganzen Flugvorgänge und Passagierzahlen auswerten können. Es habe aber nur als Hilfsmittel gedient, um die Daten zu vergleichen. Die Zahlen seien nicht verändert worden.

Dieses Analysetool habe es aber im Jahr 2000 oder 2004 noch nicht gegeben. Die Daten seien dann von Frau Kloevekorn übernommen und statistisch ausgewertet worden.

3. Handeln und Kenntnisse von Aufsichtsrat und Freistaat Thüringen in Bezug auf die Überprüfung der Feststellungen der Passagierzahlen, deren Fehlerhaftigkeit sowie etwaige Konsequenzen hieraus (A. 3. h) bis j) des Einsetzungsbeschlusses).

a. Auskünfte der Landesregierung

(1) Kenntnisse von Aufsichtsrat und Freistaat Thüringen in Bezug auf die etwaige Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen und unmittelbare Folgerungen

Zu dem Fragenkreis "Handeln und Kenntnisse von Aufsichtsrat und Freistaat Thüringen in Bezug auf die etwaige Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen" (A. 3.h) bis k) des Einsetzungsbeschlusses) hat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung mit den unter Ziffern 19 bis 27 der Vorlage UA 4/3 - 23 aufgeführten Fragen um Auskunft ersucht, die die Landesregierung mit Schreiben vom 27. April 2007 (Vorlage UA 4/3 - 40, dort unter Ziffern 19 bis 27) erteilt hat. Ihre schriftliche Auskunft hat die Landesregierung auf Befragen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in dessen 7. und 8. Sitzung mündlich erläutert und ergänzt. Die Auskunft der Landesregierung hat folgenden Inhalt:

Zu den Kontrollen oder Überprüfungen der Angaben der FEG zu den Passagierzahlen seitens des Aufsichtsrates und der zuständigen Stellen des Landes befragt, erklärte sie, über die von den Wirtschaftsprüfern in den Prüfberichten getroffenen Feststellungen zur Lagebeurteilung der Gesellschaft hinaus, die auch die Angaben zu den Passagierzahlen beinhaltet hätten, habe der Aufsichtsrat bis zum Jahr 2005 keine Kontrollen oder Überprüfungen der Angaben der FEG zu den Passagierzahlen durchgeführt. Hierfür habe es zum damaligen Zeitpunkt auch keine Veranlassung gegeben.

Dem TMBV seien erste Vorwürfe gegen die FEG wegen "von oben angeordneten Verschönerungen vieler Zahlen und Statistiken" erstmals mit einem anonymen Schreiben vom 30. Mai 2005 bekannt geworden; dieses Schreiben habe Staatssekretär Richwien am 3. Juni 2005, dem Tag des Eingangs beim TMBV, zur Kenntnis genommen. Die darin erhobenen Vorwürfe seien allerdings undifferenziert gewesen und bezögen sich nicht konkret auf möglicherweise manipulierte Passagierzahlen. Dem Aufsichtsrat als Kollegialorgan und den Gesellschaftern sowie dem TMBV seien Vorwürfe gegen die Geschäftsführer hinsichtlich nachträglicher Korrekturen von Passagieren am 6. August 2005

durch Berichte in den Medien über die Aufnahme von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die Geschäftsleitung der FEG bekannt geworden. Nach Veröffentlichung dieser Vorwürfe habe der Freistaat Thüringen den damaligen Geschäftsführer bereits am 10. August 2005 zur Stellungnahme aufgefordert. Der dem Geschäftsführer übergebene Fragenkatalog sei ausführlich und in umfänglicher Art und Weise von diesem beantwortet worden. Aus den fast 100 Seiten umfassenden Unterlagen hätten sich nach Prüfung auch eines zweiten Fragenkatalogs keine hinreichenden Tatbestände ergeben, die auf eine Manipulation der Passagierzahlen schließen ließen. Mit seiner Stellungnahme sei es dem Geschäftsführer zum damaligen Zeitpunkt gelungen, die Vorwürfe glaubhaft zu entkräften. Im Ergebnis der Sitzungen des Aufsichtsrats am 6. September 2005 und der Gesellschafter am 7. September 2005 sei vorbehaltlich der zwischenzeitlich aufgenommenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen kein weiterer Handlungsbedarf gesehen worden. Die Unterlagen seien der Staatsanwaltschaft umgehend zur Verfügung gestellt worden, die mit der Aufnahme der Ermittlungen Herrin des Verfahrens geworden sei. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft habe das TMBV zunächst - d.h. vor der Selbstanzeige des Verkehrsleiters - keine eigenen Untersuchungen wegen manipulierter Passagierzahlen durchgeführt.

Erst nachdem dem Freistaat Thüringen als Hauptgesellschafter am 3. Januar 2006 Unterlagen zugeleitet worden seien, in denen der Verkehrsleiter des Flughafens eingestanden habe, die Passagierzahlen über Jahre auf Weisung des damaligen Geschäftsführers manipuliert zu haben, hätten die Vorwürfe gegen die Geschäftsführung eine neue Qualität erlangt. Am 13. Januar 2006 sei der frühere Geschäftsführer wegen des dringenden Verdachts der Manipulation der Flughafenstatistiken abgelöst worden. Es werde - ungeachtet der ausgelösten Maßnahmen - davon ausgegangen, dass spätestens nach der Entlassung des Geschäftsführers sowie des Verkehrsleiters die fehlerhafte Erfassung der Passagierzahlen beendet gewesen sei.

Auf Befragen eines Untersuchungsausschussmitglieds in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses erklärte der Vertreter der Landesregierung, es seien keine zusätzlichen Kontrollmechanismen eingerichtet worden, die belegten, dass tatsächlich die fehlerhafte Erfassung der Passagierzahlen hiermit beendet worden sei.

Nach der Ablösung des Geschäftsführers – so die schriftliche Auskunft weiter - habe der Gesellschafter umgehend die Landesregierung unterrichtet. Das Kabinett habe daraufhin am 17. Januar 2006 beschlossen, zur Sachverhaltsaufklärung einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Das TMBV habe den neuen Geschäftsführer der FEG gebeten, die zur Überprüfung der Passagierzahlen erforderlichen Schritte einzuleiten. Der jetzige Geschäftsführer der FEG habe für die Überprüfung der Passagierzahlen eine

Unternehmensberatung beauftragt; weiterhin sei eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt worden, ein Testat über die Überprüfung zu erteilen.

(2) Begleitende Überprüfung ermittelter Passagierzahlen durch Aufsichtsrat und Freistaat Thüringen

Das damalige Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur habe nach Ansicht der Landesregierung in seiner Eigenschaft als damalige luftrechtliche Genehmigungsbehörde sowie als Förderbehörde keine rechtliche Verpflichtung und tatsächliche Möglichkeit gehabt, statistische Angaben bei der FEG nachzuprüfen, da es außer dem Erfassungssystem der FEG keine weiteren Systeme gegeben habe, die die Anzahl der Passagiere vollständig ermittelt.

Schon deshalb habe das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur für die Entscheidung über die luftrechtliche Genehmigung und die Förderung des Ausbaus des Vorfeldes Ost ausschließlich eine Plausibilitätsprüfung der durch die FEG übermittelten Zahlen heranziehen können. Zwar habe, wie der Vertreter der Landesregierung in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses erläuterte, der Fördermittelgeber das Recht, die Bedingungen für die Ausreichung der Fördermittel zu überprüfen. Dazu habe es jedoch keinen Anlass gegeben. Da sich diese Zahlen innerhalb der durch den Masterplan prognostizierten Werte bewegt hätten, habe keine Veranlassung bestanden, an den durch die FEG übermittelten Passagierzahlen zu zweifeln. Die Feststellung manipulierter Passagierzahlen in einem Bereich unter 10 % der tatsächlichen Zahlen sei durch eine bloße Plausibilitätsprüfung nicht möglich.

Zu Bedenken der für das Jahr 2000 vorgelegten Zahlen befragt, bekräftigte die Landesregierung, zum Zeitpunkt der Vorlage der Passagierzahlen im Jahre 2001 habe es weder für den Aufsichtsrat noch für die Gesellschafter Anhaltspunkte gegeben, die Zahlenangaben der Geschäftsführung anzuzweifeln. Die Passagierzahlen hätten sich entsprechend der Einnahmen aus den Verkehrsleistungen entwickelt. Die unter Ziffer 23 der Vorlage UA 4/3 - 23 in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob der Anstieg der Passagierzahlen insbesondere in den Jahren 1999, 2000 und 2001 plausibel und gegenüber dem Aufsichtsrat ausreichend begründet war, bejahte die Landesregierung und führte hierzu in der Vorlage UA 4/3 - 40 Folgendes aus:

Bei der Darstellung der Veränderung der Verkehrsleistungen zwischen 1999 und 2001 würden auf Basis detaillierter Unterlagen der FEG ausschließlich gewerbliche Verkehre, also Linienverkehre sowie Charterverkehre und sonstige gewerbliche Verkehre dargestellt.

Der Anstieg der Passagierzahlen in den Jahren 1999 bis 2001 sei gegenüber dem Aufsichtsrat ausreichend mit konkret betrieblichen Veränderungen begründet gewesen. In den Jahren 1999 und 2000 habe nach Angaben der Geschäftsführung nach der Sanierung und der Verlängerung der Start- und Landebahn, der Sanierung der Rollwege A und B sowie der Anflug- und Mittellinienbefeuern der Start- und Landebahn eine konstante Steigerung der Passagierzahlen erreicht werden können. Zum Anstieg der Passagierzahlen habe vor allem die Einführung des Allwetterflugbetriebes CAT III für die Landebahn 28 im März 1999 beigetragen. Im Geschäftsjahr 2000 sei dann die Allwetterflugtauglichkeit der Landebahn 10 erreicht worden. Der Anstieg der Passagierzahlen im Jahr 1999 gegenüber dem Vorjahr sei darüber hinaus darin begründet gewesen, dass 1998 die Passagierzahlen aufgrund der Sanierung der Start- und Landebahn und der damit verbundenen Flugausfälle bzw. Flugumleitungen auf andere Flughäfen nicht unerheblich zurückgegangen seien.

Im Jahre 2001 und den Folgejahren hätten die terroristischen Anschläge am 11. September 2001 zu einem Rückgang der Flugbewegungen und Passagierzahlen geführt.

Der Anstieg der Passagierzahlen in den Jahren 1999 und 2000 sei auch darüber hinaus mit der allgemeinen Entwicklung des Luftverkehrs plausibel gewesen.

Sowohl 1999 als auch 2000 seien im Linienverkehr durchschnittlich 8 Personen pro Luftfahrzeug befördert worden. Im Charterverkehr sei dieser Wert von 60 (1999) auf 70 (2000) Personen gestiegen. Die Anzahl der Flugbewegungen im Linienverkehr habe sich von 1999 zu 2000 um 27 % reduziert und die Zahl der Fluggäste sei annähernd proportional um 31 % gesunken.

Im Charterverkehr habe sich die Anzahl der Flugbewegungen um 16 % erhöht und die Anzahl der Fluggäste sei überproportional um 35 % gestiegen. Bei der für Charterverkehr sehr niedrigen Anzahl von 70 Personen (2000) pro Flugzeug sei davon auszugehen, dass insbesondere die Auslastung der Luftfahrzeuge habe erhöht werden können. Als weitere Erklärungsmöglichkeit erwähnt die Auskunft der Landesregierung größeres Fluggerät. Der Rückgang der Flugbewegungen im Bereich der Linienverkehre um 1.739 habe signifikanten Einfluss auf die gesamten Flugbewegungszahlen. Dieser Rückgang habe durch den Anstieg der Flugbewegungen im Bereich Charterverkehre um 908 nicht kompensiert werden können. Hingegen sei der Rückgang der Passagierzahlen im Bereich der Linienverkehre nicht maßgeblich für die Gesamtzahl der beförderten Passagiere. Der Rückgang im Bereich der Linienverkehre um 16.606 werde durch die Zuwächse im Charterbereich um 117.385 mehr als überkompensiert.

Insofern erscheine die zunächst auffällige und zu hinterfragende Verkehrsentwicklung in den Jahren 1999/2000 mit rückläufigen Flugbewegungszahlen bei gleichzeitigem deutlichem Anstieg der Passagierzahlen auf Basis der vorgelegten Unterlagen plausibel.

(3) Rekonstruktion der Passagierzahlen, interne Revision und weitere Maßnahmen

Hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen, um die tatsächlichen Passagierzahlen im Zeitraum von 1998 bis 2005 zu rekonstruieren, hat die Landesregierung darauf verwiesen, dass das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr, nachdem der Gesellschafter von dem dringenden Verdacht der Manipulation der Flughafenstatistik habe ausgehen müssen, den neuen Geschäftsführer veranlasst habe, die Leistungsdaten der FEG für die Jahre 2000 bis 2005 aufzubereiten und zu überprüfen. Die Beschränkung auf diesen Zeitraum sei mit Blick auf die angeblich im Jahre 2000 überschrittene Grenze von 500.000 Passagieren als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen des Landes für den Beginn der zweiten Ausbaustufe erfolgt. Der neue Geschäftsführer habe für die Rekonstruktion der Zahlen eine Unternehmensberatung beauftragt. Im Anschluss daran habe eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine unabhängige Bewertung aller Vorgänge vorgenommen und dabei insbesondere den Ablauf der Prüfung der Passagierzahlen 2000 bis 2005 und deren Ergebnisse sowie die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Datenübernahme, der Datenverwaltung und der Zugriffsmöglichkeiten und Dokumentation manueller Korrekturen, die Ergebnisse der Prüfung der Auswirkungen statistischer Differenzen auf das Unternehmensergebnis und deren Korrekturen testiert. Die Analyse der Verkehrszahlen im Zeitraum 2000 bis 2005 habe Abweichungen zwischen den Passagierzahlen der erfassten und ausgewiesenen Flughafenstatistik sowie den tatsächlich nachweisbaren Werten ergeben. In den Jahren 2000 bis 2005 habe für das Verkehrsaufkommen unter dem durch den Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Kriterium von 500.000 Passagieren gelegen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe weiterhin festgestellt, dass die veröffentlichten Finanzergebnisse nicht manipuliert gewesen seien.

In Schreiben der Landesregierung vom 7. April 2008 (Vorlage UA 4/3 – 75) zum Themenkreis Prüfprotokolle/Revisionsberichte der **internen Revision** der Flughafen Erfurt GmbH ist zur Frage, welche Konsequenzen der Aufsichtsrat bzw. der Freistaat aus einer etwaigen Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen gezogen haben, Folgendes ausgeführt:

Nachdem von einem dringenden Verdacht der Manipulation von Passagierzahlen ausgegangen werden musste, seien im Jahr 2006 die Leistungsdaten der FEG für die Jahre 2000 bis 2005 aufbereitet und überprüft worden. Die Einzelheiten hierzu sind oben bereits dargestellt³¹

Als Konsequenz der Überprüfung der Passagierzahlen sei durch den Systemhersteller, die Firma Top System eine Softwareänderung vorgenommen worden. Nach dieser

³¹ Gliederungspunkt C. I. 1. a., Seite 54

Systemanpassung sei eine getrennte Passagierzahlerfassung im Softwaresystem GHS Tower und Billing nicht mehr möglich gewesen. Es seien Plausibilitätskontrollen in das System implementiert worden. Danach sei insbesondere ein Abgleich der Sitzplatzanzahl mit der Anzahl der erfassten Passagiere vorgenommen worden. Weiterhin sei in dem Stab Unternehmenskommunikation eine Stelle Sachbearbeiter Statistik / Marktforschung eingerichtet worden, dessen Aufgabe u.a. darin bestanden habe, die Verkehrsstatistiken auf Richtigkeit zu überprüfen. Nach Aussage des Geschäftsführers sei die Plausibilitätskontrolle vor Abgabe der Statistiken an das Statistische Bundesamt erfolgt. Mit der installierten Software seien die tatsächlich eingegebenen Flugdaten mit den Kapazitätsdaten abgeglichen und mögliche Fehler angezeigt worden.

Bei im Nachhinein festgestellten Fehlern seien zahlenmäßige Änderungen nur durch das Softwarehaus auf Anfrage möglich. Damit sei das System gesondert gegen Änderungsmöglichkeiten geschützt worden.

Die unter Ziffer 27 der Vorlage UA 4/3 - 23 aufgeworfene Frage nach Rückforderung von Zuwendungen wegen fehlender Zuwendungsvoraussetzungen ist bis dato mit Hinweis auf Rückforderungen wegen fehlerhafter Verwendung beantwortet. Zu den unter Ziffer 27 der Vorlage UA 4/3 - 40 vermittelten Erkenntnissen im Zusammenhang mit Verwendungsnachweisprüfungen siehe im Folgenden unter V. des Berichts Teil C³².

(4) Kenntnisse von Seiten der Luftaufsicht

Der Untersuchungsausschuss hat die Landesregierung in der Vorlage UA 4/3 - 54 vom 12. September 2007 um Auskunft über die Luftaufsicht in den Jahren 1999 bis 2005 am Flughafen Erfurt ersucht, insbesondere über die wesentlichen Aufgaben der Luftaufsicht, über die Art der dienstlichen Rechtsverhältnisse von deren Mitarbeitern gegenüber dem Freistaat Thüringen und der FEG sowie darüber, ob und inwieweit Mitteilungs- und Berichtspflichten der Luftaufsicht gegenüber dem Land und der FEG bestanden und welchen Rechtsgrundlagen beruhten; ferner ist die Landesregierung gebeten worden, dem Untersuchungsausschuss die im Zeitraum 1999 bis 2005 für Aufgaben der Luftaufsicht am Flughafen Erfurt zuständigen oder handelnden Personen zu benennen und deren ladungsfähigen Anschriften zu übermitteln. Die antragstellende Fraktion hat das Auskunftersuchen damit begründet, zur Beantwortung der in lit. A. 3. i) des Einsetzungsbeschlusses aufgeworfenen Frage, zu welchem Zeitpunkt der Aufsichtsrat bzw. der Freistaat Thüringen Kenntnis von einer möglichen Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen hatte oder hätte haben können, könnte eine mögliche Kenntnis der Mitarbeiter der

³² Seiten 218 ff

Luftaufsicht über manipulierte Passagierzahlen zum Zeitpunkt der Manipulation sowie mögliche Mitteilungs- und Berichtspflichten von Bedeutung sein.

Die Landesregierung ist dem Ersuchen mit der Vorlage UA 4/3 - 56 vom 17. Oktober 2007 nachgekommen. Die Auskunft hat folgenden Inhalt:

Was die wesentlichen Aufgaben der Luftaufsicht betrifft, so sei dieser gemäß § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Aufgabe zugewiesen. Zur Abwehr der betriebsbedingten Gefahren gehörten im Wesentlichen die Überwachung der Betriebssicherheit des Flugplatzes und der Luftfahrzeuge sowie die Überwachung des regelgerechten Ablaufs des Flugbetriebes auf dem jeweiligen Flugplatz. Damit werde gleichzeitig auch die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt sichergestellt.

Die Befugnisse der Luftaufsicht erstreckten sich damit auf den Betrieb des Flugplatzes, die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht durch den Flugplatzunternehmer, die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge sowie das Luftfahrtpersonal. Einzelne Aufgaben wie z.B. die Überprüfung von Luftfahrthindernissen könnten auch außerhalb des Flugplatzgeländes wahrgenommen werden. Das Luftaufsichtspersonal könne gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Luftverkehrsgesetz in Ausübung der Luftaufsicht Verfügungen erlassen, die Gebote und Verbote zum Gegenstand haben könnten. Sie würden je nach den Verhältnissen mündlich, schriftlich oder durch Zeichen gegeben. Bei Gefahr im Verzug, also im Eilfall, sei das Luftaufsichtspersonal verpflichtet, unaufschiebbare Verfügungen auch gegen den Flugplatzunternehmer zu erlassen. In anderen Fällen sei für den Erlass von Verfügungen gegenüber dem Flugplatzunternehmer die Luftfahrtbehörde zuständig.

In den Jahren 1999 bis 2005 habe die Musterdienstanweisung für Luftaufsichtspersonal an Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstellen gegolten³³.

Zu den dienstlichen Rechtsverhältnissen des Luftaufsichtspersonals hat die Landesregierung ausgeführt, zuständig für die Wahrnehmung der Luftaufsicht seien neben der für Flugsicherung zuständigen Stelle die Luftfahrtbehörden der Länder. Dazu würden insbesondere an Flugplätzen, die einer Betriebspflicht unterliegen und damit als öffentliche Verkehrsfläche dienen, örtliche Luftaufsichtsstellen eingerichtet. Die Luftaufsicht könne rechtlich mit landesbediensteten Sachbearbeitern für Luftaufsicht (SfL) oder geeigneten Hilfspersonen, die mit dem Amt des Beauftragten für Luftaufsicht (BfL) beliehen worden seien, durchgeführt werden (§ 29 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz). An den Thüringer Flugplätzen mit örtlicher Luftaufsichtsstelle, also dem Flughafen Erfurt und acht Verkehrslandeplätzen,

³³ Die Landesregierung hat der Auskunft die Musterdienstanweisung als Anlage 2 beigelegt.

bediente sich die im Freistaat zuständigen Luftfahrtbehörden zur Wahrnehmung der Luftaufsicht ausschließlich Beauftragter für Luftaufsicht. Die Beauftragten für Luftaufsicht stünden in einem Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Flugplatzunternehmer, da eine direkte Entlohnung der Beauftragten für Luftaufsicht durch die Luftfahrtbehörden aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht in Frage komme. Den Flugplatzunternehmern würden die anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten für die Beauftragten für Luftaufsicht sowie die anfallende Umsatzsteuer erstattet.

Das Luftaufsichtspersonal unterliege bei seiner Tätigkeit als Organ der Luftaufsicht den Weisungen der zuständigen Luftfahrtbehörde, § 29 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 18 Luftverkehrsgesetz.

Die beauftragten Personen seien bei der Wahrnehmung ihrer Luftaufsichtsaufgaben gegenüber dem Flugplatzunternehmer frei, von ihm insoweit unabhängig und nicht seinen Weisungen unterworfen.

Da während der Betriebszeiten des Flugplatzes die örtliche Luftaufsichtsstelle grundsätzlich im erforderlichen Maße besetzt zu halten sei, seien am Flughafen Erfurt zur Absicherung des 24-stündigen Betriebes in Ergänzung zu den hauptamtlich tätigen Beauftragten für Luftaufsicht zeitweise ehrenamtliche Beauftragte für Luftaufsicht bestellt worden. Diese Personen hätten neben ihrer eigentlichen Arbeitsaufgabe in der Verkehrsleitung des Flughafens in betriebsschwachen Zeiten zusätzlich Aufgaben als Beauftragter für Luftaufsicht wahrgenommen. Eine Kostenerstattung der Luftfahrtbehörde gegenüber der FEG sei für diese Tätigkeiten nicht erfolgt.

Zu den Mitteilungs- und Berichtspflichten der Luftaufsicht hat die Landesregierung ausgeführt, entsprechend der Musterdienstanweisung meldeten die Luftaufsichtsstellen der jeweils zuständigen Luftfahrtbehörde unverzüglich folgende Umstände:

- a) Verstöße gegen für den Luftverkehr einschlägige Vorschriften, besondere Auflagen, Verfügungen oder Anordnungen in Fällen von nicht geringer Bedeutung,
- b) Festnahmen/Verwahrungen.
- c) erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Flugbetriebes,
- d) Unfälle und sonstige Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen,
- e) Weigerung anderer Behörden oder Stellen, eine ersuchte Amtshilfe zu leisten,
- f) Verweigerung der Amtshilfe durch das Luftaufsichtspersonal,
- g) Tatsachen, die für die Luftaufsicht oder die Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flugplatzes von Bedeutung sind (z.B. Verstöße gegen die den Luftfahrtunternehmen oder Luftfahrerschulen erteilten Auflagen; Maßnahmen anderer Behörden; Errichtung von Anlagen, die geeignet sind, den Flugbetrieb zu stören),

- h) sonstige wichtige Vorkommnisse, die für die Durchführung des Flugbetriebs auf dem Flugplatz von Bedeutung sind, z.B.:
- Androhung oder Durchführung von Gewaltakten,
 - Errichten von nicht genehmigten Bauwerken oder Luftfahrthindernissen auf dem Flugplatzgelände, Beginn und Ende von Bauarbeiten auf den Betriebsflächen, soweit diese der Luftaufsicht vorher nicht bekannt gemacht wurden,
 - technische Störungen an Einrichtungen, die der Flugsicherheit dienen,
 - Schäden an Flugbetriebsflächen, die eine sichere Abwicklung des Flugverkehrs am Flugplatz beeinträchtigen können,
- i) Verkehrsbeschränkungen auf dem Flugplatz,
- j) Maßnahmen zur Verhinderung eines Starts oder einer Landung.

Unter Hinweis auf diesen Verantwortungsbereich wies der Beauftragte der Landesregierung in der 9. Sitzung vom 12. September 2007 darauf hin, dass es keine Grundlage für die Überprüfung von Passagierzahlen gegeben habe. Die Erfassung, Weitermeldungen, Überprüfung von Passagierzahlen durch den Flughafen Erfurt sei gesetzlich nicht geregelt und daher gebe es auch keine Verpflichtung hierzu. Entsprechende Maßnahmen seien demgemäß nicht erfolgt.

(5) Weitere mögliche Konsequenzen aus der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen und Ende der fehlerhaften Erfassung

Als mögliche Konsequenz der fehlerhaften Passagierzahlen wurde von Teilen des Untersuchungsausschusses die Niederlegung des Aufsichtsratsmandats durch Staatssekretär Richwien und sein Ausscheiden als Aufsichtsratsvorsitzender diskutiert. Zur Untersuchung dieser Frage beschloss der Untersuchungsausschuss mehrere Auskunftersuchen sowie die Vernehmung von Staatssekretär Richwien und weiterer Mitarbeiter des Ministeriums als Zeugen. Die Beweisaufnahme erbrachte die folgenden Ergebnisse:

Der Untersuchungsausschuss bat mit Auskunftersuchen vom 18. Juni 2008 (Vorlage UA 4/3 – 83) die Landesregierung um Auskunft, ob Staatssekretär Richwien von der Leitung des TMBV oder des TFM aufgefordert wurde oder sonst etwa durch mögliche gesellschaftsrechtliche Maßnahmen des Freistaats als Mehrheitsgesellschafter der FEG dazu veranlasst wurde, seine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender zu beenden bzw. ob Herr Richwien selbst dienstlich diese Personen ersucht habe, seine Tätigkeit beenden zu dürfen.

Diese Frage wurde von der Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2008 (Vorlage UA 4/3 - 91) verneint. Die Landesregierung führte aus, dass Staatssekretär Roland Richwien weder von der Leitung des TMBV oder des TFM aufgefordert wurde noch sonst etwa durch den Freistaat als Mehrheitsgesellschafter dazu veranlasst wurde, seine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender zu beenden. Es habe keine Notwendigkeit bestanden, das Aufsichtsratsmandat fortzuführen, nachdem die Baumaßnahmen des Anschlusses des Flughafens Erfurt an die Stadtbahn beendet gewesen seien und somit der Ausbau des Flughafens Erfurt im Wesentlichen abgeschlossen gewesen sei. Daneben habe der Staatssekretär mit der Niederlegung des Aufsichtsratsmandats Bedenken des Thüringer Rechnungshofs zur Vereinbarkeit des Aufsichtsratsmandats mit seiner gleichzeitig ausgeübten Funktion als Behördenleiter der für den Flughafen Erfurt zuständigen Luftaufsichtsbehörde Rechnung getragen. Die weiteren Fragen der Vorlage UA 4/3 - 83 waren aufgrund dieser Antwort obsolet, da sie die Existenz solcher Vorgespräche bzw. Aufforderungen zur Mandatsniederlegung voraussetzten.

In Ergänzung des Auskunftsersuchens bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung durch Ersuchen vom 27. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/3 - 101) um ergänzende Auskunft zum Gang des Ausscheidens von Staatssekretär Richwien als Aufsichtsratsvorsitzender der Flughafen Erfurt GmbH. Der Untersuchungsausschuss begehrte die Mitteilung, in welcher Form Staatssekretär Richwien die Niederlegung des Aufsichtsratsmandats sowie des Aufsichtsratsvorsitzes gegenüber dem Aufsichtsrat mit Wirkung zu welchem Zeitpunkt erklärt habe und wann diese Erklärung dem Aufsichtsrat zugegangen sei. Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 25. November 2008 (Vorlage UA 4/3 - 107), dass nach § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der Flughafen Erfurt GmbH jedes Mitglied im Aufsichtsrat sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende niederlegen könne. Eine Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat sei vertraglich nicht vorgesehen und daher auch nicht erfolgt. Vielmehr habe Herr Staatssekretär Richwien vertrags- und fristgemäß dem damaligen Geschäftsführer der Flughafen Erfurt GmbH, Herrn Gerd Ballentin, mit Schreiben vom 22. Juni 2005 mitgeteilt, dass er seine Mitgliedschaft und somit sein Amt als Aufsichtsratsvorsitzender der Flughafen Erfurt GmbH zum 31. Juli 2005 niederlegen werde.

Zur Frage des Untersuchungsausschusses, ab wann Herr Staatssekretär Richwien die Funktion des Vorsitzes faktisch nicht mehr wahrgenommen habe, antwortete die Landesregierung im selben Schreiben, dass er das Mandat zum 31. Juli 2005 niedergelegt und somit ab dem 1. August 2005 die Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht mehr wahrgenommen habe. Des Weiteren begehrte der Untersuchungsausschuss in seinem

Schreiben vom 27. Oktober 2008 die Auskunft, wo die Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat dokumentiert seien. Hierzu antwortete die Landesregierung, dass neben dem bereits o.g. Schreiben an den Geschäftsführer der Flughafen Erfurt GmbH auch das Thüringer Finanzministerium schriftlich informiert worden sei. Das Schreiben sei am 22. Juni 2005 versandt worden und am selben Tag im Thüringer Finanzministerium eingegangen. Auch in diesem Schreiben habe Herr Staatssekretär Richwien mitgeteilt, dass er sein Amt als Aufsichtsratsvorsitzender sowie seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Flughafen Erfurt GmbH zum 31. Juli 2005 niederlege.

Auf die Frage des Untersuchungsausschusses, welche Personen als Mitarbeiter einer Fachabteilung im Ministerium die Erklärung von Staatssekretär Richwien inhaltlich vorbereitet hätten, antwortete die Landesregierung zunächst im Schreiben vom 25. November 2008 (Vorlage UA 4/3 - 107), dass dieses Schreiben von - namentlich benannten - Mitarbeitern des Referats 15 "Justizariat" des damaligen TMBV erstellt worden sei.

Des Weiteren beehrte der Untersuchungsausschuss in der Vorlage UA 4/3 - 101 die Auskunft, in welchen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung die Niederlegung des Aufsichtsratsmandats sowie des Aufsichtsratsvorsitzes bzw. die Absicht der Niederlegung besprochen und dokumentiert worden sei. Hierzu antwortete die Landesregierung im Schreiben vom 25. November 2008 (s.o.), dass es bis zum Ausscheiden keine Gespräche hierzu in den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung gegeben habe. Demzufolge sei auch keine Dokumentation solcher Gespräche erfolgt. Die erste Sitzung des Aufsichtsrats nach dem Ausscheiden von Herrn Staatssekretär Richwien am 6. September 2005, sei von seinem Vertreter, dem amtierenden Vorsitzenden Dipl.-Ing. Schade geleitet worden. Tagesordnungspunkt 5 dieser Sitzung habe die Zusammensetzung des Aufsichtsrats - Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden - vorgesehen. Ausweislich des Protokolls sei die Beratung auf die nächste Aufsichtsratssitzung vertagt worden. In jener Sitzung, welche am 8. Dezember 2005 stattfand, sei Herr Prof. Dr.-Ing. Heinrich Kill zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt worden.

Auf die abschließende Frage, wann, von wem und in welcher Form dem Nachfolger im Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden der Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrates ausgehändigt worden sei, antwortete die Landesregierung mit dem oben genannten Schreiben, dass vom 1. August 2005 bis zum 8. Dezember 2005 Herr Dipl.-Ing. Günter Schade als 1. Stellvertreter die Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden wahrgenommen habe. Herr Dipl.-Ing. Günter Schade sei langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats gewesen. Es sei daher davon auszugehen gewesen, dass er über die Unterlagen des Aufsichtsrats verfügt habe.

In der Sitzung des Aufsichtsrats am 8. Dezember 2005 sei dann Herr Prof. Dr.-Ing. Heinrich Kill zum neuen Vorsitzenden gewählt worden. Dieser habe seitdem diese Aufgabe wahrgenommen. Vor seinem Amtsantritt seien Herrn Prof. Dr.-Ing. Kill durch die Geschäftsführung der Flughafen Erfurt GmbH wunschgemäß die Aufsichtsratsprotokolle der letzten zwei Jahre zur Verfügung gestellt worden. Darüber hinaus habe Herr Prof. Dr.-Ing. Kill seit Übernahme des Aufsichtsratsvorsitzes grundsätzlich die Möglichkeit besessen, sämtliche die Arbeit des Aufsichtsrats betreffenden Unterlagen bei der FEG einzusehen.

Auf mündliche Nachfrage in der 21. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2008 zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen hat die Landesregierung mit Schreiben vom 7. Januar 2009 (Vorlage UA 4/3 - 111) ergänzend mitgeteilt, dass der Gesellschaftsvertrag der FEG vom 13. Februar 1995 keine Regelungen bezüglich der Aktenübergabe beim Wechsel des Aufsichtsratsmandats vorgesehen habe. § 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der FEG habe geregelt, dass der Vorsitzende Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abgebe und den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats führe. Bei Beendigung des Amtes sei der Schriftwechsel dem Nachfolger im Amt zu überlassen.

Darüber hinaus wurde durch die Landesregierung das Originalschreiben des Staatssekretärs Richwien zur Mandatsniederlegung zur Einsichtnahme vorgelegt und konnte von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses eingesehen werden.

In der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 11. Februar 2009 beschloss der Untersuchungsausschuss den Beweisantrag hinsichtlich der Vorbereitung des Schreibens zur Mandatsniederlegung von Staatssekretär Richwien.

(6) Strafrechtliche Konsequenzen aus der Manipulation der Passagierzahlen

Nach Bekannt werden der Vorwürfe leitete zunächst die Staatsanwaltschaft Erfurt im September des Jahres 2005 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gemäß § 266 StGB bzw. des Verdachts des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB gegen den Geschäftsführer Herrn Ballentin und dessen Verkehrsleiter Gisbert Schäfer ein.

Sie erwirkte beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Erfurt einen Durchsuchungsbeschluss und durchsuchte aufgrund dieses Beschlusses am 27.09.2005 die Geschäftsräume der FEG. In diesem Zusammenhang wurde eine Vielzahl von Unterlagen sichergestellt und anschließend gesichtet.

Als sich aufgrund der Sichtung der Unterlagen ergab, dass es sich vermutlich um eine Wirtschaftsstrafsache im Sinne von § 74 c GVG handelt, wurde die Sache an die hierfür zuständige Schwerpunkstaatsanwaltschaft Mühlhausen abgegeben. Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen erhob am 15. Januar 2007 vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mühlhausen gegen den ehemaligen Geschäftsführer der FEG Gerd Ballentin Anklage wegen Betruges im besonders schweren Fall in Tateinheit mit Untreue und gegen den ehemaligen Verkehrsleiter der FEG, Gisbert Schäfer, Anklage wegen Beihilfe hierzu. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts wurde die 9. Große Strafkammer für das Verfahren zuständig.

Nach Zulassung der Anklageschrift begann am 22. Januar 2008 die Hauptverhandlung gegen Gerd Ballentin und Gisbert Schäfer. Aufgrund von gesundheitlichen Problemen und hierdurch erfolgter Verhandlungsunfähigkeit wurde das Verfahren gegen den Verkehrsleiter Gisbert Schäfer während des laufenden Prozesses abgetrennt und gemäß § 205 a StPO vorläufig eingestellt. Gegen Gerd Ballentin erfolgte am 11.12.2008 eine Verurteilung wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten.

In ihrem schriftlichen Urteil legte die Strafkammer dar, dass es sich nach ihrer Überzeugung um einen eigennützigen Betrug gehandelt habe. Der frühere Geschäftsführer Ballentin habe die Anweisung zur Manipulation erteilt, um eine Verlängerung seines bis zum 31.01.2002 befristeten Geschäftsführervertrages und eine Verbesserung seiner Bezüge zu erzielen. Ein solcher neuer Geschäftsführervertrag sei dann auch am 20.06. bzw. 17.07.2001 abgeschlossen worden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, vielmehr hat nach Mitteilung der Landesregierung Gerd Ballentin gegen das Urteil der Kammer Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt.

Des Weiteren wurde gegen eine Reihe von Mitarbeitern Ermittlungsverfahren eingeleitet. Gegen einen Mitarbeiter, Herrn S., wurde das Ermittlungsverfahren gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR gemäß § 153 a StPO eingestellt. Die übrigen Ermittlungsverfahren gegen Flughafenmitarbeiter wurden wegen geringer Schuld nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

b. Beweiserhebung durch Urkundenverlesung, Protokoll der 5. Finanzausschuss-Sitzung vom 27. November 2000

Auf Beschluss des Untersuchungsausschusses wurde in der 16. Sitzung am 28. Mai 2008 das Protokoll der 5. Finanzausschuss-Sitzung vom 27. November 2000 verlesen. Die Urkunde hat folgenden Inhalt:

"5. Finanzausschuss-Sitzung der Flughafen Erfurt GmbH am 27. November 2000 am
Flughafen Erfurt

1. Teilnehmerliste
2. Tagesordnung
3. Arbeitsaufträge und Beschlüsse

Die Vorsitzende begrüßte die Mitglieder des Finanzausschusses sowie die geladenen Gäste und eröffnete die Sitzung (...)

Tagesordnungspunkt 4

Wirtschaftsplan für das Jahr 2001

Dem Finanzausschuss lag der erste Entwurf des Wirtschaftsplans 2001 vom 1. August 2000 zur Kenntnisnahme und Prüfung vor. Es wird festgestellt, dass die Mitglieder des Finanzausschusses den ersten Entwurf des Wirtschaftsplans 2001 eingehend geprüft haben und im Folgenden ihre Anmerkungen dargestellt werden:

(...)

Herr Ballentin wies angesichts des Investitionsplans 2001 auf die Probleme hin, die auf die Flughafen Erfurt GmbH zukommen, wenn das für das Jahr 2000 gesetzte Ziel nicht erreicht wird und nicht 500.000 Passagiere abgefertigt werden. Außerdem muss der Planfeststellungsbeschluss laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in manchen Punkten neu bearbeitet und beschieden werden. Von der Klärung dieser Punkte hängt ab, in wie weit der Flughafen weiter ausgebaut werden kann, und in welchem Umfang der passive Lärmschutz realisiert werden muss.

Da ein Risiko für die Gesellschaft besteht, beauftragte Frau RD'in Schober die Geschäftsleitung der Flughafen Erfurt GmbH, den Aufsichtsrat über diese Probleme zu unterrichten, auch wenn dieser selbst keine Entscheidung treffen kann. Es ist außerdem der Schaden zu beziffern, der bei nicht rechtzeitiger Lösung der auftretenden Schwierigkeiten zu erwarten ist. Der Aufsichtsrat sollte auch über Probleme in der Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium informiert werden.

Frau RD'in Schober erklärte weiter, dass der Investitionsplan 2001 bekannt ist und es keine Ergänzungen gibt. Sie wies darauf hin, dass beachtet werden muss, die geplanten Mittel zu

C 1. „Bodenabfertigungsgeräte“ umzuverteilen, für den Fall, dass die angedachte Sonderfinanzierung zum Tragen kommt.

Der Vollständigkeit halber wird der Punkt A „Grundstückserwerb“ mit einem Planansatz 0,-- DM hinzugefügt.

Beim Unterpunkt C 1. entfällt die Ziffer 1 wegen Fehlens weiterer Unterpunkte.

(...)

Tagesordnungspunkt 5

Verschiedenes

a) Termin der nächsten Finanzausschuss-Sitzung

Die nächste Finanzausschuss-Sitzung wird bei Bedarf einberufen.

Die Vorsitzende des Finanzausschusses dankte den Anwesenden für ihre Teilnahme und beendete die 5. Finanzausschuss-Sitzung.

Erfurt, den 8. Dezember 2000

Regierungsdirektorin Doris Schober
Vorsitzende des Finanzausschusses

K. Trzaska
Protokollführerin

(...)

Teilnehmerliste:

Frau RD'in Doris Schober, Thüringer Finanzministerium,
Vorsitzende des Finanzausschusses

Herr Ministerialrat Johannes Kokott, Thüringer Finanzministerium

Herr Jörg Kallenbach (MdL) (zeitweise), Stadt Erfurt
sowie als Gäste

Herr Gerd Ballentin, Flughafen Erfurt GmbH

Herr Bernd Schmidt, Flughafen Erfurt GmbH."

c. *Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung*

(1) Laufende Überprüfung der Geschäftsentwicklung und der Passagierzahlen

Bezüglich des Punktes 3 h des Einsetzungsbeschlusses, also der Frage, inwieweit ist der Aufsichtsrat oder der Freistaat Thüringen über das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr als Planfeststellungsbehörde die Ermittlung der Passagierzahlen überprüft haben, haben die Befragungen der Zeugen Folgendes ergeben:

(a) Aufsichtsrat

Die gegenwärtigen bzw. ehemaligen Mitglieder des Aufsichtsrates, die als Zeugen vernommen wurden, in Person die Zeugen Richwien, Schober, Kallenbach, Kuhne, Drissen und Kokott bestätigten die Auskünfte der Landesregierung, dass der Aufsichtsrat sich auf die Jahresabschlüsse und Berichte der Wirtschaftsprüfer sowie die Angaben der Geschäftsleitung verlassen habe und keine eigenen Ermittlungen angestellt habe.

So bekundete die Zeugin Doris Schober in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 19. September 2007, dass wichtigstes Instrument für die Überwachung die Jahresabschlüsse die Berichte der Wirtschaftsprüfer gewesen seien. Ferner führte sie aus, dass die Wirtschaftsprüfer nie festgestellt hätten, es habe Manipulationen bei den Passagierzahlen gegeben. Darauf habe sich der Aufsichtsrat verlassen können. Ferner habe der Aufsichtsrat darauf vertrauen können, dass die Angaben der Geschäftsführung richtig seien. Sie hätten kein grundsätzliches Misstrauen haben müssen.

Ergänzend bekundete sie, dass auch im Finanzausschuss, deren Vorsitzende sie war, der Jahresabschluss intensiv geprüft worden sei. Es seien keine negativen Feststellungen durch den Finanzausschuss oder die Wirtschaftsprüfer erfolgt, ansonsten hätten sie dies aufgenommen und hinterfragt. Als Beamtin des Finanzministeriums sei sie für die finanzielle Seite zuständig gewesen, das sei ihr Fachgebiet. Nach ihrer Ansicht sei es nicht Aufgabe des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung zu überprüfen, sondern lediglich diese zu überwachen. Dies sei ein großer Unterschied. Die von der Geschäftsführung übermittelten Daten seien vom Aufsichtsrat hinzunehmen, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass manipuliert werde oder Fehler in der Geschäftsführung vorlägen. Die Sprünge, also die Zuwächse bei den Passagierzahlen seien von der Geschäftsführung nachvollziehbar begründet worden, etwa durch die Verlängerung der Landebahn im Jahr 1998. Dadurch hätten größere Maschinen landen können und dadurch die Passagierzahlen auch ansteigen können.

Die Zeugin Schober betonte, dass sich der Aufsichtsrat aus ihrer Sicht auf die Richtigkeit die Mitteilung des Geschäftsführers voll und ganz verlassen konnte, da es keine Anhaltspunkte gegeben habe, dass diese falsch sind. Es sei aus ihrer Sicht nicht Aufgabe des Aufsichtsrats gewesen, die Grenze der 500.000 zu überprüfen.

Der langjährige Aufsichtsratsvorsitzende, Staatssekretär Roland Richwien bekundete in seiner Vernehmung als Zeuge in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses, der Flugplatz Erfurt habe lediglich die Erfassung der Daten durchgeführt, wenn er richtig informiert sei. Diese seien sodann an die ADV und an das Statistische Bundesamt weitergegeben worden. Die vorgelegten Zahlen hätten daher durch die Aufsichtsratsmitglieder nicht angezweifelt werden können. Dafür habe auch gesprochen, dass sich gewisse parallele Entwicklungen abgezeichnet hätten und eine gewisse Schlüssigkeit da gewesen sei.

Bei einem Umsatz von fast 17 Millionen EUR sei eine Abweichung von 1,7 % des Umsatzes für den Aufsichtsrat sehr schwer erkennbar gewesen. Da sich die Passagierzahlen positiv entwickelt hätten und die Umsatzzahlen parallel dazu positiv entwickeln können, sei aus seiner Sicht nicht erkennbar gewesen, dass dem Aufsichtsrat manipulierte Zahlen vorgelegt worden seien. Zwar sei es richtig, dass das Erreichen der zweiten Ausbaustufe und die Kopplung an die Passagierzahl von 500.000 Gesprächsthema im Aufsichtsrat gewesen sei, aber es habe keine Pflicht oder Notwendigkeit bestanden, die Zahlen anzuzweifeln, welche ihnen schriftlich durch den Geschäftsführer übermittelt wurden. Hierfür habe auch gesprochen, dass die Entwicklung der Zahlen mit dem Masterplan deckte, der von der TU Dresden, der Deutschen Lufthansa und der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt erstellt worden sei.

In jener Prognose habe man eine Passagierzahl von 650.000 Passagieren im Jahr 2000 avisiert. Wenn der Geschäftsführer dann dem Aufsichtsrat mitgeteilt habe, dass am Flugplatz Erfurt etwas mehr als 500.000 Passagiere erreicht worden seien, sei dies angesichts dieser Prognose nicht unbedingt zu hinterfragen. Es habe jedenfalls keinen hinreichenden Verdacht oder Hinweis gegeben, dass man es hätte überprüfen müssen. Der Zeuge verwies nochmals darauf, dass die FEG für die statistische Zahlenerhebung zuständig sei und diese sodann anderen Organisationen zur Verfügung gestellt habe.

Man habe zwar darüber debattiert, dass es verschiedene Statistiken bzw. Zählweisen gäbe und es sinnvoll sei, diese zu vereinheitlichen, aber mit Manipulationen habe man nicht rechnen müssen. Das Schreiben von Herrn Ballentin vom 17. Januar 2001 sei erst einmal nicht in Frage zu stellen gewesen.

Ähnlich führte auch der Zeuge Jörg Kallenbach in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 19. September 2007 aus, man habe sich über alle die Jahre regelmäßig viermal im Jahr als Aufsichtsrat getroffen. Es habe jedes Mal einen Lagebericht des Geschäftsführers gegeben und es seien die Statistiken über die wichtigsten Kernzahlen vorgelegt worden. Sodann habe man die Investitionen durchgesprochen, über Liegenschaftsprobleme diskutiert und all dies getan, was ein Aufsichtsrat zu tun habe. Insbesondere habe man sich Gedanken über Strategien gemacht, wohin die Entwicklung gehen solle. Man habe bei der Datenbasis aber nur von den Daten ausgehen können, die ihnen von der Geschäftsleitung vorgelegt worden seien. Zusätzlich sei einmal im Jahr ein Wirtschaftsprüfungsinstitut bestellt worden, das die kaufmännische Entwicklung geprüft habe und ggf. auch Empfehlungen an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat gegeben habe. Es habe aber die ganze Zeit über keinerlei Veranlassung gegeben, die Daten, die ihnen vorgelegt worden seien, anzuzweifeln. Sie seien nicht in der Lage gewesen, diese Zahlen zu hinterfragen. Dieses sei seines Erachtens auch nicht Aufgabe eines Aufsichtsrates. Vielmehr hätten sie die Zahlen zu interpretieren und auf deren Grundlage zu überlegen, wie die geschäftliche Entwicklung weiter gehen könne. Sie hätten nur Zahlen vom Flughafen erhalten. Auf die Zahlen des Bundesgrenzschutzes hätten sie keinen Zugriff gehabt. Auch der Zeuge Kallenbach betonte, dass die Steigerung der Passagierzahlen in Einklang gestanden habe mit den anderen Entwicklungen. Insbesondere habe sich der technische Zustand des Flughafens deutlich verbessert. Deswegen sei er auch im Jahre 2002 „Flughafen des Jahres“ geworden. Hinzu sei die neu gebaute Autobahn A 71 gekommen. Dadurch sei der Flughafen für Südthüringen und Nordbayern deutlich besser erreichbar geworden. Insofern seien die von der Geschäftsleitung vorgelegten Zahlen plausibel gewesen. Das Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung müsse seiner Ansicht nach von einem gewissen Grundvertrauen geprägt sein. Wenn dieses Grundvertrauen nicht da sei, müsse der Geschäftsführer durch einen anderen ersetzt werden. Wenn aber keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass etwas schief laufe, könne man nur auf dieser Basis weiter arbeiten. Man müsse sich auf die Angaben verlassen können. Sie seien nur ein ehrenamtlicher, unentgeltlich arbeitender Aufsichtsrat gewesen und hätten daher nicht die Aufgabe gehabt, jedes angefertigte Papier zu kontrollieren. Dafür gäbe es einen Wirtschaftsprüfer, der sei hierfür das normale Instrument. Aber es sei für ein gedeihliches Miteinander ein gewisses Grundvertrauen notwendig und dieses habe es zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführer gegeben. Der Zeuge Kallenbach bestätigte ferner die Angaben der Zeugin Schober, dass alle Veränderungen, also alle Dinge, die sich ereignet hätten, immer im Lagebericht des Geschäftsführers zusammengefasst worden seien. Dieser habe ihn vorgetragen. Ferner hätten sie zusätzlich auch noch eine schriftliche Ausfertigung erhalten. Zu diesem Geschäftsführerbericht habe es Nachfragen gegeben, die habe jener

beantwortet. Auch er schilderte in Übereinstimmung mit dem Zeugen Richwien, dass die Passagierzahsentwicklung und Erlösentwicklung im Wesentlichen denkungsgleich gewesen sei. Es habe kein Auseinanderklaffen gegeben. Wenn in soweit deutliche Diskrepanzen vorgelegen hätten, wäre das von ihnen hinterfragt worden. Wenn sich das aber parallel entwickelt habe, habe kein Grund bestanden, diese Zahlen zu hinterfragen. Es sei auch keine unbegründet sprunghafte Entwicklung bei den Passagierzahlen festzustellen gewesen, die sie hätte stutzig machen müssen. Auch die vorgelegten Berichte der Wirtschaftsprüfer seien zu dem Ergebnis gekommen, dass alles gestimmt habe und kein Auseinanderklaffen zu erkennen gewesen sei.

Ähnliches wie die drei vorangegangenen Zeugen bekundete der Zeuge Dr. Wolkwitz, der mehrere Jahre lang Aufsichtsratsmitglied war, zeitweise sogar dessen Vorsitzender. Auch er war der Ansicht, dass es für den Aufsichtsrat keine Anhaltspunkte für Manipulationen gegeben habe. Die Zahlen, die ihnen von der Geschäftsführung vorgelegt wurden, seien plausibel gewesen und seien auch von ihr nachvollziehbar erklärt worden. Die Geschäftsführung habe eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um den Flughafen Erfurt zu einem internationalen Verkehrsflughafen auszubauen. Diese seien erfolgreich gewesen, so dass es im Grunde genommen immer eine ansteigende Tendenz gegeben habe. Sie, die Mitglieder des Aufsichtsrates, seien die ganze Zeit über gutgläubig gewesen und der Meinung, dass alles seine Richtigkeit habe. Er habe keinen Anlass gesehen, an der Ordnungsmäßigkeit der mitgeteilten Zahlen zu zweifeln. Vielmehr gehe er davon aus, dass eine Geschäftsführung ordnungsgemäß arbeite und er sich auch darauf verlassen könne, dass sie ordnungsgemäß die Passagierzahlen erfasst und die Zahlen richtig weiter gegeben werden.

Der Zeuge Schade, der als ehemaliger Geschäftsführer des Flughafens Köln-Bonn GmbH auf seine besondere Sachkunde verwies und ebenfalls viele Jahre im Aufsichtsrat der FEG saß, bekundete in seiner Vernehmung, sie hätten jedes Jahr die Testate der verschiedenen Prüfer erhalten. Die Geschäftsbücher seien ordnungsgemäß geführt gewesen und es habe eine ordnungsgemäße Rechnungslegung stattgefunden. Die vorgelegten Zahlen seien nicht irgendwo aus der Luft gegriffen gewesen. Er sei von Ende 1990 bis Ende 2006 im Aufsichtsrat, zudem im Jahr 1996 Bauausschussvorsitzender gewesen. Auch am Flughafen Köln-Bonn hätten sie von der Statistischen Abteilung oder der Verkehrsabteilung die Zahlen genannt bekommen und hätte diese akzeptiert. Zudem sei im Vergleich mit anderen Regionalflughäfen nichts besonders, insbesondere keine auffälligen Zahlen, festzustellen gewesen. Es habe einmal eine Steigerung um 30 % gegeben, dass sei aber nichts besonderes gewesen, da es sich in den nächsten Jahren die Zahlen eigentlich immer wieder

angegeben hätten und im Niveau anderer kleiner Flughäfen geblieben sei. Der normale Aufsichtsrat habe keine Chance gehabt, solche Abweichungen zu erkennen. Dies sei seiner Meinung nach evtl. beim zuständigen Ministerium etwas anderes gewesen.

Auch der Zeuge Manfred Kuhne, ein weiteres als Zeuge vernommenes Aufsichtsratsmitglied, verwies auf seine besondere Sachkunde, da er Leiter der Abt. Verkehr bei der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen ist. Er befasse sich somit ständig beruflich mit Flughafenstatistiken. Er bekundete in seiner Zeugenvernehmung, dass es zwar zutreffe, dass es in Erfurt ein sehr hohes Marktwachstum gegeben habe, starke Zuwächse die auch im Jahre 2000 angehalten hätten. So habe es im Jahr 2000 ein Wachstum von knapp 32 % gegeben. Solche Zuwachsraten seien aber nichts Ungewöhnliches. Von daher habe kein Verdacht aufkommen können, dass da irgendetwas nicht richtig sei. Er hätte in seiner beruflichen Tätigkeit bei anderen Flughäfen auch Zuwachsraten von 70 oder 80 % erlebt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass Erfurt in einer Aufbauphase gewesen sei. Auch in den Folgejahren sei die Statistik plausibel gewesen. So hätte er vor dem Jahre 2001 einen Passagierrückgang um 2,1 %, die anderen deutschen Flughäfen im Durchschnitt einer solchen von 2,5 % gehabt. Auch dies sei auch ziemlich gleichlautend gewesen. Dies gelte auch für die Folgejahre. Aus diesem Grund habe es nie irgendwelche Verdachtsmomente gegeben, dass da irgendetwas verkehrt sein sollte. Hinzu sei gekommen, dass in Erfurt der Transit zweimal gezählt worden sei. Während das Statistische Bundesamt zwischen Ein- und Aussteigern einerseits und Transitpassagieren andererseits differenziert hätte, habe der Flughafen Erfurt diese zulässigerweise mit hinzu gerechnet. Dennoch hätten sich hieraus lediglich Unterschiede von 5.000 Passagieren ergeben.

Diese Unterschiede seien aus seiner Sicht plausibel. Es würden auf mehreren Flughäfen der Transitverkehr doppelt erfasst, dass sei kein Unikum des Erfurter Flughafens. Auch die Flughäfen in Münster oder Dortmund würden Transitpassagiere doppelt zählen. Auch aus diesem Grunde seien keine Verdachtsmomente aufgekommen. Vielmehr seien Abweichungen von 5.000 - 6.000 Passagiere auf Grund der unterschiedlichen Zählweisen von Transitpassagieren durchaus normal. Der Aufsichtsrat habe sich mit den Zahlen beschäftigt, aber es habe, keine Veranlassung gegeben, an den Zahlen zu zweifeln.

Er betonte ferner, dass auch den Wirtschaftsprüfern keine Besonderheiten aufgefallen seien.

Schließlich bekundeten auch die beiden weiteren vernommenen Aufsichtsratsmitglieder, die Zeugen Drissen und Kokott übereinstimmend mit den vorangegangenen Zeugenaussagen, dass auch sie sich auf die von der Geschäftsführung mitgeteilten Zahlen verlassen hätten, da sie plausibel gewesen seien und es keine Hinweise auf Manipulationen gegeben habe. Der Zeuge Drissen bekundete ergänzend, er wäre nicht im Aufsichtsrat geblieben, wenn er

der Geschäftsführung nicht über den Weg getraut hätte. Das wäre für ihn menschlich und rechtlich undenkbar. Vielmehr habe ein Aufsichtsrat, der dem Geschäftsführer misstrauet, die Konsequenzen zu ziehen, andernfalls bestehe Gefahr, dass er sich strafbar mache.

Aber er habe - wie auch die anderen Aufsichtsratsmitglieder - Herrn Ballentin für einen korrekten Kaufmann gehalten. Er erkenne keinen objektiv nachvollziehbaren Grund, warum dieser seine eigenen Ergebnisse manipuliert habe.

Zudem seien nach Erinnerung des Zeugen Drissen die Passagierzahlen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft worden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe ihrerseits bei den Niederlassungen die Flughafenprüfer nachgefragt und habe die Auskunft erhalten, es sei völlig unüblich, irgendwelche Passagierzahlen nachzufragen. Es sei vielmehr branchenüblich, die Zahlen so zu übernehmen, wie sie geliefert wurden. Auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe sich daher letztlich auf die Angaben der FEG verlassen. Da aber der Aufsichtsrat als unternehmereigenes Überwachungsorgan nicht die Aufgabe habe, einzelne Geschäftsvorfälle isoliert zu betrachten oder zu bewerten, sondern die Geschäfte und die Geschäftspolitik einer Gesellschaft zu beurteilen und Empfehlungen abzugeben, habe für sie keine Veranlassung bestanden, sich mit solchen Details zu befassen.

Der Zeuge Kokott schilderte in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 10. Oktober 2007, im Aufsichtsrat seien die Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sehr intensiv behandelt worden. Es habe auch immer wieder mit den Abschlussprüfern, insbesondere Herrn Keller von der BDO, sehr intensive Gespräche gegeben, in denen man sich über die Entwicklung der Umsatzzahlen und über die Lage des Flughafens auseinandergesetzt habe. Bei diesen Gesprächen sei regelmäßig Herr Ballentin gegenwärtig gewesen und habe dabei plausibel erklärt, warum sich die Entwicklung im Flughafen Erfurt anders darstelle als bspw. in Dresden oder Nürnberg. Die Umsätze sowie die von den Fluggesellschaften bezahlten Gebühren seien immer plausibel gewesen. Er sei selbst sieben Jahre bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig gewesen und habe auch eine Ausbildung als Bankenprüfer absolviert. Trotz dieser Vorkenntnisse habe er keine Indizien gefunden, auf Grund derer er sagen könne, dass das irgendwie nicht stimmig gewesen sei, so dass man den zuständigen Jahresabschlussprüfer hätte auffordern sollen, für einzelne Bereiche eine Tiefenprüfung vorzunehmen.

Auf Nachfrage zu den Ausführungen des Geschäftsführers bekundete der Zeuge Kokott, Herr Ballentin habe ihnen erklärt, dass durch die Anbindung der neuen Straßen, insbesondere nach Süden hin, in den Würzburger und Fränkischen Bereich, ein neuer Markt

akquiriert werden konnte. Dies sei ihm selbst plausibel gewesen, zumal ihm Freunde aus diesen Regionen mitgeteilt hätten, dass sie nicht mehr von Nürnberg oder Stuttgart, sondern von Erfurt aus fliegen.

Zudem sei ihm aufgefallen, dass der Parkplatz trotz erheblichen Ausbaus der Stellplätze immer voll gewesen sei. Auch aus diesem Grund wären die Passagierzahlen vom Anschein für ihn plausibel gewesen.

Zusammengefasst waren alle als Zeugen vernommenen gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder des Aufsichtsrats der Ansicht, dass es für sie keine Verpflichtung des Aufsichtsrats gegeben habe, die vom Flughafen Erfurt genannten Zahlen zu kontrollieren. So führte die Zeugin Doris Schober aus, allenfalls der Fördermittelgeber habe die Aufgabe, die Fördervoraussetzungen zu prüfen. Für den Aufsichtsrat gelte dies nicht, insoweit gäbe es keine gesetzliche Pflicht. Inhaltlich übereinstimmend äußerte Staatssekretär Richwien die Ansicht, es habe keine Pflicht und Notwendigkeit bestanden, diese Zahlen zu kontrollieren.

Der Zeuge Kallenbach war der Ansicht, dass ein ehrenamtlich arbeitender Aufsichtsrat rechtlich nicht verpflichtet sei, jede Zahl, die ihm vorgelegt werde, zu hinterfragen und sich die Originalunterlagen vorlegen zu lassen. Auch der Zeuge Kuhne war der Ansicht, dass eine Überprüfung der Zahlen nicht Aufgabe des Aufsichtsrates sei, so lange nicht Verdachtsmomente beständen.

Darüber hinaus waren die bereits benannten Zeugen der Ansicht, dass eine Kontrolle der Zahlen ihnen gar nicht möglich war und einen übermäßigen Aufwand verursacht hätte. So führte der Zeuge Staatssekretär Richwien aus, der Aufsichtsrat habe nur die Möglichkeit in der Aufsichtsratssitzung die Zahlen zu vergleichen und sich auf die Angaben der Wirtschaftsprüfer zu verlassen. Weitergehende Ermittlungen seien ihm nicht möglich gewesen. Der Zeuge Kallenbach bekundete, dass es undenkbar sei, jede Zahl, die einem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung vorgelegt werde, zu hinterfragen und sich die Originalunterlagen vorlegen zu lassen.

Die Zeugen Richwien und Wolkwitz wiesen in ihren Vernehmungen darauf hin, dass sich der Aufsichtsrat mit den von der Geschäftsführung vorgelegten Statistiken intensiv befasst habe. Staatssekretär Richwien bekundete, dass man sogar darüber diskutiert habe, die Statistik oder die Zählweise zu vereinheitlichen und neu aufzustellen, um die vorhandenen unterschiedlichen Zählweisen abzulösen. Dadurch wäre eine bessere Vergleichbarkeit der Zahlen möglich gegeben.

Auch Dr. Wolkwitz führte in seiner Vernehmung aus, dass die Geschäftsführung in den Aufsichtsratssitzungen ausführlich über die gezählten Passagierzahlen Bericht erstattet habe. Mehr sei für sie nicht machbar gewesen.

Mehrere Zeugen, namentlich Herr Kallenbach, Herr Dr. Wolkwitz, Herr Kuhne, Herr Drissen und Herr Kokott schilderten übereinstimmend, dass der Aufsichtsrat keinen Zugriff auf die Revisionsprotokolle der so genannten Innenrevision gehabt habe.

Der Zeuge Drissen führte aus, dass die Innenrevision interne Berichte an die eigene Geschäftsleitung verfasse. Diese seien im Regelfall Außenstehenden, zu denen auch die Aufsichtsräte gehörten, nicht zugänglich. Ihre Kenntnis, also die des Aufsichtsrats, habe sich auf die Protokolle der Wirtschaftsprüfer beschränkt.

Der Zeuge Kokott bekundete, dass nach den IDW-Vorgaben die Jahresabschlussprüfer die Revisionsberichte der Innenrevision auszuwerten und darüber zu berichten hätten. Ihm sei nicht erinnerlich, ob und welche Berichte von den Jahresabschlussprüfern ausgewertet worden seien. Er sei sich lediglich sicher, wenn etwas Negatives oder Bemerkenswertes vom Wirtschaftsprüfer vorgetragen worden wäre, hätte der Aufsichtsrat sofort darauf reagiert und nachgehakt. Das wäre auch seine Pflicht gewesen. An solche Berichte der Jahresabschlussprüfer könne er sich aber nicht erinnern.

Auf Vorhalt eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses, dass im Bericht der Wirtschaftsprüfer stehe „der Revisionsbericht lag dem Aufsichtsrat vor, Prüfungsschwerpunkte werden jährlich geplant“ führte der Zeuge Kallenbach aus, sie hätten keine regelmäßigen Berichte von der inneren Revision bekommen, sondern lediglich vom Wirtschaftsprüfer einmal im Jahr den Prüfbericht. Den hätten sie zur Kenntnis genommen, erörtert und den Wirtschaftsprüfer dazu auch befragt. Ob dem Bericht auch noch etwas beigeheftet war, etwa Berichte der Innenrevision o.ä., daran könne er sich nicht mehr erinnern.

Auf weiteren Vorhalt des Abgeordneten, dass der Aufsichtsrat den Revisionsbericht der Innenrevision unabhängig vom Wirtschaftsprüferbericht vorab bekommen habe, führte der Zeuge Kallenbach aus, dass dies so sein möge, wenn es schriftlich niedergelegt wurde, aber ihm keine Auffälligkeiten mehr erinnerlich seien. Die Zeugen Dr. Wolkwitz und Kuhne hatten keine Erinnerung mehr an eventuelle Berichte der Innenrevision.

(b) Freistaat Thüringen

Zu etwaigen Kontrollmaßnahmen des Freistaats Thüringen, namentlich des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr als Planfeststellungsbehörde, haben sich der Zeuge Dr. Nelles sowie in eingeschränktem Umfang der Zeuge Richwien geäußert.

Der Zeuge Dr. Nelles vertrat die Ansicht, dass auch das Land als Fördermittelgeber keinerlei Hinweise besessen habe, um an den Aussagen der Flughafen Erfurt GmbH zu zweifeln. Man habe mit der Geschäftsleitung der Flughafen Erfurt GmbH im Zusammenhang mit der Herstellung von Flugsicherheit zusammengearbeitet. Es habe einen Luftsicherheitsplan zum Flughafen Erfurt gegeben, der teilweise als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad vs-vertraulich eingestuft gewesen sei. Um über diese Dinge mit der Geschäftsleitung des

Flughafens Erfurt reden zu können, habe er dafür gesorgt, dass die Geschäftsleitung und die leitenden Mitarbeiter Geheimschutz überprüft und somit ihre Vertrauenswürdigkeit entsprechend erwiesen werde.

Aus diesem Grunde habe es ein hohes Maß an Vertrauen zwischen Luftfahrtbehörde und Geschäftsleitung der Flughafen Erfurt GmbH gegeben.

Ferner sei im Zuwendungsbescheid geregelt, dass dem Zuwendungsgeber innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme Verwendungsnachweise vorzulegen seien. Dies gelte auch dann, wenn die Maßnahmen vor der Bewilligung begonnen wurden. Der Verwendungsnachweis bestehe aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis in der Regel ohne Vorlage von Belegen (einfacher Verwendungsnachweis). Somit sei mit Zustimmung des Finanzministeriums keine Belege gefordert worden. Daher sei auch er nicht gefordert gewesen, für die Meldung über Passagierzahlen Belege zu fordern.

Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass dies nun gar nicht so einfach sei. Niemand komme ohne den konkreten Verdacht, dass etwas an den Zahlen falsch sei, auf die Idee, hier aufwändig diese Zahlen nachzuprüfen. Auf Vorhalt der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses erklärte der Zeuge, es habe ein großes Vertrauensverhältnis zwischen ihm und Herrn Ballentin bestanden. Er habe sich nicht vorstellen können, warum jemand an dieser Passagierzahl manipuliere, zumal das Passagierzahlkriterium für den Ausbau des Flughafens nicht unumstößlich gewesen sei. Die Zahl hätte auf Antrag abgeändert werden können wie andere Bestimmungen des Zuwendungsbescheids eben auch.

Die Abweichungen zwischen den realen Zahlen und denen vom Flughafen Erfurt gemeldeten seien so gering, dass sie nirgends aufgefallen wären, insbesondere nicht in den Geschäftsdaten. Auch die Wirtschaftsprüfer hätten der Flughafen Erfurt GmbH eine ordentliche Buchführung bescheinigt. Daher habe er keinen Grund gehabt, Argwohn zu hegen und zu sagen, dass sei etwas, was er unbedingt mal nachschauen und überprüfen müsse.

Dr. Nelles bekundete, er habe auch zu Herrn Schäfer ein gutes geschäftliches Verhältnis gehabt. Er habe diesen für einen kompetenten Fachmann gehalten. Daher habe er ihn auch mit der Wahrnehmung der Leitung der Luftaufsichtsstelle beauftragt. Es wäre leichtsinnig gewesen, jemanden zu beauftragen, den er persönlich und fachlich für ungeeignet gehalten hätte. Herr Schäfer sei Luftfahrzeugführer und gehe daher einer besonders verantwortlichen Tätigkeit nach. Da er diesem vertraut habe, habe er auch erst vermutet, es würde sich um

ein Missverständnis aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen der verschiedenen Statistiken handeln.

Der Freistaat Thüringen habe das Testat der Wirtschaftsprüfer dem Inhalt nach geprüft. Da nie von einem Wirtschaftsprüfer irgendeine Unrichtigkeit in der Buchhaltung festgestellt wurde, hätten sie auch auf Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Passagierzahlen und der übrigen vorgelegten Statistiken verzichtet.

Der Flughafen Erfurt habe ständig bescheinigt bekommen, dass penibel genau, ordentlich und akkurat im Sinne eines Luftfahrtbetriebs gearbeitet werde. Auch die sonstigen Kontrollen, die sie selbst durchgeführt hätten, hätten nie zu irgendwelchen Beanstandungen geführt, so dass kein Misstrauen gerechtfertigt gewesen wäre. Er hätte zwar durchaus sein Ohr an der Masse gehabt und sei häufig auch unangekündigt oben am Flughafen erschienen. Aber bei diesen gelegentlichen Besuchen seien ihm die Ungenauigkeiten bei den Passagierzahlen nicht aufgefallen.

Herr Dr. Nelles war ferner der Ansicht, dass Kontrollmechanismen hinsichtlich der Passagierzahl keine Aufgabe der Fachaufsicht sei. Er führte aus, dass das Hauptaugenmerk der Landesluftfahrtbehörde nicht die Kontrolle von Passagieren sei, sondern darauf gerichtet wäre, dass der Betrieb am Flughafen Erfurt ordnungsgemäß funktioniere und die baulichen Anlagen in vernünftigem Zustand sind. Dies bedeute, dass sowohl die technische Sicherheit als auch die Sicherheit gegen Anschläge von Äußeren gewährleistet sein müsse. Die Gewährleistung dieser Umstände sei sein tagtägliches Geschäft gewesen nicht aber die Kontrolle von Passagierzahlen. Diese seien nur dann ins Spiel gekommen, weil der Planfeststellungsbeschluss solche Passagierzahlen beinhaltete und die Förderung auf die bestimmte Passagierzahl abstellte. Aber mit der normalen Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörde habe dies nichts zu tun. Daher habe es auch nicht zum Geschäftsbereich der Luftaufsicht gehört, dieses, also die Passagierzahlen, zu kontrollieren. Hinzu komme, dass die Flugplatzbetreiber ein Hauptflugbuch zu führen hätten. Ohne Vorliegen eines Verdachtes sei es nicht Aufgabe der Luftfahrtbehörde, die Daten des Hauptflugbuches zu überprüfen. Allenfalls indirekt seien die Daten der Flughafen Erfurt geprüft worden, nämlich bei der Förderung des Luftverkehrs von und nach Erfurt. Bestimmte Luftfahrtgesellschaften hätten Zuschüsse erhalten, die passagierabhängig gewesen seien. Deswegen hätten die betreffenden Luftfahrtgesellschaften ihre Passagierzahlen gemeldet hätten. Nur insoweit seien die Daten der Flughafen Erfurt beschafft worden und mit den Daten der Gesellschaft verglichen worden. Aber dieser Vergleich habe lediglich der Kontrolle der Luftfahrtgesellschaften gedient und nicht der Kontrolle des Flughafens. Hinzu sei gekommen, dass bei der stichprobenartigen Überprüfung dieser Daten keine Auffälligkeiten festzustellen gewesen wären.

Darüber hinaus habe Herr Ballentin vierteljährlich dem Referat 44 des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr seine Passagierstatistik zur Kenntnis geschickt. Er habe dann mit Herrn Ballentin über die Verkehrsentwicklung der Flughafen Erfurt GmbH diskutiert und über mögliche Maßnahmen nachgedacht. Er sei aber nie auf den Gedanken gekommen, dass da etwas inszeniert werde und insbesondere daran, dass Passagiere hinzu gedichtet würden. Es habe auch von außen keine Hinweise gegeben. Soweit behauptet werde, dass andere Stellen, etwa das Bundesamt für Statistik oder die ADV Nachfragen hinsichtlich der Anzahl von Passagieren einzelner Maschinen gehabt hätten, seien ihm diese Nachfragen nicht bekannt geworden. Die Nachfragen seien vermutlich nur an den Flughafen gegangen, er habe solche nicht erhalten.

Der Zeuge Richwien, der neben seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats auch Staatssekretär in dem für die Luftaufsicht zuständigen Ministerium war, wies darauf hin, dass er die beiden Funktionen strikt getrennt habe. Er habe sich in erster Linie um das Aufsichtsratsmandat gekümmert. Die Fachaufsicht hätte die zuständige Abteilung ausgeübt, dort habe er sich wegen der Gefahr der Interessenkollision herausgehalten. Auch aus seiner Sicht habe es keine Verpflichtung der Luftverkehrsverwaltung gegeben, die übermittelten Passagierzahlen zu kontrollieren. Hierfür sei das Statistische Bundesamt zuständig, das diese Daten erfasse. Aufgrund der Erfassung durch den Flughafen Erfurt und der Weiterleitung an ADV bzw. das Statistische Bundesamt sei das Ministerium in diesen Vorgang nicht involviert gewesen. Die Ermittlung der Passagierzahlen sei eine Aufgabe der Geschäftsführung gewesen aber nicht des Aufsichtsrats bzw. des für Luftaufsicht zuständigen Ministeriums.

(2) Kenntnis von der möglichen Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen

(a) Aufsichtsrat

(aa) Verdachtsmomente durch anonyme Schreiben

Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erhielt nach ihren Bekundungen erst mit den Pressemeldungen vom 6. August 2005 Kenntnis davon, dass die Passagierzahlen manipuliert sein könnten. Dies haben übereinstimmend die Zeugen Schober, Kallenbach, Dr. Wolkwitz, Kuhne, Drissen und Kokott geschildert.

Frau Schober führte aus, dass sie von den vorangegangenen anonymen Schreiben an das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr keine Kenntnis gehabt habe. Sie habe mit dem Pressebericht vom 6. August 2005 das erste Mal von den Manipulationen erfahren. Von

anonymen Briefen habe sie erst erfahren, nachdem bereits in der Presse berichtet worden war. Daraufhin habe der Aufsichtsrat die Schreiben vom Ministerium angefordert.

Der Zeuge Kallenbach bestätigte, es habe nach seinem Wissen keine anonymen Schreiben an den Aufsichtsrat gegeben. Er habe erst durch die Presse Kenntnis von den falschen Zahlen erhalten. Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass die anonymen Schreiben dem Aufsichtsrat später zur Verfügung gestellt worden seien.

Der Zeuge Kuhne ergänzte, dass er im August des Jahres 2005 von einem Journalisten angerufen worden sei, der ihn nach den Passagierzahlen hinsichtlich Erfurt gefragt habe. Danach sei es einige Zeit hin und her gegangen in den Medien. Von den zeitlich davor liegenden Schreiben habe er nichts gewusst. Ferner führte er aus, dass der Aufsichtsrat auch nach Bekannt werden der Vorwürfe durch die Presse und Erhalt der anonymen Schreiben den Vorwürfen zunächst keinen Glauben geschenkt habe. Man habe den Geschäftsführer Herrn Ballentin zu einer Stellungnahme aufgefordert und dieser habe sehr geschickt die Beschuldigungen bestritten. Erst als der Verkehrsleiter, Herr Schäfer, die Vorwürfe eingeräumt habe, sei ihnen das ganze Ausmaß der Manipulationen bekannt geworden.

Ergänzend bekundete der Zeuge Drissen, dass er bereits vorher von einem Mitarbeiter von klimatischen Verstimmungen am Flughafen gehört habe. Der Mitarbeiter sei ausdrücklich auf ihn in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied zugekommen. Er habe daraufhin versucht, das Thema mit Herrn Ballentin und Herrn Schmidt zu klären, was aber keinen Erfolg gehabt habe. Kurze Zeit später habe er von einem Flugblatt gehört, das oben am Flughafen verteilt worden sei und in dem Vorwürfe hinsichtlich der Mitarbeiterführung geschildert wurden.

Schließlich habe auch er dann die gesammelten Vorwürfe den Medien entnommen. Von den anonymen Schreiben an das Ministerium hatte auch er nach seinen Bekundungen keine Kenntnis. Ferner bekundete der Zeuge Drissen, dass es nach Aufkommen der Vorwürfe eine Sitzung mit Herrn Ballentin gegeben habe.

Dort habe dieser den Aufsichtsrat gebeten, ihm das Vertrauen auszusprechen. Die anonymen Schreiben habe der Aufsichtsrat mit Vorsicht genossen. Es sei ein großes Problem, solche Schreiben inhaltlich zu bewerten und zu beurteilen, wie es mit der Seriosität des Verfassers bestellt sei. Er und auch die anderen Aufsichtsratsmitglieder seien vorsichtig gewesen, auf Basis von anonymen Schreiben nachhaltige Maßnahmen zu empfehlen oder für sinnvoll zu halten. Zudem sei es in den Schreiben eher um Personalangelegenheiten gegangen und weniger um Passagierzahlen.

Die Zeugen Kokott und Wolkwitz konnten schon deshalb nur über die Presse von den Vorwürfen erfahren, da sie beide im Jahre 2005 nicht mehr Mitglied des Aufsichtsrats waren.

Lediglich der damalige Aufsichtsratsvorsitzende, der Zeuge Richwien, hatte in seiner Funktion als Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr Kenntnis von den anonymen Schreiben.

Eine Weiterleitung an die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats oder eine kurzfristig anberaumte Sitzung war nach seiner Ansicht nicht erforderlich. Da die Schreiben anonym gewesen wären, sei man ihnen nur mit Vorsicht begegnet.

Herr Dr. Nelles sei auf ihn zugekommen und habe ihm ein Schreiben vorgelegt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung im Folgeabschnitt Bezug genommen.

Am 7. Juli und 11. Juli 2005 habe es weitere anonyme Schreiben gegeben, die an die Opposition und an die Presse gegangen sind. Diese seien seinem Haus zunächst nicht bekannt gewesen.

Übereinstimmend bestätigten die Aufsichtsratsmitglieder Schober, Dr. Wolkwitz und Schade, dass sie von den oben durch den Zeugen Hübsch geschilderten Softwareänderungen keine Kenntnis hatten. Weder habe die Geschäftsführung ihnen davon berichtet, noch hätten sie auf sonstige Art und Weise von der Entkoppelung der Module Kenntnis erlangt. Die sei ihnen erst durch die Presseberichte bekannt geworden.

(bb) Mögliche Kenntnis des Aufsichtsrats oder des Freistaats Thüringen durch die Geschehnisse in der 5. Finanzausschuss-Sitzung vom 27. November 2000

Von Teilen des Untersuchungsausschusses wurde hinterfragt, inwieweit die Annahme einer Kenntnis des Aufsichtsrats oder des Freistaats Thüringen durch die Geschehnisse in der 5. Finanzausschuss-Sitzung vom 27. November 2000 und denen der Aufsichtsratssitzung vom 6. Dezember 2000 ableiten ließe. Zur Klärung dieser Frage wurden aufgrund der Beweisanträge vom 9. April 2008 (Vorlage UA 4/3 - 73) und vom 18. Juni 2008 (Vorlage UA 4/3 - 84) mehrere Zeugen vernommen, namentlich Frau Doris Schober, Herrn Dr. Hans Nelles, Herrn Staatssekretär Roland Richwien, Herrn Jörg Kallenbach und Herrn Johannes Kokott.

Die Zeugin Doris Schober, welche zur damaligen Zeit Vorsitzende des Finanzausschusses des Flughafens war und dem Aufsichtsrat angehörte, führte in ihrer Zeugenaussage aus, der Finanzausschuss habe am 27. November 2000 getagt. Haupttagesordnungspunkt sei

"Prüfung des Wirtschaftsplans" gewesen. Ein Bestandteil des Wirtschaftsplans sei die Investitionsplanung gewesen. Diese beinhaltete u.a. zwei Positionen, einmal den Ansatz für den Vorfeldausbau und zum anderen den Ansatz für den Lärmschutz. Auf Vorhalt des oben als Urkunde verlesenen Protokolls der 5. Finanzausschuss-Sitzung vom 27. November 2000 führte sie aus, die Risiken, um die es dort ging, hätten die Positionen Vorfeldausbau und Lärmschutz betroffen. Wenn die Grenze von 500.000 Passagieren nicht erreicht worden wäre, wäre die Baugenehmigung für den Vorfeldausbau nicht erteilt worden. Dies bedeute, dass diese Mittel dann höchst wahrscheinlich für andere Investitionen verwendet worden wären. Dies sei das Risiko gewesen, das sie als Finanzausschuss dem Aufsichtsrat hätten mitteilen müssen, nämlich, dass der Investitionsplan geändert werden müsse. Man habe vermeiden wollen, dass der Aufsichtsrat - ohne dies zu wissen - einen Wirtschaftsplan mit Investitionsplan verabschiede, der Risiken beinhalte.

Genauso habe dies auch für den Lärmschutz gegolten. Es habe ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gegeben, aufgrund dessen die Entschädigung für den Lärmschutz neu geregelt habe werden müssen.

Nach Erinnerung der Zeugin hätten sie in der Finanzausschuss-Sitzung keine Passagierzahlen vorgelegt bekommen. Sie könne sich heute nicht mehr daran erinnern, aufgrund welcher Zahlen der Geschäftsführer die Entwicklung der Passagierzahlen beurteilt habe oder aufgrund der Zahlen. Die Zahlen "Oktober-November" lagen noch nicht vor, aber vielleicht Oktober. Das wisse sie nicht mehr.

In der Aufsichtsratssitzung am 6. Dezember hätten die Zahlen dagegen vorgelegen, sowohl die Zahlen "Abschluss III. Quartal" als auch die Zahlen "Abschluss Oktober-November". Wenn man die Steigerungsrate von 27 % hochrechne, die sie damals über Monate hindurch gehabt hätten, sei es schon absehbar gewesen, dass sie die 500.000 erreichen würden. Der Aufsichtsrat habe daher keinen Anlass gehabt, an den Zahlen zu zweifeln. Bei den "Schäden", die in der Finanzausschuss-Sitzung angesprochen wurden, habe es sich in erster Linie um den Lärmschutz gehandelt. Es habe ein Schreiben der Geschäftsführung an das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 24. November gegeben, in welchem das Ministerium gebeten wurde, den Planfeststellungsbeschluss gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu ändern. Schon damals hätten Anfragen der Berechtigten für Ausgleichszahlungen wegen Lärmschutz vorgelegen. Es seien auch schon etliche Klagen anhängig gewesen. Bei diesem Umstand habe es sich um Schäden gehandelt, auf welche die Geschäftsführung hingewiesen habe, die aber damals noch nicht beziffert werden konnten.

Auf Vorhalt, dass ausweislich des Protokolls auch von "möglichen Problemen" gesprochen wurde, wenn die 500.000 Passagiere nicht erreicht würden, antwortete die Zeugin, die Risiken hätten nur dahingehend bestanden, dass kein Wirtschaftsplan mit Investitionsplan

verabschiedet werden sollte, der möglicherweise noch geändert werden müsse. Dies sei ein Risiko gewesen, aber kein so großes Risiko, dass daraus hätten Schäden entstehen können. Die Gefahr habe in dem Moment nicht mehr bestanden, als die Geschäftsführung bestätigt habe, dass die 500.000 Passagiere erreicht wären.

Auf weiteren Vorhalt eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses, dass in dem Protokoll steht, "da ein Risiko für die Gesellschaft besteht, beauftragte Frau Schober die Geschäftsleitung, den Aufsichtsrat über diese Probleme zu unterrichten", erklärte die Zeugin, es sei richtig, es habe zwei Probleme gegeben. Das eine Problem habe sich aber bis zur Aufsichtsratssitzung erledigt. Deswegen habe dieses Problem nicht mehr dargestellt werden müssen. In dem Moment, in dem der Geschäftsführer behauptet habe, dass 500.000 Passagiere erreicht seien, sei dieses Problem erledigt gewesen. Das andere Problem "Lärmschutz" habe der Geschäftsführer in der Aufsichtsratssitzung angesprochen. Das könne man auch aus dem Protokoll ersehen. Außerdem habe das Schreiben an das TMWA vorgelegen, aus dem sie vorher zitiert habe. Auf Nachfrage, ob sie in der Finanzausschusssitzung am 27. November davon ausgegangen sei, dass sie in den nächsten Wochen die Passagierzahl von 500.000 erreiche, antwortete die Zeugin, dies sei nicht der Fall. Sie seien davon ausgegangen, wenn die Passagierzahlen bis Jahresende erreicht würden, werde der Geschäftsführer entsprechend informieren. Ebenfalls werde er informieren, wenn die Zahlen nicht erreicht würden. In diesem Fall hätte nämlich die Investitionsplanung geändert werden müssen. Dem Finanzausschuss hätten zur Vorbereitung keine Passagierzahlen vorgelegen. Dies habe den Finanzausschuss bereits deshalb weniger interessiert, weil es um den Wirtschaftsplan 2001 gegangen sei. Der Geschäftsführer habe auf ein Risiko hingewiesen, dass eventuell der Investitionsplan für das Jahr 2001 geändert werden müsse.

Nunmehr habe der Finanzausschuss gesagt, wenn diese Risiken bis zur Aufsichtsratssitzung am 6. Dezember noch bestehen sollten, habe der Geschäftsführer darüber zu informieren. Dieses Risiko habe sich aber erledigt, indem die 500.000 Passagiere nach Aussage der Geschäftsführung erreicht wurden. Es sei schon richtig, es habe ein Risiko bestanden. Denn es wäre nicht so einfach gewesen, den Plan zu ändern. Entweder hätte man diesen Betrag, der frei geworden wäre, für andere Investitionen verwendet, oder es wäre ein Verfahren durchgeführt worden, das jetzt auch im Nachhinein gemacht wurde, nämlich dass man nachträglich den Planfeststellungsbeschluss geändert hätte.

Dies hätte jedoch erhebliche Kosten produziert und schon dies wäre ein finanzielles Risiko für die Gesellschaft gewesen. Man könne aus der Mittelfristigen Finanzplanung ersehen, dass in der Vergangenheit die Beträge öfter für andere Investitionen umgeschichtet worden seien. Dies hätte man hier auch so machen können. Es sei zwar nicht sicher, dass man es so gemacht hätte, aber die Möglichkeit hätte bestanden. So seien beim Lärmschutz z.B.

11 Millionen DM für den Nachtlärmschutz benötigt worden. Dies sei durch Umschichtungen im größeren Maße erfolgt. Notwendig sei jeweils die Zustimmung des zuständigen Fachministeriums gewesen, aber die Möglichkeit habe bestanden.

Auf weitere Nachfrage führte die Zeugin aus, der Aufsichtsrat habe die Entwicklung der Passagierzahlen bei seiner Sitzung im Dezember gekannt, und zwar sowohl den Abschluss III. Quartal als auch den Abschluss Ende Oktober. Der Geschäftsführer habe darüber informiert, dass die Steigerungen durchschnittlich 27 % betragen habe. Wenn man das zum Ergebnis Ende Oktober hinzurechne, könne man ausrechnen, dass man bis zum 31. Dezember die 500.000 Passagiere überschreite. Daher habe es für den Aufsichtsrat keine Veranlassung gegeben, das zu bezweifeln oder nachzufragen. Zu einer Feier zur Begrüßung des 500.000 Passagiers könne sie nichts sagen. Bei dieser sei sie nicht anwesend gewesen.

An der Sitzung des Finanzausschusses vom 27. November 2000 haben auch die Zeugen Jörg Kallenbach und Johannes Kokott teilgenommen. Der Zeuge Kallenbach bekundete ergänzend, die "Probleme", um die es in dem Protokoll der Finanzausschuss-Sitzung gehe, hätten sich vor allem daraus ergeben, dass durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eine neue Rechtslage bezüglich der Lärmschutzmaßnahmen entstanden sei. Es seien vor allem diese Probleme gewesen, die angesprochen wurden, weil daraufhin der Planfeststellungsbeschluss wahrscheinlich hätte geändert werden müssen, was aber nicht der Flughafen habe machen könne, sondern das Ministerium bzw. das Landesverwaltungsamt. Das sei ihr Problem gewesen, das sie zu besprechen hatten. Die 500.000er Grenze habe immer nur am Rande eine Rolle gespielt. Wenn sie diese nicht erreicht hätten, wäre das auch nicht so dramatisch gewesen. Dann hätte man dazu den Planfeststellungsbeschluss ändern können, ebenso wie beim Lärmschutz. Das sei aber nicht der Schwerpunkt ihrer Diskussion gewesen. In erster Linie hätten sie um das Lärmschutzproblem diskutiert, es habe auch ein Schreiben vom Flughafen an das zuständige Ministerium gegeben, das in dieser Zeit, etwa Ende November 2000 gefertigt wurde.

Dort sei auf dieses Problem hingewiesen worden, dass gewisse Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung des Flughafens bestünden. Er könne aus seiner Erinnerung sagen, dass sie das wesentlich mehr beschäftigt habe. Die Diskussion mit der Passagierzahl von 500.000 sei deshalb nicht tragend gewesen, weil man habe abwarten müssen, ob die Grenze erreicht werde oder nicht. Wenn man sie erreichen würde, könne gebaut werden, andernfalls hätte man den Planfeststellungsbeschluss ändern müssen.

Die Aufsichtsratssitzung, um die es auch gehe, sei nicht viel später gewesen als die Finanzausschuss-Sitzung, so dass dort auch keine grundsätzlich anderen Zahlen hätten diskutiert werden können. Es wären dann nur noch ein paar Tage bis zum Jahresende

gewesen und man habe schauen müssen, was herauskommt. Aber das sei auch in der Aufsichtsratssitzung kein gravierendes Problem gewesen, das könne er nur wiederholen. Man habe über den Lärmschutz gesprochen. Zu den 500.000 Passagieren stehe nur ein Satz oder ein Halbsatz da. Wenn dort nicht mehr stehe, habe sie das auch nicht intensiv beschäftigt. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, das Thema mit den 500.000 sei nicht am Anfang der Sitzung angesprochen worden, sondern mittendrin. Das sei wirklich nur ein Satz gewesen und dann sei man schon zum Lärmschutz übergegangen. An die Aufsichtsratssitzung vom 06.12. könne er sich nicht mehr genau erinnern, insoweit liege ihm auch das Protokoll nicht mehr vor. Nach seiner Erinnerung hätten sie beschlossen, dass die Rechtslage noch zu prüfen sei und mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt werden müsse. Auf dieser Grundlage müsse dann vor allem der passive Lärmschutz weitergeführt werden. Die Mittel dafür seien im Haushalt für das Jahr 2000 enthalten gewesen und auch für das Jahr 2001 hätten sie wieder etwas vorgesehen. Aber wegen der unsicheren Rechtslage hätten sie erst einmal weiter schauen müssen. Es habe da Verschiebungen gegeben. Auf Nachfrage zum Wirtschaftsplan führte der Zeuge Kallenbach aus, in so einem Wirtschaftsplan spielten vor allem kaufmännische Kenntnisse eine Rolle. Man gehe von Erhöhungen oder Absenkungen der Einnahmen und Ausgaben aus. Sie seien seitens des Finanzausschusses eher zurückhaltend gewesen und hätten auf Zurückhaltung hinsichtlich der Steigerungsraten bei den Einnahmen gemahnt. Darüber hätten sie diskutiert, das sei ihnen wichtig gewesen. Man habe nicht langfristig planen können, wie sich die Passagierzahlen entwickeln. Gleiches habe für die Starts und Landungen gegolten. Bei diesem Geschäft sei dies von vielen Faktoren abhängig, die man nur eingeschränkt beeinflussen könne. Oft habe man sie nur indirekt zur Kenntnis nehmen können, wenn eine zusätzliche Linie aufgemacht oder eine Linie geschlossen und nicht mehr bedient werde. Sie hätten die Infrastruktur zur Verfügung gestellt, aber dem Flughafen gehöre nicht ein einziges Flugzeug. Auf Nachfrage eines Abgeordneten führte der Zeuge Kallenbach aus, von der 500.000er Grenze sei nur ein geringer Teil des Ausbaus des Flughafens abhängig gewesen. Das sei nur ein geringer Prozentsatz gewesen. Auf Vorhalt, dass es sich hierbei um über 5 Millionen Euro gehandelt habe, führte der Zeuge weiter aus, es sei eben nur eines unter vielen Problemen gewesen und nicht das Schwerpunktthema. Wenn sie die Zahl zum Jahresende nicht erreicht hätten, wäre das nichts gewesen, was für die Betriebssicherheit des Flughafens verantwortlich gewesen sei oder die wirtschaftliche Entwicklung existenziell bedroht hätte. Darüber hinaus müsse man berücksichtigen, dass der Flughafen bis zum Jahre 2003 die Möglichkeit gehabt habe, die Passagierzahl von 500.000 zu erreichen. Hier ginge es um das Jahr 2001, so dass es noch mehrere Jahre Zeit gab.

Der Zeuge Kokott bekundete, er könne sich an die Aussage von Herrn Ballentin, er sehe Probleme, dass die 500.000er Grenze nicht erreicht werde, nicht erinnern. Er müsse dies wohl gesagt haben, sonst stünde es nicht im Protokoll, aber er habe daran keine Erinnerung. Daher könne es kein wichtiger Punkt der Finanzausschuss-Sitzung gewesen sein. Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass präzise Fluggastzahlen vorgetragen worden seien. Es sei dem Finanzausschuss und auch dem Aufsichtsrat klar gewesen, wenn die 500.000er Grenze nicht erreicht worden wäre, hätte man den Wirtschaftsplan ändern müssen. Das sei Fakt gewesen und sei auch jedem bewusst gewesen, sowohl dem Geschäftsführer als auch den Mitgliedern des Ausschusses. Aber sie hätten nicht über die Höhe der Schäden diskutiert, weil die Schadenshöhe überhaupt nicht bezifferbar gewesen sei. Er könne sich nur an die Diskussionen hinsichtlich des passiven Lärmschutzes erinnern. Insoweit habe Herr Ballentin vorgetragen, dass so schnell als möglich eine Änderung des Feststellungsplans notwendig sei, andernfalls befürchtete er, dass zu viele Betroffene wegen eines Lärmschutzausgleiches auf ihn zukommen. Auf Frage führte der Zeuge weiter aus, es sei richtig, dass die Passagierzahlen eine wesentliche Voraussetzung für bestimmte Investitionen am Flughafen sei, aber dennoch habe man das Thema nicht ausführlich diskutiert. Es sei lediglich von Herrn Ballentin vorgetragen worden, dass er hier Forderungen auf die FEG zukommen sehe, und er ausdrücklich darum bitte, dass man sein Petitum dem Wirtschaftsministerium gegenüber unterstütze. Ausführlich diskutiert habe man das aber nicht; es habe da nichts zu diskutieren gegeben. An Probleme mit der Zahl der Passagiere könne er sich nicht erinnern. Ihm sei bekannt gewesen, dass sie darüber gesprochen hätten, wenn tatsächlich die 500.000er Grenze nicht erreicht werde, dass man entsprechend den Wirtschaftsplan ändern müsse. Aber eine Diskussion, insbesondere der Zahlenentwicklungen, sei nur im Aufsichtsrat erfolgt. Ob dies auch in der Aufsichtsratssitzung vom 6. Dezember 2000 der Fall gewesen sei, daran könne er sich heute nicht mehr erinnern. Er habe leider keine Unterlagen mehr zu diesem Vorgang, da er seit sieben Jahren nicht mehr im Finanzministerium tätig sei. Daher habe er auch keinen Zugriff mehr auf die Protokolle. Er könne sich jedenfalls nicht daran erinnern, dass es irgendwelche Freudenausrufe in der Aufsichtsratssitzung von 6. Dezember 2000 gegeben hätte. Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, dass er sich ebenso wenig an Aussagen der Wirtschaftsprüfer erinnern könne, dass die vorgelegten Zahlen nicht plausibel seien. Wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre der Aufsichtsrat auf jeden Fall hellhörig geworden und hätte auch eine Sonderprüfung beantragt. Dies sei das übliche Verfahren in solchen Fällen.

Zu diesem Beweisthema wurden auch Staatssekretär Richwien und Dr. Nelles vernommen. Diese waren bei der maßgeblichen Sitzung des Finanzausschusses nicht anwesend, da sie beide dem Finanzausschuss des Flughafens Erfurt GmbH nicht angehören. Der Zeuge

Staatssekretär Richwien war allerdings Vorsitzender des Aufsichtsrats und leitete als solcher die Aufsichtsratssitzung vom 6. Dezember 2000. In dieser Funktion bekundete er zum Beweisthema Folgendes: Er könne sich nicht daran erinnern, dass sie in der betreffenden Aufsichtsratssitzung über das Thema Passagierzahlen diskutiert hätten. Sie hätten sich die Zahlen angeschaut, die als Grafiken vorgelegt worden seien und hätten Steigerungen festgestellt. Irgendwann habe Herr Ballentin ihnen dann bestätigt, dass die 500.000 erreicht wären. Da die einzelnen Monatsstatistiken hinsichtlich der Passagierzahlen nachvollziehbar gewesen seien und sie auch keinen Punkt gefunden hätten, weshalb diese Zahlen nicht belastbar gewesen wären, hätten sie auch nicht weiter nachgefragt. Im September wären es 394.740 Passagiere gewesen und im Oktober habe man ihnen 463.230 Passagiere mitgeteilt. Daran habe man ersehen können, dass man sich der 500.000er Grenze nähere. Wenn dann im Dezember mitgeteilt werde, dass die 500.000 erreicht seien, gebe es da keinen Punkt zu sagen, dass das nicht in Ordnung wäre. Auf Nachfrage, inwieweit das Thema Lärmschutz in der Aufsichtsratssitzung am 6. Dezember 2000 eine Rolle gespielt habe, führte der Zeuge aus, dass Lärmschutz immer ein Thema in den Aufsichtsratssitzungen gewesen sei. Gerade beim Flughafen Erfurt sei dies eine Sache gewesen, die man besprechen musste. Es sei auch darum gegangen, Geldmittel für Lärmschutzmaßnahmen einzusetzen. Ob dies auch in der betreffenden Sitzung im Dezember 2000 gewesen sei, könne er aufgrund des zeitlichen Ablaufs heute nicht mehr beantworten.

Als Nachfrage, ob ihm bei der Unterzeichnung des Protokolls der Aufsichtsratssitzung etwas aufgefallen sei, weil an diesem Protokoll das Protokoll der Finanzausschuss-Sitzung vom 27. November 2000 als Anlage anhing, führte der Zeuge aus, das könne er zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr sagen. Wenn es irgendwelche Sachen gegeben hätte, die nicht ganz schlüssig gewesen seien, hätten sie immer versucht, dies aufzuklären und zu hinterfragen. Der Geschäftsführer habe immer versucht, und das sei auch ganz normal, auf gewisse Risiken hinzuweisen. Aber an diese speziellen Risiken könne er sich nicht mehr erinnern.

Der Zeuge Dr. Hanns Nelles bekundete, er sei zum damaligen Zeitpunkt weder Mitglied des Finanzausschusses noch des Aufsichtsrats gewesen, so dass er über den Verlauf und die Inhalte dieser Sitzungen nichts aussagen könne. Als ihm die Protokolle der Finanzausschuss-Sitzung und der Aufsichtsratssitzung zugeleitet wurden, sei die Sache schon erledigt gewesen, da die Anzahl von 500.000 Passagieren nach Angaben des Geschäftsführers bereits erreicht gewesen wären. Zudem habe es in der Zeit zwischen der Sitzung und der Zuleitung der Protokolle ein Gespräch von ihm mit Herrn Ballentin gegeben,

in dem dieser bekundet habe, dass die 500.000 erreicht worden sind. Von daher sei dies für ihn kein Problem mehr gewesen und er habe auch über diesen Punkt nicht weiter diskutiert.

Auf Vorhalt führte der Zeuge aus, wenn er sich heute die Protokolle vom 27. November und vom 6. Dezember ansehe, sehe er zweifellos einen gewissen Widerspruch, aber er könne diesen nicht aufklären und auch nicht kommentieren. Es seien ihm jedenfalls keine Informationen von Seiten des Finanzausschusses oder des Aufsichtsrats wegen etwaiger Risiken zugegangen. Dies sei auch nicht erforderlich gewesen, da das Risiko, das bestehe, wenn die Passagierzahlen nicht erreicht würden, dem Ministerium bestens bekannt gewesen seien. Herr Ballentin habe ständig auf irgendwelche Risiken aufmerksam gemacht und dadurch versucht, irgendwelche Entscheidungen auf möglichst viele Schultern abzusichern. Das habe dem Naturell von Herrn Ballentin entsprochen, ständig auf irgendwelche Risiken aufmerksam zu machen. Er könne sich noch an ein Gespräch mit Herrn Ballentin Ende des Jahres 2000 erinnern, in dem ihn dieser mündlich gesagt habe, "dieses Jahr packen wir es." Er wisse aber heute nicht mehr, wann dies genau gewesen sei, ob vor oder nach der Finanzausschuss- bzw. der Aufsichtsratssitzung.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er könne sich im Jahr 2000 nicht an besondere Lärmschutzmaßnahmen erinnern. Es habe zu dem Zeitpunkt, als sie das Planfeststellungsverfahren für den Flughafen Erfurt gemacht hätten, überhaupt keine vernünftige Gesetzgebung in Bezug auf Fluglärm gegeben. Das deutsche Recht sei schlichtweg Richterrecht gewesen. Sie hätten deswegen nach bestem Wissen und Gewissen die Bundesverwaltungsgerichtsurteile ausgewertet und danach eine Lärmschutzvorgabe für die Flughafen Erfurt GmbH gemacht. Man plane, in welchen Zonen voraussichtlich Lärmschutz fällig werde und so sei dies auch im Planfeststellungsbeschluss verankert worden. Die Kostenschätzungen für diese Maßnahmen hätten sehr stark variiert. Aber an akute Probleme zum Ende des Jahres 2000 zum Thema Schallschutz oder Fluglärm könne er sich nicht erinnern.

(cc) Statistische Erfassung der Passagierzahlen

Der Untersuchungsausschuss hat auf Grund des Beweisantrags vom 9. April 2008 (Vorlage UA 4/3 - 73) unter Ziffer 2 Beweis erhoben über die Kenntnisse des Aufsichtsrats über die verschiedenen am Flughafen Erfurt vorgehaltenen Statistiken. Hierzu hat die Zeugin Doris Schober ausgeführt, im Aufsichtsrat sei immer nur eine Statistik vorgelegt worden, die dann auch Grundlage für das Erreichen der 500.000 Passagiere war. Dem Aufsichtsrat sei bei keiner seiner Entscheidungen bewusst gewesen, dass es mehrere technische Systeme zur

Erstellung von Statistiken am Flughafen Erfurt gegeben habe. Die Trennung zwischen normalen Geschäftsverkehr, gewerblichen, nicht gewerblichen und Transitpassagiere sowie verschiedene Auswertungsarten seien zwar im Grundsatz bekannt gewesen, nicht aber unterschiedliche Zählweisen. Ergänzend bekundete der Aufsichtsratsvorsitzende, Staatssekretär Richwien, bis zum Bekannt werden der Vorwürfe durch die Presseberichte im August 2005 habe er keine Kenntnisse von den unterschiedlichen Statistiken gehabt. Danach habe er dies auf Grund von Nachfragen und Ermittlungen erfahren. Nach dem Bekannt werden der Vorwürfe habe er sich an die Fachabteilung in seinem Hause gewandt und sie gebeten, der Hausleitung zu erläutern, in welcher Art und Weise am Flughafen die Statistik erfasst worden sei, wie sie verarbeitet wurde, wie sie sich aufgegliedert habe und dergleichen mehr. Er habe zuvor nur in den Aufsichtsratssitzungen die einzelnen Charts, getrennt nach gewerblichem Verkehr, Charterverkehr und normalem Linienverkehr erhalten.

Der Zeuge Dr. Nelles führte aus, es habe nach seiner Kenntnis keine unterschiedlichen Statistiken gegeben, sondern es habe sich um eine einzige Datenbank gehandelt, in der die Angaben über den Luftverkehr enthalten gewesen seien. Die angeblichen unterschiedlichen Statistiken seien nichts anderes als unterschiedliche Auswertungsarten ein und der gleichen Statistik. Insoweit habe es unterschiedliche Möglichkeiten gegeben. So könne man sich an Flugbewegungen orientieren oder an Passagieren, man könne die Umsteiger gar nicht berücksichtigen, sie einfach berücksichtigen oder sie doppelt zählen. Es habe aber nach seiner Kenntnis nur eine statistische Buchführung gegeben, die zu den unterschiedlichsten Zwecken ausgewertet wurde. Da es sich aber immer wieder um die gleichen Zahlen gehandelt habe, habe man auch keine Unterschiede entdecken können. Er gehe davon aus, dass der Aufsichtsrat die Daten erhalten habe, welche die Geschäftsleitung in den Aufsichtsratssitzungen zur Verfügung gestellt habe. Es habe Grafiken, Zahlentabellen mit gewerblichem Luftverkehr, nicht gewerblichem Luftverkehr, Fracht- und allgemeinem Verkehr gegeben. Von diesen unterschiedlichen Zählweisen habe der Aufsichtsrat sicher Kenntnis besessen. Ob ihm hingegen bewusst gewesen sei, dass das Statistische Bundesamt anders zähle als die ADV und die Flughafen Erfurt GmbH wieder anders zähle als das Statistische Bundesamt und die ADV könne er zwar nicht ausschließen, halte er aber für unwahrscheinlich. Auf Vorhalt der Aussage des Zeuge Hübsch, dass es ab dem Jahr 2003 unterschiedliche Datenbanken für die Statistik und für die Abrechnung gegeben habe, bekundete der Zeuge Dr. Nelles, er sei davon ausgegangen, dass die richtige Zahl mit der falschen Zahl überschrieben worden sei. Wenn die falsche Zahl daneben geschrieben wurde und dies noch in einem anderen Datensatz, sei dies natürlich ein technischer Unterschied, aber es komme im Endeffekt dasselbe heraus. Dies entziehe sich seiner Kenntnis, so genau habe er sich mit dem Abrechnungssystem nie befasst. Dies liege auch daran, dass in erster

Linie das Jahr 2000 relevant gewesen sei und dort habe es die getrennte Zählweise noch nicht gegeben.

(b) Freistaat Thüringen

Bei den Kenntnissen des Freistaats Thüringen von den Manipulationen ist zwischen dem Ministerium und den Mitarbeitern der Luftaufsichtsbehörde zu differenzieren.

(c) Kenntnisse des Ministeriums

(aa) Anonyme Schreiben an das Ministerium

Hinsichtlich der Kenntnis des **Ministeriums** von den manipulierten Passagierzahlen haben sich die Zeugen Nelles und Richwien geäußert. Beide bekundeten, sie hätten erstmals über die anonymen Briefe, die im Ministerium eingegangen seien, Anhaltspunkte für Manipulationen erhalten. Der Zeuge Dr. Nelles führte aus, das erste anonyme Schreiben sei seines Erachtens direkt an ihn gerichtet gewesen. Es sei Mitte April gewesen. Gegenstand jenes Schreibens seien allerdings nicht Zahlenfälschungen, sondern die schlechte Atmosphäre am Flughafen Erfurt und die rüden Geschäftsführungsmethoden von Herrn Ballentin gewesen. Er habe unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt habe, seinen Vorgesetzten davon unterrichtet. Dies sei sein Abteilungsleiter Herr Irmer gewesen. Sie hätten sich beraten und sich dann entschlossen, sowohl den Aufsichtsrat als auch Herrn Richwien entsprechend zu unterrichten. Die Unterrichtung von Herrn Richwien habe eine Doppelfunktion gehabt, er sei sowohl als Aufsichtsratsvorsitzender als auch als Vorgesetzter unterrichtet worden.

Der Zeuge Richwien führte aus, mit dem anonymen Schreiben sei die Kenntnis an ihn herangetragen worden. Es sei in dem anonymen Schreiben u.a. darum gegangen, man möge sich mit dem Betriebsratsvorsitzenden in Verbindung setzen. Dies habe er dann auch getan und habe den Kontakt zum Betriebsratsvorsitzenden hergestellt. Jenem habe er das anonyme Schreiben zur Kenntnis gegeben. Sie hätten sich dann zweimal zusammengesetzt und über die Vorwürfe gesprochen. Der Betriebsratsvorsitzende habe ihm mitgeteilt, dass er von den Vorwürfen keine Kenntnis habe.

Bereits zuvor, im April, sei Dr. Nelles auf ihn zugekommen und habe ihm ein anderes Schreiben vorgelegt. Auch dort sei es allerdings nach seiner Erinnerung nur um Mobbing gegangen und nicht um gefälschte Passagierzahlen. Er habe daraufhin ein Gespräch mit Herrn Ballentin anberaunt und jenem mit den Vorwürfen konfrontiert.

Auf Nachfrage eines Abgeordneten ergänzte der Zeuge Richwien seine Aussage dahingehend, dass er am 30. Mai 2005 ein anonymes Schreiben erhalten habe, welches an seine Person gerichtet gewesen sei. Daraufhin habe er am 31. Mai das Gespräch mit Herrn Ballentin gesucht, um ihn darauf anzusprechen. Des Weiteren habe es am 14. Juni 2005 ein Gespräch mit dem Betriebsratsvorsitzenden gegeben und am Folgetag, dem 15. Juni auch ein persönliches Gespräch stattgefunden. Am 7. Juli und 11. Juli habe es weitere anonyme Schreiben an die Opposition und an die Presse gegeben, die seinem Ministerium nicht bekannt gewesen seien. Das Schreiben vom April sei nicht an ihn adressiert gewesen, das sei an Herrn Nelles gegangen.

Auf Nachfrage einer anderen Abgeordneten führte der Zeuge aus, dass in dem Schreiben vom Mai 2005, das den Eingangsstempel 3. Juni 2005 trage, beiläufig erwähnt werde, dass eine Verschönerung vieler Zahlen und Statistiken angeordnet gewesen sei.

(bb) Presseveröffentlichungen

Beide bekundeten ansonsten übereinstimmend, sie hätten erst aufgrund der Presseveröffentlichungen von den Manipulationsvorwürfen erfahren. Vorher hätten sie davon keine Kenntnis gesessen.

Der Zeuge Dr. Nelles führte aus, er habe selbst nach den ersten Presseveröffentlichungen angenommen, dass es sich um einen Irrtum handle. Er sei davon ausgegangen, dass es sich um unterschiedliche Zählweisen der verschiedenen Statistiken handle und gar keine realen Manipulationen vorliegen würden. Erst nach den Bekundungen von Herrn Schäfer habe er die Realität erfahren. Davor habe er keine Kenntnis besessen, dass an den Zahlen etwas nicht stimmen könnte. Die Statistiken seien bei ihnen im Ministerium einfach zu den Akten genommen worden. Nähere Kontrollen habe es nicht gegeben. Es seien auch keine Nachfragen des Bundesamtes für Statistik oder von anderen Behörden im Ministerium erfolgt. Solche Nachfragen seien nach seiner Einschätzung direkt gegenüber dem Flughafen vorgenommen worden. Insbesondere habe er nicht gewusst, dass das Bundesamt für Statistik beim Flughafen nachgefragt habe, ob es in Thüringen Flugzeuge mit Anhängern gäbe. Das habe er erst später erfahren.

Staatssekretär Richwien führte in seiner Zeugenvernehmung aus, dass er zunächst den anonymen Schreiben keinen Glauben geschenkt habe. Auch er habe erst später aus den Medien die Einzelheiten erfahren, vorher habe er keine Kenntnisse besessen.

Ergänzend bekundete der Zeuge Dr. Nelles in der 8. Sitzung, dass auch ihm die Änderungen an der Software nicht bekannt waren. Eine entsprechende Mitteilung an ihn habe es nicht gegeben.

Zur Richtigkeit der Bekundungen des Zeugen Dr. Nelles hat der frühere Verkehrsleiter Schäfer Zweifel geltend gemacht. Er bekundete, dass es ihm als unwahrscheinlich erscheine, dass Dr. Nelles von den Manipulationen nichts wusste oder sie nicht zumindest geahnt habe. Herr Dr. Nelles sei ein scharfer Analytiker und Fachmann. Wenn er sich selbst die Zahlen des Flughafens anschau, wie diese sich im Verhältnis zu dem Verkehrsaufkommen verändert hätten, müsse man, wenn man sich mit der Materie auskenne, eigentlich zum Ergebnis kommen, dass immer anderthalb Flugzeuge gelandet seien. Das heiße, der Rest der Passagiere müsse entweder am Fahrwerk gehangen haben oder irgendwo sonst.

Da Dr. Nelles eigentlich alles sehr genau verfolgt habe und auch sehr häufig am Flughafen war, gehe er davon aus, dass bei jenem zumindest Zweifel an der Richtigkeit der Daten bestanden mussten. Er wisse zwar nicht, welches Arbeitsaufkommen Dr. Nelles habe und mit welchen Statistiken er sich näher befasst habe. Aber Dr. Nelles habe schon wegen der verschiedenen Subventionen Zugriff auf verschiedene Statistiken gehabt.

Wenn er diese habe sehen wollen, hätte er sämtliche Statistiken einsehen können. Wegen der Förderung der Strecke nach München, hätten ihm wöchentlich die aktuellen Zahlen ins Ministerium gefaxt werden müssen, daher habe er diese sehen können.

Der Zeuge Schäfer war sich sicher, dass Personen mit Sachkenntnissen, die sich in der Zeit von 1999 bis 2005 die Zahlen angeschaut hätten, in irgendeiner Form hätten aufmerksam werden müssen, dass etwas nicht stimmen könne. Ferner würde es ihn überraschen, wenn Herr Ballentin sich nicht irgendwie geartet abgesichert hätte, denn es entspreche dem Wesen von Herrn Ballentin, sich nach allen Seiten 150 % abzusichern.

Demgegenüber ging der Zeuge Köhler, der als Beauftragter für Luftaufsicht tätig war, davon aus, dass Dr. Nelles keine Kenntnisse von den Manipulationen hat. Er, der Zeuge Schäfer, sei sehr vorsichtig gewesen, welche Daten an wen heraus gingen. Zudem habe durch Herrn Schäfer und insbesondere durch Herrn Ballentin ein sehr angespanntes Klima am Flughafen geherrscht. Er habe jedenfalls nicht gewusst, dass sich Mitarbeiter einmal an das Ministerium im Allgemeinen oder Herrn Nelles im Besonderen gewandt hätten.

Im Ergebnis ähnlich bekundete der Zeuge Krafft, der ebenfalls Beauftragter für Luftaufsicht am Flughafen war, dass nach seiner Einschätzung durch die zahlreichen Kontrollen von Herrn Schäfer der Zeuge Dr. Nelles eher keine Kenntnis von den Manipulationen besessen habe.

Andererseits sei es auffällig gewesen, dass Mitteilungen von Flughafenmitarbeitern an Dr. Nelles kurze Zeit später wieder bei Herrn Schäfer gelandet seien, so dass dieser Druck

auf die Mitarbeiter ausüben konnte. Daher hätten sich viele Mitarbeiter nicht mehr getraut, im Ministerium anzurufen, da ihre Meldungen kurze Zeit später wieder im Flughafen gelandet wären.

(cc) Kenntnisse der Mitarbeiter für Luftsicherheit und Meldewege

Hinsichtlich der Kenntnis der beim Flughafen angestellten Beauftragten für Luftaufsicht von den Manipulationen gab es divergierende Zeugenaussagen. Die Personen, die hauptberuflich in der Verkehrszentrale arbeiteten und nur ehrenamtlich in der Luftaufsichtsbehörde tätig waren, räumten durchweg ein, von den Manipulationen gewusst bzw. an ihnen auch beteiligt gewesen zu sein. Demgegenüber bekundeten die hauptamtlich als Beauftragte für Luftaufsicht zuständigen Mitarbeiter der Luftaufsichtsbehörde, sie hätten von den Manipulationen keine Kenntnis gehabt.

Andererseits wurde von mehreren Mitarbeitern des Flughafens Erfurt bekundet, alle im Bereich des Flughafens tätigen Personen hätten von den Manipulationen gewusst oder sie zumindest wissen können.

Im Einzelnen bekundete etwa der Zeuge Ludwig, er sei ehrenamtlicher Mitarbeiter der Luftaufsicht gewesen. Er habe in personenschwachen Zeiten dort in der Besetzung ausgeholfen. Seine Aufgabe sei es dort gewesen, den kompletten Flughafenbetrieb zu organisieren, zu verwalten, das Abflugbuch zu führen und statistische Auswertungen vorzunehmen. Er habe selbst in seiner Funktion als Mitarbeiter der Verkehrsleitung auf Anweisung von Herrn Schäfer die Zahlen manipuliert. Dieses Wissen habe er selbstverständlich mitgenommen, wenn er als ehrenamtliches Mitglied der Luftaufsicht gesprochen habe. Es sei auch dort ein offenes Geheimnis gewesen und jeder, der im Bereich der Luftaufsicht im Flugbearbeitungsprogramm einen Ansichtsmodus hatte, habe sich darüber auch informieren können.

Ähnlich äußerte sich der Zeuge Reh. Er sei von zumindest einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Luftaufsichtsbehörde auf die Richtigkeit der Zahlen angesprochen worden. Diesem, den er nicht namentlich benennen konnte oder wollte, habe er sinngemäß geantwortet, ihr wisst doch, dass die Zahlen manipuliert sind. An das Datum und den Namen konnte oder wollte er sich nicht mehr erinnern, aber solche Aussagen seien nach seiner Erinnerung mehrfach vorgekommen.

Es hätte von Seiten der Mitarbeiter der Luftaufsichtsbehörde auch Nachfragen gegeben, ob es mit den Zahlen seine Richtigkeit habe. Daraufhin habe er die Antwort gegeben, dass dies von Herrn Ballentin bzw. Herrn Schäfer so gewollt sei und die Mitarbeiter der Luftaufsichtsbehörde hätten dann die Erklärung so hingenommen. Der Zeuge Reh vermutete

sogar, dass auch falsche Zahlen durch die Luftaufsicht selbst eingegeben worden seien, auch wenn er sich insoweit nicht sicher war.

Teilweise bestätigend bekundete der Zeuge Tietz, dass jeder, der Zugriff auf das Computersystem hatte, seines Erachtens auch Kenntnis von den Manipulationen hatte. Zwar seien die Manipulationen durch die Verkehrsleitung durchgeführt worden. Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Luftfahrtbehörde hätten aber zumindest bis zum Jahr 2003 Zugriff auf die Zahlen gehabt. Er selbst sei bis Anfang 1999 hauptamtlicher Mitarbeiter der Luftaufsichtsbehörde gewesen und sei danach noch zeitweise ehrenamtlich dort tätig gewesen.

Insbesondere der Zeuge Schäfer, der als ehrenamtliches Mitglied der Luftaufsichtsbehörde deren Chef war, führte aus, dass seines Erachtens alle 117 Mitarbeiter des Flughafens von den Manipulationen Kenntnis gehabt hätten. Sie seien alle in demselben Gebäude tätig gewesen und hätten die Passagiere gesehen. Es sei unmöglich, in einer solchen Situation nicht mitzubekommen, dass die Zahlen nicht stimmen könnten.

Auch der Zeuge Köhler schilderte, dass er als ehrenamtlicher Beauftragter für Luftaufsicht an den Manipulationen beteiligt war. Er sei von Herrn Schäfer persönlich angewiesen worden, nachträglich höhere Passagierzahlen anzugeben. Im Extremfall seien das einmal mehr als 3.000 zusätzliche Passagiere gewesen. Auch im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitarbeiter der Luftaufsichtsbehörde habe er Zahlen geändert. Er könne allerdings nicht sagen, welche anderen Mitarbeiter der Luftaufsichtsbehörde von den Manipulationen Kenntnis hatten.

Entgegen diesen Bekundungen haben die drei hauptamtlichen Mitarbeiter der Luftaufsichtsbehörde, die Zeugen Findeisen, Krafft und Schuchardt jegliche Kenntnis von Manipulationen bestritten. Sie führten übereinstimmend aus, dass die Zählung von Passagieren ebenso wenig zu ihrem Aufgabenbereich gehörte, wie eine Kontrolle der Daten der Verkehrszentrale. Sie hätten sich daher um diese Dinge nicht gekümmert und sie auch nicht hinterfragt. Darüber hinaus hätten sie ab dem Jahr 2003 ohnehin keinen Zugriff mehr auf die Daten gehabt, da die Software geändert worden sei.

Ähnlich, wenn auch im Detail geringfügig abweichend, äußerten sich die Zeugen Panser und Lehmann. Beide schilderten, sie hätten an den Manipulationen nicht mitgewirkt und hätten auch keine positive Kenntnis von den Manipulationen besessen. Sie bestätigten aber auf entsprechende Nachfrage, von Gerüchten über Manipulationen gehört zu haben, auch wenn sie diesen keinen Glauben schenkten.

Zur Frage der Existenz solcher Gerüchte bekundete die Zeugin Zipf in ihrer Zeugenvernehmung, dass ihr insbesondere bei der Firma RyanAir solche Veränderungen aufgefallen seien. Die Flugzeuge seien nach kurzer Zeit auf dem Papier ausgelastet gewesen. Das sei ihr sehr merkwürdig vorgekommen.

Sie habe in der Einsatzzentrale dann mal nachgefragt, aber keine eindeutige Antwort bekommen. Sie habe zwar keine positive Kenntnis besessen, aber es sei ihr schon bewusst gewesen, dass da etwas nicht stimmen könne.

(dd) Mitteilungen der Luftaufsicht

Zur Frage, ob dem für die Luftaufsicht zuständigen Ministerium bekannt war, dass die Geschäftsführung der FEG bestimmte Maßnahmen ergriffen hatte, um eine umfassende Weiterleitung von korrekten Passagierzahlen an das Ministerium zu verhindern (Ziff. 3 des Beweisantrags vom 9. April 2008; Vorlage UA 4/3 - 73) wurden die Zeugen Staatssekretär Roland Richwien und Dr. Hans Nelles vernommen. Der Zeuge Dr. Nelles führte aus, er habe sich 1997 oder 1998 bei der Einstellung einer namentlich benannten Mitarbeiterin für die Luftaufsicht die entsprechenden Verträgen bei den Luftaufsichtsleuten angesehen. Dabei habe er festgestellt, dass tatsächlich von der FEG die Mitarbeiter der Luftaufsicht auf ihre interne Dienstanweisung und auf die Firmenverschwiegenheit verpflichtet worden seien. Er habe daraufhin verlangt, dass diese Verträge dahingehend geändert würden, dass sie nicht nur auf die Dienstanweisung des Flughafens, sondern auf die Dienstanweisung für Luftaufsicht, das Luftverkehrsgesetz, verpflichtet würden und selbstverständlich von ihrer Verschwiegenheitspflicht freigestellt würden, wenn es sich um meldepflichtige Dinge an die Luftaufsichtsbehörde handle. Dies stehe in jedem einzelnen Vertrag von Mitarbeitern der Luftaufsicht nach 1997 oder 1998. Das bedeute, er habe genau für das Umgekehrte gesorgt, dass zumindest rechtlich gesehen die Mitarbeiter aufgrund der Tatsache, dass sie Diener zweier Herren sind und in keinen Konflikt kommen können. Vielmehr wären der Dienstvertrag für die Luftaufsicht mit der FEG so gestaltet worden, dass ihnen rechtlich kein Strick daraus gedreht werden könne, wenn sie ihrer Verpflichtung als Luftaufsicht gegenüber der Luftfahrtbehörde nachkommen sollten. Dies sei auch den entsprechenden Verträgen zu entnehmen.

Dass es dennoch eine Dienstanweisung gegeben habe, solche Dinge nicht an das zuständige Ministerium zu übermitteln, sei ihm nicht bekannt gewesen. Er habe es zwar einmal indirekt festgestellt, als er bei der FEG angerufen habe und irgendeinen Ausdruck über die Verkehrsstatistik haben wolle. Da habe ihm der zuständige Mitarbeiter der Luftaufsicht am Telefon zu verstehen gegeben, das ginge nicht, er käme nicht mehr an die Daten heran.

Als er sich hierüber bei Herrn Ballentin beschwert habe, habe jener ihm geantwortet, natürlich käme auch die Luftaufsicht noch an die Verkehrszahlen heran. Sie könnten diese nur nicht mehr von ihrem Arbeitsplatz abrufen, sondern müssten eine Treppe hoch laufen in die Verkehrsleitung und sie dort abholen. Der Mitarbeiter sei nur zu faul, um die Treppe hoch zu laufen. Dies habe er geglaubt, und damit sei der Sachverhalt für ihn erledigt gewesen. Er habe nicht bemerken können, dass durch diesen fehlenden Zugriff in Wirklichkeit hausintern von der Flughafen Erfurt GmbH noch eine Kontrollinstanz zwischengeschaltet worden sei. Er habe vielmehr gedacht, es sei ein typischer Fall von Missverständnissen, wie sie eben bei der Arbeit aufträten. Mithin habe er zwar die Sache bemerkt, sei aber nicht argwöhnisch geworden.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Petereit, dass Herr Dr. Nelles sich geweigert habe, mit ihm Kontakt aufzunehmen, sondern ihn an Herrn Schäfer verwiesen habe, wies dies der Zeuge Dr. Nelles zurück. Herr Schäfer sei mit der Wahrnehmung der Leitung der Luftaufsicht am Flughafen Erfurt beauftragt worden. Insofern sei Herr Schäfer der Chef der Luftaufsicht und somit auch der Ansprechpartner für Herrn Petereit gewesen. Er könne in seiner Position nicht mit jedem einzelnen Mitarbeiter am Flughafen reden, sondern er habe sich auf die Kontakte mit dem Leiter dieser Stelle beschränkt und dies sei nun mal Herr Schäfer gewesen. Herr Schäfer habe eine Doppelfunktion gehabt, er sei zum einem Verkehrsleiter und zum anderen Leiter der Luftaufsicht am Flughafen gewesen. Diese Doppelfunktion habe ihm aus nunmehriger Sicht die Gelegenheit gegeben, das Amt auch entsprechend zu missbrauchen. Durch die interne Dienstanweisung, welche ihm nicht bekannt gewesen sei, habe sich der Flughafen recht effektiv abgeschottet.

Ob dem Minister bzw. dem Staatssekretär des für Luftaufsicht zuständigen Ministeriums es bekannt gewesen sei, dass Herr Schäfer mit der Wahrnehmung der Leitung der Luftaufsichtsbehörde am Flughafen Erfurt beauftragt gewesen sei, das wisse er nicht. Sie hätten daraus kein Geheimnis gemacht, aber es sei auch nicht üblich gewesen, die Hausleitung über solche Fragen zu informieren. Ergänzend bekundete der Zeuge Staatssekretär Richwien, bei der besagten Dienstanweisung handele es sich um eine solche, die der Geschäftsführer herausgegeben habe. Er könne sich an Beratungen in dieser Hinsicht nicht erinnern. Weder habe er als Aufsichtsratsvorsitzender noch die Hausleitung des Ministeriums Kenntnis von dieser Dienstanweisung besessen.

Es sei im Grundsatz zwar schon legitim, dass ein Geschäftsführer eine Dienstanweisung gebe; die Art und Weise im konkreten Fall sei aber schon verwunderlich. Die Abkopplung der einzelnen Informationssysteme sei der Hausleitung des Ministeriums jedenfalls nicht bekannt gewesen. Später sei aus einer Zuarbeit der Fachabteilung herausgefiltert worden, dass die Luftaufsicht unabhängig von arbeitsrechtlichen Konsequenzen sein und hierdurch gestärkt werden solle. Dies habe bedeutet, dass sie der Hausleitung dann mehr Informationen geben

könne und dass diese sich an das Ministerium bzw. an die Hausleitung wenden könne. Er könne sich aber an Kontaktversuche durch die Luftaufsicht nicht erinnern. Lediglich mit dem Vorsitzenden des Personalrats habe er sich einmal getroffen. Dabei sei es aber um Mobbingvorwürfe gegangen.

(3) Konsequenzen aus der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen und Ende der fehlerhaften Erfassung

(a) Beendigung der fehlerhaften Erfassung

Zur Beendigung der fehlerhaften Erfassung der Passagierzahlen haben sich mehrere Zeugen übereinstimmend geäußert. Sie bekundeten, dass dies erst im Jahre 2005, kurz nach Bekannt werden der ersten Vorwürfe der Fall gewesen sei.

So bekundete der Zeuge Ludwig in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 30. Mai 2005, dass im Jahre 2005 aufgrund der veränderten Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit hinsichtlich des Flughafens Erfurt schlagartig Schluss gewesen sei mit den Manipulationen. Er vermute, dass dies im Juni des Jahres 2005 der Fall gewesen sei. Er habe dann weder von Herrn Schäfer noch Herrn Ballentin irgendwelche Aufträge mehr erhalten etwas zu verändern. Ähnlich äußerte sich auch der Zeuge Schäfer.

Ferner bekundeten mehrere Zeugen, namentlich Frau Schober, Herr Richwien, Herr Kallenbach, Herr Kuhne und Herr Drissen, dass man den Geschäftsführer Herr Ballentin zur Stellungnahme aufgefordert habe und er dieser Aufforderung nachgekommen sei. Er habe zunächst die Unterschiede hinsichtlich der Passagierzahlen auf unterschiedliche Erfassungssysteme bzw. unterschiedliche Berechnungssysteme zurückgeführt.

Dies sei zunächst plausibel gewesen. Später habe dann Herr Schäfer eingeräumt, dass man Manipulationen vorgenommen habe.

(b) Konsequenzen aus der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen

(aa) unmittelbare persönliche Maßnahmen in der FEG

Die Zeugen bekundeten übereinstimmend, dass Herr Ballentin kurzfristig von seinem Posten entbunden wurde.

Die Zeugin Schober schilderte ferner, dass sie als Mitglied des Aufsichtsrates an einer Gesellschafterversammlung teilgenommen habe. Sie habe als Mitglied des Aufsichtsrats an der Sitzung teilgenommen.

Ferner bekundete sie, dass Herrn Schäfer gleichfalls gekündigt wurde.

(bb) Änderungen im Ministerium

In personeller Hinsicht wurde von Teilen des Untersuchungsausschusses diskutiert, ob die Änderung des Aufgabenbereichs der für Luftfahrt zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums ab Juni 2005 mit den Manipulationen am Flughafen im Zusammenhang gestanden hätten. Auch insoweit wurde Beweis erhoben durch Vernehmung zweier Zeugen, namentlich Herr Dr. Nelles und Herr Staatssekretär Richwien.

Herr Dr. Nelles hat insoweit ausgeführt, es habe im Referat Luftverkehr insgesamt drei Änderungen gegeben. Diese seien im März 2006 erfolgt. Er selbst sei umgesetzt worden und habe die Leitung des Referats Schulbauförderung übernommen. Seine Mitarbeiterinnen Frau Franke sei in das Referat Planfeststellung umgesetzt worden und Frau Bayerl sei ebenfalls in das Referat Planfeststellung umgesetzt worden. Er wisse nicht, ob diese Umsetzungen mit den Vorkommnissen am Flughafen im Zusammenhang stünden. Sie seien ihm gegenüber hiermit nicht begründet worden, vielmehr sei die Umsetzung ohne irgendeine Schuldzuweisung oder ähnliches erfolgt. Ob dies möglicherweise der Fall gewesen sei, könne er nicht beantworten; diese Frage müssten sie seinem Dienstherrn stellen. Er sei Beamter des Freistaats Thüringen und in ein Amt umgesetzt worden mit gleichen Besoldungsentgelt. Dies sei im Rahmen der Bestimmungen möglich.

Sein Nachfolger im Bereich Luftverkehr als Referatsleiter sei Jurist. Ob der dies besser könne, könne er nicht beantworten, insoweit müsse man den Dienstherrn fragen. Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, die Umsetzung sei ohne Begründung erfolgt, er habe keine Begründung erhalten.

Teilweise abweichend von den Bekundungen des Zeugen Dr. Nelles führte der Zeuge Staatssekretär Richwien in seiner Vernehmung am 28. Mai 2008 aus, dass er diesem sehr wohl begründet habe, warum sich sein Aufgabenbereich verändere. Richtig sei, dass er keinen Zusammenhang mit den Vorgängen am Flughafen erkennen könne. Vielmehr sei im Schulförderungsreferat eine Stelle als Referatsleiter frei gewesen, welche besetzt werden musste. Diese hätten sie mit Herrn Dr. Nelles besetzt. Es hätten in diesem Zusammenhang auch noch andere personelle Veränderungen gegeben, etwa Frau Franke sei in ein anderes Referat gewechselt. Ein Mitarbeiter wie Dr. Nelles müsse auch mal eine andere Aufgabe bekommen. Er habe über einen längeren Zeitraum diese Aufgaben wahrgenommen und hätte deshalb etwas anderes machen müssen. Es gebe im Haus noch eine Reihe weiterer Spezialisten, etwa Herrn Eichler oder Herrn Lougiar. Es könne zwar sein, dass Herr Dr.

Nelles zunächst Widerspruch gegen die Umsetzung eingelegt habe, weil er seinen Aufgabenbereich behalten wollte. Dieser Widerspruch habe aber keinen Erfolg gehabt, da die Notwendigkeiten innerhalb des Hauses es erforderlich machten, die personelle Veränderung vorzunehmen. Er habe nach seinem Dafürhalten insoweit auch Gespräche mit Herrn Dr. Nelles geführt.

(cc) Weitere Veränderungen bei der FEG

Wie bereits oben, bei den Auskünften der Landesregierung erwähnt, wurde von Teilen des Untersuchungsausschusses der Rücktritt des Staatssekretär Richwien vom Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden am Flughafen Erfurt als mögliche Konsequenz aus der fehlerhaften Erfassung der Passagierzahlen diskutiert. Insoweit hat der Untersuchungsausschuss aufgrund des Beweisantrags vom 9. April 2008 (Vorlage UA 4/3 - 73, Ziff. 6) Beweis erhoben. Auch insoweit wurden die Zeugen Staatssekretär Richwien und Dr. Hans Nelles vernommen.

Staatssekretär Richwien nahm zunächst Bezug auf seine Aussage am 4. Juli 2007 und führte ergänzend aus, dass die Arbeit am Flughafen erledigt gewesen sei.

Am 20. Juni 2005 habe die Eröffnung der Straßenbahnlinie zum Erfurter Flughafen stattgefunden. Damit sei die Arbeit am Flugplatz, die er zu erledigen gehabt habe, abgeschlossen gewesen. Demzufolge sei der Arbeitsumfang dort erfüllt und er habe sein Mandat niedergelegt. Er könne nicht mehr sicher sagen, ob er die Frage der Niederlegung des Aufsichtsratsmandats mit seinem damaligen Minister, Herrn Trautvetter, besprochen habe. Es könne sein, er könne sich aber nicht mehr sicher daran erinnern.

Ob die Frage Beratungsgegenstand im Kabinett gewesen sei, wisse er nicht. Er sei nur im Vertretungsfall an den Kabinettsitzungen anwesend. Was dort beraten werde, wisse er nicht. Jedenfalls habe er nicht davon gehört, dass die Niederlegung seines Aufsichtsratsmandats im Kabinett Beratungsgegenstand gewesen sei.

Auf Nachfrage teilte er mit, dass am 30. Mai das anonyme Schreiben an seine Person gegangen sei. Daraufhin habe er am Tag danach das Gespräch mit Herrn Ballentin gesucht. Des Weiteren habe er am 14. Juni 2005 mit Herrn Ramstaler, dem Betriebsratsvorsitzenden telefoniert. Einen Tag später, am 15. Juni 2005, habe er mit diesem persönlich gesprochen.

Am 20. Juni 2005 sei dann die Stadtbahnlinie zum Flughafen eröffnet worden und am 22. Juni 2005 habe er sein Mandat niedergelegt.

Er habe zunächst einmal versucht, mit den Beteiligten eine Klärung der Vorwürfe herbeizuführen. Insbesondere habe er mit dem Betriebsratsvorsitzenden gesprochen, der ihm aber keine zusätzlichen Informationen geben konnte. Auf Frage führte der Staatssekretär Richwien aus, es sei richtig, dass er die anderen Aufsichtsratsmitglieder nicht persönlich informiert habe. Er habe die Erklärung gegenüber dem Flughafen und dem

Finanzministerium als Vertreter des Hauptgesellschafters ausgesprochen. Dies sei seines Erachtens ausreichend gewesen.

Dr. Nelles bekundete hierzu, es sei bei Staatssekretär Richwien bereits im Vorfeld mehrfach zur Sprache gekommen, ob es nicht günstiger wäre, dass der Staatssekretär sein Mandat niederlege. Dies habe sogar ein Mitglied des Untersuchungsausschusses im Vorfeld mehrfach gefordert, auch der Rechnungshof habe entsprechende Überlegungen angestellt. Er selbst habe den Rücktritt zwar nicht direkt mit Herrn Richwien abgesprochen. Aber er habe sich durch die Fachabteilung beraten lassen. Seines Wissens hätten die Vorfälle mit Herrn Ballentin nichts mit dem Rücktritt von Herrn Richwien zu tun.

Hinsichtlich der Vorbereitung des Schreibens zur Mandatsniederlegung von Staatssekretär Richwien als Aufsichtsratsvorsitzender wurden aufgrund der Vorlage UA 4/3 - 115 die Katrin Schröer und Klaus Griebel als Zeugen vernommen und ein Schreiben von Frau Gudrun Merkel als Urkunde verlesen.

Der Zeuge Griebel, der damals Referatsleiter des Justizariats im Bauministerium war, bekundete, er habe in diesem Zusammenhang einen normalen Arbeitsauftrag erhalten.

Es sei zu prüfen gewesen, innerhalb welcher Frist und mit welcher Erklärung gegenüber wem eine Niederlegung des Aufsichtsratsmandats bzw. Aufsichtsratsvorsitzes erfolgen müsse. Die Hintergründe dieser Prüfung seien ihm nicht bekannt gewesen. Er könne auch nicht mehr nachvollziehen, von wem er den Auftrag erhalten habe. Ein Gespräch zwischen ihm und Herrn Staatssekretär Richwien habe es nach seiner Erinnerung nicht gegeben.

Er habe den Auftrag an die beiden Mitarbeiterinnen seines Referats, Frau Schröer und Frau Merkel weitergeleitet. Es habe sich um eine rein formale Prüfung nach dem Gesellschaftsvertrag gehandelt, also die Frage, in welcher Frist die Erklärung gegenüber wem abzugeben sei. Ferner sei die Frage einer Information der Gesellschaftsvertreter, in diesem Fall des TFM, zu prüfen gewesen.

Es sei ein rein routinemäßiger Arbeitsauftrag gewesen. Als er den Vermerk seiner Mitarbeiterinnen erhalten habe, habe er es durchgesehen, unterschrieben und dann weitergeleitet.

Er könne sich noch daran erinnern, ihn habe überrascht, dass die Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer erfolge und nicht gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dessen Stellvertreter. Weitere Einzelheiten wisse er nicht mehr.

Die Zeugin Schröer führte aus, sie sei Sachbearbeiterin im Ministerium für Bau und Verkehr gewesen. Sie habe einen Arbeitsauftrag von Frau Merkel, ihrer Referentin oder Herrn Griebel, dem Referatsleiter bekommen. Ihre Aufgabe sei es gewesen, einen Schriftsatz

vorzubereiten und zuvor zu prüfen, unter welchen Möglichkeiten die Niederlegung eines Aufsichtsratsmandats bei der FEG möglich sei. Danach habe sie das Schreiben vorbereitet. Es sei eine rein abstrakte Prüfung gewesen, wie dies möglich sei, mit welchen Fristen, in welcher Form. Die Hintergründe seien mit ihr nicht besprochen worden.

Schließlich teilte Frau Merkel in ihrem auf die Entbindung von der Erscheinungspflicht gerichteten Schreiben mit, dass auch sie nicht mit Herrn Staatssekretär Richwien über die Thematik gesprochen habe. Es habe sich um einen abstrakten Prüfauftrag gehandelt, wie juristisch eine Amtsniederlegung zu erfolgen habe. Hierzu habe sie einen Vermerk erstellt. Etwaige Hintergründe der Amtsniederlegung seien ihr nicht bekannt gewesen.

(dd) Zahlung eines Betrags von 291,21 Euro als möglicherweise unterlassene Konsequenz

Als möglicherweise unterlassene Konsequenz aus der erkannten Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen wurden von Teilen des Untersuchungsausschusses diskutiert, dass trotz des anonymen Schreibens vom 30. Mai 2005 noch am 22. Juni 2005 ein Teilbetrag von 291,21 Euro ausgezahlt worden sei.

Insofern wurde aufgrund des Beweisantrags vom 9. April 2008 (Vorlage UA 4/3 - 73, Ziff. 4) Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Richwien und Dr. Nelles.

Der Zeuge Richwien führte aus, zwar sei es richtig, dass die Anschuldigungen im Raum gewesen wären. Diese seien aber zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bestätigt gewesen. Vielmehr seien sie noch dabei gewesen, dass Vorhaben zu überprüfen. Es habe sich um einen Mittelabruf in Höhe von 291,21 Euro gehandelt, bei dem es um Elektrokosten gegangen sei. Hierüber habe die Fachabteilung eine Entscheidung getroffen und habe geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben seien. Da sie zum Ergebnis kam, dass die Zahlung in Ordnung sei, habe sie diese auch zur Auszahlung gebracht. Damit sei der Vorgang beendet gewesen. Wenn es einen Zuwendungsbescheid gebe, kontrolliere die Verwaltung zwar ständig, ob die Bedingungen des Zuwendungsbescheides erfüllt sind oder nicht. Darüber hinaus habe die Behörde die Möglichkeit, nachdem die Verwendungsnachweisprüfung gemacht worden sei, noch einmal zu kontrollieren, ob mit diesen Geldern auch sachdienlich und zuwendungsgetreu auch umgegangen worden sei. Wenn dies nicht der Fall sei, werde entweder ein Teilrückruf gemacht, ein Widerruf oder man schlage es nieder. Diesen Ermessensspielraum habe die Behörde.

Ergänzend bekundete der Zeuge Dr. Nelles, es habe sich um die letzte Rate mit knapp 300,00 EUR bei der Abrechnung des Vorfeldes gehandelt. Diese sei in der Tat ausgezahlt worden, nachdem die Vorwürfe gegen die Geschäftsleitung bekannt geworden waren.

Der damals zuständige Minister Trautvetter habe erklärt, dass das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr nicht die bessere Staatsanwaltschaft sei. Der Staatsanwaltschaft sei zwar die bestmögliche Unterstützung zugesagt worden, aber sie hätten keine Veranlassung gesehen, die Geschäftsbeziehungen mit der Flughafen Erfurt GmbH abubrechen. Eine Vorverurteilung von Herrn Ballentin habe es zu diesem Zeitpunkt und auch später nicht gegeben. Deswegen seien diese Mittel auch ausgezahlt worden. Auf Nachfrage erklärte er, es habe keine Extrakontrollen gegeben. Es sei der Vorwurf erhoben worden, die Passagierzahlen wären gefälscht worden. Dies sei aber nicht einfach nachzuvollziehen gewesen. Das Strafverfahren sei zum Zeitpunkt seiner Zeugenaussage noch nicht abgeschlossen gewesen. Mit einer einfachen Kontrolle wäre es daher nicht getan gewesen, sondern man habe weit reichend prüfen müssen. Um dies zu tun, hätte man den ganzen Flugbetrieb einstellen müssen. Das wäre nicht gegangen. Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, es habe auch rechtsgültige Verträge gegeben, schon allein aus diesem Grund hätte das Geld ausgezahlt werden müssen.

4. Rückforderung von Zuwendungen wegen fehlender Zuwendungsvoraussetzungen (A. 3. k) des Einsetzungsbeschlusses)

Insoweit wird auf die ausführliche Darstellung unter V. Verwendungsnachweiskontrolle verweisen³⁴

5. Fehlinvestitionen und etwaige Ansprüche Dritter wegen falscher bzw. falsch angegebener Passagierzahlen (A. 3. l) bis n) des Einsetzungsbeschlusses)

a. Investitionen in Abhängigkeit von Passagierzahlen

Der Untersuchungsausschuss hat die Landesregierung in der Vorlage UA 4/3 - 21 vom 10. Oktober 2006 um Auskunft über einen Vertrag zur Installation und zum Betreiben einer LED-Werbetafel auf dem Flughafen Erfurt ersucht. Dem Auskunftersuchen lag ein Schreiben der Super Screen International GmbH, Weimar, vom 15. August 2006 zugrunde, in dem unter der Überschrift "Vermögensschädigendes Verhalten der früheren Geschäftsführung der Flughafen Erfurt GmbH gegenüber der S GmbH bei der Vertragsanbahnung über die Installation und den Betrieb einer LED-Werbetafel im Terminal B des Flughafens Erfurt" folgender Sachverhalt dargelegt wird:

³⁴ Seiten 218 ff.

Durch Vertrag vom 6. September 2004 habe die B GmbH, diese für die Flughafen Erfurt GmbH handelnd, der S GmbH das Recht eingeräumt, im Terminal B des Flughafens Erfurt eine LED-Werbetafel zu installieren und zu betreiben. Basis der Investitionsentscheidung seien Passagier- und Flughafenbesucherzahlen von ca. 15.700 Personen pro Tag gewesen, die dem Geschäftsführer der S GmbH in einem Besprechungstermin in Erfurt am 1. November 2004 von dem damaligen Geschäftsführer der FEG, Herrn Ballentin zugesichert worden seien. Mit Telefax vom 8. Oktober 2004 habe die B GmbH der S GmbH mitgeteilt, dass die Passagier- und Besucherzahlen nicht 15.700, sondern lediglich bis zu 10.000 Personen pro Tag betragen. Jedoch sei auch diese Zahl weit überhöht; ausweislich der Broschüre "Thüringen - Daten und Fakten" der LEG habe der Flughafen Erfurt im Jahr 2004 insgesamt 535.914 Passagiere abgefertigt, was einem Tagesdurchschnitt von 1.468 Personen und somit weniger als 10 % der zugesicherten Frequenz von 15.700 Personen entspreche. Im Vertrauen auf die zugesicherte Frequentierung des Flughafens habe sich die S GmbH entschlossen, eine aufwändige Werbetafel zu errichten und zu betreiben, und hierfür Investitionskosten in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro aufgewandt. Bei Kenntnis der tatsächlichen Besucherzahlen hätte sich die S GmbH für eine kleinere und technisch weniger aufwändige Anlage, die Investitionskosten von nur rund 80.000 Euro verursacht hätte, entschieden oder ganz von einer Investition abgesehen. Darüber hinaus wären zahlreiche potenzielle Kunden der S GmbH wegen der mit einer kleineren Passagierzahl verbundenen geringeren Werbewirkung der LED-Werbetafel „abgesprungen“; das entgangene Umsatzvolumen für nicht erhaltene Kundenjahresaufträge betrage 3,89 Millionen Euro.

Die Landesregierung hat die erbetene Auskunft mit Schreiben vom 10. Januar 2007 (Vorlage UA 4/3 - 25) erteilt, die sie auf Befragen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in der 4. und 5. Sitzung mündlich erläutert hat. Darüber hinaus hat die Landesregierung auf Bitte von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 29. Januar 2007 (Vorlage UA 4/3 - 28) und vom 21. Februar 2007 (Vorlage UA 4/3 - 32) Unterlagen mit Bezug zu dem eingangs dargestellten Rechtsverhältnis zur Akte gereicht.

Die Auskunft der Landesregierung hat folgenden Inhalt:

Über die FEG sei bekannt geworden, dass die B GmbH am 6. September 2004 mit der S GmbH einen Vertrag abgeschlossen habe, wonach die B GmbH der S GmbH das Recht übertragen habe, am Flughafen im Terminal B an der Vorderseite der Fahrstuhlumhausung während der Vertragslaufzeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008 ein LED-Board zu errichten und zu bewirtschaften.

Die FEG habe der B GmbH mit Vertrag ebenfalls vom 6. September 2004 das Recht übertragen, Wirtschaftswerbung für Kunden auf dem Flughafengelände zu akquirieren und

zu realisieren. Nach der mündlichen Erläuterung des Vertreters der Landesregierung auf Befragung in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses habe es sich bei diesem Vertrag zwischen der FEG und der B GmbH nicht um einen Geschäftsbesorgungsvertrag gehandelt. Die B GmbH habe - so die schriftliche Auskunft der Landesregierung weiter - die Verträge mit den Interessenten im eigenen Namen abgeschlossen. Die von der B GmbH erstellten Werbemöglichkeiten und -konzepte und die beabsichtigten Standorte für die Installation der Werbeträger hätten der Zustimmung der FEG bedurft. Der Vertrag zwischen der FEG und B GmbH enthalte keine Angaben bzw. Aussagen zu Passagier- und Flughafenbesucherzahlen. Ob die B GmbH der S GmbH Zahlen zugesichert habe, sei nicht bekannt. Soweit die S GmbH mit überhöhten Passagier- und Flughafenbesucherzahlen in einer Standortbeschreibung geworben habe, sei die Richtigkeit dieser Zahlen von der FEG gegenüber der B GmbH als ihrem Vertragspartner schriftlich zurückgewiesen worden. Ein zur Stützung ihrer Behauptung, dass der ehemalige Geschäftsführer überhöhte Passagier- und Flughafenbesucherzahlen ihr gegenüber zugesichert habe, von der S GmbH vorgelegtes Fax habe sich nach Angaben der FEG vor der Übersendung durch die B GmbH an sie nicht in den Unterlagen der FEG befunden. Eine klageweise Durchsetzung ihrer vermeintlichen Ansprüche habe die S GmbH bislang nicht unternommen³⁵. Die Frage nach einem etwaigen Ausgleich des bei der S GmbH entstandenen Vermögensschadens hat die Landesregierung dahingehend beantwortet, dass Vertragspartner der S GmbH die B GmbH gewesen sei. Zur Erfüllung von Verträgen zwischen juristischen Personen, an denen der Freistaat Thüringen nicht beteiligt sei, könne die Landesregierung keine Aussagen treffen.

Das Thüringer Justizministerium hat im Rahmen seiner regelmäßig erteilten Auskunft zum Stand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren zum Themenkomplex Flughafen Erfurt (Vorlage UA 4/3 - 27) in vertraulicher Sitzung (5., 6., und 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses) Mitteilungen zum Stand und Ergebnis staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren in dieser Angelegenheit gemacht. Ein gegen den früheren Geschäftsführer der FEG, Herrn Ballentin, zunächst eingeleitetes Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

³⁵ Hinweis: Zu dem mit der Vorlage UA 4/3 - 26 vorgelegten und als vertraulich bezeichneten Schriftverkehr, der bereits unter Ziffer 2. der Vorlage UA 4/3 - 25 angesprochen wird, hat der Vertreter der Landesregierung in nicht öffentlicher Sitzung am 21. Februar 2007 (5. Sitzung des Ausschusses) mündlich Stellung genommen.

b. Einfluss auf Inanspruchnahme von Grundflächen

Der Untersuchungsausschuss hat die in der Vorlage UA 4/3 - 40 enthaltene Auskunft der Landesregierung auf sein Ersuchen in der Vorlage UA 4/3 - 23 unter anderem in der 7. Sitzung beraten. Im Zusammenhang mit der in der Auskunft getroffenen Aussage, dass die Nebenbestimmung mit der Bedingung für die zweite Ausbaustufe durch das Thüringer Landesverwaltungsamt am 21. Februar 2007 gestrichen wurde, haben Mitglieder des Untersuchungsausschusses um Vorlage des Planänderungsbeschlusses sowie um ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 1998 (Az.: BVerwG 11 A 53.97) gebeten. Die Landesregierung ist dieser Bitte mit der Vorlage UA 4/3 - 44, dort Anlagen 2 und 3, nachgekommen. Im Rahmen der Beratungen ist die Frage etwaiger Enteignungen zur Verwirklichung des Planfeststellungsbeschlusses und die Relevanz der Streichung der Nebenbestimmung im Hinblick auf etwaige Enteignungen aufgeworfen worden. Der Vertreter der Landesregierung hat daraufhin in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses erklärt, die Frage der Enteignung habe im Hinblick auf die Entscheidung zur Streichung der Nebenbestimmung keine Bedeutung. Es gehe hier nur um Flächen, die auf dem Flughafen selbst gelegen seien. Die Flächen für die Vorfelderweiterung Ost hätten schon immer im Eigentum des Flughafens gestanden, es habe insoweit keine Drittbetroffenheit gegeben. Hieran anknüpfend haben die Mitglieder der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuss UA 4/3 bei der weiteren Beratung der Vorlagen UA 4/3 - 23/40/44 in dessen 8. Sitzung die Landesregierung mündlich um Auskunft zu Enteignungen sowie beabsichtigten oder drohenden Enteignungen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens ersucht, einschließlich bereits geltend gemachter Ansprüche in diesem Zusammenhang. Die Landesregierung hat die Auskunft am 4. September 2007 erteilt (Vorlage UA 4/3 - 53, Ziff. 2). Sie hat folgenden Inhalt:

Nach den Angaben der FEG sei mit der Firma A. GmbH ein notarieller Vertrag über die Inanspruchnahme von Grundstücken geschlossen worden; ein Enteignungsverfahren sei gegenüber der Firma A. GmbH nicht durchgeführt worden.

Die FEG habe zunächst auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Dezember 1995, der nach Abweisung der Anfechtungsklage der Firma A. GmbH durch das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 8. Juli 1998 bestandskräftig geworden sei, die Grundstücke der Gemarkung Bindersleben, Flur 1, Flurstück 67/9 und Flur 2, Flurstück 41/45 erworben. Eigentümerin der Grundstücke sei die Tower Dienstleistungsgesellschaft mbH gewesen. Die Grundstücke seien zugunsten der Firma A. GmbH, die auf ihnen eine

Asphaltmischanlage betrieben habe, mit einem Erbbaurecht belastet gewesen. Auf der Grundlage des zwischen der FEG und der Firma A. GmbH am 8. Dezember 2002 abgeschlossenen notariellen Vertrages habe die FEG die Firma A. GmbH für deren Rechte aus dem Erbbaurecht, für ein vereinbartes Vorkaufsrecht und andere Rechte sowie für die Kosten für die Verlagerung des Mischwerkes entschädigt. Gemäß Notarvertrag sei eine Entschädigungssumme für das Erbbaurecht, aufstehende Gebäude, bauliche Anlagen und das Vorkaufsrecht in Höhe von 825.000 Euro vereinbart worden. Davon sei ein Betrag in Höhe von 244.096,65 Euro für das auf dem Grundstück befindliche "Mitropa-Gebäude" nicht ausgezahlt worden, da es der Firma A. GmbH nicht möglich gewesen sei, den geforderten Eigentumsnachweis für das Gebäude zu erbringen. Die A. GmbH habe mit Schreiben vom 22. September 2005 ihren Verzicht auf Auszahlung dieses Teilbetrages erklärt. Des Weiteren seien Entschädigungssummen für Gutachterkosten in Höhe von 11.024,70 Euro sowie für die Verlagerung der Asphaltmischanlage in Höhe von 1.445.000,00 Euro vereinbart worden. Somit seien durch die FEG insgesamt 2.036.928,00 Euro an die Firma A. GmbH als Entschädigungssumme gezahlt worden.

Wie der Vertreter der Landesregierung bereits in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses erklärt hatte, habe die Firma A. GmbH gegen die FEG beim Landgericht Erfurt eine Klage auf Zahlung von Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Vergleich erhoben. Darüber hinaus habe die Firma A. GmbH vor dem Obergericht in Weimar Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21. Februar 2007 erhoben.

In dem Zivilrechtsstreit - so die schriftliche Auskunft weiter - sei es zum einen um die Forderung der Firma A. GmbH auf Erstattung der Mehrwertsteuer auf den Entschädigungsbetrag für die Verlagerung der Mischanlage in Höhe von 231.200,00 Euro gegangen; diese Forderung werde seitens der FEG steuerrechtlich geprüft. Darüber hinaus habe die Firma A. GmbH mit der Klage eine weitere Zahlung in Höhe von 1.505.762,72 Euro begehrt. Diese Forderung werde auf die Behauptung gestützt, die FEG habe die Firma A. GmbH nur durch die unrichtigen Angaben zu den erreichten Passagierzahlen dazu bewegt, dem freihändigen Verkauf des Erbbaurechts zuzustimmen. Gegenstand der Forderung seien die laut Firma A. GmbH benannten tatsächlich angefallenen Verlagerungskosten für die Asphaltmischanlage, soweit sie dem vereinbarten Entschädigungsbetrag von 1.445.000,00 Euro übersteigen.

Auf Teilen der benannten Grundstücksflächen sei der Air- und Roadhub für die Frachtabfertigung (Firma TNT) nebst landseitigen Erschließungsanlagen errichtet worden. Weitere Teilflächen könnten gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember

1995 für weitere Abfertigungsgebäude genutzt werden, konkrete Planungen beständen hierzu laut Aussage der FEG jedoch derzeit nicht. Festzustellen sei, dass die baulichen Maßnahmen zum Ausbau des Flughafens die nach dem Planfeststellungsbeschluss im Bereich der erworbenen, zuvor von der Firma A. GmbH genutzten Grundstücksflächen zulässig seien, zu keinem Zeitpunkt an die Bedingung des Erreichens einer bestimmten Passagierzahl gebunden gewesen seien.

Auf Nachfrage in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses hat der Vertreter der Landesregierung mündlich zur Chronologie der Verhandlungen zwischen der Firma A. GmbH und der FEG Stellung genommen; auf deren Bitten hat die Landesregierung ferner mit Schreiben vom 29. Oktober 2007 (Vorlage UA 4/3 - 60) ergänzend schriftlich Stellung genommen. Auf weiteres Befragen hat der Vertreter der Landesregierung in der 9. Sitzung ausgeführt, für die Vorfeldflächen sei kein Eigentum Dritter in Anspruch genommen worden. Insbesondere habe die vormalige Asphaltmischanlage der Firma A. GmbH nicht im Bereich des Vorfelds Ost gelegen. Diese Flächen hätten, da ihre Bebauung entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss nicht passagierzahlabhängig gewesen sei, sofort nach der Planfeststellung und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Anspruch nehmen dürfen, sofern man sich mit der Firma A. GmbH damals bereits hätte einigen können.

Auf Vorhalt der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, dass im Planfeststellungsbeschluss die Passagierzahl 500.000 gestanden habe und dieser die Voraussetzung für die Erlangung der fraglichen Flächen gewesen sei, führte der Vertreter der Landesregierung aus, im Planfeststellungsbeschluss sei zunächst geregelt, welche Flächen in Anspruch genommen werden dürften. Lediglich in einer Nebenbestimmung würden Aussagen darüber getroffen, dass bestimmte Flächen erst dann ausgebaut werden dürften, wenn eine bestimmte Passagierzahl erreicht sei. Die Flächen, bei denen die Grundstücke der Firma A. GmbH lägen, hätten nichts mit einem passagierzahlabhängigen Ausbau des Flughafens zu tun gehabt. Daher sei der Planfeststellungsbeschluss zwar Grundlage für die Inanspruchnahme dieser Flächen, die Frage jedoch, ob 500.000 Passagiere erreicht würden oder nicht, stehe damit in keinem Zusammenhang.

Zu dem Einwand, das Bundesverwaltungsgericht habe ausweislich der Begründung seines Urteils sich auch auf die Zahl 500.000 Passagiere gestützt, erklärte der Vertreter der Landesregierung, dieser Gesichtspunkt sei für die Abweisung der Klage der Firma A. GmbH nicht tragend gewesen.

Auf Bitten von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses hat die Landesregierung mit Schreiben vom 12. November 2007 weitere, von ihr als vertraulich bezeichnete Unterlagen zum Themenkomplex "Firma A. GmbH" dem Untersuchungsausschuss übermittelt.

Zwischenzeitlich hat das Landgericht Erfurt die Klage der Firma A. GmbH abgewiesen.

IV. Auftragsvergabe (A. 4. des Einsetzungsbeschlusses)

1. Auftragsvergabe der FEG unter Ausnutzung persönlicher Näheverhältnisse

Durch Beschluss des Untersuchungsausschusses in der 18. Sitzung vom 3. September 2008 wurde die Landesregierung gemäß § 14 UAG um Auskunft ersucht, ob und inwieweit die Auftragsvergabe der FEG unter Ausnutzung persönlicher Näheverhältnisse erfolgt sei. Insoweit sei auch zu untersuchen, ob der Aufsichtsrat oder der Freistaat Thüringen eventuell Kenntnis von solchen Auftragsvergaben gehabt und wie er darauf reagiert habe.

Hintergrund dieses Teils dieses Einsetzungsbeschlusses war ein Pressebericht in der Thüringer Allgemeinen vom 6. August 2005, in dem behauptet wurde, im Jahr 2002 habe die FEG ein „Imagevideo“ unter Verstoß gegen Ausschreibungsvorschriften an eine Auftragnehmerin vergeben, die privat mit dem Sohn des ehemaligen Geschäftsführers Ballentin liiert war.

In diesem Zusammenhang beehrte der Untersuchungsausschuss mit der Vorlage UA 4/3 - 95 Auskunft über die Frage, wann, wie und durch wen die Auftragsvergabe des Imagevideos für die FEG durch die Firma Videoproduktion Hoffmann Fernsehproduktion, Wiesbaden erfolgt sei. Ferner wollte der Untersuchungsausschuss wissen, ob Mitarbeiter der Auftragnehmerin in einem persönlichen Näheverhältnis zum ehemaligen Geschäftsführer Herrn Ballentin bestanden haben oder noch stehen bzw. ob der Aufsichtsrat der FEG in die Auftragsvergabe einbezogen worden sei.

Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 24. September 2008 (Vorlage UA 4/3 - 100), dass das Thüringer Finanzministerium aufgrund der oben genannten Pressemitteilungen dem Geschäftsführer zum Vorwurf der Inauftragsgabe eines Werbefilms an die Firma der Lebensgefährtin seines Sohnes in Höhe von 50.000 EUR ohne Ausschreibung befragt habe. Hierzu habe der Geschäftsführer Herr Ballentin über die Rechtsanwaltskanzlei Baumann & Kollegen schriftsätzlich Stellung genommen. Danach habe die FEG mit Schreiben vom 18. Januar 2001 die Video- und TV-Produktion Karin Hoffmann, Wiesbaden mit Erstellung eines Imagevideos für einen Komplettpreis von 69.900 DM bzw. 35.279,14 EUR zzgl. Mehrwertsteuer beauftragt habe. Für die FEG habe das

Schreiben der Leiter Marketing/PR unterzeichnet. Der Beauftragung sei eine Anfrage an die Auftragsberatungsstelle Thüringen e.V., Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen, zur Benennung von Firmen für ein Markterkundungsverfahren vorausgegangen. Es hätten sich sechs Firmen um den Auftrag beworben. Die Angaben der Firmen seien anhand der eingereichten Demonstrationsvideos und Bewerbungsschreiben von einem Bewertungsgremium der FEG beurteilt worden. Das Imagevideo sei im Jahre 2002 festgestellt worden. Dem Ministerium sei nicht bekannt, ob Mitarbeiter des Auftragnehmers in einem persönlichen Näheverhältnis zum ehemaligen Geschäftsführer Ballentin standen oder noch stehen. Der Aufsichtsrat sei jedenfalls in die Auftragsvergabe nicht eingebunden worden.

In der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 1. Oktober 2008 erfolgten ergänzende Nachfragen von Seiten der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. So interessierte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses, inwieweit im Zusammenhang mit der Beantwortung dieses Antrags auf Auskunft seitens der Landesregierung generell geprüft worden sei, ob Aufträge nach den Vorschriften des Vergaberechts vergeben worden seien. Hierzu antwortete die Landesregierung, bei den jährlichen Wirtschaftsprüfungen seien entsprechende Ermittlungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfolgt. Aus diesen seien der Landesregierung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, wonach aus möglichen verwandtschaftlichen Näheverhältnissen heraus Aufträge vergeben worden seien. Die Ausschreibungen und Auftragsvergaben seien zudem Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung gewesen. Auch insoweit habe derartige nicht festgestellt werden können. Allerdings könne man, wenn man ein Ausschreibungsverfahren prüfe, allein aus den Namen der Firmen bzw. der Beteiligten nicht unbedingt Nähe- oder Verwandtschaftsverhältnisse ablesen. Auf Nachfrage eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses, ob dies bei der Verwendungsnachweisprüfung tatsächlich mit geprüft worden sei, führte die Landesregierung aus, in der Verwendungsnachweisprüfung seien Ausschreibungen und Auftragsvergaben mit geprüft worden. Man habe bereits mitgeteilt, dass auf Grundlage von festgestellten Verstößen auch Rückforderungen geltend gemacht worden seien. Ob bei diesen Fällen, Personen in irgendwelchen persönlichen Verhältnissen zu Herrn Ballentin oder anderen Mitarbeitern des Flughafens gestanden hätten, habe man jedoch nicht überprüfen können. Wenn nicht zufällig Namensgleichheit vorliege, komme man nicht auf den Gedanken, in diese Richtung nachzuforschen.

Ergänzend wurde durch Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 22. Sitzung am 14. Januar 2009 die Form der Darstellung sowie das Ergebnis der Beurteilung durch das Bewertungskriterium für die Inauftraggabe des Imagevideos hinterfragt.

Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 26. Januar 2009 (Vorlage UA 4/3 - 116). Für freiberufliche Leistungen bestehe erst ab Erreichen eines Schwellenwertes von 200.000 Euro eine Verpflichtung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VOF. Für Auftragsverfahren unterhalb des Schwellenwertes enthalte die VOF keine Regelung. Ein förmlicher Vergabevermerk (§ 18 VOF) sei insoweit nicht erforderlich.

Auf weitere mündliche Nachfrage teilte die Landesregierung mit, dass sie von der Geschäftsführung der FEG auf Nachfrage informiert worden sei, dass die Gesellschaft äußerst selten Aufträge für künstlerische Leistungen vergebe. Nach Erteilung des Auftrags für das Imagevideos im Jahr 2001 seien keine vergleichbaren Vergaben bis zum Ausscheiden des Geschäftsführers Herrn Ballentin erfolgt. Erst im November 2006 seien zur Erstellung einer Präsentationsmappe zum Flughafen Erfurt vier Agenturen aufgefordert worden, nach Maßgabe von Entwurfsunterlagen Gestaltungsvorschläge einschließlich eines Preisangebotes zu unterbreiten. Die Auswertung der schriftlichen Angebote erfolgte unter Kosten- und gestalterischen Gesichtspunkten durch den Geschäftsführer sowie zwei Mitarbeiter der Gruppe Marketing/PR. Die hierfür erstellte Auswertung der FEG zur Ausschreibung "Erreichbarkeit/Marktpotential" wurde als Anlage beigefügt.

Auf Nachfrage eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses führte die Landesregierung aus, dass bei diesem Auftrag der maßgebliche Schwellenwert von 200.000 EUR nicht erreicht worden sei. Aus diesem Grund seien eine förmliche Ausschreibung und ein förmlicher Vergabevermerk nicht erforderlich und auch nicht erfolgt. Die FEG habe zwar eine Tabelle erstellt, um die verschiedenen Angebote vergleichen zu können. Hierbei habe es sich aber um eine freiwillige Dokumentation der FEG gehandelt. Rechtlich sei sie hierzu nicht verpflichtet gewesen.

2. interne Vergaberichtlinie

Des Weiteren interessierte den Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen, ob der Landesregierung bekannt gewesen sei, dass es innerhalb der FEG eine interne Vergaberichtlinie gegeben habe und wie deren Inhalt sei.

Hierzu erfolgten mit Auskunftersuchen vom 22. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/3 - 102) mehrere Fragen, zu denen die Landesregierung mit Schreiben vom 26. November 2008 (Vorlage UA 4/3 - 106) Stellung nahm.

So teilte die Landesregierung mit, dass am Flughafen Erfurt seit Januar 1996 eine "Richtlinie bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen" existiert habe. Aufgrund der Änderung der Verdingungsordnungen für Bauleistungen sei die Richtlinie durch eine neue Verfahrensanweisung am 28. Dezember 2000 ersetzt worden.

Auf die Frage, welche Regelungen, Vorschriften und Bestimmungen Inhalt dieser internen Vergaberichtlinie gewesen sei und inwieweit damit Vergaberecht in innerbetrieblicher Arbeitsanweisungen überführt wurde, antwortete die Landesregierung, dass die Richtlinien bzw. Verfahrensanweisungen eine Kurzfassung der in den Vergaberichtlinien geregelten Vergaben für Lieferleistungen/gewerbliche Dienstleistungen (VOL), freiberufliche Dienstleistungen und Bauleistungen (VOB) darstellten. Es seien eine Wertgrenze und die Verfahrensweisen der Auftragserteilung für die einzelnen Vergabearten festgelegt worden. Ferner teilte die Landesregierung auf Nachfrage mit, dass Regelungen zur Problematik möglicher persönlicher Näheverhältnisse nicht enthalten seien. Darüber hinaus interessierte den Untersuchungsausschuss, durch welche Personen diese interne Vergaberichtlinie erarbeitet wurde und durch wen sie bestätigt worden sei.

Hierzu antwortete die Landesregierung in ihrem Schreiben vom 26. November 2008 (Vorlage UA 4/3 - 106), dass die Richtlinie durch den damaligen Prokuristen der FEG, Herrn Bruno G. erarbeitet worden sei. Die Bestätigung sei durch den Geschäftsführer Herrn Gerd Ballentin erfolgt.

Auf weitere Frage des Untersuchungsausschusses teilte die Landesregierung mit, dass der Freistaat Thüringen und der Aufsichtsrat der Flughafen Erfurt GmbH in die Erarbeitung der internen Vergaberichtlinie nicht eingebunden gewesen seien. Aus dem Protokoll der 31. Bauausschuss-Sitzung vom 27. März 1996 sei zu entnehmen, dass der Geschäftsführer den Bauausschuss über die Erstellung der "Richtlinien bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen" informiert habe. Dies ergebe sich aus dem Protokoll der Sitzung, der im Ordner TFM 33 auf Seite 417 abgedruckt sei.

Des Weiteren interessierte den Untersuchungsausschusses, wie die Kontrolle der Auftragsvergabe hinsichtlich der Umsetzung der Vergaberichtlinie erfolgt sei. Hierzu antwortete die Landesregierung, dass die Richtlinien/Verfahrensanweisungen Arbeitsgrundlage für alle Leiter der Flughafen Erfurt GmbH und für die Auftragsvergabe gewesen sei. Für die Genehmigungen von Zuwendungen und die Verwendungsnachweisprüfung seitens des Freistaats habe die Richtlinie/Verfahrensanweisung daher keine Rolle gespielt. Maßgebend hierbei seien allein die zur Vergabe getroffenen Regelungen in den Zuwendungsbescheiden gewesen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hätten im Zusammenhang mit ihren Prüfungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz die Auftragsvergabe geprüft und keine Verstöße gegen die Vergaberichtlinien festgestellt.

Die Landesregierung legte zudem die internen Vergaberichtlinien der FEG von 1996 und vom Dezember 2000 als Kopie dem Untersuchungsausschuss vor. Auf eine Wiedergabe ihres Inhalts wird aufgrund ihres Umfangs verzichtet.

Ergänzend beehrte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses in der 21. Sitzung vom 3. Dezember 2008 weitere Auskünfte. Er nahm Bezug auf die Antwort der Landesregierung in der Vorlage UA 4/3 - 106 zu Frage 5, wonach für die Genehmigung von Zuwendungen und der Verwendungsnachweisprüfung durch den Freistaat Thüringen die Richtlinien/Verfahrens-Anweisungen keine Rolle gespielt hätten. Im Gegensatz dazu habe die Landesregierung in der 19. Sitzung des UA 4/3 ausgeführt, dass in der Verwendungsnachweisprüfung Ausschreibung und Auftragsvergabe mitgeprüft worden seien.

Hierzu antwortete die Landesregierung, es gebe einen Zuwendungsbescheid, in dem man der FEG die Verpflichtung auferlegt habe, vergaberechtliche Vorschriften wie VOB, VOL und wenn notwendig auch VOF zu beachten. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung sei die Einhaltung dieser Vergabevorschriften geprüft worden.

Demgegenüber sei in Frage 5 des Auskunftersuchens in Vorlage UA 4/3 - 102 nach der internen Vergaberichtlinien der FEG gefragt. Diese internen Vergaberichtlinien seien als Anlage zu Vorlage UA 4/3 - 106 beigelegt. Dabei handle es sich um eine Zusammenfassung, die ein Mitarbeiter der FEG als Handreichung für andere Mitarbeiter der FEG erstellt habe, indem er aufgeschrieben habe, an welche Regelungen sich die Mitarbeiter zu halten hätten. Was der Flughafen intern vorschreibe, interessiere die Landesregierung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nicht. Dort werde nur geprüft, ob die Vergabevorschriften VOB, VOL und VOF eingehalten worden seien. Der Landesregierung seien die als Anlage zu Vorlage UA 4/3 - 106 mitgeteilten internen Vergaberichtlinien auch gar nicht bekannt gewesen.

Ferner erkundigte sich ein Mitglied des Untersuchungsausschusses, ob es richtig sei, dass sich der Gesellschafter, der Aufsichtsrat und insbesondere der Finanzausschuss intensiv mit den Prüfberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft befasst hätten und wenn ja, wie man sich erkläre, dass nicht bekannt gewesen sei, dass der Flughafen Erfurt die Auftragsvergabe auf der Grundlage einer internen Vergaberichtlinie vorgenommen habe.

Hierauf antwortete die Landesregierung, der Aufsichtsrat habe sich mit Sicherheit mit vergaberechtlichen Fragen beschäftigt. Die interne Vergaberichtlinie sei jedoch lediglich eine Handreichung, die ein Flughafenmitarbeiter anderen Flughafenmitarbeitern für die Auftragsvergabe an die Hand gegeben habe. Für die Rechtmäßigkeit und die Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen spiele deren Inhalt keine Rolle. Daher habe es für den Aufsichtsrat keine Notwendigkeit gegeben, sich mit diesem internen Papier zu befassen.

Auch interessierte sich ein Mitglied des Untersuchungsausschusses dafür, ob in den ANBest-P in der Anlage zum Zuwendungsbescheid Hinweise und Festlegungen zum Umgang mit Vergabekriterien enthalten gewesen seien und wenn ja, ob diese nicht Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung gewesen seien. Hierzu äußerte die Landesregierung in der 21. Sitzung des Untersuchungsausschusses, grundsätzlich seien in dem Zuwendungsbescheid die allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 Landeshaushaltsordnung Bestandteil gewesen und damit auch die allgemeinen Nebenbestimmungen P zur Projektförderung. Diese seien somit für den Flughafen verbindlich gewesen, soweit nicht der Zuwendungsbescheid an anderer Stelle eine Ausnahme zugelassen habe.

Auf Nachfrage, ob diese Vorschriften in den Verwendungsnachweisprüfungen geprüft worden seien und man sich daran gehalten habe, antwortete die Landesregierung, es sei Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung zu prüfen, ob die Regelungen des Zuwendungsbescheids und die Nebenbestimmungen eingehalten worden seien. Wenn diese all

gemeinen Nebenbestimmungen Bestandteil des Bescheids seien, seien sie auch Gegenstand der Prüfung gewesen.

Ein Mitglied des Untersuchungsausschusses nahm Bezug auf die interne Vergaberichtlinie und erkundigte sich mündlich in der 21. Sitzung vom 3. Dezember 2008, ob sich die interne Revision der FEG damit befasst habe und zu welchem Ergebnis sie gekommen sei.

Hierzu teilte die Landesregierung mit Schreiben vom 7. Januar 2009 (Vorlage UA 4/3 – 112) mit, dass nach Auskunft der FEG die Prüfung der Erstellung und Einhaltung der internen Vergaberichtlinie vom Geschäftsführer nicht angeordnet worden sei. Hingegen hätten die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - wie bereits in der Vorlage UA 4/3 - 106 ausgeführt - im Zusammenhang mit ihren Prüfungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz die Auftragsvergabe geprüft und keine Verstöße gegen die Vergaberichtlinien festgestellt.

V. Verwendungsnachweiskontrolle (A. 5. des Einsetzungsbeschlusses)

1. Auskunft der Landesregierung

Der Untersuchungsausschuss hat, gestützt auf lit. A. 3. k) des Einsetzungsbeschlusses, die Landesregierung in der Vorlage UA 4/3 - 23 vom 10. Januar 2007 unter Ziffer 27 um Auskunft zu der Frage ersucht, in welcher Höhe Zuwendungen wegen fehlender Zuwendungsvoraussetzungen zurückgefordert wurden bzw. in welcher Höhe der Erlass von Rückforderungsbescheiden beabsichtigt sei. Dessen ungeachtet hat die Landesregierung in

der daraufhin erteilten Auskunft vom 27. April 2007 (Vorlage UA 4/3 - 40) zu sämtlichen Rückforderungen gegenüber der FEG, insbesondere im Ergebnis der durchgeführten Verwendungsnachweisprüfungen Stellung genommen. Ihre schriftliche Stellungnahme hat die Landesregierung durch mündliche Ausführungen ihres Vertreters in der 7. und 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 30. Mai und 4. Juli 2007 sowie in der Anlage 4 zur Vorlage UA 4/3 - 44 vom 19. Juni 2007 zum Teil korrigiert und ergänzt, so dass die Auskunft insgesamt folgenden Inhalt aufweist:

Von den insgesamt 54 Projektmaßnahmen, die in dem Förderprogramm Gesamtfinanzierung des Erfurter Flughafens in den Haushaltsjahren 1999 bis 2003 gefördert worden, sei die Prüfung der Verwendungsnachweise für 53 Einzelprojekte abgeschlossen. Bei 15 Projektmaßnahmen seien nach Anhörung der FEG jeweils Rückforderungen in einer Gesamthöhe von ca. 208.000,00 EUR und eine Zinssumme in Höhe von ca. 77.000,00 EUR erfolgt. Die Rückforderungen resultierten aus Verstößen gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen durch die Nichtbeachtung der Ausschreibungs- und Vergabegrundsätze der Verdingungsordnung für Bauleistungen gemäß Nebenbestimmung des Zuwendungsgrundbescheides. Bei den festgestellten Verstößen gegen die geforderte Vergabeart sei deshalb eine stufenweise Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt. Der Zinsbetrag sei durch die Verzinsung der Erstattungsansprüche sowie Zinsforderungen infolge Verstöße gegen die fristgerechte Verwendung von Fördermitteln entstanden. Der Abschlussbescheid für die Maßnahme "Erweiterung, Befeuern und Beleuchtung im Vorfeld"³⁶ sei inzwischen ebenfalls erlassen worden. Bei diesem Projekt sei eine Rückforderung in Höhe von 260.000,00 EUR nebst Verzinsung des Erstattungsanspruches in Höhe von ca. 90.000,00 EUR erfolgt.

Für die TNT-Halle habe noch keine Verwendungsnachweisprüfung erfolgen können, da das Bauvorhaben erst etwa April/Mai 2007 abgeschlossen worden sei. Das Bauvorhaben sei auf Grund von Vereinbarungen zwischen der FEG und der TNT, die sich in gewisser Weise an dem Vorhaben beteilige, wegen bestehender Unstimmigkeiten noch nicht schlussabgerechnet. Daher habe die Landesregierung die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum 30. September 2007 verlängert.

Die Prüfung der Einzelprojektforderungen der Jahre 1998 bis 2003 habe bei einem Projekt zu einer Rückforderung von Zuwendungen in Höhe von 44.650,00 EUR und zu Zinsforderungen bei verschiedenen Vorhaben in Höhe von ca. 54.000,00 EUR geführt.

³⁶ Die Verwendungsnachweisprüfung dieser Maßnahme war zum Zeitpunkt des Erlasses der schriftlichen Stellungnahme vom 27. April 2007 noch nicht abgeschlossen.

Im Ergebnis der Prüfungen der institutionellen Förderungen seien für die Jahre 1992 bis 1997 Zuwendungen in Höhe von insgesamt ca. 1.098.000,00 EUR und Zinsen in Höhe von ca. 331.000,00 EUR zurückgefordert worden.

2. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung

Aufgrund der Vorlage UA 4/3 - 114 wurde der Zeuge Reinhard Swierczyna als Zeuge vernommen. Dieser führte aus, dass die Auftragvergabe in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht ihm bekannt sei. Diese seien ihm vorgelegt worden, nachdem die Planungsbüros die Maßnahmen realisiert hätten. Sodann seien diese Rechnungen von ihm nochmals geprüft worden. Die Aufträge seien zuvor im Bauausschuss mit dem Planungsbüro zusammen behandelt worden. Nach erfolgter Ausschreibung habe der kaufmännische Leiter zunächst Herr G., später Herr S. eine Submission durchgeführt bei welcher er meist zugegen war. Sodann habe das Planungsbüro die Unterlagen mitgenommen, sie ausgewertet und einen Vergabevorschlag gemacht. Sodann sei der Vergabevorschlag im Bauausschuss behandelt worden, da ab einer Summe von 50.000 EUR der Bauausschuss allen Maßnahmen zustimmen musste. Bei Aufträgen, bei denen die Summe über 1.000.000 EUR betrug, war zusätzlich der Aufsichtsrat zur Entscheidung berufen. Er selbst habe mit der Vergabe nichts zu tun gehabt. Er habe vielmehr die Abrechnung, die Koordinierung mit den Planungsbüros und den ausführenden Betrieben realisiert und dies überwacht. Auf Nachfrage teilte der Zeuge Swierczyna mit, dass ihm die Auflage von 500.000 Passagieren als Voraussetzung des Ausbaus des Vorfeldes Ost zwar bekannt war, von den diesbezüglichen Manipulationen habe er aber keine Kenntnis besessen. Hinsichtlich der so genannten internen Vergaberichtlinie teilte er mit, dass er sie kenne und diese auch benutzt habe. Der ehemalige Prokurist Herr G. habe sie erstellt. Sie habe genaue Festlegungen enthalten, wann etwas öffentlich ausgeschrieben werden müsse, wann freihändig vergeben werden dürfe und andere Dinge mehr. Es habe sich aber nur um eine Wiedergabe der gesetzlichen Regelungen in vereinfachter Form gehandelt.

VI. Betriebssicherheit (A. 6. des Einsetzungsbeschlusses)

Zu diesem Teil des Einsetzungsbeschlusses wurde vom Untersuchungsausschuss in der 18. Sitzung vom 3. September 2008 ein Auskunftsersuchen gemäß § 14 Abs. 1 UAG beschlossen (Vorlage UA 4/3 - 96). Der Untersuchungsausschuss beehrte Auskunft, ob es beim Betrieb des Flughafens Erfurt am 16. Februar 2005 zu Gefährdungen der Betriebssicherheit bspw. durch unzureichend gestreute Start- und Landebahnen oder

unzureichende Enteisierung von Flugzeugen gekommen sei und deswegen ein Pilot der Air Berlin an diesem Tag den Startvorgang seines mit Passagieren besetzten Flugzeuges abgebrochen habe. Falls dies der Fall sei, wurde um Auskunft ersucht, ob diese Ereignisse im Zusammenhang mit "Sparmaßnahmen" der FEG gestanden habe oder mit einer anderweitigen nicht bestimmungsgemäßen Verwendung betrieblicher Einrichtungen. Schließlich interessierte den Untersuchungsausschuss, ob der Aufsichtsrat von diesem Ereignis Kenntnis hatte. Falls dies der Fall sei, stelle sich die Frage, seit wann und wie er hierauf reagiert habe.

Zu diesen Fragen antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 16. September 2008 (Vorlage UA 4/3 - 98). Sie führte darin aus, dass die Flughafenunternehmer für die Räumung bzw. Reinigung der Flugbetriebsflächen, namentlich der Start- und Landebahn, der Rollbahnen und der Vorfelder, und die damit zusammenhängenden Messungen, Verbesserungen sowie Meldungen über den Zustand der Hartbelagflächen an die örtlichen Flugsicherungsdienststellen zuständig sei. Grundlage dieser Verpflichtung sei Annex 14 und 15 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, veröffentlicht im Luftfahrthandbuch Deutschland. Danach seien durch Messungen mit einem Skiddometer (Messgerät) Bremskoeffizienten ermittelt und die jeweiligen Werte den nachfolgend aufgeführten geschätzten Bremswirkungen zugeordnet worden. Bei einem gemessenen Bremskoeffizienten von 0,40 und darüber sei die geschätzte Bremswirkung gut, zwischen 0,39 und 0,36 sei die geschätzte Bremswirkung mittel bis gut, zwischen 0,35 und 0,30 sei die Bremswirkung mittel, zwischen 0,29 und 0,26 sei sie mittel bis schlecht und bei 0,25 und darunter sei sie schlecht. Am 16. Februar 2005 sei um 5.00 Uhr (UTC) die Messung der Bremswirkung mit einem Skiddometer durchgeführt worden. Der ermittelte Wert habe 0,37 betragen und somit in einem auf die Bremswirkung bezogenen mittleren bis guten Bereich. Der Wert sei an die Flugsicherung und auf dem dafür vorgesehenen Weg zusammen mit dem Zustand der Start- und Landebahn und der Rollwege mittels eines so genannten SNOTAM veröffentlicht worden. Damit hätten diese Informationen sämtlichen Piloten zur Verfügung gestanden.

Die Verkehrsflugführer hätten, entsprechend den Vorgaben der Luftverkehrsgesellschaft, angemessen den Zustand dieser Flächen zu berücksichtigen und eigenverantwortlich zu entscheiden, ob sie einen Startvorgang durchführen wollen oder nicht. Basierend auf den im Rahmen der Flugvorbereitung vorliegenden Daten entschied sich der Pilot der Fluggesellschaft Air Berlin einen für 05:40 Uhr (UTC) geplanten Flug von Erfurt nach Palma de Mallorca anzutreten. Diesen Flug habe er wegen vermeintlicher Glätte auf dem Rollweg S abgebrochen und sei zum Gate zurückgekehrt. Zur Überprüfung und Zerstreung der

Bedenken des Piloten seien die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen nochmals mit Enteisungsmittel besprüht und eine weitere Messung durchgeführt worden. Es sei um 06:45 Uhr (UTC) ein Bremskoeffizient von 0,54 (gute Bremswirkung) gemessen worden. Auch dieser Wert sei veröffentlicht worden. Um 06:55 Uhr (UTC) habe sich der Pilot zum Start entschlossen.

Im Hinblick auf den mit der Fragestellung geltend gemachten etwaigen Zusammenhang mit "Sparmaßnahmen" antwortete das Ministerium, es lägen keine Erkenntnisse vor, dass für die Durchführung des Winterdienstes am Flughafen Erfurt Sparmaßnahmen vorgeschrieben gewesen seien.

Der Winterdienst sei vielmehr unter Einhaltung der rechtlichen Grundlagen des internationalen Luftverkehrs durchgeführt worden. Für den Bereich der Start- und Landebahnen seien stets zumindest mittlere bis gute Werte für die Bremswirkung vorgehalten worden, also ein Bremskoeffizient von mehr 0,30. In den Fällen, in denen dieser Wert tatsächlich unter 0,3 lag, sei die Beräumung und Enteisung jeweils durchgeführt worden, bis dieser Wert zumindest erreicht worden sei. Auch im Bereich der Flugzeugenteisung seien keine Sparmaßnahmen bekannt. Dies sei auch nicht zu erwarten, da den Luftverkehrsgesellschaften die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt worden seien. Schließlich habe auch der Aufsichtsrat keine Kenntnis von diesem Vorgang besessen.

In der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 1. Oktober 2008 wurden ergänzend zu der ursprünglichen Auskunft von einzelnen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses weitere Fragen gestellt. So machte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses geltend, dass in Pressemitteilungen der Vorgang am 16. Februar 2005, dem verspäteten Start einer Maschine nach Palma de Mallorca, anders dargestellt werde, nämlich dass der Pilot den Start wegen zu glatter Rollbahn verweigert habe. Ferner seien in der Presse Aussagen von Beschäftigten des Flughafens zitiert worden, wonach diese angewiesen worden seien, immer nur ein Minimum des nötigen Enteisungsmittels auszubringen. Das Mitglied des Untersuchungsausschusses interessierte sich dafür, ob der Landesregierung diese Vorgänge bekannt seien und ob sie im Hinblick auf diese Presseberichte ihre Meinung aufrechterhalte, dass es am Flughafen Erfurt keinerlei Sicherheitsmängel gegeben habe.

Hierzu antwortete die Landesregierung, sie bleibe bei ihrer Darstellung im Vorgang UA 4/3 - 98. Andere Vorfälle seien ihr nicht bekannt. Auf Nachfrage eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses, ob die am Flughafen Erfurt angewandte Methode auch an anderen Flughäfen angewendet werde oder ob dies nur für Erfurt gelte, antwortete die Landesregierung, dass es sich um ein Verfahren handle, das in Annex 14 und 15 zum

Abkommen über die Internationale Zivilluffahrt geregelt sei. Dies werde auch an anderen Flughäfen praktiziert.

Darüber hinaus interessierte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses im Rahmen der Betriebssicherheit, wie in diesem Zusammenhang bewertet werde, dass Mitarbeiter der Flughafen Feuerwehr auch andere Aufgaben am Flughafen wahrnehmen müssten, etwa als Begleitservice für behinderte Menschen zum Parkplatz vor dem Terminal oder als Gepäckverladekräfte. Hierzu antwortete die Landesregierung, dass Einsatzkräfte der Feuerwehr teilweise auch mit anderen Aufgaben betraut seien. Voraussetzung hierfür sei eine Zustimmung des zuständigen Ministeriums sowie der Umstand, dass die Einsatzzeiten gewahrt blieben.

Auf Nachfrage eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses, ob nach Kenntnis der Landesregierung Sicherheitsfragen betreffend den Flughafen und die Flugsicherung in Beratungen des Aufsichtsrats eine Rolle gespielt hätten, antwortete die Landesregierung, dies sei nicht bekannt.

Des Weiteren interessierte den Untersuchungsausschuss, ob es für den Flughafen Erfurt einen speziellen Sicherheits- oder Katastrophenplan gegeben habe und ob dieser Gegenstand von Beratungen im Aufsichtsrat gewesen sei. Hierzu informierte die Landesregierung, dass es einen Plan für den Fall großer Unfälle und Katastrophen gäbe, welcher mit den Behörden abgestimmt sei und auch bei regelmäßigen Übungen erprobt werde. Es sei jedoch nicht bekannt, inwieweit dies Gegenstand von Aufsichtsratssitzungen gewesen sei.

Für die Umsetzung, Erstellung und Kontrolle der Katastrophenpläne verwies die Landesregierung nach entsprechender Nachfrage eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses auf die gesetzlichen Regelungen nach dem Luftverkehrsgesetz, der Luftverkehrszulassungsordnung und der Luftverkehrsordnung, wonach solche Alarm- und Rettungspläne von Flughafenunternehmen zu erstellen seien. Diese Pläne müssten bei den zuständigen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden, in diesem Fall das für Verkehr zuständige Ressort vorgelegt werden. Sie würden gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde erarbeitet und geprüft sowie in regelmäßigen Abständen überarbeitet und erneut vorgelegt. Darüber hinaus würden regelmäßig Übungen durchgeführt. Dies sei aber eine Sache der Geschäftsführung, nicht eine solche des Aufsichtsrats. Auf entsprechende Nachfrage bejahte auch die Landesregierung, dass sie in die Einhaltung der Pläne eingeschaltet sei und diese überprüft habe. Es hätten sich keine Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der Pläne ergeben. Es sei denn, es habe Einzelfälle gegeben, die dann gesondert geprüft worden seien. Auf eine entsprechende Nachfrage eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses führte die Landesregierung ferner aus, dass keine Verstöße festgestellt worden seien.

Weitere Nachfragen des Untersuchungsausschusses erfolgten in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 5. November 2008. So beehrte ein Mitglied des Untersuchungsausschusses die Auskunft, welche Verantwortlichkeiten in den Alarm- und Rettungsplänen des Flughafens festgelegt worden seien, wie und durch wen die Kontrolle der Umsetzung der darin enthaltenen Schwerpunkte erfolgt sei und wie der Aufsichtsrat in die Erstellung, Umsetzung und Kontrolle dieser Alarm- und Rettungspläne einbezogen gewesen sei. Er erkundigte sich zudem, in welchen Abständen und unter wessen Verantwortung und Kontrolle die Erprobung dieser Pläne in der Vergangenheit erfolgt sei, wie dies ausgewertet werde und welche Konsequenzen aus den Ergebnissen abgeleitet würden.

Hierzu erläuterte die Landesregierung, der Notfallplan werde von der Flughafenleitung und den Mitarbeitern erarbeitet. Grundlage hierfür sei Ziffer 9.1 des Anhangs 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, das wiederum über § 42 Abs. 1 Luftverkehrszulassungsordnung Anwendung finde. Dort sei geregelt, dass man auf der Grundlage dieser Vorschriften einen Notfallplan zu erarbeiten habe. Es gebe keine rechtliche Verpflichtung, diesen Plan einer Aufsichtsbehörde vorzulegen. Es bestehe nur eine allgemeine Fachaufsicht, welche die Aufsichtsbehörde über den Flughafen ausübe. Infolgedessen würden die Pläne zwischen Aufsichtsbehörde und Flughafen abgestimmt. Die Kontrolle über die Einhaltung der Pläne ihrem Inhalt nach obliege der Flughafenleitung. Es gebe am Flughafen einen Sicherheitsbeauftragten. Diese Funktion übe derzeit Herr H. aus. Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten sei es, vor Ort den Notfallplan zu überprüfen. Außerdem fänden in regelmäßigen Abständen Übungen statt, die von den Medien begleitet würden. Die Übungen würden in der Regel ein vorgegebenes Katastrophenszenario beinhalten, welches unterschiedlich ausgestaltet sein könne. Die damals letzte Übung sei Anfang 2008 durchgeführt worden. Dabei habe man einen Frachtunfall mit brennendem Flugzeug simuliert. Es seien sowohl die Sicherheitskräfte am Flughafen als auch die städtischen Sicherheitskräfte und Feuerwehren einbezogen worden. Die Übungen würden von der Aufsichtsbehörde begleitet und überwacht und von einer Kommission ausgewertet. Sobald es Probleme gebe oder Nachbesserungen für notwendig gehalten würden, würde dies in Änderungen des Notfallplans umgesetzt.

Der Aufsichtsrat sei nicht unmittelbar beteiligt gewesen. Er bekomme den Notfallplan auch nicht vorgelegt, da dessen Überwachung nicht zu seinen Aufgaben gehöre.

VII. Bewilligung von außerordentlichen Zahlungen oder sonstigen Zuwendungen (A. 7. des Einsetzungsbeschlusses)

Der Untersuchungsausschuss hat die Landesregierung in der Vorlage UA 4/3 - 30 vom 6. Februar 2007 um Auskunft zur Bewilligung von außerordentlichen Zahlungen und sonstigen Zuwendungen an den Geschäftsführer und Prokuristen der FEG sowie an die Mitglieder vom Bau- und Finanzausschuss der FEG ersucht, die die Landesregierung mit der Vorlage UA 4/3 - 35 vom 13. März 2007 erteilt hat. Wie in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21. März 2007 angekündigt, machte die Landesregierung, nachdem ihr die FEG hierzu weitere Informationen gegeben hatte, in der Vorlage UA 4/3 - 43 vom 21. Mai 2007 ergänzende Ausführungen zur Frage der Fahrtkostenerstattung und Fahrtkostenpauschale bezüglich des Geschäftsführers der FEG. Nachdem die Landesregierung in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 30. Mai 2007 durch ihre Vertreter auf Nachfrage des Abgeordneten Benno Lemke (DIE LINKE) ergänzend Stellung genommen hatte, erteilte sie in der Vorlage UA 4/3 - 48 vom 25. Juni 2007 entsprechend der Ankündigung aus der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses eine weitere ergänzende Stellungnahme.

Bezogen auf die beiden Unterpunkte von lit. A. 7. des Einsetzungsbeschlusses hat die Auskunft der Landesregierung den nachfolgend dargestellten Inhalt.

1. Besondere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an Mitglieder von Bau- und Finanzausschuss der FEG (A. 7. a) des Einsetzungsbeschlusses)

Die Landesregierung wies erläuternd darauf hin, nach dem Aktiengesetz und dem GmbH-Gesetz bestehe die Möglichkeit, einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern eine Sondervergütung zu gewähren, wenn sie im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit besondere Leistungen erbringen. Die Gesellschafter der FEG hätten mit Gesellschafterbeschluss vom 8./17. Dezember 1997 Herrn Günter Schade für die Erledigung besonderer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der FEG - insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen des Bauausschusses und für die Tätigkeit als dessen Vorsitzender - eine Sondervergütung in Höhe von monatlich pauschal 255,65 EUR (500,00 DM) mit Wirkung zum 1. Dezember 1997 gewährt. Zugleich sei festgelegt worden, dass die Sondervergütung entfalle, sobald Herr Schade diese Aufgaben nicht mehr erfülle.

Darüber hinaus habe Herr Schade im Jahre 2005 über die o.g. Sondervergütung hinaus einen Betrag von 5.000,00 EUR zuzüglich Umsatzsteuer von der FEG erhalten (monatlich 1.000,00 EUR netto für die Zeit von August bis Dezember 2005). Die Zahlungen sei für Leistungen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt, die Herr Schade für die

FEG neben seiner Mandatswahrnehmung erbracht habe und dieser habe für diese Leistungen an die FEG eine Rechnung gestellt.

Die Vertreter der Landesregierung haben in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses - mit Bezug auf den an Herrn Schade gezahlten Nettobetrag von 5.000,00 EUR - auf Nachfrage erläutert, es habe einer internen Regelung entsprochen, dass Herr Schade als Mitglied des Aufsichtsrats auch für die Gesellschaft tätig werden könne, was aktienrechtlich grundsätzlich zulässig sei. Herr Schade sei um diese Tätigkeit gebeten worden, weil er aufgrund seiner Eigenschaft als Geschäftsführer eines anderen Flughafens eine erhebliche Kompetenz auf diesem Gebiet aufweise. Sie haben ferner klargestellt, dass die von Herrn Schade vorgenommene Verwendungsnachweisprüfung nicht Gegenstand der behördlichen Verwendungsnachweisprüfung und Rückforderung des Landes gewesen sei; vielmehr habe Herr Schade intern für den Flughafen Erfurt Unterlagen aufgearbeitet, hingegen nicht für den Freistaat Thüringen als Zuwendungsgeber Verwendungsnachweise geprüft.

2. Besondere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an Organwalter oder leitende Mitarbeiter der FEG (A. 7. b) des Einsetzungsbeschlusses)

a. Besondere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an den Geschäftsführer

(1) Auskünfte der Landesregierung

Die Landesregierung teilte mit den Vorlagen UA 4/3 – 35 und 43 mit, sämtliche Zahlungen und Leistungen an den Geschäftsführer, Herrn Ballentin, ergäben sich nach Mitteilung der Landesregierung aus den mit diesem geschlossenen Anstellungsverträgen. Neben dem Gehalt im engeren Sinne seien dies folgende gewesen:

Nach dem vom 1. Februar 1992 bis 31. Januar 1997 geltenden Anstellungsvertrag habe der Geschäftsführer Gerd Ballentin eine pauschale Aufwandsentschädigung für besonderen Aufwand erhalten. Darüber hinaus sei ihm Fahrtkostenerstattung für Reisen vom Familienwohntort in Hessen zum Dienstwohntort in Erfurt nach der amtlichen Fahrtkostenpauschale bezahlt worden. Dieser Betrag sei mit Bereitstellung des Dienstfahrzeugs ab Juni 1994 entfallen.

Des Weiteren habe der Geschäftsführer eine betriebliche Alters- und Zusatzversorgung in Form einer Direktversicherung über den vom Versorgungswerk VBLU geschlossenen Gruppenversicherungsvertrag erhalten. Hierfür sei im Jahr 1996/1997 eine Zusatzvereinbarung zwischen der FEG und dem Geschäftsführer abgeschlossen worden. Aufgrund dessen sei eine Einmalzahlung sowie monatliche Beiträge an die VBLU geflossen.

In dem vom 1. Juli 1997 bis 31. Januar 2002 geltenden Anstellungsvertrag seien neben dem Gehalt die Beiträge für die betriebliche Alters- und Zusatzversorgung gezahlt worden. Darüber hinaus sei ihm ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt worden.

In dem vom 1. Februar 2002 bis 31. Mai 2007 geltenden Anstellungsvertrag sei die Zusatzversorgung geändert worden. Die Zahlungen seien jährlich von der FEG übernommen worden. Darüber hinaus habe der Geschäftsführer für den Vertragszeitraum eine einmalige Gehaltsvorauszahlung in Höhe von 100.000 DM (§ 3 Abs. 5 des Anstellungsvertrages) erhalten. Dieser Betrag sei neben dem Jahresgehalt geleistet worden. Es habe sich um eine Forderung von Herrn Ballentin gehandelt, welche die FEG akzeptiert habe, da sie im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu der Einschätzung gekommen sei, dass die Gesamtzahlung an Herrn Ballentin insgesamt noch angemessen wäre. Des Weiteren sei ihm eine Tantieme in Höhe eines Prozentpunktes des operativen Jahresergebnisses gezahlt worden. Diese Tantieme sei von der Gesellschafterversammlung nach Feststellung des Jahresabschlusses festzusetzen gewesen und habe einen Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen. Schließlich sei ihm ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt worden.

Alle Zahlungen oder sonstige Zuwendungen seien in den zwischen den Vertragsparteien ausgehandelten Konditionen der Anstellungsverträge begründet gewesen.

Ergänzend zu diesen Auskünften hat der Untersuchungsausschuss durch Schreiben vom 22. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/3 - 110) um Auskunft hinsichtlich der als Gehaltsvorauszahlung bezeichneten Zahlung in Höhe von 100.000 DM gebeten. So wurde gefragt, welche Personen die in § 3 Abs. 5 des vom 1. Februar 2002 bis 31. Mai 2007 geltenden Anstellungsvertrages zwischen der FEG und dem ehemaligen Geschäftsführer Ballentin bezeichnete Zahlung bewilligt bzw. im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit dem Geschäftsführer befürwortet haben. Hierzu antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 3. Februar 2009 (Vorlage UA 4/3 - 117), dass die Vertragsverhandlungen durch den für die Verwaltung der Beteiligungen damals zuständigen Abteilungsleiter im TFM geführt worden sei.

Des Weiteren begehrte der Untersuchungsausschuss die Auskunft, wann und in welcher Form die 100.000 DM ausbezahlt wurden und aus welchen Mitteln des Finanzministeriums oder der FEG sie geleistet wurden. Nach Mitteilung der Landesregierung (Vorlage UA 4/3 - 117) seien die Mittel durch die FEG mit der Gehaltszahlung Dezember 2001 am 14. Dezember 2001 gezahlt und nach Versteuerung dieser Einmalzahlung in Höhe von 52.973,25 EUR an den Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU) für die Altersversorgung des Herrn Ballentin überwiesen worden.

Ferner interessierte den Untersuchungsausschuss, ob es eine Verrechnung dieser Gehaltsvorauszahlung mit späteren Gehältern gegeben habe und in welcher Form diese erfolgt sei. Hierzu führte die Landesregierung in Vorlage UA 4/3 - 117 aus, dass gemäß § 3 Abs. 1 des Geschäftsführeranstellungsvertrages (Ordner TFM 57, S. 14-17) ein Jahresgehalt von 180.000,00 DM vorgesehen sei. Darüber hinaus sei gemäß § 3 Abs. 5 des Vertrages vereinbart worden, dass Herr Ballentin neben dem Jahresgehalt eine einmalige Gehaltsvorauszahlung in Höhe von 100.000,00 DM erhält, welche mit dem Gehalt für Dezember 2001 auszubezahlen ist. Da diese Einmalzahlung neben dem Jahresgehalt vereinbart worden sei, gäbe es grundsätzlich keine Verrechnung mit späteren Gehältern. Allerdings sei später ein Teilbetrag der Gehaltsvorauszahlung in Höhe von 4.313,00 EUR von Herrn Ballentin zurückgefordert worden.

Auch beehrte der Untersuchungsausschuss die Auskunft, was Rechtsgrundlage für die Vereinbarung der Zahlung im Anstellungsvertrag und für deren Finanzierung gewesen sei sowie wie die Zahlung finanziert worden sei. Nach Mitteilung der Landesregierung sei der Geschäftsführer durch den Geschäftsführeranstellungsvertrag zur Erbringung der versprochenen Dienstleistungen und die FEG zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet gewesen; Umfang der Dienstleistung und Vergütung sei Verhandlungssache zwischen den Vertragsparteien. Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen für die Vertragsdauer habe die FEG über ausreichend liquide Mittel verfügt. Eine gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzung für das Eingehen zukünftiger Zahlungsverpflichtungen, vergleichbar einer Verpflichtungsermächtigung im Landeshaushaltsplan, habe nicht bestanden.

Der Untersuchungsausschuss wollte wissen, mit welcher Begründung der damalige Geschäftsführer diese Zahlung gefordert habe. Dazu teilte die Landesregierung mit (vgl. Vorlage UA 4/3 - 117), dass der Geschäftsführer die Einmalzahlung im Rahmen der damaligen Vertragsverhandlungen für in der Vergangenheit geleistete Arbeit, welche noch 2001 gezahlt werden sollte, für seine Altersversorgung zusätzlich gefordert habe.

Auch wurde vom Untersuchungsausschuss gefragt, inwieweit die Entwicklung der Passagierzahlen sowie die vermeintliche Erreichung der Zielmarke von 500.000 Passagieren am Flughafen Erfurt sowie die weitere Entwicklung der Passagierzahlen und der Ausbau des Flughafens auf die Bewilligung der Zahlung in Höhe von 100.000 DM Einfluss gehabt habe. Zudem beehrte der Untersuchungsausschuss die Auskunft, inwieweit im Zusammenhang mit der Vereinbarung und der Auszahlung der 100.000 DM die Erreichung der Zielmarke von

500.000 Passagieren geprüft wurde. Hierauf antwortete die Landesregierung in Vorlage UA 4/3 - 117, dass die Erreichung der Zielmarke kein Kriterium für die Vereinbarung der Gehaltsvorauszahlung gewesen sei, und sich somit eine Überprüfung in diesem Zusammenhang erübrige. Unabhängig davon sei der Aufsichtsrat regelmäßig über die Entwicklung der Passagierzahlen informiert worden.

Darüber hinaus wurde die Landesregierung vom Untersuchungsausschuss um Mitteilung gebeten, inwieweit die Vereinbarungen weiterer Vergünstigungen für den ehemaligen Geschäftsführer (z.B. die Zahlung von Tantiemen, Alters- und Zusatzversorgungen) in dem Anstellungsvertrag mit der Entwicklung von Passagierzahlen und dem erfolgreichen Ausbau der 2. Ausbaustufe begründet worden sei. Nach Mitteilung der Landesregierung seien die vereinbarten Konditionen das Ergebnis der Gesamtschau der vom damaligen Geschäftsführer bis dahin erbrachten Leistungen und stellten das Ergebnis der Vertragsverhandlungen dar (vgl. Vorlage UA 4/3 - 117).

Schließlich wollte der Untersuchungsausschuss wissen, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis seit Kenntnis von den Manipulationsvorwürfen eine Rückforderung dieser Zahlung von den zuständigen Stellen des Landes sowie vom Aufsichtsrat der FEG geprüft oder besprochen worden sei. Dazu führt die Landesregierung aus, dass die FEG auf Veranlassung des Gesellschafters eine Rückforderung dieser Zahlung durch den von ihr beauftragten Rechtsanwalt habe prüfen lassen. Im Ergebnis habe die FEG im Rahmen des vor dem Landgericht Erfurt anhängigen Rechtsstreit gegen den ehemaligen Geschäftsführer Ballentin einen Teilbetrag der Gehaltsvorauszahlung in Höhe von 4.313,00 EUR geltend gemacht. Dieser Teilbetrag berechne sich wie folgt: Bei der Gehaltsvorauszahlung von 100.000,00 DM für eine Vertragslaufzeit von 52 Monaten (Februar 2002 bis Mai 2006) ergebe sich eine monatliche Vorauszahlung von 1.923,00 DM (983,21 EUR). Die fristlose Kündigung sei am 19. Januar 2006 ausgesprochen worden; d.h., dass für Januar 2006 anteilig 380,00 EUR sowie für die Monate Februar bis Mai 2006 983,21 EUR pro Monat geltend gemacht worden seien. Der Aufsichtsrat habe in seiner Sitzung am 1. März 2007 der Klageerhebung zugestimmt. Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Gesellschafter seien regelmäßig über den Stand des Arbeitsrechtsstreits vor dem Landgericht Erfurt informiert worden. Dies habe auch Informationen zu Schadensersatzansprüchen, die die FEG gegenüber Herrn Ballentin geltend gemacht habe, umfasst.

Auf Nachfragen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses führte die Landesregierung mit Schreiben vom 3. Februar 2009 (Vorlage UA 4/3 - 117) aus, dass die Vertragsverhandlungen mit dem Geschäftsführer Ballentin vom damals zuständigen

Abteilungsleiter im TFM geführt wurden. Dies sei Herr Dr. Eberbach gewesen. Die Summe 100.000,- DM sei mit der Gehaltszahlung des Monats Dezember 2001 am 14. Dezember 2001 gezahlt worden. Nach Abzug der Steuern seien 52.973,25 DM durch die FEG an den Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU) für die Altersversorgung von Herrn Ballentin überwiesen worden. Die Zahlung sei zu Lasten des Personalaufwands der FEG gebucht worden. Es habe sich um eine Verhandlungssache zwischen den Vertragspartnern über den Umfang der Dienstleistung und ihrer Vergütung gehandelt. Die FEG habe über ausreichend liquide Mittel verfügt, um der Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Auf weitere Nachfrage führte die Landesregierung aus, dass es keine Verrechnung der Gehaltsvorauszahlung mit späteren Gehältern gegeben habe. Sie sei für einen bestimmten Zeitraum gezahlt worden, in dem Dienste geleistet würden. Da die Einmalzahlung neben dem Jahresgehalt vereinbart wurde, habe es keine Verrechnung mit anderen Gehältern gegeben. Es sei allerdings ein Teilbetrag in Höhe von 4.313,- EUR zurückgefordert worden. Auf Frage teilte die Landesregierung mit, dass es sich um keine Zielvereinbarung gehandelt habe, auch wenn solche Zielvereinbarungen nicht unüblich seien und auch praktiziert würden. Die Zahlung sei auf Grund der in der Vergangenheit geleisteten Arbeiten und der familiären Situation des Geschäftsführers gefordert worden. Ein Zusammenhang mit den 500.000 Passagieren habe nicht bestanden. Diese habe für die Vereinbarung keine Rolle gespielt. Vielmehr habe man sich an den Geschäftsführervergütungen vergleichbarer nationaler Flughäfen, d.h. mit Passagierzahlen zwischen 300.000 und 500.000 Passagieren pro Jahr, orientiert. Maßgebend sei die positive Entwicklung der FEG und nicht das Erreichen von Zielmarken gewesen. Auf weitere Nachfrage vertrat die Landesregierung die Ansicht, dass man auf Grund der Rechtsnatur als Gehaltsvorauszahlung auf eine vollständige Rückforderung des Betrags verzichtet habe. Vielmehr habe man nur anteilig den Betrag zurück gefordert. Bei einer Vertragslaufzeit von 52 Monaten und einer Summe 100.000,- DM habe sich eine monatliche Vorauszahlung von 1.923,- DM bzw. 983,21 EUR pro Monat ergeben. Auf Grund der fristlosen Kündigung vom 19. Januar 2006 seien für diesen Monat anteilig 380,- EUR sowie für die Monate Februar bis Mai 2006 jeweils 983,21 EUR geltend gemacht worden. Dies habe eine Summe von 4.313,- EUR ergeben. Eine entsprechende Klage sei beim Landgericht Erfurt anhängig. Für eine komplette Rückzahlung des Betrages fehle es aus Sicht der Landesregierung an der erforderlichen Anspruchsgrundlage.

(2) Verlesung von Urkunden

In der 23. Sitzung des Untersuchungsausschuss vom 23. Sitzung am 11. Februar 2009 wurde teils auszugsweise und teils durch Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der

Anstellungsvertrag der FEG mit Herrn Gerd Ballentin vom 20.06.2001 verlesen. Er hat folgenden Inhalt:

„Anstellungsvertrag

zwischen der Flughafen Erfurt GmbH, Binderslebener Landstraße 100, 99092 Erfurt im Folgenden auch Gesellschaft genannt, vertreten durch die Gesellschafter Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Finanzministerium sowie der Landeshauptstadt Erfurt und Herrn Gerd Ballentin, Thomas-Müntzer-Straße 97, 99189 Elxleben, im Folgenden auch Geschäftsführer genannt,“

überschrieben.

Präambel.

Unter Aufhebung des Anstellungsvertrags vom 22.01.1992 schlossen die Flughafen Erfurt GmbH und Herr Gerd Ballentin am 21.07./07.08./01.09.1997 einen Vertrag, durch den Herr Ballentin mit Wirkung vom 01.07.1997 für weitere fünf Jahre bis zum 31.01.2002 von der Flughafen Erfurt GmbH als Geschäftsführer angestellt wurde.

Die Parteien schließen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der Gesellschafter sowie der Anstellung des Geschäftsführers ab dem 01.02.2002 nachfolgenden Anstellungsvertrag.

§ 1 des Vertrags

(1) Herr Ballentin ist als Geschäftsführer der Flughafen Erfurt GmbH angestellt. Als solcher vertritt er die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Als Geschäftsführer hat er die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und der Beschlüsse der Gesellschafter sowie die der des Aufsichtsrats zu führen.

(3) Herr Ballentin ist berechtigt, die Dienstbezeichnung 'Direktor' zu führen."

In **§ 3** des Vertrags ist neben der Festlegung des Gehalts, einer Gehaltsanpassungsklausel, einer Bestimmung zu Reisekosten und Zusatzversorgung sowie einer Tantiemenregelung - folgendes geregelt:

(5) Herr Ballentin erhält neben dem unter (1) geregelten Jahresgehalt eine einmalige Gehaltsvorauszahlung in Höhe von 100.000 DM, die mit dem Dezembergehalt 2001 ausgezahlt wird.

Es folgt unter **§ 7** die Bestimmung der Laufzeit bis zum 31.05.2006 sowie ein Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung innerhalb der Laufzeit.

Der Vertrag endet der Vertrag mit § 9, in dem eine Schriftformklausel für eventuelle Vertragsänderungen festgelegt ist.

Sodann folgt die Unterschriftenleiste.

Der Vertrag ist von drei Personen unterschrieben, nämlich Herr Dr. Eberbach für den Freistaat Thüringen, Herrn Ruge für die Stadt Erfurt und Herrn Ballentin.

b. Besondere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an den Prokuristen

Der ehemalige Prokurist Herr G. habe gemäß seinem Arbeitsvertrag vom 2. Juli 1992 einen Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung gemäß § 46 BAT-West gehabt. Eine Versicherung seitens des Arbeitsgebers sei zur damaligen Zeit nicht möglich gewesen, da eine Zusatzversorgungseinrichtung im Freistaat Thüringen noch nicht existiert habe. Auch nach Gründung der Zusatzversorgungskasse Thüringen am 1. Januar 1997 habe keine Versicherung erfolgen können, da die fünfjährige Wartezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Mai 1999 nicht habe erreicht werden können. Um den tarifvertraglichen Ansprüchen auf eine zusätzliche Altersversorgung gerecht zu werden, habe Herr G. für den Zeitraum vom 1. Mai 1999 bis 31. Dezember 2000 von der FEG eine Einmalzahlung von 3.305,20 DM (1.689,92 EUR) erhalten. Ab dem 1. Januar 2001 habe Herr G. bis zu seinem Tode im Januar 2004 von der FEG monatlich 69,15 EUR (135,25 DM) erhalten.

D. Ergebnis der Untersuchung

I. Rechtliche Grundlagen der Beteiligung des Freistaats Thüringen an der FEG und Förderung des Flughafens

Zu den Gesellschaftsrechtsverhältnissen, dem Binnenrecht der FEG und der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch den Freistaat verweist der Untersuchungsausschuss auf die vorliegenden Unterlagen (vgl. Teil B) und seine umfassenden tatsächlichen Feststellungen (Teil C I und II). Als Grundlage für die nachfolgenden Bewertungen stellt der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand wie folgt fest.

1. Unternehmensgegenstand der FEG

Die Flughafen Erfurt GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1990 gegründet und am 10.01.1991 ins Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen (HRB 1529). Als Unternehmensgegenstand der FEG war in § 2 Abs. 1 der Urkunde der Betrieb und Ausbau des Flughafens Erfurt für Zwecke des Luftverkehrs sowie die damit zusammenhängenden Nebengeschäfte festgelegt. Dieser Unternehmensgegenstand blieb auch in den folgenden Gesellschaftsverträgen vom 22. Januar 1992 und 2. Februar 1995 unverändert.

2. Gesellschafterstruktur und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Nach dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1990 war die Treuhandgesellschaft Alleingeschafter der FEG. Durch den Vertrag zwischen der Treuhandanstalt und den Gebietskörperschaften Freistaat Thüringen, Stadt Erfurt und Landkreis Erfurt vom 10. Dezember 1991 und dem Geschäftsanteilsabtretungsvertrag vom selben Tage wurde schuldrechtlich die Übertragung des Gesellschafteranteils der Treuhandanstalt als Alleingeschafterin an die drei Erwerber vereinbart. Diese schuldrechtliche Vereinbarung wurde unter Ziffer 3 des notariellen Geschäftsanteilsabtretungsvertrags zugleich dinglich vollzogen. Das ursprüngliche Stammkapital in Höhe von 50.000 DM wurde auf das Land Thüringen in Höhe von 31.500 DM, in Höhe von 13.000 DM auf die Stadt Erfurt und in Höhe von 5.500 DM auf den Landkreis Erfurt übertragen.

Durch weiteren notariellen Vertrag vom 22. Januar 1992 übertrug das Land Thüringen von seinem Geschäftsanteil in Höhe von 31.500 DM einen Teilgeschäftsanteil in Höhe von 5.500 DM an die Stadt Weimar. Die übrigen beiden Gesellschafter, Stadt Erfurt und Landkreis Erfurt, stimmten der Übertragung zu. Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse änderten sich erneut durch die drei Geschäftsanteilsübertragungsverträge vom 21. Dezember 1993. Vertragspartner dieser Verträge waren auf der einen Seite jeweils der Freistaat Thüringen, auf der anderen Seite die Stadt Erfurt, der Landkreis Erfurt und die Stadt Weimar. Landkreis Erfurt und Stadt Weimar übertrugen ihre Geschäftsanteile von jeweils 5.500 DM auf den Freistaat Thüringen in vollem Umfang zurück. Die Stadt Erfurt teilte ihren Geschäftsanteil in Höhe von 13.000 DM in zwei Teilgeschäftsanteile im Nennbetrag von 10.500 DM und 2.500 DM. Den größeren Anteil von 10.500 DM übertrug sie ebenfalls auf den Freistaat Thüringen und behielt lediglich ihren kleineren Anteil in Höhe von 2.500 DM. Zusammenfassend ist insoweit festzustellen, dass zunächst die Treuhandanstalt 100 % der Gesellschafteranteile hielt, ab dem 10. Dezember 1991 das Land Thüringen 63 % der Anteile, der Landkreis Erfurt 11 % und die Stadt Erfurt 26 % der Anteile.

Ab dem 22. Januar 1992 hielt das Land 52 % der Anteile, die Stadt Erfurt 26 %, der Landkreis Erfurt weitere 11 % der Anteile und zusätzlich die Stadt Weimar 11 % der Anteile. Ab dem 21. Dezember 1993 hielt dann der Freistaat Thüringen 95 % der Anteile und die Stadt Erfurt 5 % der Anteile.

Das Stammkapital der FEG betrug ab ihrer Gründung 50.000 DM. Mit Gesellschafterversammlung vom 19. Oktober 1994 wurde es um 4,1 Mio. DM auf insgesamt 4.150.000 DM erhöht. An der Verteilung der Anteile änderte sich durch die Erhöhung nichts.

3. Organe der FEG, deren Zuständigkeiten und Kompetenzen

In Bezug auf die Organe der FEG, deren Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie deren Kontroll- und Informationsrechte sowie Aufsichts- und Berichtspflichten hat der Untersuchungsausschuss umfangreich Beweis erhoben.

Die diesbezüglichen Fragen wurden in den Gesellschaftsverträgen vom 17. September 1990, 22. Januar 1992 und 2. Februar 1995 geregelt.

a. Organe

In allen drei Verträgen gibt es Regelungen hinsichtlich der Aufgaben des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats. Die Gesellschafterversammlung ist im ersten Vertrag vom 17. September 1990 nur erwähnt. Nähere Regelungen zu ihren Kompetenzen und Aufgaben finden sich dann in den Gesellschaftsverträgen vom 22. Januar 1992 und 2. Februar 1995.

Zu den beiden Unterausschüssen des Aufsichtsrats, dem Bau- und dem Finanzausschuss finden sich nähere Regelungen erstmals im Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 1992, welche dann im Gesellschaftsvertrag vom 2. Februar 1995 erweitert und konkretisiert wurden.

Neben den notariellen Gesellschaftsverträgen wurden für alle Gremien mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung ab 1992 Geschäftsordnungen erlassen, welche ergänzende Einzelheiten regeln.

b. Zuständigkeit und Kompetenzen des Geschäftsführers sowie diesbezügliche Rechtsgrundlagen

Während im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1990 nur festgelegt war, dass der Geschäftsführer die Gesellschaft nach Außen vertritt und er von der Gesellschafterversammlung vom Verbot des In-Sich-Geschäfts befreit werden kann, enthielt der zweite Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 1992 detailliertere Bestimmungen. Auch dort war die Befugnis zur Vertretung nach Außen festgelegt. Zusätzlich war in § 6 des Gesellschaftsvertrages eine grundlegende Bestimmung über die Rechte und Pflichten des einzelnen Geschäftsführers enthalten. So wurde in Absatz 5 dieser Norm auf die einschlägigen gesetzlichen Normen, den Anstellungsvertrag und die von Gesellschafterversammlung bzw. Aufsichtsrat gegebenen Anweisungen verwiesen. Zusätzlich wurde ihm die Beachtung von VOB und VOL für die Vergabe von Bau- und sonstigen Leistungsverträgen vorgeschrieben. Darüber hinaus wurde dem Geschäftsführer in § 10 des Vertrages die Pflicht auferlegt, für jedes Geschäftsjahr im Vorhinein einen Wirtschaftsplan vorzulegen, dem der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zustimmen musste. Erhebliche Abweichungen von den Planansätzen des Wirtschaftsplans bedurften der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Betrag von 50.000 DM überschritten wurde. Schließlich wurde dem Geschäftsführer die Pflicht auferlegt, die ihm vom Aufsichtsrat gegebene Geschäftsordnung zu beachten.

Die entsprechende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer wurde vom Aufsichtsrat am 22. Januar 1992 erlassen. Sie enthielt zunächst grundsätzliche Festlegungen, etwa dass der Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrats zu führen hat. In Bezug auf die Berichterstattung war eine unverzügliche Berichtspflicht bei wichtigem Anlass vorgesehen, ferner eine solche auf Verlangen des Aufsichtsrats. Weitere Bestimmungen in der Geschäftsordnung waren Fristen, innerhalb derer dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung bestimmte Dokumente oder Unterlagen für deren Sitzungen

vorzulegen sind. Darüber hinaus wurde in § 6 der Geschäftsordnung eine Regelung über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte aufgenommen.

c. Zuständigkeit und Kompetenz des Aufsichtsrats sowie diesbezügliche Rechtsgrundlagen

Im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1990 waren die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nur rudimentär geregelt. Dies änderte sich mit dem Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 1992. In diesem wurde festgelegt (§§ 7 bis 9 des Gesellschaftsvertrags), welcher Gesellschafter wie viele Sitze in diesem Gremium erhält, wie und von wem er geleitet wird, wie oft Sitzungen stattzufinden haben und Ähnliches.

Eine zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats war die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung der Geschäftsführer, Prokuristen sowie der außertariflich bezahlten Angestellten und die Festlegung ihrer Bezüge. Darüber hinaus waren wichtige Geschäfte, insbesondere die Aufnahme von Krediten jeder Art in Höhe von mehr als 500.000 DM von seiner Zustimmung abhängig.

Im Gesellschaftsvertrag vom 2. Februar 1995 wurden die Aufgaben des Aufsichtsrats dann weiter konkretisiert. So wurde in § 10 dieses Vertrages geregelt, dass die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich zu berichten haben. Darüber hinaus hatte der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat bis spätestens 30. Oktober des Vorjahres einen Investitionsplan und einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Zustimmung vorzulegen. Über Abweichungen von den Planansätzen, die den Betrag von 50.000 DM im einzelnen Ansatz überschreiten, war dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

Des Weiteren wurde das Zustimmungserfordernis für bestimmte Geschäfte erweitert. So bedurften auch Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblichen finanziellen Auswirkungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Zur inneren Ordnung des Aufsichtsrats wurde in § 14 des Gesellschaftsvertrags geregelt, dass Aufsichtsratssitzungen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattzufinden haben und sie einmal pro Kalenderhalbjahr abgehalten werden müssen. Zehn Tage vor den Sitzungen hatte der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat die Tagesordnung nebst Beratungsunterlagen sowie Beschlussvorschläge zuzuleiten.

Alle Gesellschaftsverträge eröffneten dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen. Hiervon hat der Aufsichtsrat durch die Einrichtung des Bau- und des Finanzausschusses Gebrauch gemacht. Der Aufsichtsrat gab sich selbst sowie seinen beiden Unterausschüssen jeweils Geschäftsordnungen. Diese datieren vom 22. März 1992 sowie vom 25. Februar 1998. In den Geschäftsordnungen war die Wahl des

Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter geregelt sowie das Recht von Aufsichtsratsmitgliedern, außerordentliche Sitzungen und Aufnahme von Verhandlungspunkten in die Tagesordnung zu beantragen. Auch Abstimmungsfragen waren in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung für den Finanzausschuss regelte die Sitzverteilung in diesem Gremium sowie die Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen. Auch dort wurde in der Geschäftsordnung die Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters geregelt. Als wichtigste Aufgabe des Finanzausschusses wurde in § 3 seiner Geschäftsordnung die Vorprüfung von Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen und Prüfungsberichten als Aufgabe zugewiesen. Eigene Entscheidungsbefugnisse hatte er nicht. Dem gegenüber wurden dem zweiten Ausschuss, dem Bauausschuss, in seiner Geschäftsordnung Entscheidungsbefugnisse sowie beratende Befugnisse in Vergabeangelegenheiten eingeräumt. Auch in dieser Geschäftsordnung waren die Sitzverteilung und die Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters geregelt. Zudem wurden ihm die Vorprüfung des Wirtschaftsplans hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Art und Kosten der vorgesehenen Baumaßnahmen sowie die Beratung von Planungsangelegenheiten und Bauvorhaben zugewiesen. Auch die finanzielle Überwachung genehmigter Bauvorhaben zur Vermeidung von Überschreitungen der Kostenanschläge war seine Aufgabe.

Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Freistaats neben Fachvertretern des Landes auch externe Fachleute für Fragen des Flugverkehrs und der Betreibung von Flughäfen in den Aufsichtsrat entsandt wurden.

d. Zuständigkeit und Kompetenz der Gesellschafterversammlung sowie diesbezügliche Rechtsgrundlagen

Da die verschiedenen der öffentlichen Hand zuzurechnenden Gesellschafter der FEG, insbesondere der Freistaat Thüringen, ihre Gesellschafterrechte in erster Linie über den Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse wahrnahmen, finden sich zur Gesellschafterversammlung in den notariellen Gesellschaftsverträgen nur relativ wenige Regelungen. So war es der Gesellschafterversammlung nach allen Verträgen jederzeit möglich - soweit gesetzlich zulässig - weitere Aufgaben auf den Aufsichtsrat zu übertragen.

Im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vom 17. September 1990 finden sich nur vereinzelte Regelungen zur Gesellschafterversammlung. Im Übrigen galt insoweit das damalige GmbH-Gesetz.

Detaillierter wurden die Regelungen durch den Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 1992. Dort war in den §§ 11 bis 14 geregelt, dass die Gesellschafterversammlung in der Regel einmal jährlich stattfinden sollten, dass sie über Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Bestellung der Abschlussprüfer, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe von § 29 GmbH-Gesetz zu beschließen hat. Des Weiteren war es Aufgabe der Gesellschafterversammlung, über die Entlastung des Aufsichtsrats und des oder der Geschäftsführer einen Beschluss zu fassen. Für einen Teil der Beschlüsse war eine dreiviertel Mehrheit der Stimmen erforderlich. Im Gesellschaftsvertrag vom 2. Februar 1995 finden sich die gleichartige Regelungen in den §§ 16 und 17 des Gesellschaftsvertrages. Auch in diesem ist eine Verpflichtung zur alljährlichen Gesellschafterversammlung festgeschrieben, welche nach § 17 Abs. 1 des Vertrages innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die Aufgabenstellung der Gesellschafterversammlung ist gegenüber dem Vertrag aus dem Jahr 1992 weitgehend unverändert geblieben. Hinzugekommen ist jedoch die Befugnis zur Anstellung, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.

Eine Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung existiert nicht.

4. Kontroll- und Informationsrechte sowie Aufsichts- und Berichtspflichten

Hinsichtlich dieser Rechte und Pflichten wird zunächst auf die soeben erfolgte Darstellung der Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gesellschaftsorgane, insbesondere des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, verwiesen. Ergänzend hat der Untersuchungsausschuss zu den Aufsichts- und Berichtspflichten das Folgende festgestellt: Es gab ein ausgeprägtes Berichtswesen bei der FEG. So war der Geschäftsführer des Aufsichtsrats zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

Dieser Pflicht kam er insbesondere während der Aufsichtsratssitzung nach.

Von den Kontrollrechten des Aufsichtsrats waren die Berichte der Geschäftsführung, die Vorprüfung und rechtzeitige Vorlage des Wirtschaftsplans, die Zustimmung des Aufsichtsrats zu bestimmten Maßnahmen, die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Prüfungsbericht hervorzuheben. Daneben gab es auch noch Berichte externer Prüfer und der so genannten Innenrevision.

a. *Prüfungen des Jahresabschlusses durch externe Prüfer*

Die FEG ist gesetzlich verpflichtet, ihren Jahresabschluss mitsamt Lagebericht durch externe Abschlussprüfer untersuchen zu lassen, wie sich aus § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB ergibt. Diese Abschlussprüfung ist nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB entweder durch einzelne Wirtschaftsprüfer (§ 15 WPO) oder durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (§§ 27 ff. WPO) durchzuführen. Die Abschlussprüfung durch externe Prüfer ist ein bedeutsames und wirksames Mittel, um die Aussagekraft des Jahresabschlusses und des Lageberichts gegenüber den Adressaten der Rechnungslegung innerhalb und außerhalb der Gesellschaft sicherzustellen³⁷. Die Abschlussprüfung und der auf ihrer Basis erstellte Prüfungsbericht (§ 321 HGB) verbessert die Möglichkeit der Gesellschafter, die Aktivitäten des Geschäftsführers zu überwachen und zu steuern. Der Abschlussprüfer als Inhaber eines Amtes mit gesetzlichen Rechten und Pflichten³⁸ wird durch die Gesellschafter ausgewählt und bestellt. Sie erteilen ihm einen Prüfungsauftrag für den jeweiligen Jahresabschluss. Die mehrfache Wiederbestellung ist grundsätzlich möglich. Der Umfang der Prüfung ist durch § 316 HGB sowohl vom Gegenstand als auch hinsichtlich des Umfangs zwingend vorgeschrieben. Freiwillige Zusatzprüfungen sind jedoch nicht ausgeschlossen³⁹. Die Pflichtprüfung erstreckt sich in ihrem Umfang auf den Jahresabschluss, also die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang, darüber hinaus auf den Lagebericht sowie auf die Buchführung. Prüfungsmaßstab der Abschlussprüfung ist die Frage, ob Buchführung und Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen (§ 317 Abs. 1 Satz 2 HGB). In Anlehnung an internationale Maßstäbe ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Gesetz und Satzung, welche sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfung erkannt werden.

Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob er mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlussprüfers in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt⁴⁰.

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfung ist zu beachten, dass der Abschlussprüfer den Jahresabschluss mitsamt der Buchführung sowie den Lagebericht nach den in § 317 HGB genannten Vorgaben zu untersuchen hat. So enthält § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB Vorgaben, auf welche Art und Weise die Prüfung durchzuführen ist. Zusätzliche Hinweise finden sich in § 320 Abs. 1 Satz 2 HGB. Der weitere Prüfungsumfang wird vom zuständigen Abschlussprüfer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Für die Ausübung des Ermessens sind

³⁷ Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 15. Aufl., Anhang § 42 Rdnr. 3.

³⁸ §§ 316 ff. HGB

³⁹ Lutter/Hommelhoff, a.a.O., Anhang § 42 Rdnr. 25.

maßgeblich die fachlichen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), die in ihren Fachgutachten und Stellungnahmen nähere Ausführungen zur Prüfungsdurchführung bestimmt haben. Diese fachlichen Verlautbarungen beeinflussen maßgeblich auch die rechtlichen Anforderungen, welche an das Verhalten der Prüfer zu stellen sind⁴¹. In dem durch die Abschlussprüfer erstellten Prüfungsbericht (§ 321 HGB) werden die Ergebnisse der Abschlussprüfung geordnet festgehalten. Der Bericht, der ausschließlich zur Kenntnisnahme durch die Gesellschaftsorgane bestimmt ist, bezweckt die Gesellschafter und/oder den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Geschäftsführers zu unterstützen. Darüber hinaus soll er Entscheidungshilfe bei der Feststellung des Jahresabschlusses liefern. Prüfungsberichte sollen auf mögliche Mängel und Schwachstellen hinweisen und für ihre Abstellung sorgen. Es handelt sich um ein wesentliches Element der im öffentlichen Interesse installierten Selbststeuerung von Kapitalgesellschaften⁴².

An den Prüfungsbericht schließt sich der Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB an, mit dessen Hilfe der Abschlussprüfer die gesellschaftsinternen und externen Adressaten der Rechnungslegung über das Ergebnis seiner Prüfung informiert. Der Bestätigungsvermerk ist anders als der Prüfungsbericht keine rein interne Maßnahme, sondern dient der Information auch von Kunden und Lieferanten des Unternehmers sowie der Arbeitnehmer und der Allgemeinheit. Aus diesem Grund ist der Bestätigungsvermerk zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht zu veröffentlichen (§ 325 Abs. 1 HGB).

Diese Anforderungen werden durch die als Urkunde verlesenen Prüfungsberichte für die FEG aus den Jahren 2000 bis 2004 erfüllt. Sie wurden von einem Wirtschaftsprüfungsinstitut, der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft erstellt. Sie entsprechen dem Prüfungsstandard PS 450, welcher vom Institut für Wirtschaftsprüfer anerkannt ist. Alle Prüfungsberichte wurden von zwei Wirtschaftsprüfern unterzeichnet, die vom Unternehmen vollständig unabhängig waren. Insbesondere haben sie weder an der Führung der Bücher noch an der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt.

Die Berichte wiesen jeweils aus, dass die Prüfer auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet haben. Gegenstand der Prüfung war somit auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Verstöße wurden nicht festgestellt. In keinem der Prüfberichte wurden Besonderheiten festgestellt, insbesondere gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass Manipulationen bei den Passagierzahlen erfolgt sind. Vielmehr ist in allen Prüfberichten, die die abstrakten Voraussetzungen erfüllen, festgestellt, dass die zu prüfenden Bereiche ordnungsgemäß waren und die Prüfungsschwerpunkte jährlich geplant

⁴⁰ Lutter/Hommelhoff, a.a.O., Anhang § 42 Rdnr. 26.

⁴¹ Lutter/Hommelhoff, a.a.O., Anhang § 42 Rdnr. 35.

waren. Weiter haben die Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Aufsichtsrat über die Ergebnisse der internen Revision informiert wurde (s.u.).

b. Interne Revision

Die interne Revision oder Innenrevision ist eine organisatorische Einheit innerhalb eines Unternehmens, die mit der nachträglichen Prüfung und Überwachung des betrieblichen Geschehens im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit beauftragt ist. In erster Linie ist ihre Aufgabe die Prüfung im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens, der Organisation sowie der Leistungsbewertung.

Es handelte sich um eine unabhängige Prüfungsabteilung, welche im Auftrag der Unternehmensleitung tätig wird. Sie unternahm Ordnungsprüfungen, d.h. die Feststellung, ob formelle Vorschriften eingehalten wurden sowie ob das Zahlenmaterial den materiellen Ordnungskriterien entspricht. Des Weiteren unternahm sie Systemprüfungen, etwa über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, über die Zweckmäßigkeit von Arbeitsabläufen und über Beziehungen zu anderen Bereichen. Bei der Organisationsprüfung, die auch Gegenstand der Prüfungen durch die Innenrevision war, stand die Frage des Unternehmensaufbaus und seiner Ablauforganisation im Vordergrund. Die Aufgabenformulierung und Aufgabenverteilung wurde an der realen Verwirklichung gemessen. Durch eine Ursachenanalyse sollten bessere Organisationsstrukturen entwickelt und für die Zukunft vorgeschlagen werden.

Neben diesen Hauptaufgaben hatte die interne Revision auch noch Nebenaufgaben zu erbringen, etwa die Prüfung der Rentabilität des Unternehmens sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen, Rationalisierungsuntersuchungen, die Mitarbeit bei Planungsarbeiten sowie die Unterstützung der Wirtschaftsprüfer bei den externen Jahresabschlussprüfungen.

Gemessen an diesen Anforderungen war die Einrichtung der internen Revision durch die FEG sowie die Durchführung der Prüfungsarbeiten durch diese Abteilung nicht zu beanstanden.

Es gab eine feste organisatorische Einheit innerhalb des Flughafens, zunächst ausgeübt durch den ehemaligen Prokuristen G. und nach dessen Ausscheiden durch die speziell dafür eingestellte Mitarbeiterin, Frau H. Es wurde ein Revisionsplan erstellt, in dem die Prüfungsschwerpunkte für das laufende und die kommenden Jahre festgelegt wurden. Dieser Plan enthielt sowohl Ordnungsprüfungen, etwa hinsichtlich des Kassenwesens und der Führung des Kassenbuches sowie der diversen Kostenabrechnungen. Des Weiteren

⁴² Lutter/Hommelhoff, a.a.O., Anhang § 42 Rdnr. 40.

wurden Organisationsprüfungen durchgeführt, etwa im Jahre 2000 die Frage der Kompetenzverteilung zwischen technischer und kaufmännischer Abteilung. Auch die Prüfung des Parkplatzmanagements im Jahre 2001 sowie die der Abteilungen Marketing, Passage, Park- und Ordnungsdienst im Jahre 2004 sind dazu zu rechnen. Schließlich erfolgten Systemprüfungen, etwa die Prüfung der Kreditorenverwaltung, der Bestellung von Material, der Abrechnung von Mehrarbeitsstunden und der Verwaltung von Krankheitstagen.

Die Prüfungsfeststellungen erfolgten jeweils schriftlich und wurden dem Geschäftsführer als zuständigem Ansprechpartner vorgelegt.

Insoweit ist anzumerken, dass Adressat für die Prüfungen der Innenrevision nicht der Aufsichtsrat, sondern in erster Linie der Geschäftsführer ist. Daher war es nicht zu beanstanden, dass keine gesonderten Berichte an den Aufsichtsrat gefertigt wurden. Die Wahrnehmung der Interessen des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafter übernimmt die externe Revision, welche den Jahresabschluss prüft.

Schließlich ist festzustellen, dass die Prüfung der Frage, ob die tatsächlichen Voraussetzungen einer Bedingung eines - das Unternehmen betreffenden - Planfeststellungsbeschlusses gegeben sind, nicht zu den üblichen Aufgaben einer internen Revision gehört. Solche Aufgaben hat die interne Revision vielmehr nur auf ausdrückliche Anweisung des Geschäftsführers zu untersuchen.

Eine solche Anweisung ist hier erst nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers Ballentin im Jahr 2006 erfolgt. Daher ist es nicht zu beanstanden, dass die Prüfungen der internen Revision die Manipulationen an den Passagierzahlen nicht bemerkten.

II. Fördermittelverwaltung durch den Freistaat

Die Untersuchungsgegenstände im Rahmen der Fördermittelverwaltung waren Gegenstand intensiver Beratungen des Untersuchungsausschusses. Hinsichtlich der Grundlagen der Förderung hat der Untersuchungsausschuss die Untersuchung auch auf die Grundsätze der Durchführung der Förderung und ihre wesentlichen Fragen erstreckt.

1. Grundlagen der Förderung der FEG

Grundlage der Förderung war das in den Jahren 1991 und 1992 von der Landesregierung erarbeitete und 1993 im Thüringer Landtag beratene Luftverkehrskonzept für den Freistaat Thüringen. Ziel war der Ausbau des Flughafens zu einem internationalen Verkehrsflughafen. Auf der Grundlage dieses Zieles wurde ab 1993 ein so genannter Masterplan erarbeitet, der

die wesentliche Grundlage für das anschließende Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flughafens Erfurt war. Das Planfeststellungsverfahren wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember 1995 abgeschlossen. In diesem wurde dem Flughafen die bauplanungsrechtliche Genehmigung für den weiteren Ausbau erteilt. Rechtsgrundlage für das Gewähren von Zuwendungen waren die Regelungen in den §§ 44 und 23 ThürLHO i.V.m. den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften. Sie wurden jeweils durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

In den Jahren 1992 bis 1997 fand eine institutionelle Förderung der FEG gemäß § 26 Abs. 3 LHO statt. Dem gegenüber wurde für den Ausbau des Flughafens Erfurt ab dem Jahr 1999 auf das projektbezogene Förderungsverfahren umgestellt.

Der FEG wurde bei der projektbezogenen Förderung gemäß Zuwendungsgrundbescheid vom 12. Februar 1999 eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der so genannten Vollfinanzierung zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Landesregierung entschied sich für das so genannte Forfaitierungsmodell, was zur Folge hatte, dass bei der Finanzierung Kreditinstitute zwischengeschaltet wurden. Konkret bedeutet dies, dass zum Zwecke der Bereitstellung der Finanzierungsmittel zwischen der Flughafen Erfurt GmbH und zwei Banken, namentlich der W-Bank und der D-Bank, Forderungskaufverträge abgeschlossen wurden.

Zuvor hatte das damals zuständige TMWI als Fördermittelgeber gemäß des oben bereits zitierten Zuwendungsgrundbescheides eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Vollfinanzierung bewilligt, welche zweckgebunden für die Neuinvestitionen am Flughafen Erfurt zu nutzen waren. Im Anschluss daran verkaufte die FEG mit dem Forderungskaufverträgen ihre Ansprüche auf Auszahlung der bewilligten und fälligen Zuwendungen gegenüber dem Freistaat Thüringen an die Banken. Der Forderungsverkauf erfolgte jeweils erst nach Erteilung eines so genannten Bestätigungsvermerks durch die zuständige Förderverwaltung. Hierdurch erwarben die Banken einen Anspruch gegen den Freistaat Thüringen. Dieser schloss, vertreten durch das Finanzministerium als Mehrheitsgesellschafter unter Beteiligung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur als Fördermittelgeber, mit den finanzierenden Banken Stundungsvereinbarungen über die Ansprüche ab.

Um dieses Finanzierungsmodell zu ermöglichen, wurde im o.g. Zuwendungsgrundbescheid Ziffer 1.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (im Folgenden ANBest-P) gestrichen.

Der Untersuchungsausschuss hat die Entscheidung für das Forfaitierungsverfahren insbesondere im Hinblick auf haushaltsrechtliche Vorgaben beraten und problematisiert.

Dabei war zu erwägen, inwieweit die gewählte Finanzierungsvariante für den Flughafenausbau unschlüssig, insbesondere die Herausnahme von Nr. 1.6. der ANBest-P rechtlich nicht zulässig war. Nach Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sind für Zuwendungen zur Projektförderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-P unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären. Einer der in den Ziffern 5.2 bis 5.8 geregelten Ausnahmefälle liege nicht vor. Die Zwischenschaltung der Banken führe grundsätzlich möglicherweise zu höheren Finanzierungskosten. Darüber hinaus habe die Verpflichtung des Freistaats Thüringen bestanden, Zahlungen an die beiden Banken unabhängig von irgendwelchen Einreden oder Einwendungen aus den zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen zu leisten. Schließlich lägen die Zinssätze geschäftsbedingt oberhalb derjenigen, die ansonsten die öffentliche Hand zahlen müsse.

Diesen Überlegungen sind aus Sicht des Untersuchungsausschusses im Hinblick auf die Rechtsnatur der ANBest-P und ihre konkrete Funktion im Förderverfahren letztlich nicht durchgreifend.

Die ANBest-P enthält Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG). Sie werden regelmäßig zu Bestandteilen des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist⁴³. In Nummer 1.6. der ANBest-P ist die Regelung enthalten, dass Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid weder abgetreten noch verpfändet werden dürfen. Hierbei handelt es sich um eine Auflage, also eine selbständige Nebenbestimmung zu dem Zuwendungsbescheid als Hauptverwaltungsakt.

Eine Änderung dieser allgemeinen Regelung ist jedoch zulässig.

Denn Nummer 15.1 der VV zu § 44 ThürLHO ermächtigt das zuständige Ministerium – über die in Nr. 1 bis 14 bereits geregelten Ausnahmen hinaus - weitere Ausnahmen im Einzelfall im Einvernehmen mit der Finanzministerin zuzulassen. Von dieser Ermächtigung hat das TMBV in Übereinstimmung mit dem TFM Gebrauch gemacht.

Zudem ist die Streichung des Vorausabtretungsverbot im Rahmen des Forfaitierungsmodells notwendig und durch die Besonderheiten des Förderverfahrens gerechtfertigt. Das Verbot dient wesentlich der Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens durch den Fördermittelempfänger. Ein vergleichbarer

⁴³ Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO.

Sicherungsbedarf kann im vorliegenden Fall im Hinblick auf die gesellschaftsrechtliche Stellung des Freistaats im Unternehmen niedriger veranschlagt werden. Zudem wurde durch die hier gewählte Variante der Forfaitierung und der hierdurch notwendigen Streichung von Ziffer 1.6. ANBest-P eine gleichmäßige Haushaltsbelastung bis zum Jahre 2019 gewährleistet und das damalige niedrige Zinsniveau langfristig gesichert. Dies sind einleuchtende und nachvollziehbare wichtige Gründe, um vorliegend die Streichung dieser Regelung zu begründen. Darüber hinaus bot das hier gewählte Finanzierungsmodell die Möglichkeit der schneller Realisierung und der Vermeidung erhöhter Zusatzkosten bei weiterem Sanierungsstau. Feststellungen zur wirtschaftlichen Kosten einer alternativen Finanzierung hat der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf das o.g. Prüfungsprogramm nicht getroffen.

2. Einzelheiten der Förderung der FEG

Die konkrete Gestaltung des Finanzierungsverfahrens stellte sich in ihren Grundsätzen wie folgt dar: Ausgangspunkt für den Ausbau des Flughafens Erfurt war der Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.1995 des Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur.

a. Zuwendungsgrundbescheid, Bestätigungsbescheide und Auswahl der Banken

Auf der Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses vom 22.12.1995 erging der am 12.02.1999 erlassene Zuwendungsbescheid zur Gesamtfinanzierung des Ausbaus des Flughafens Erfurt.

Aufgrund dieses Zuwendungsbescheides wurde der FEG eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Vollfinanzierung in einer Gesamthöhe von 439 Mio. DM bzw. jetzt 224.456.310 € bewilligt.

In der Folgezeit wurden im März 1999 und Januar 2000 Verträge mit den Banken zur Ausgestaltung des oben dargestellten Forfaitierungsmodells abgeschlossen. Der Abschluss zweier Darlehensverträge mit unterschiedlichen Banken hatte seine Ursache darin, dass ursprünglich vorgesehen war, einen Teilbetrag in Höhe von 35 Mio. DM über ein Sonderkontingent der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu finanzieren.

Dies stellte sich aber nach kurzer Zeit als undurchführbar heraus, da die Kreditrichtlinien der KfW zu eng waren, sodass ein Darlehen am Kapitalmarkt auch in Höhe dieses Teilbetrags aufgenommen werden musste. Bei der hierfür erforderlichen zweiten Ausschreibung setzte sich eine andere Bank als bei der ersten Ausschreibung durch.

Grundlage für die Auswahl der beiden Banken waren die abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der 1- bis 3-Monats-Euriborverzinsung. Nach der Mitteilung der FEG an

das zuständige Fördermittelministerium TMWAI vom 17.01.2001 und den beiden Fördermittelanträgen der FEG vom 26.02.2001, die vom Geschäftsführer Herrn Ballentin unterzeichnet wurden, erließ das TMWAI am 09.04.2001 den so genannten Zustimmungsbescheid zur Projektmaßnahme "Erweiterung Vorfeld mit Befeuerung und Beleuchtung". In diesem Grundlagenbescheid wurde der Ausbaumaßnahme zugestimmt. Nachdem der Zustimmungsbescheid vom 09.04.2001 vorlag, begann die FEG mit den Ausbauarbeiten am Flughafen. Entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt übersandte die FEG an das zuständige TMWAI Rechnungen und Kostenvoranschläge zur Prüfung.

Das TMWAI überprüfte die Kostenvoranschläge und erteilte jeweils so genannte Bestätigungsbescheide. Inhalt dieser Bescheide war, dass die für die Ausführung des jeweiligen Projekts entsprechend der Projektliste (Anhang A zum Zuwendungsgrundbescheid) erforderlichen finanziellen Mittel durch die FEG bei der finanzierenden Bank abgerufen werden konnten. Die maßgeblichen Bewertungskriterien waren die Übereinstimmung der beantragten Maßnahme mit der Projektliste sowie die Übereinstimmung mit den Förderkriterien der Thüringer LHO.

Rechtsgrundlage für diese Vorgehensweise war Nummer 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO i.V.m. Nummer 2 der Verwaltungsvorschriften zur Thüringer LHO und Nummer 1.3 ANBest-P. Dabei wurde die Auszahlung der Zuwendung davon abhängig gemacht, dass die Verwendung bereits gezahlter Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird. Schließlich wurde Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften insoweit modifiziert, dass die Zuwendungen nur insoweit ausbezahlt werden durften, als sie voraussichtlich binnen eines Monats nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden. Die zu summarischen Prüfungen notwendigen Unterlagen wurden von der FEG jeweils vorgelegt und sind in den übergebenen Ordnern Nr. 56 bis 150 dokumentiert.

Die insgesamt neun Bestätigungsbescheide wurden von der FEG bei den Banken zur Auszahlung vorgelegt. Diese Bescheide waren nach den zwischen der FEG und der W-Bank am 24./25.03.1999 abgeschlossenen Forderungskaufvertrag Grundlage für die Auszahlung der Mittel. Nach § 2 des Vertrages wurde der von der Bank zu zahlende Kaufpreis in Teilkaufpreisen bezahlt. Die Teilkaufpreise für die angekauften Forderungen entsprachen den jeweils im Rahmen des Zuwendungsbescheides abgerufenen und bestätigten Teilnominalbeträgen der Zuwendung. Ferner wurde festgelegt, dass die Auszahlung der Teilkaufpreise durch die Bank nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide auf ein von der FEG zu benennendes Konto erfolgte.

b. Stundungsvereinbarungen

Zugleich schlossen der Freistaat und die W-Bank am 25.03.1999 eine Stundungsvereinbarung, nach der die zur Sicherstellung der Finanzierung der künftigen Investitionen der FEG in Höhe von bis zu 114 Mio. DM während der Bauphase fälligen Zuwendungen gestundet wurden. Als Verzinsung war der Euribor-Satz (1- bis 3-Monats-Euribor) zuzüglich eines Aufschlags von 0,08 %-Punkten vereinbart. Die Stundungsvereinbarung enthielt zusätzlich eine Garantieerklärung, in der sich der Freistaat gegenüber der Bank verpflichtete, die angekauften Ansprüche auf Auszahlung der im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendung gegenüber der Bank unter Verzicht auf jedwede Einreden und Einwendungen zu erfüllen. Dies galt insbesondere auch für den Fall des Widerrufs oder der Rücknahme der Zuwendungsbescheide, deren eventueller Nichtigkeit sowie für Einreden und Einwendungen, die sich aus einer ggf. zweckwidrigen Verwendung der Mittel ergeben könnten. Zugleich verpflichtete sich der Freistaat, sämtliche aus den Zuwendungsbescheiden resultierenden Zahlungsansprüche und die Ansprüche aus der Stundungsvereinbarung im Verhältnis zur Bank zu erfüllen, gleichgültig, ob ihm gegenüber der FEG Ansprüche auf Rückforderung der Zuwendung oder Schadenersatzansprüche zustehen.

Eine inhaltlich gleich lautende Vereinbarung schlossen FEG und Freistaat am 18.01. bzw. 25.01.2000 mit der D-Bank für den anderen Darlehensvertrag ab.

Der Untersuchungsausschuss nimmt den Einredeverzicht gegenüber den finanzierenden Banken als für dieses Finanzierungsmodell übliche Regelung zur Kenntnis. Er verweist darauf, dass sich der Verzicht im Wesentlichen auf Vorgänge begrenzt, auf die der Freistaat als Gesellschafter oder Fördermittelgeber grundsätzlich steuernden Einfluss hatte. Ferner verweist der Untersuchungsausschuss darauf, dass im Falle einer unmittelbaren Auszahlung an den Fördermittelempfänger die Grenzen der Rücknahme bzw. des Widerrufs von Zuwendungen gemäß §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz und ggf. eine wirtschaftliche Haftung des Geschafters für Verbindlichkeiten in der FEG zu berücksichtigen gewesen wären. Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Prüfungen keine Auswirkungen des Einredeverzichts zu lasten des Freistaats festgestellt.

3. Umfang der Förderung und Abfinanzierung der Maßnahmen

Zum Umfang der Förderung hat der Untersuchungsausschuss folgende Feststellungen getroffen: Im Haushaltsjahr 1991 erfolgte eine Förderung in Höhe von 2.172.867,79 DM für Einzelprojekte. Ab dem Jahr 1992 wurde die Förderung auf die so genannte institutionelle Förderung nach Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO umgestellt. Insgesamt wurden in den sechs Jahren 104.680.115 DM bzw. 53.522.092,92 € im Rahmen der institutionellen Förderung an den Flughafen Erfurt ausgereicht. Hinzu kam ein Betrag von 299.947,80 DM (153.360,87 €) für die Anschaffung eines Bergekrans.

Im Jahr 1998 wurde die Förderung auf die so genannte projektbezogene Förderung (Nr. 2.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO) umgestellt. In diesem Jahr wurden 15 Mio. DM oder 7.669.378,22 € für insgesamt fünf Einzelmaßnahmen erbracht. Im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Ausbaus wurden die Obergrenze der Haushaltsmittel auf eine Höhe von insgesamt 149 Mio. DM bzw. 76.182.490,29 € festgesetzt. Diese Gesamtsumme wurde bis auf einen Betrag von 1.976.139,26 € abgerufen. Zusätzlich wurde ein Betrag in Höhe von 53.685.647,53 € bzw. 105 Mio. DM umgeschuldet.

Hinzu kam die Förderung kleinerer Einzelprojekte. Hinsichtlich der Details wird auf die Einzelaufstellung unter C. I. 2. a (3) in Teil C des Berichts verwiesen.

Die Fördermittel, die auf der Grundlage der oben genannten neuen Bestätigungsbescheide ausgezahlt wurden und somit auf der Behauptung beruhen, die Passagierzahlen von 500.000 sei im Jahr 2000 erreicht worden, belaufen sich insgesamt auf 9.564.548,82 €.

Fünf dieser Bestätigungsbescheide wurden bei der W-Bank vorgelegt, nämlich am 26.01.2001 über 1.654.372,71 €, am 15.10.2001 über 4.222.294,79 €, am 19.12.2001 über 269.233,21 €, am 21.01.2002 über 2.859.121,65 € und am 13.03.2002 über 692.844,39 €. Zwei der Bescheide wurden bei der D-Bank vorgelegt. Hierbei handelt es sich um die Bestätigungsbescheide vom 26.06.2002 über 75.014,78 € und vom 07.01.2003 über 83.745,76 €.

Im Zuwendungsgrundbescheid vom 12.02.1999 und den dazugehörigen Änderungsbescheiden vom 17.03.1999, 07.12.1999 und 17.12.1999 wurde der Umfang der Neuinvestitionen festgelegt. Zugleich war festgelegt worden, dass die Inanspruchnahme der Mittel gegenüber den Banken bis zum 31.12.2003 erfolgen muss. Dies ergab sich aus den Stundungsvereinbarungen mit den beiden beteiligten Banken, wonach die Bauphase am 31.12.2003 endet und sodann die Endfinanzierung beginnt. Als erkennbar wurde, dass der Ausbau der FEG bis zu diesem Stichtag nicht abgeschlossen werden kann, wurde der FEG auf Anträge entsprechend § 45 ThürLHO im Einvernehmen mit Thüringer Finanzministerium und Thüringer Bauministerium jeweils schriftlich gestattet, die bis zu diesem Zeitpunkt für die

genehmigte Investition nicht benötigten Mittel zu den bisherigen Konditionen von den Banken abzurufen und auf ein gesondertes Konto zu überweisen. Die Mittel standen nach wie vor zweckgebunden für den Ausbau des Flughafens Erfurt zur Verfügung. Seitens der Flughafen Erfurt GmbH bestand kein freies Zugriffsrecht auf dieses Verwahrkonto. Vielmehr konnte sie die Mittel wie bisher nur nach vorheriger Bestätigung durch das Fachressorts abrufen. Die Mittel auf dem Verwahrkonto wurden für Maßnahmen im Rahmen der genehmigten Investition, insbesondere die Errichtung der TNT-Halle im Rahmen des Ausbaus der Frachtsperre ausgezahlt und eingesetzt.

Auf die insgesamt vorgelegten Bestätigungsbescheide leistete die W-Bank an die FEG im Rahmen der Projektmaßnahme "Erweiterung Vorfeld inklusive Befeuerung und Beleuchtung" eine Vielzahl von Einzelzahlungen, wobei die Auszahlungen generell mit Abrufen aus weiteren Einzelmaßnahmen in einer Gesamtsumme erfolgt sind. Insgesamt zahlte die W-Bank aus den ihr vorgelegten fünf Bescheiden über 9.497.866,75 € lediglich 8.789.653,33 € an die FEG aus. Die Abrufe bei der W-Bank fanden zwischen dem 27.06.2001 und 30.01.2003 statt. Insgesamt handelte es sich um 29 Abrufe. Ein Restbetrag über 708.213,42 € kam nicht zur Auszahlung.

Der D-Bank sind durch die FEG Bestätigungsbescheide über 158.760,54 € vorgelegt worden. Aus diesem Gesamtbetrag wurden 90.814, 98 € in insgesamt vier Abrufen zwischen dem 26.07.2002 und 13.03.2003 abgerufen. Die Rückzahlung der von der W-Bank an die FEG gezahlten Beträge erfolgte durch den Freistaat Thüringen ab dem 31.12.2003 in jährlichen Raten von 3.889.018,98 € zur Tilgung und Begleichung der Stundungszinsen. Die Rückzahlung für Zinsen und Tilgung an die D-Bank waren ab dem 30.12.2004 zu erbringen.

Insgesamt wurden Fördermittel in Höhe von ca. 200 Millionen Euro bewilligt und ausgereicht, davon entfallen ca. 160 Millionen auf Maßnahmen, die nach dem Planfeststellungsbeschluss gefördert wurden. Lediglich die Baumaßnahmen "Erweiterung Vorfeld Ost" waren an die Bedingungen der II. Ausbaustufe gebunden. Dieser Baumaßnahme waren Leistungen in Höhe von 5.049.626 Euro der II. Ausbaustufe zuzuordnen.

4. Zuständigkeitsfragen

Für die Förderung war nach dem Beschluss der Landesregierung das jeweilige Fachministerium zuständig. Hierbei handelte es sich bis zum Jahr 2004 um das Ministerium für Wirtschaft und sodann um das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr. Dabei wechselte die zuständige Abteilung zwischen den Ministerien, ohne dass es auf

Arbeitsebene zu gravierenden personellen Änderungen kam. Seit dem 08.05.2008 lautet der Name des Ministeriums Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien.

Ferner haben insbesondere an den Verträgen mit den beteiligten Banken und bei der Ausgestaltung der Förderung das Thüringer Finanzministerium mitgewirkt, welches auch Mehrheitsgesellschafter der FEG war. So wurde der maßgebliche Zuwendungsgrundbescheid vom 12.02.1999 unter Beteiligung des TFM erstellt und entsprechend der Geschäftsordnung durch den zuständigen Minister gezeichnet. Für das zweistufige Verfahren mit Zustimmungs- und Bestätigungsbescheiden war nach § 45 Abs. 5 Thüringer GGO i.V.m. dem damals geltenden Geschäftsverteilungsplan des TMWI der jeweilige Referatsleiter des Förderreferats zuständig

5. Verhältnis der Förderung zum Planfeststellungsbeschluss

Der Untersuchungsausschuss ist im Hinblick auf den Planfeststellungsbeschluss als Grundlage des zu fördernden Ausbaus des Flughafens der Frage nachgegangen, inwieweit der Förderbescheid auch im Hinblick auf den tatsächlichen Nichteintritt von Bedingungen des Planfeststellungsbeschlusses bzw. eine spätere Änderung des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich weiterhin als Grundlage der Förderung dienen konnte.

So ist nicht zu verkennen, dass die Bedingungen und Bestimmungen im Planfeststellungsbeschluss Auswirkung auf den Zuwendungsbescheid hatten. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob bei einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses auch eine Änderung des Zuwendungsbescheides geboten gewesen wäre. Hierfür spricht, dass der Zuwendungsbescheid gemäß den Verfahrensvorschriften zu § 44 ThürLHO eine genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks enthielt. Da der Planfeststellungsbeschluss den Zuwendungszweck darstellt, könnte daraus gefolgert werden, dass Bedingungen und Bestimmungen im Planfeststellungsbeschluss auch unmittelbare Auswirkungen auf den Zuwendungsbescheid hätten. Bei einer Änderung des Zuwendungszwecks wäre daher auch eine Änderung des Zuwendungsbescheids nahe liegend gewesen.

Hierzu stellt der Untersuchungsausschuss mehrheitlich fest, dass dieses Verfahren den Bestimmungen der Thüringer LHO entspricht und ordnungsgemäß war. Insbesondere war der Freistaat nicht automatisch verpflichtet, den maßgeblichen Zuwendungsgrundbescheid vom 12.02.1999 aufzuheben oder zu ändern, als sich nachträglich herausstellte, dass die Bedingung des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich der jährlichen Passagierzahl von 500.000 Passagieren entgegen der Mitteilung der FEG nicht eingetreten war. Der Planfeststellungsbeschluss ist ebenso wie der Zuwendungsgrundbescheid ein

Verwaltungsakt im Sinne von § 35 ThürVwVfG. Die beiden Bescheide waren in der Form des so genannten akzessorischen Verwaltungsaktes miteinander verknüpft.

Hierunter versteht man einen selbständigen Verwaltungsakt, der in einem Sinnzusammenhang mit einem anderen Verwaltungsakt steht und von dessen Wirksamkeit abhängig ist⁴⁴.

Vorliegend ist festzustellen, dass zwar eine Bedingung des Planfeststellungsbeschlusses nicht eingetreten ist. Denn die jährliche Passagierzahl von 500.000 wurde – wie noch darzulegen sein wird - nicht erreicht. Der Planfeststellungsbeschluss wurde hierdurch aber nicht rechtswidrig und erst recht nicht nichtig, sondern blieb rechtlich unverändert wirksam; er gestattete den Ausbau vorbehaltlich des Eintritts der Bedingung oder deren Aufhebung. Daher hat die Verfehlung des Bedingungseintritts auch keine Auswirkungen auf den rechtlichen Bestand des akzessorischen Zuwendungsbescheids.

Eine Rücknahme des Zuwendungsbescheids gemäß § 48 VwVfG kam mithin nicht in Betracht. Allenfalls wäre die Möglichkeit eines Widerrufs eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes gemäß § 49 Abs. 2 oder Abs. 3 ThürVwVfG denkbar gewesen. Auch hierfür liegen jedoch die Voraussetzungen nicht vor. Zu erörtern ist allein die Variante nach § 49 Abs. 2 Nummer 3 ThürVwVfG, wonach ein Widerruf zulässig wäre, wenn die Behörde aufgrund nachträglicher Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt in Form des Zuwendungsgrundbescheids nicht zu erlassen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährden wäre. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Zwar kann als nachträglich eingetretener Sachverhalt die veränderte Passagierzahlstatistik angeführt werden. Jedoch ist festzustellen, dass der Zuwendungsgrundbescheid für den planfestgestellten Ausbau bereits unbestritten zu einem Zeitpunkt ergangen war, zu dem das Passagierzahlkriterium nicht erfüllt war. Die fortdauernde Nichterfüllung innerhalb des Maßnahmezeitraums allein konnte damit nicht zum Widerruf führen. Zudem sind die Beteiligten zu Recht davon ausgegangen sind, dass der Zuwendungsbescheid unverändert ergangen wäre, wenn erkennbar gewesen wäre, dass die Anzahl von 500.000 Passagieren nicht erreicht wird.

Es bestehen nach Auffassung der Ausschussmehrheit keine Anhaltspunkte, dass der Freistaat Thüringen von einer Förderung des Flughafens Erfurt ohne das Kriterium der 500.000 Passagiere abgesehen hätte. Es ist auch unter Berücksichtigung der Planrechtfertigung - wie bereits im Jahr 2000 nach Auffassung der Zeugen absehbar -, dass angesichts der verkehrspolitischen Grundsatzentscheidung und unabhängig von der Erfüllung einzelner Annahmen des Masterplans in der Zeitachse nach einer möglichen und

⁴⁴ Stelkens/Bonk/Sachse, VwVfG, § 36 Rdnr. 19.

tatsächlichen durch das Landesverwaltungsamt später erfolgten Planänderung die Förderung auch bei Nichterreichen dieser Passagierzahl stattgefunden hätte. Die Planrechtfertigung mit Fokus auf die Erfüllung der Nebenbestimmung war erst kurz zuvor Gegenstand höchstrichterlicher Überprüfung (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 1998 sowie Nichtannahme einer gegen dieses Urteil gerichteten Verfassungsbeschwerde durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. September 2000). Insofern wurde im Untersuchungsausschuss erwogen, dass ein Verfehlen der Nebenbestimmung möglicherweise von materiell-rechtlicher Bedeutung und verfahrensrechtlicher Relevanz für den weiteren Ausbau im Rahmen des Zeitplans gewesen wäre. In dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hatte die Firma A-GmbH die Planrechtfertigung durch Überwiegen der öffentlichen Belange bezweifelt, da verschiedene Prognosen für den Flughafen Erfurt (Plandaten des Luftfahrtkonzepts aus dem Jahr 1992, Luftfahrtkonzept 2000 des Bundesministeriums für Verkehr aus dem Jahr 1994, Prognose von Euro-Controll) von einer Gesamtpassagierzahl von unter 500.000 Passagierzahl ausgingen (vgl. Teil D, IV., 5. c). Der Untersuchungsausschuss nimmt hierzu die Auffassung der Landesregierung zur Kenntnis, dass in den genannten Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht die Planrechtfertigung des Flughafens bestätigt und der Plan später durch das Landesverwaltungsamt auch geändert worden ist. Die Planrechtfertigung sei nicht unveränderlich an eine bestimmte Passagierzahl gebunden. Insofern hat sich die rechtliche Beurteilung durch die Zeugen als zutreffend erwiesen. Weiterhin nimmt der Untersuchungsausschuss zur Frage eines Verfahrensrisikos die Auskunft der Landesregierung zur Kenntnis, dass die A-GmbH nicht durch den an die Passagierzahlen gebundenen Vorfeldausbau betroffen war und der Umfang des Ausbaus in der Sache nicht durch das Erreichen bestimmter Passagierzahlen, sondern durch Überlegungen der notwendigen Verkehrsqualität und der Sicherheit am Flughafen Erfurt geprägt waren.

Schließlich ist auch ein Widerruf des Bescheids nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG nicht möglich. Das Nichterreichen der Passagierzahl ist kein schwerer Nachteil für das Gemeinwohl. Der Begriff des schweren Nachteils ist eng auszulegen. Er kann nur bejaht werden, wenn besonders erhebliche, überragende Interessen der Allgemeinheit betroffen werden. Dafür reicht eine sich im Laufe der Zeit herausstellende wirtschaftliche Nachteiligkeit für die öffentliche Hand oder ein allgemeiner Haushaltsengpass nicht aus⁴⁵.

⁴⁵ Stelkens/Bonk/Sachse, VwVfG, § 60 Rdnr. 28.

6. Informationsmöglichkeiten zur Einflussnahme durch die Fördermittelverwaltung sowie Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden

a. Informationsmöglichkeiten der Fördermittelverwaltung

Zu diesem Punkt hat der Untersuchungsausschuss die folgenden Feststellungen getroffen. Die Informationsrechte und die Kontrolle nahm das jeweils für Verkehr zuständige Fachministerium wahr. Dies war zunächst das Ministerium für Wirtschaft und später das Bauministerium (s.o.).

Es hatte aufgrund von §§ 23 und 44 ThürLHO ein umfassendes Informationsrecht hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Mittel zustehenden Umstände.

Es hatte jedoch aus dieser Rechtsgrundlage als Fördermittelgeber keinen Einfluss auf die unternehmerische Tätigkeit der FEG oder auf interne Informationen innerhalb der FEG. Der Untersuchungsausschuss nimmt diese rechtlichen Grenzen zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass seitens des für die Förderung zuständigen Ministeriums durch den zuständigen Referatsleiter teilweise vor Ort die Verwendung der Mittel kontrolliert wurde. Des Weiteren wuchsen dem Freistaat aus dem gewählten Finanzierungsmodell besondere Informationsrechte zu. Diese wurden nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wie folgt ausgeübt.

So wurde das Geld erst ausgezahlt, wenn zu den einzelnen zu finanzierenden Maßnahmen vorab ein Bestätigungsbescheid erlassen worden war. Daher war vor jeder Auszahlung und vor jedem Projekt ein Antrag auf Erlass eines Bestätigungsbescheids mit Angaben zur Grundlage der durchzuführenden Maßnahme und der hierfür benötigten Finanzmittel erforderlich. Zudem wurde bei Hochbaumaßnahmen ab einer Bausumme von einer Million das Staatliche Hochbauamt beteiligt, welches auch Prüfungen vor Ort unternahm.

Die FEG als Zuwendungsempfänger war verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn sie weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhalten hätte oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergeben hätte. Darüber hinaus gab es eine Anzeigepflicht, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 % oder mehr als 2.500 € ermäßigt hätten.

Der Untersuchungsausschuss hat - unbeschadet der besonderen Feststellungen zu Nr. 5 des Einsetzungsbeschlusses - die Tatsache der Etablierung einer Verwendungsnachweiskontrolle in die Darstellung der Informationsmöglichkeiten einbezogen. Die Verwendungsnachweisprüfung ist grundsätzlich ein wesentliches, wenn auch zeitlich nachgelagertes Element der Kontrolle des Fördermittelempfängers. Es dient der Sicherung der Zuführung der bereitgestellten Mittel zu dem für die Förderung beschriebenen

Vorhaben. Dabei entfaltet die dem Fördermittelempfänger bekannte Dokumentationspflicht möglicher Weise präventive Wirkungen für die Sorgfalt im Umgang mit öffentlichen Mitteln. Vorliegend wurde der FEG ein so genannter vereinfachter Verwendungsnachweis gestattet. Hierzu wird erläuternd ausgeführt: Bei der regulären Verwendungsnachweisprüfung hat die Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht, die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und ggf. den beigelegten Belegen und Verträgen zweckentsprechend verwendet worden ist und der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Dabei ist in der Regel eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen. Über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsvermerk anzufertigen und dieser mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen. Dem gegenüber ist es beim einfachen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - ANBest-P ausreichend, dass ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt. Die Vorlage von Belegen, in denen die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammenzustellen sind, ist nicht erforderlich. Darüber hinaus müssen die Einnahme- bzw. Ausgabebelege nicht vorgelegt werden.

Der Untersuchungsausschuss hat vertieft die Frage erörtert, inwieweit die Gestattung des vereinfachten Verfahrens zulässig war und sich durch eine mögliche Minderung von Informationsmöglichkeiten bzw. Nachweispflichten auf die Aufdeckung der im Untersuchungsauftrag angesprochenen Vorgänge nachteilig ausgewirkt hat. Hierzu wurde vorgetragen, dass die Prüfung der ausgereichten Fördermittel auf der Grundlage einfacher Verwendungsnachweise unzulässig gewesen sei und zu einer Mitverantwortung der Förderverwaltung für die Verfehlungen am Erfurter Flughafen führe.

Ein Abgleich der Angaben des Verwendungsnachweises sei durch den grundsätzlichen Verzicht auf die Vorlage von Büchern und Belegen nicht möglich. Wenn man davon ausgehe, dass die Vorlage des Verwendungsnachweises dazu diene, sach- und zweckgerechte Verwendung öffentlicher Fördermittel (Steuergelder) nachzuweisen, stelle sich die Frage, welche Gründe es dafür gäbe, in diesem Fall auf die Vorlage zu verzichten. Auch sei der Verzicht an dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu messen.

Angesichts der Tatsache, dass Förderfälle in der Regel, also bei verhältnismäßig geringen Fördersummen und unabhängig von der Höhe der Fördersumme, auf der Grundlage des Verwendungsnachweises unter Vorlage von Büchern und Belegen vorgenommen werden, sei die Frage nach der Rechtfertigung für die gewählte Prüfvariante und nach einer

möglichen Ungleichbehandlung der FEG im Verhältnis zu anderen Fördermittelempfängern zu stellen.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Anordnung des vereinfachten Verwendungsnachweises nimmt der Untersuchungsausschuss die Auffassung der Landesregierung zustimmend zur Kenntnis, dass die Anordnung des einfachen Verwendungsnachweisverfahrens vorliegend zulässig war. Es handelt sich nicht um eine besondere Vergünstigung der FEG, sondern um ein gesetzlich vorgesehenes und unter normativ bestimmten Voraussetzungen zulässiges Verwendungsnachweisverfahren. Die Voraussetzungen für die nach Verfahrensart des vereinfachten Verwendungsnachweises waren vorliegend gegeben. Nach Ziffer 5.3.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO kann bei Projektförderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, bei denen das Land Rechte nach § 53 HGrG oder § 67 ThürLHO hat, ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen werden.

Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder entsprechend den für Bund, ein Land oder eine Gemeinde geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften geführt werden. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Freistaat Thüringen besitzt, wie oben unter 1.a) dargelegt, 95 % der Anteile der FEG und somit die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts. Das Unternehmen ist, wie ebenfalls oben bereits dargelegt, bilanzierungspflichtig und somit verpflichtet, nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung die Bücher zu führen.

Hinzu kommt, dass die Wahl des Modells der Gesamtfinanzierung auf die Erstellung, den Umfang und den Inhalt der Verwendungsnachweise keinen Einfluss hatte. Die Verwendungsnachweise und ihre Überprüfung betreffen die bereits ausgezahlten Mittel.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die Verwendungsnachweisprüfung ihrem o.a. Ziel nach nicht die Prüfung umfasst, ob die Voraussetzungen des zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschlusses erfüllt sind. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass auch eine andere Verwendungsnachweisprüfung nicht dazu geführt hätte, dass das Nichterreichen der Passagierzahl von 500.000 pro Jahr bemerkt worden wäre. Weitere Zwecke des Verwendungsnachweises, etwa die Sicht- und Erfolgskontrolle über die Durchführung des geplanten Vorhabens wurden im Förderverfahren der FEG unabhängig von der gewählten Art des Verwendungsnachweises unstreitig erfüllt. Erfolgskontrollen wurden schon vor Ort durch den zuständigen Referatsleiter der Fördermittelverwaltung und Luftaufsicht sowie faktisch auch durch die vom Freistaat entsandten Organwalter in den Gremien der FEG durchgeführt.

b. Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden

Im Hinblick auf den Informationsaustausch zwischen Beteiligungs- und Fördermittelverwaltung nimmt der Untersuchungsausschuss die Mitteilung der Landesregierung zur Kenntnis, dass es keine Rechtsgrundlage gab, aufgrund derer ein Informationsaustausch zwischen Beteiligungs- und Fördermittelverwaltung vorgeschrieben war. Daher war ein solcher Informationsaustausch auch nicht notwendig. Das für Verkehr zuständige Fachreferat hatte eine Doppelfunktion, denn es war für die luftfahrtrechtliche Genehmigung der Baumaßnahmen und zugleich für die Bewältigung der Aufgaben als Zuwendungsgeber zuständig. Die Kontrollen vor Ort waren nach Ansicht der Ausschussmehrheit ausreichend. Auch mit zusätzlichen Kontrollen hätten die Manipulationen nicht erkannt werden können.

Insoweit wurde im Untersuchungsausschuss die Auffassung erörtert, dass es einer formalen Grundlage für einen Informationsaustausch nicht bedurfte. Vielmehr hätte das Bauministerium in seiner Funktion als Zuwendungsgeber und Fördermittelverwalter die Möglichkeit besessen, sich über alle Angelegenheiten der FEG zu informieren. Dies sei nach Ansicht dieser Mitglieder nicht in ausreichendem Umfang geschehen. Zwar habe das für die Förderung zuständige Referat aufgrund seiner Doppelfunktion als Luftfahrtbehörde und Fördermittelgeber über sämtliche Informationen bezüglich der Passagierzahlen verfügt bzw. sich diese beschaffen können. Diese Möglichkeiten seien nicht im ausreichenden Umfang genutzt worden. Dass es hierfür keine zwingende rechtliche Verpflichtung gegeben habe, ändere hieran nichts.

Der Untersuchungsausschuss weist insoweit darauf hin, dass er keine besonderen Feststellungen hinsichtlich der tatsächlichen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen der Beteiligungsverwaltung und der Förderverwaltung getroffen hat. Er weist ebenso darauf hin, dass zu Beginn der Geschäftstätigkeit der FEG auch Mitarbeiter des für Luftaufsicht und Förderung des Luftverkehrs zuständigen Ministeriums im Aufsichtsrat der FEG vertreten waren. Zu den Gründen für eine Änderung dieser Praxis hat der Untersuchungsausschuss aufgrund des vorliegenden Untersuchungsauftrags keine Feststellungen getroffen. Darüber hinaus weist der Untersuchungsausschuss vorsorglich auf mögliche rechtliche Grenzen der Weitergabe von Erkenntnissen und Informationen aus dem Unternehmen als Gesellschafter für Zwecke der Eingriffsverwaltung hin; diese Problematik kann insbesondere bei gemischten Beteiligungsverhältnissen und vornehmlich unter Beteiligung Privater auftreten.

III. Zahlungsfähigkeit der FEG

Zur Frage der Zahlungsfähigkeit der FEG hebt der UA einleitend hervor, dass diese nach der Feststellungen der Jahresabschlussprüfer seit 1991 durchgehend gegeben war. Zahlungsunfähigkeit läge nur vor, wenn das Unternehmen überschuldet oder außerstande gewesen wäre, auch durch Kredite seine Verbindlichkeiten zu bedienen. Da dies nicht vorlag, erübrigen sich Feststellungen zur Kenntnis des Aufsichtsrates bzw. zu Maßnahmen zur Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit.

Darüber hinaus hat der Ausschuss seine Prüfungen auch auf kurzfristige Liquiditätsschwierigkeiten, ihre Ursachen und ihre Behebung erstreckt. So kam der Untersuchungsausschuss zu dem Ergebnis, dass im Jahr 1991 eine kurzfristige Liquiditätsschwierigkeit vorlag. Diese konnte durch eine Überbrückungszahlung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Technik in Höhe von 112.000 DM ausgeglichen werden.

Darüber hinaus drohte Anfang 1999 eine vorübergehende Liquiditätsschwierigkeit, da der Abschluss der Finanzierungsverträge mit den Banken nach Erlass des Zuwendungsbescheides mehr Zeit in Anspruch nahm als ursprünglich geplant.

Es handelte sich um Rechnungen in Höhe von 3,5 Mio. DM mit Fälligkeitsdatum Ende Februar 1999 sowie weitere Rechnungen in Höhe von 2,5 Mio. DM mit Fälligkeitsdatum Ende März gehandelt. Zu dem damaligen Zeitpunkt betrug der Bestand der liquiden Mittel nur 1,75 Mio. DM. Eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des GmbH-Gesetzes lag aber nie vor, da sich die Gesellschafter bereits im April 1992 dazu verpflichteten, die Betriebskosten der Gesellschaft zu finanzieren. Die beiden Gesellschafter Freistaat Thüringen und Landeshauptstadt Erfurt waren zur Aufbringung dieser Summe in der Form eines Überbrückungskredites unproblematisch in der Lage.

Deswegen stimmte der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1999 einem Überziehungskredit von bis zu 20 Mio. DM zu. Mit Abschluss dieser Vereinbarung waren die vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten behoben. Zu späteren Zeitpunkten traten keine vergleichbaren Schwierigkeiten mehr auf.

IV. Gegenstand und Planung des Flughafenausbaus, die Entscheidung hierüber sowie deren Abhängigkeit von den Passagierzahlen (A 3 a bis d des Einsetzungsbeschlusses)

Hinsichtlich der Frage der Höhe der Forderung der so genannten Ausbaustufen I und II (Nr. 3 a des Einsetzungsbeschlusses) verweist der Untersuchungsausschuss auf seine Feststellungen zur Fördermittelverwaltung (III.). Im Übrigen hat der Untersuchungsausschuss folgende Feststellungen getroffen:

1. Grundlegende Entscheidungen zum Flughafenausbau

Ausgangspunkt der Entscheidung zum Ausbau des Flughafens Erfurt war ein Beschluss in der 50. Kabinettsitzung vom 12. November 1991. Dort entschied sich die Landesregierung zur Sicherung des Fortbestands des Flughafens Erfurt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde in den folgenden beiden Jahren unter Federführung des Fachressorts ein Luftverkehrskonzept für den Freistaat Thüringen erarbeitet, das im Jahr 1993 auch im Thüringer Landtag beraten wurde (Drucksache 1/2109). Auf der Basis dieser grundlegenden politischen Entscheidungen wurde ein Masterplan zum Ausbau des Flughafens Erfurt erarbeitet, der im März 1993 veröffentlicht wurde. Dieser Masterplan war seinerseits die Basis für den oben bereits näher bezeichneten Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember 1995, der seinerseits die Grundlage für die Durchführung des Flughafenausbaus war.

In dem erwähnten Masterplan wurden die land- und luftseitigen Abfertigungskapazitäten für den Flughafen Erfurt in den nächsten Jahren prognostiziert und auf Grundlage dieser Prognosen der Umfang des landseitigen und luftseitigen Kapazitätsbedarfs geschätzt. Dem gegenüber enthielt der Regionale Raumordnungsplan Mittelthüringen vom Jahr 1999 keine konkreten Angaben zu Abfertigungskapazitäten für den Flughafen Erfurt. Im Masterplan ging man von einem landseitigen Kapazitätsbedarf in Höhe von 700.000 Passagieren für das Jahr 2000 und von 1.000.000 Passagieren für das Jahr 2010 aus. Die Schätzung war nach den Bekundungen des Zeugen Dr. Nelles, damals der zuständige Referatsleiter war, mit besonderen Unsicherheitsfaktoren versehen. Denn anders als bei Flughäfen in den alten Bundesländern, bei denen man von einem Grundbedarf und einer gewissen prozentualen Steigerung die künftigen Passagierzahlen prognostizieren konnte, war beim Flughafen Erfurt seine geographische Lage in relativer Nähe der früheren Zonengrenze zu berücksichtigen. Da es keinen innerdeutschen Flugverkehr von Erfurt gab, führte der Flughafen zu DDR-Zeiten ein Schattendasein. Aufgrund dieses Umstandes war eine Prognose aufgrund der

bisherigen Passagierzahlen nicht sachgerecht. Vielmehr war der Kapazitätsbedarfs aufgrund Anzahl der Einwohner im Einzugsbereich zu berechnen.

Ausgehend von den Prognosen des Masterplans zum Kapazitätsbedarf erfolgte die Flughafenplanung aufgrund der entsprechenden Bestimmungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO). In deren Vorschriftenwerk, konkret dem Annex 14, Kapitel 3.3.11, ergeben sich die erforderlichen luftseitigen und landseitigen Abfertigungskapazitäten. Diese betragen bei der prognostizierten Passagierzahl von 1.000.000 Passagieren im Jahr 2010 für die gewerbliche Luftfahrt 14 Abstellplätze und für die allgemeine Luftfahrt 60 Abstellpositionen. Dieses Ziel wurde im Rahmen der Planungen der Ausbaustufe 2 auf 14/40 reduziert. Aus dem Vergleich dieser Zielvorgabe mit der tatsächlichen Situation von 10 Stellplätzen für die gewerbliche Luftfahrt und 14 Abstellpositionen für Luftfahrzeuge der allgemeinen Luftfahrt ließ sich der zusätzliche Abfertigungsbedarf von 4 bzw. 26 Stellplätzen errechnen.

Ausgehend von dem Masterplan wurden durch den Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung des internationalen Verkehrsflughafens Erfurt am 22.12.1995 die Flächen für den Ausbau des Flughafens planfestgestellt und im Plan KA 5 dokumentiert. Die Baumaßnahmen im Einzelnen waren Gegenstand ergänzender bauordnungsrechtlicher bzw. luftrechtlicher Genehmigungsverfahren und mithin nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Bei der Dimensionierung des Vorfeldes ging man vom gedachten Flugaufkommen und den gedachten Flugbewegungen aus und legte das maximale Verkehrsaufkommen in einer möglichen Spitzenstunde für den Umfang des Ausbaus zugrunde. Es wurde Platz für ankommende, wegfahrende und stehende Flugzeuge benötigt, zudem musste der Gepäcktransport sowie die Zufahrt für die Passagiere und eventuell zu transportierende Güter in einer Situation maximaler Verkehrslast abgewickelt werden können. Hinzu kamen die notwendigen Abfertigungskapazitäten im Bereich der Frachtspange, die sich an die Vorfelder anschloss. Die luftseitige Erschließung der Frachtspange sowie die luftseitige Erschließung von Lagerhallen und Versorgungsgebäuden mussten auch in der Situation hohen bzw. höchsten Verkehrsaufkommens möglich sein.

2. Abhängigkeit des Ausbaus von den Passagierzahlen

Die Tatsachenfeststellung des Untersuchungsausschusses zur Abhängigkeit des Ausbaus von Passagierzahlen beruhen im Wesentlichen auf den Auskünften der Landesregierung und den hierzu verlesenen Urkunden, insbesondere den auszugsweise verlesenen Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember 1995 und den ergänzenden Bekundungen der Zeugen Dr. Nelles, Staatssekretär Richwien und Kokott. Der Untersuchungsausschuss

nimmt die Bekundungen des Zeugen Dr. Nelles zur Kenntnis, dass es in erster Linie seine Entscheidung war, mit dem grundsätzlich gewollten Ausbau bestimmter Bereiche, insbesondere der Vorfelder und der Start- und Landebahn erst bei Erreichen bestimmter Passagierzahlen pro Jahr zu beginnen. Der Zeuge Dr. Nelles weist in seiner Vernehmung darauf hin, dass dem Passagieraufkommen als Bedingung für den Flughafenausbau aufgrund der starren Festlegung im Nachhinein eine Bedeutung zugemessen worden sei, die ihnen im Gesamtzusammenhang der Flughafenplanung nicht angemessen gewesen sei.

Andererseits ist festzustellen, dass die Festlegung einer solchen Nebenbestimmung für den Planfeststellungsbeschluss bedeutsam war. Denn nach § 8 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes hatte das Ministerium als Planfeststellungsbehörde die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange in einer Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Rechtfertigung des Ausbaus gegenüber den Eingriffen in die Natur und Landschaft bei der Erweiterung des Flughafens war die Bestimmung bestimmter Verkehrszahlen als eine Voraussetzung für die Versiegelung von Vorfeldflächen ein vertretbarer Ansatz um das gegebene öffentliche Interesse zu dokumentieren. Er beruhte auf der Überlegung, dass die Schaffung von Abstellflächen und die dadurch bewirkte Versiegelung jedenfalls dann erfolgen durften, wenn ein entsprechender Bedarf vorliegt. Die Festlegung eines Passagieraufkommens von 300.000 Passagieren pro Jahr für die Ausbaustufe I bzw. 500.000 Passagiere pro Jahr als Voraussetzung für die Ausbaustufe II war eine mögliche Art und Weise, einen entsprechenden Bedarf zu überprüfen.

Denkbar wäre aber auch eine Orientierung an den Flugbewegungen, an der Anzahl startender und landender Maschinen, oder an der Umsatzentwicklung gewesen.

Die Festlegung von Passagierzahlen als Voraussetzung für die Erweiterung des Flughafens Erfurt galt aber nicht für alle Bereiche.

Ausgekoppelt waren zum einen die komplette landseitige Erschließung, also die Flughafengebäude, die Terminals, die Frachtgebäude und die Zufahrten. Ebenso wenig war die Anbindung der Frachtspange und deren Ausbau vom Erreichen bestimmter Passagierzahlen abhängig. Bei der landseitigen Erschließung war aufgrund wirtschaftlicher und praktischer Erwägungen eine stufenweise Erhöhung der Abfertigungskapazität nicht möglich. Dies hätte den Bau mehrerer kleinerer Terminals und die ständige bauliche Erweiterung des Flughafengebäudes bedeutet, was für die Besucher unzumutbar gewesen wäre. Deswegen war die Errichtung sämtlicher Gebäude, die in der Übersicht Teil C, III.1.a) aufgeführt sind, vom Erreichen der Bedingung unabhängig.

Das Erreichen einer jährlichen Passagierzahl von 300.000 (Ausbaustufe I) war erforderlich für die Verlängerung der Start- und Landebahn, deren Neubau und Sanierung, der Neubau und die Sanierung des so genannten Rollwegs F und den Ausbau des Vorfeldterminals.

Der Ausbau des Vorfeldes Ost war alleiniger Gegenstand der Ausbaustufe II und vom Erreichen einer jährlichen Passagierzahl von 500.000 abhängig.

Ergänzend weist der Untersuchungsausschuss auf seine Feststellung zur Ausbauentcheidung hin. Danach beziehen sich die genannten Schwellenwerte nicht auf die Zielgrößen des Flughafenausbaus bzw. der Flughafenentwicklung, die der Entscheidung über den Ausbau zu Grunde lagen. Auch war die Dimensionierung des Ausbaus nicht von diesen Schwellenwerten, sondern von Qualitäts- und Sicherheitsvorstellungen für den Luftverkehr abhängig.

3. Entscheidungen zum Beginn der Maßnahmen der Ausbaustufen I und II sowie Beteiligungen an diesen Entscheidungen

Die Entscheidungen zu den einzelnen Teilbereichen innerhalb der Ausbaustufen wurden vom Aufsichtsrat, jeweils nach vorheriger Beratung im Bauausschuss getroffen. So gab es zur Entscheidung hinsichtlich der Verlängerung der Start- und Landebahn drei Entscheidungen in den Aufsichtsratssitzungen vom 18. April 1996, 26. Mai 1997 und 24. Februar 1999. Die Entscheidung des Aufsichtsrats erfolgte nach vorherigem Votum des Bauausschusses hinsichtlich des Rollwegs F in der 46. Sitzung des Aufsichtsrates vom 24. Mai 2000. Die Einzelentscheidungen zum Ausbau des Vorfeldes erfolgten in den Aufsichtsratssitzungen vom 21. September 1995, 18. April 1996 und 21. September 1995.

Die vorliegend in erster Linie interessierenden Entscheidungen zum Ausbau des Vorfeldes Ost, welches allein Gegenstand der II. Ausbaustufe war, wurden in den Aufsichtsratssitzungen vom 21. Februar 2001 sowie in den Bauausschuss-Sitzungen vom 30. Mai 2001, 4. Juli 2001 und 5. September 2001 getroffen.

Vorausgegangen war diesen Einzelentscheidungen der Beschluss des Aufsichtsrats in der 48. Sitzung vom 06.12.2000 zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2001. Insoweit wurde auszugsweise das Protokoll der Aufsichtsratssitzung als Urkunde verlesen. In dem geprüften Wirtschaftsplan für das Jahr 2001 wurde vom Erreichen der Passagierzahlen in Höhe von 500.000 für das Jahr 2000 aufgrund einer vorangegangenen mündlichen Mitteilung des Geschäftsführers ausgegangen. Ergänzend zu den Auskünften der Landesregierung und den genannten Urkunden führten die Zeugen Jörg Kallenbach, Dr. Hans-Dieter Wolkwitz und Manfred Kuhne aus, dass man sich in den Aufsichtsratssitzung sehr eingehend mit der

Situation am Flughafen befasst habe, bevor die jeweiligen Entscheidungen getroffen wurden. Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der dort gefassten Beschlüsse hatten sie nicht.

V. Erhebung der Passagierzahlen, deren Mitteilung an Aufsichtsrat, Luftfahrtbehörde und Förderverwaltung sowie die inhaltliche Richtigkeit der mitgeteilten Zahlen (A 3 i bis g des Einsetzungsbeschlusses)

1. Grundlagen der Ermittlung der Passagierzahlen am Flughafen Erfurt

Die Landesregierung legte dar, dass Rechtsgrundlage zur Erhebung und Meldung der Daten das Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 sowie die dazugehörige Verordnung vom selben Tage war. Erst zum 1. Januar 2004 trat ein neues Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verkehrsstatistik in Kraft, das die bisherigen Verkehrsstatistikgesetze um weitere Regelungen erweiterte. Auf dieser Grundlage wurden die Daten vom Flughafen erhoben. Als Softwaresystem war in den neunziger Jahren parallel zur Software ITOS die Software des Statistischen Bundesamtes mit Namen FLIRT im Einsatz. Eine Schnittstelle zwischen den beiden Erfassungssystemen gab es zunächst nicht, so dass die Daten doppelt erfasst werden mussten.

Aufgrund der fehlenden "Jahr 2000-Fähigkeit" musste die Software ITOS-FH ausgetauscht werden. Nach langer Auswahlphase entschied der Geschäftsführer Gerd Ballentin, dass das GHS-System übernommen wird, welches bereits am Flughafen Köln-Bonn eingesetzt wird. Dort war Gerd Ballentin zuvor als Geschäftsführer der Firma Field Aviation, einer Frachtfluggesellschaft, tätig gewesen. Zudem sprach sich das Aufsichtsratsmitglied Schade im Aufsichtsrat für die Übernahme des GHS-Systems aus. Dieser war von 1979 bis 1995 Technischer Direktor des Flughafens Köln-Bonn gewesen. Dem gegenüber hatte der Abteilungsleiter EDV am Flughafen Erfurt, der Zeuge Hübsch, eine andere Software favorisiert.

Die GHS-Software ist ein modulares Datenbanksystem, welches aus mehreren Teilbereichen besteht. Wichtigstes Element ist das Modul GHS-Tower, in dem die jeweiligen Flüge mit Flugnummer, Fluggesellschaft und Passagierzahl abgebildet werden. Es war Grundlage für die verschiedenen am Flughafen Erfurt erstellten Verkehrsstatistiken, zunächst mit Ausnahme der oben bereits erwähnten Software FLIRT, die von dem GHS-System unabhängig war. Später wurde durch die Firma TOP SYSTEM, die Herstellerin des GHS-Systems und dem Zeugen Hübsch eine Schnittstelle zwischen den beiden

Programmen geschaffen, so dass keine gesonderte Eingabe der Daten für das System „FLIRT“ erforderlich war.

Außer dem GHS-Tower-System war das Modulteil GHS-Billing von besonderer Bedeutung. In diesem erfolgten die Abrechnungen der verschiedenen Flüge, insbesondere die Landegebühren gegenüber den beteiligten Fluggesellschaften. Daneben gab es noch weitere Module, etwa für die Rechtevergabe das Modul GHS-Rights oder das Modul GHS-Statistics für grafische Auswertungen.

Obwohl das System am Flughafen Köln-Bonn bereits im Einsatz war, gestaltete sich die Einführung am Erfurter Flughafen zunächst ausgesprochen problematisch. Insoweit hat der Zeuge Hübsch dargelegt, dass es eine Vielzahl von Fehlermeldungen gab, die zu einer umfangreichen Mängelliste führte, welche von der Firma TOP SYSTEM nach und nach abgearbeitet werden musste.

Insgesamt gab es, wie mehrere Zeugen übereinstimmend bekundeten, fünf oder sechs verschiedene statistische Auswertungen der in einer Datenbasis und auf gesetzlicher Grundlage gesammelten Daten am Flughafen Erfurt. Neben der bereits oben erwähnten Statistik des Statistischen Bundesamtes auf Basis der Daten der Software FLIRT gab es eine Statistik der ADV, also der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Verkehrsflughäfen, sowie vier interne Statistiken des Flughafens Erfurt, nämlich die FEG-Verkehrsstatistik, die GHS-Tower-Statistik, die GHS-Billing-Statistik und zusätzlich noch eine Presseinformationsstatistik. Zwischen den verschiedenen Statistiken gab es kleinere Unterschiede, so wurden bei manchen Statistiken Umsteiger doppelt gezählt, also als Aus- bzw. Einsteiger, bei anderen nur einfach. Ferner gab es Unterschiede hinsichtlich der Erfassung von militärischen Flügen und Ähnlichem mehr. Im Ergebnis wirkten sich diese Unterschiede aber fast nicht aus, insbesondere weil der Flughafen Erfurt nur sehr wenige umsteigende Passagiere hat.

Die Erfassung der Daten fällt in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung. Die konkrete Wahrnehmung war am Flughafen Erfurt wie folgt organisiert.

Es wurde unterschieden zwischen dem gewerblichen Luftverkehr, also den Linienflugmaschinen und den Charterflugzeugen auf der einen Seite und dem nicht gewerblichen Verkehr, der so genannten allgemeinen Luftfahrt, andererseits. Der gewerbliche Verkehr wurde von der Abteilung Passage am Flughafen Erfurt erfasst und in das Datenverarbeitungssystem der FEG eingegeben. Innerhalb der Datenverarbeitungssysteme der FEG erfolgte dann die Aufsummierung der durchgeführten Flüge im jeweiligen Zeitraum. Die Verwaltung der Daten erfolgte durch die so genannte

Verkehrszentrale, bei der jeden Tag 24 Stunden lang im Drei-Schicht-System gearbeitet werde. Insgesamt waren dies etwa 10 bis 15 fest angestellte Personen; hinzu kamen Praktikanten und Studenten.

Der allgemeine Luftverkehr wurde nicht von der Verkehrszentrale, sondern von der Luftaufsichtsbehörde erfasst. Bei dieser hatten sich ankommende bzw. abfliegende Piloten zu melden. Die hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter dieser Behörde nahmen die Passagierzahlen getrennt nach Crew und Passagieren auf, gaben sie in das System ein und rechneten die Gebühren bar ab.

Eine Sonderrolle hatten die so genannten gewerblichen Barzahler. Hierbei handelte es sich um Flugzeuge des gewerblichen Verkehrs, die aber nicht an das Abrechnungssystem angeschlossen waren, sondern die Gebühren bar entrichteten. Ihre Erfassung erfolgte ebenfalls durch die Luftaufsicht. Hierbei handelte es sich allerdings nur um wenige Fälle, so dass ihre Anzahl nicht ins Gewicht fällt.

2. Mitteilungen über Passagierzahlen an Aufsichtsrat und Luftaufsicht bzw. Förderverwaltung

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses informierte die Geschäftsführung den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen, welche in der Regel quartalsweise stattfanden. Der Geschäftsführer Gerd Ballentin trug zu Beginn zumeist länger und zusammenhängend vor, wobei er eine Vielzahl von Einzelzahlen mitteilte und diese anhand von grafischen Darstellungen erläuterte. Enthalten waren zudem Vergleiche zu den Passagierzahlen im Vorjahreszeitraum in verschiedenen Kategorien. Als Gesamtpassagierzahlen wurden von der Geschäftsleitung die in der Übersicht C III 2 a (2) aufgeführten Werte der Tabelle mitgeteilt. So wurden für das Jahr 1998 343.788 Passagiere und für das Jahr 2000 509.038 Passagiere gemeldet und somit formal die beiden im Planfeststellungsbeschluss genannten Bedingungen für die Ausbaustufen I und II erfüllt. Hinsichtlich der Passagierzahl für das Jahr 2000 erfolgte eine erste mündliche Auskunft, dass die Passagierzahl von 500.000 erreicht worden sei, in der Aufsichtsratssitzung vom 6. Dezember 2000, nachdem noch wenige Tage zuvor, am 27.11.2000, im Finanzausschuss der FEG das Erreichen der maßgeblichen Zahl vom Geschäftsführer in einen Problemzusammenhang gestellt worden war. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats begrüßte der Geschäftsführer Ballentin am 15.12.2000 den 500.000 Fluggast am Flughafen Erfurt und gab am selben Tag eine gleichlautende Pressemitteilung heraus. Die Mitteilung der Passagierzahl von 509.038 wurde dem Aufsichtsrat dann in der nächsten Aufsichtsratssitzung am 21. Februar 2001 mitgeteilt.

Die Mitteilung an das Ministerium als oberste Luftfahrtbehörde erfolgte nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses erstmals Ende des Jahres 2000 telefonisch

an den damaligen Referatsleiter, den Zeugen Dr. Nelles. Dieser forderte den Geschäftsführer Anfang des Jahres 2001 telefonisch dazu auf, eine schriftliche Bestätigung zu senden. Als Reaktion hierauf verfasste der Geschäftsführer das von ihm unterschriebene Schreiben der FEG vom 17.01.2001:

"Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung des internationalen Verkehrsflughafens vom 22. Dezember 1995

Sehr geehrter Herr Dr. Nelles,

der Ordnung halber teilen wir Ihnen mit, dass wir die im Planfeststellungsbeschluss II. 1. Bauliche Anlagen unter Punkt 6 festgelegten 500.000 Passagiere im Jahre 2000 am Flughafen Erfurt abgefertigt haben. (...)

Mit freundlichen Grüßen
Flughafen Erfurt GmbH
Gerd Ballentin
Geschäftsführer"

Kurze Zeit später, nämlich am 26.02.2001, übersandte der Geschäftsführer für die FEG zwei Anträge auf Zustimmung zur Projektmaßnahme "Erweiterung Vorfeld Ost", in denen er die Übereinstimmung der geplanten Ausführung mit dem Planfeststellungsbeschluss - und somit das Erreichen der Jahrespassagierzahl von 500.000 - erneut bestätigte. Wörtlich heißt es:

"Soweit es sich um eine Zustimmung zu einer Baumaßnahme handelt, wird bestätigt, dass die geplante Ausführung dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.1995 entspricht."

Bei der "Übereinstimmung mit dem Planfeststellungsbeschluss" handelt es sich um das Erreichen der vorgesehenen Passagierzahlgrenze.

Schließlich wurden auch die Vertreter der Gesellschafter der FEG in der Gesellschafterversammlung am 6. Juni 2001 über die angeblichen Passagierzahlen im Rahmen der Berichterstattung über die betriebliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2000 unterrichtet. Bei dieser Unterrichtung wurde ebenfalls die Passagierzahl von 509.038 für das Jahr 2000 den Vertretern der Gesellschafter mitgeteilt.

3. Abweichungen der tatsächlichen von den mitgeteilten bzw. ermittelten Passagierzahlen

a. Zustandekommen der Abweichung

Der Untersuchungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass es vorsätzliche Manipulationen an den Passagierzahlen in erheblichem Ausmaß gab. Er nimmt hierzu die Auffassung des Landgerichts Mühlhausen zur Kenntnis, demzufolge die Manipulation der Passagierzahlen auf einem vorsätzlichen Verhalten des Geschäftsführers beruhen, der aus persönlichen Gründen die Veränderung der Passagierzahlen anordnete. Der Untersuchungsausschuss weist dabei ergänzend darauf hin, dass eine Vernehmung des Geschäftsführers Ballentin als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss nicht möglich war. Der Untersuchungsausschuss stellt ferner fest, dass die Manipulationen im Laufe des Jahres 2000 begannen und bis zu ihrer Aufdeckung im Jahre 2005 fortgesetzt wurden. Eingebunden in die Manipulationen waren, außer dem Geschäftsführer selbst, den Verkehrsleiter, der Zeuge Gisbert Schäfer sowie die in der so genannten Verkehrsleitstelle tätigen Flughafenmitarbeiter, welche für das Erfassen der Passagiere zuständig waren. Eine ganze Reihe weiterer Personen am Flughafen Erfurt hatte möglicherweise von den Manipulationen Kenntnis oder zumindest das Gefühl, dass bei den Passagierzahlen etwas nicht stimme. Ob wirklich alle Mitarbeiter des Flughafens bis hin zum Praktikanten davon Kenntnis hatten, wie dies der Zeuge Gisbert Schäfer behauptete, konnte nicht belastbar festgestellt werden. Insbesondere die hauptamtlichen Mitarbeiter der am Flughafen tätigen Luftbehörde, aber auch der Leiter der Bauabteilung am Flughafen, der Zeuge Swierczyna, haben eine Kenntnis der Manipulationen vor ihrer Aufdeckung im Sommer 2005 vehement und unter detaillierter Darlegung ihrer konkreten Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten bestritten.

Zudem sprechen die Art und Weise der Durchführung der Manipulationen aus der Sicht des Untersuchungsausschusses eher gegen eine verbreitete Kenntnis in der Belegschaft. So hat der Geschäftsführer die Manipulation nur gegenüber einem sehr engen Kreis ausgewählter Mitarbeiter angeordnet, heimlich und mit Verschleierungsabsicht gehandelt und so beispielsweise durch technische Vorkehrungen die Identifizierungen (Aktivierung der Rufnummernunterdrückung) erschwert.

Die konkreten Manipulationen an den Passagierzahlen erfolgten in der Weise, dass der Geschäftsführer Ballentin seinen damaligen Verkehrsleiter, den Zeugen Gisbert Schäfer, anwies, die Mitarbeiter der Verkehrsleitung zu veranlassen, falsche Passagierzahlen in die Statistik einzugeben. Die Anweisungen durch den Geschäftsführer erfolgten nur an Gisbert Schäfer, nie an die anderen Mitarbeiter selbst. Der Zeuge Schäfer setzte die Anweisungen um, indem er die Mitarbeiter der Verkehrszentrale, insbesondere den Zeugen Gerald Tietz

anwies, die Passagierzahlen entsprechend zu verändern. Gleichlautende Anweisungen ergingen auch an den Zeugen Ulrich Reh und den Zeugen Thomas Ludwig.

Das Prozedere sah jeweils so aus, dass der Geschäftsführer den Zeugen Schäfer, zu einem allmorgendlichen persönlichen Gespräch in sein Büro bat. Dort teilte er ihm mit, in welchem Umfang die Passagierzahlen des jeweiligen Tages zu manipulieren sind. Zuvor hatte sich Herr Ballentin die statistischen Zahlen des Vortages angesehen.

Diese Anweisungen gab Herr Schäfer an die o.g. Mitarbeiter der Verkehrszentrale weiter, welche sie dann bei der Erfassung der Passagiere in der Software umsetzten.

In erster Linie erfolgten die Manipulationen dadurch, dass nicht vollständig besetzte Flugzeuge "aufgefüllt" wurden. Ein festes Schema der Manipulationen gab es nicht. Mal erfolgten prozentuale Veränderungen etwa um zwei oder um fünf bis sechs Prozent, manchmal gab es auch Anweisungen in absoluten Zahlen, um welche die Passagierstatistik geändert werden musste. Die Zeugen Tietz, Reh und Ludwig sowie die übrigen Mitarbeiter der Verkehrszentrale setzten die Anweisungen aus Angst um ihren Arbeitsplatz um.

Hierbei mussten sie in den Jahren 2000 bis 2003 die Rechnungserstellung abwarten. Denn bis zum Jahre 2003 basierten die Daten für die Statistik und für die Rechnungserstellung auf derselben Datenbank. Eine Manipulation dieser Datenvorrechnungserstellung hätte daher zu falschen Rechnungen gegenüber den Fluggesellschaften geführt, was eine vorzeitige Entdeckung der Manipulationen befürchten ließ.

Ab dem Jahre 2003 veranlasste der Geschäftsführer Ballentin eine Entkopplung der Module GHS-Tower und GHS-Billing, so dass die Veränderungen an den statistischen Daten keine Auswirkungen mehr auf die Rechnungserstellung hatten und die Mitarbeiter der Verkehrszentrale nicht mehr die vorherige Rechnungsstellung abwarten mussten. Da die für die Umsetzung zuständigen Mitarbeiter, der Zeuge Gisbert Schäfer und der EDV-Abteilungsleiter, der Zeuge Hübsch, sich zunächst weigerten, die Änderungen an der Software umzusetzen, drohte ihnen Gerd Ballentin mit der Entlassung. Als Folge und Zeichen seiner Verärgerung übersandte der Zeuge Hübsch das als Urkunde verlesene Schreiben vom 3. März 2003 (C III 2 a (5)) in dem er "wunschgemäß" bestätigte, dass "Veränderungen aus GHS-Tower nicht in GHS-Billing übernommen werden."⁴⁶

Da nach relativ kurzer Zeit erkennbar war, dass die Manipulationen durch "Auffüllen" der Flugzeuge nicht ausreichten, wurden durch die Mitarbeiter auf Veranlassung ihres Chefs weitere Maßnahmen ergriffen. So gab es Veränderungen an so genannten Überführungsflügen, die in der Regel ohne Passagiere stattfinden. Ähnliches geschah dann auch mit Frachtmaschinen, für die Passagiere erfunden wurden. Als der Geschäftsführer Ballentin feststellte, dass es trotz der Manipulationen zweifelhaft blieb, ob die

⁴⁶ Hervorhebung im Original

Jahrespasagierzahl von 500.000 Passagieren erreicht wird, wurden auch "Phantomflugzeuge" erfunden, also Flüge für statistische Zwecke erfasst, die nicht überhaupt nicht stattgefunden haben. Darüber hinaus wurden zu späteren Zeiten auch Flugzeuge über ihr Maximum an Sitzplätzen aufgefüllt, was in einem Fall zu einer Nachfrage des Statistischen Bundesamtes führte, ob es in Thüringen Flugzeuge mit Anhängern gäbe.

Schließlich gab es Fälschungen der Passagierzahlstatistiken, in dem Flüge von Polizei und Rettungshubschraubern, sei es von der Bundespolizeifliegergruppe (BGS), der Thüringer Bereitschaftspolizei - Polizeihubschrauberstaffel - oder SAR-Flüge des Rettungsdienstes als Passagiere erfasst wurden, obwohl es keine Passagiere sind.

b. Umfang der Abweichungen

Der Untersuchungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass auch bei Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten eine mathematisch exakte Berechnung der hinzuerfundenen Passagiere nicht möglich ist. Es besteht aber die Möglichkeit der Schätzung, wie viele Passagiere im maßgeblichen Jahr 2000 und den Folgejahren hinzu erfunden wurden.

Die von der neuen Flughafenleitung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewaterhouse Coopers AG kam bei Prüfung der rekonstruierten Flughafenstatistik für das Jahre 2000 zu dem Ergebnis, dass 473.390 Passagiere am Flughafen Erfurt abgefertigt wurden. Das entspricht einer Abweichung von ca. 35.000 Passagieren zu der von der FEG für dieses Jahr mitgeteilten Passagierzahl von 509.000 Passagieren. Auch der Zeuge Schäfer hatte den Umfang der Manipulationen auf ca. 30.000 Passagieren im Jahr 2000 geschätzt. Sie nahm Stichproben vor und glich die erfolgten Abrechnungen mit den statistischen Passagierzahlen ab. Dabei kam sie zu dem Ergebnis, dass 465.545 Passagiere plausibel bzw. belegbar sind. Weitere 7.845 Passagiere seien wahrscheinlich, aber bereits mit einem erhöhten Fehlerrisiko behaftet.

In den anderen beiden Jahren, in denen die FEG Passagierzahlen von mehr als 500.000 angegeben hatte, nämlich die Jahre 2004 und 2005 konnte aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Entkopplung der „statistischen Passagiere“ und der „abgerechneten Passagiere“ eine exaktere Hochrechnung vorgenommen werden. Dabei kam sie zu dem Ergebnis, dass im Jahre 2004 481.501 Passagiere und im Jahre 2005 410.719 Passagiere belegbar sind.

Zu dem Gesamtergebnis, dass in keinem Jahr die Passagierzahl von 500.000 erreicht wurde, kamen auch Staatsanwaltschaft und Landgericht Mühlhausen in den anhängigen Strafverfahren 540 Js 60387/05 - 9 KLS gegen den Geschäftsführer Ballentin. Sie gelangen

aufgrund des insoweit anzuwendenden Grundsatzes "im Zweifel für den Angeklagten" zu etwas höheren Passagierzahlen als die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Aber auch sie bleiben beide deutlich unter der Zahl von 500.000 Passagieren im Jahr. Beide gingen im Wege der so genannten Subtraktionsmethode vor und zogen von der gemeldeten Passagierzahl des Jahrs 2000 in Höhe von 509.038 diejenigen Passagiere ab, die zweifelsfrei hinzu erfunden wurden.

Alle Passagiere, bei denen es zweifelhaft blieb, ob sie sich möglicherweise an Bord der Maschinen befunden hatten, wurden aufgrund des o.g. Grundsatzes zu Gunsten des Angeklagten bei der Passagieranzahl belassen, auch wenn es sich teilweise um Fälle handelte, in denen die Manipulationen nur deshalb nicht aufgeklärt werden konnten, weil sich die fragliche Fluggesellschaft inzwischen in Insolvenz befindet und daher keine Auskünfte mehr geben kann.

Nach den Berechnungen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen waren von der gemeldeten Passagierzahl des Jahrs 2000 zumindest 19.809 Passagiere abzuziehen, so dass sich eine Gesamtpassagierzahl von 488.856 ergab. Das vorgegebene Passagieraufkommen wurde somit zu 97,77 % erreicht. Die Staatsanwaltschaft kam zu dem Ergebnis, dass bei der Fluggesellschaft Condor 3.691, bei der Fluggesellschaft Germania 2.107 und bei der Fluggesellschaft Air Berlin 2.027 Passagiere zuviel in der Statistik erfasst wurden. Bei der Fluggesellschaft Balkan Bulgarien waren 838 Passagiere abzuziehen. Die zu unrecht als Passagiere erfassten Flüge der Bundespolizeifliegertruppe (BGS) ergaben 1.112, die der Thüringer Bereitschaftspolizei 7.301 Passagiere zuviel. Bei den Überführungsflügen wurden zumindest 539 Passagiere zuviel abgerechnet, bei den Frachtflugzeugen 159 Passagiere. Schließlich wurden Rettungsflüge mit dem Helikopter als Passagiere erfasst, was eine Passagierzahl von zumindest 1.358 Passagieren zuviel ergab. Nach ihren Erkenntnissen wurde schließlich eine Maschine der Firma SpanAir hinzu erfunden, was eine Passagierzahl von 632 Passagieren ergab.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch das Landgericht Mühlhausen in seinem - noch nicht rechtskräftigen - Urteil. Die Kammer war davon überzeugt, dass maximal 490.383 Passagiere im Jahr 2000 statistisch belegbar sind. Sie zogen für die Fluggesellschaften Air Condor, Air Berlin und Germania 3.723, 1.988 und 2.058, in der Summe somit 7.769 Passagiere ab. Auch die Kammer nahm die 632 Passagiere für die erfundene Maschine der Fluggesellschaft SpanAir aus der Statistik heraus. Von der Polizeihubschrauberstaffel wurden nach Überzeugung des Landgerichts 7.409 Passagiere zuviel erfasst, bei den Flügen des Bundesgrenzschutzes 1.114. Die Rettungsflüge der Hubschrauber, die so genannten SAR-Flüge, ergaben 1.358 Passagiere zuviel.

Anders als die Staatsanwaltschaft hat die Kammer die Flüge der Fluggesellschaften Balkan Airline sowie die Überführungsflüge und die Frachtflüge unter dem Blickwinkel in dubio pro reo bei der Passagierzahlanzahl belassen, da sie nicht mit letzter Sicherheit ausschließen konnte, dass es diese Passagiere gab.

Höhere Passagierzahlen für das maßgebliche Jahr 2000 sind nicht ersichtlich und nicht belegbar. Aufgrund der übereinstimmenden Schilderungen der Zeugen Schäfer, Reh, Ludwig und Tietz ist vielmehr davon auszugehen, dass die Anzahl der Passagiere eher noch deutlich niedriger lag als die oben genannten Schätzungen. Sie schilderten übereinstimmend, dass die Manipulationen insbesondere bei kleineren, ausländischen Fluggesellschaften erfolgt sind, da dort mangels Rückkopplung zum Statistischen Bundesamt eine Aufdeckung der Manipulationen nicht zu erwarten sind. Gerade diese Fluggesellschaften, etwa die Crossair, die SpanAir oder die bulgarische Fluglinie sind aber inzwischen insolvent und können daher keine Auskünfte mehr erteilen. Bei lebensnaher Betrachtungsweise ist davon auszugehen, dass bei diesen Flügen ebenfalls erhebliche Abzüge bei den Passagierzahlen vorzunehmen sind. Hierfür sprechen auch die noch weitaus höheren Abweichungen zwischen gemeldeten und realen Passagierzahlen in den Jahren 2004 und 2005, welche aufgrund der Trennung der beiden Datenbanksysteme leichter rekonstruierbar sind. Nach Prüfung von Pricewaterhouse auf Richtigkeit und Plausibilität wurde beispielsweise für das Jahr 2004 eine Passagierzahl von lediglich ca. 485.000 als zumindest plausibel festgestellt. Die FEG hatte jedoch für dieses Jahr eine Zahl von 546.975 mitgeteilt. Das entspricht einer Abweichung von ca. 60.000 Passagieren für das Jahr 2004 bzw. von über 12 Prozent.

VI. Handeln und Kenntnisse von Aufsichtsrat und Freistaat Thüringen im Bezug auf die Überprüfung der Passagierzahlen, deren Fehlerhaftigkeit sowie etwaige Konsequenzen hieraus (A 3 h bis j des Einsetzungsbeschlusses)

Der Untersuchungsausschuss hat sich sehr intensiv mit der Frage befasst, inwieweit der Aufsichtsrat der FEG und der Freistaat Thüringen speziell als Planfeststellungsbehörde die von der FEG gemeldeten Passagierzahlen kontrolliert haben. Gleiches galt hinsichtlich der Frage, ob Mitglieder oberster Landesbehörden, nachgeordneter Behörden oder des Aufsichtsrats Kenntnis hatten oder zumindest Kenntnis hätten haben können oder müssen. Dabei hat der Untersuchungsausschuss insbesondere die Kenntnisse und Handlungen der Luftaufsicht und der Fördermittelverwaltung in seine Untersuchung einbezogen.

Im Einzelnen stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:

1. Überprüfung der Passagierzahlen

Die Auskünfte der Landesregierung und die ergänzend hierzu durchgeführten Beweisaufnahmen führten zu dem Ergebnis, dass sich verschiedene Gremien innerhalb der FEG bzw. die zuständigen Mitarbeiter des Freistaats Thüringen, in erster Linie der Aufsichtsrat und der damals zuständige Referatsleiter Dr. Nelles, die vom Geschäftsführer der FEG vorgelegten Statistiken jeweils zur Kenntnis nahmen und auf ihre Schlüssigkeit bzw. Plausibilität überprüften. Das Verfahren zu ihrer Ermittlung wurde nicht überprüft. Der Untersuchungsausschuss hat insoweit seine Prüfungen auf die Gründe für die Nichtüberprüfung der Passagierzahlangaben des Geschäftsführers erstreckt. Er ist dabei insbesondere der Frage nachgegangen, ob sich aufgrund der im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle erfolgenden Betrachtungen der Passagierzahlen und ggf. im Zusammenhang mit sonstigen Erkenntnisquellen der Aufsichtsratsmitglieder oder der Fördermittelverwaltung Anhaltspunkte ergeben hätten, die eine vertiefte Prüfung zumindest nahe gelegt hätten. Hierzu wird auf folgende Feststellungen verwiesen.

a. Überprüfung durch den Aufsichtsrat

Die Landesregierung hat ausgeführt, dass der Aufsichtsrat bis zum Jahr 2005 keine Kontrolle oder Überprüfungen der Angaben des Geschäftsführers der FEG zu den Passagierzahlen durchgeführt habe. Der Aufsichtsrat habe sich mit den Statistiken in seinen turnusmäßig stattfindenden Sitzungen im Rahmen seiner Aufgaben befasst. Die Veränderungen, insbesondere die signifikanten Anstiege habe der Geschäftsführer aber nachvollziehbar erläutern können. So gab es in den Jahren 1999 und 2000 die Sanierung und Verlängerung der Start- und Landebahn, die Sanierung der Rollwege A und B sowie der Anflug- und Mittellinienbefahrung sowie insbesondere die Einführung des Allwetterflugbetriebs durch die Allwetterflugtauglichkeit der Landebahn 10. Hierdurch reduzierten sich die früher häufig stattgefundenen Flugausfälle bzw. Flugumleitungen auf andere Flughäfen nicht unerheblich. Darüber hinaus erschien auch der Anstieg mit der allgemeinen Entwicklung des Luftverkehrs plausibel. So gab es im Linienverkehr im Jahr 2000 zwar einen leichten Rückgang, dafür hat sich im Charterverkehr, bei dem erheblich größere Maschinen eingesetzt werden, sowohl die Anzahl der Flugbewegungen als auch die Auslastung der Flugzeuge mit Passagieren bundesweit erhöht. Aus diesem Grund war die Entwicklung am Erfurter Flughafen nicht auffällig, auch wenn der Anstieg im Charterverkehr überproportional um 35 % anstieg.

Diese Auskunft der Landesregierung deckt sich mit den Bekundungen der zu diesem Thema vernommenen Zeugen. Diese bekundeten übereinstimmend, dass die gemeldeten Passagierzahlen plausibel gewesen wären und die Anstiege nachvollziehbar vom Geschäftsführer erläutert werden konnten. Die Zuwächse bei den Passagierzahlen seien von der Geschäftsführung nachvollziehbar begründet worden, etwa durch die Verlängerung der Landebahn im Jahre 1998, auf Grund derer größere Maschinen starten konnten. Ferner wurde darauf verwiesen, dass die als Kontrollinstanz eingesetzte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nie Auffälligkeiten in der Entwicklung der Passagierzahlen festgestellt habe. Daher sei, so führte die Zeugin Doris Schober aus, es sei nicht Aufgabe des Aufsichtsrats gewesen, die Geschäftsführung zu überprüfen. Die von ihr übermittelten Daten seien hinzunehmen, so lange es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass manipuliert wurde. Auch der damalige Aufsichtsratsvorsitzende, Staatssekretär Roland Richwien, führte aus, es habe keine Pflicht oder Notwendigkeit bestanden, die Zahlen anzuzweifeln, die ihnen durch den Geschäftsführer übermittelt wurden. Hierfür spreche nicht zuletzt, dass sich die Zahlenentwicklung mit dem Masterplan deckte, der von der TU Dresden, der Deutschen Lufthansa und der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt erstellt worden war. Dort hatte man eine Passagierzahl von 650.000 Passagieren im Jahr 2000 prognostiziert. Eine Mitteilung, dass 500.000 Passagiere erreicht wurden, sei dann nicht unbedingt zu hinterfragen. Zu dem selben Ergebnis kam auch der Zeuge Kallenbach, der ergänzend darauf hinwies, dass jedes Jahr ein Wirtschaftsprüfungsinstitut die Zahlen untersucht habe und wenn diese keine Veranlassung gesehen hätten, die Daten anzuzweifeln, sei auch ihnen als ehrenamtlichen Aufsichtsratsmitglied dies nicht möglich gewesen. Zusätzlich wies er darauf hin, dass sich die Steigerung der Passagierzahlen am Erfurter Flughafen auch auf den Neubau der Autobahn A 71 und die dadurch resultierende verbesserte Verkehrsanbindung Richtung Süden erklären ließ. Von besonderem Gewicht war die Aussage des Zeugen Günter Schade, der als ehemaliger Geschäftsführer eines anderen Flughafens über besondere Sachkunde verfügt. Auch für ihn als Fachmann war eine Steigerung von 30 % innerhalb eines Jahres nichts Besonderes gewesen, da er so etwas auch schon bei anderen Regionalflughäfen erlebt habe. Zu demselben Ergebnis gelangte auch das ebenfalls besonders sachkundige Aufsichtsratsmitglied Manfred Kuhne, der als Leiter der Abteilung Verkehr bei der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen ständig mit Flughafenstatistiken zu tun hat. Auch für ihn gaben die Zahlen am Erfurter Flughafen keinen Anlass zu Misstrauen oder zu besonderer Kontrolle. Ihm seien sogar Zuwachsraten von 70 oder 80 % schon vorgekommen, zudem befand sich der Flughafen Erfurt in einer Aufbauphase. Zusätzlich war seine Aussage zu berücksichtigen, dass der Zuwachs am Flughafen Erfurt nicht singulär im Bundesgebiet war, sondern sich in seinen Steigerungsraten im Niveau der anderen deutschen Regionalflughäfen bewegt habe. Zum

gleichen Ergebnis kamen auch die übrigen zu diesem Thema vernommenen Zeugen Drissen, Kokott und Dr. Wolkwitz.

Für die Plausibilität der angegebenen Passagierzahlen - auch im Verhältnis zur wirtschaftlichen Entwicklung des Flughafens - verweist der Untersuchungsausschuss darauf, dass nach seinen Feststellungen ein die tatsächliche Unterschreitung der angegebenen Passagierzahlen aufgrund der Erlössituation und Erlösstruktur am Flughafen Erfurt nicht signifikant auffällig war. Es war nicht davon auszugehen, dass der tatsächlichen Minderzahl von Passagieren auch eine erkennbare Mindereinnahme hätte gegenüberstehen müssen, die ein Erklärungsbedarf seitens des Geschäftsführers ausgelöst hätte.

Zum rechtlichen Umfang der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats und ihrer Wahrnehmung weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass es rechtlich keine Verpflichtung eines Aufsichtsrats gibt, den tatsächlichen Eintritt von Nebenbestimmungen eines die Gesellschaft begünstigenden Verwaltungsaktes zu überprüfen. Nach § 111 Aktiengesetz, der mangels einer eigenständigen Regelung im GmbH-Gesetz auch für GmbHs gilt (§ 52 GmbH-Gesetz) hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zu überwachen. Dies bedeutet aber nicht, dass er Maßnahmen der Geschäftsführung bis ins Einzelne zu untersuchen hat. Vielmehr hat er sich außer in Verdachtsfällen auf grundlegende Prüfungen zu beschränken. Der Untersuchungsausschuss kann insoweit nicht feststellen, dass sich allein aufgrund der dargestellten Entwicklung der Passagierzahlen über die Jahre hinweg ein Verdacht und damit eine Kontrollnotwendigkeit einstellen musste. Der Untersuchungsausschuss nimmt insoweit auf seine Feststellungen zur Stellung des Aufsichtsrats und zur Bedeutung der Jahresabschlussprüfung für die Wahrnehmung der Funktion der Aufsichtsräte Bezug; er weist darauf hin, dass die Jahresabschlussprüfung stets umfassend und ohne Beanstandung erfolgte. Für die Frage, inwieweit sich Ansatzpunkte für eine gesonderte Überprüfung aufgedrängt haben, verweist der Untersuchungsausschuss insbesondere auf die Besonderheiten des Erfurter Flughafens. Dieser war in den fraglichen Jahren infrastrukturell im Aufbau. Weiterhin galt es für die FEG sich einen Platz im internationalen Luftverkehr zu erobern und Märkte zu erschließen. Schließlich fehlten für einen Flughafen wie Erfurt verlässliche Vergleichsgrundlagen; insbesondere waren Entwicklungen etablierter westdeutscher Flughäfen nicht ohne Weiteres als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Insofern kommt den detaillierten und in der Sache aussagekräftigen Begründungen besonderes Gewicht zu. Dabei berücksichtigte der Untersuchungsausschuss auch, dass der Aufsichtsrat entsprechend dem Konzept eines in sich leistungsfähigen Aufsichtsrats durch Vertreter verschiedener Institutionen und besonders fachkundiger Personen besetzt war.

b. Überprüfung durch Planfeststellungsbehörde und Förderbehörde

Ähnlich war die Situation in dem für die Luftfahrt zuständigen Ministerium, zunächst im Wirtschafts- und später im Bauministerium. Dort lagen die verschiedenen statistischen Auswertungen der FEG zwar vor. Sie wurden auch auf ihre Plausibilität hin überprüft. Auch dort bestand, wie der Zeuge Dr. Nelles ausführte, aufgrund des Unterschreitens der Zahlen aus den Prognosen des Masterplans, aus Sicht des Ministeriums keine Pflicht zur Überprüfung der Zahlen.

Der Untersuchungsausschuss hat erörtert, inwieweit sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Pflicht zur vertieften Überprüfung der tatsächlichen Passagierzahlen am Flughafen Erfurt ergeben hätte. Hierzu weist der Untersuchungsausschuss zunächst darauf hin, dass die fragliche Nebenstimmung zunächst auf dem Planfeststellungsbeschluss bezogen war und die Passagierzahlen durch Mitteilung der FEG vom 17. Januar 2001 auch dem Ministerium als Planfeststellungsbehörde zugeleitet wurden. Auch kommen etwaige Erleichterungen in der Nachweispflicht im Rahmen des Förderverfahrens unbeschadet der Tatsache, dass die Feststellung der Passagierzahlen nicht Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung ist, für die Planfeststellungsbehörde keine Bedeutung zu.

Weiter nimmt der Untersuchungsausschuss auf die Überlegungen zur Planrechtfertigung im Hinblick auf die Erreichung der Passagierzahlengrenze Bezug. Dabei ergeben sich auch aus hypothetischen Zweifeln an der Möglichkeit einer Planrechtfertigung unter Absehung von der Passagierzahlengrenze keine automatischen Zweifel an den mitgeteilten Zahlen. Zur Bewertung der durchgeführten Prüfung wird auf die folgende Darstellung unter c) verwiesen.

Der Zeuge Dr. Nelles wies darauf hin, dass es auch im Hinblick auf die Zuständigkeiten des Ministeriums als Luftfahrtbehörde ein hohes Maß an Vertrauen zwischen Luftfahrtbehörde und Geschäftsleitung der Flughafen Erfurt gegeben habe. So seien die Mitarbeiter zum Teil sicherheitsüberprüft gewesen. Die Personalauswahl des Geschäftsführers sei insoweit nicht zu beanstanden gewesen. Es habe keinen Grund gegeben, Argwohn zu hegen und zu sagen, dass sei etwas, was man unbedingt mal nachschauen oder überprüfen müsse. Da auch die Wirtschaftsprüfer keine Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten gefunden hätten, hätten sie auf Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Passagiere und der Statistiken verzichtet. Dem Flughafen Erfurt sei ständig bescheinigt worden, dass er genau, ordentlich und akkurat arbeite, dann habe man auch davon ausgehen müssen, dass dies für die gemeldeten Passagierzahlen stimme.

Der Untersuchungsausschuss hat keine eigenen Feststellungen darüber getroffen, ob und inwieweit es dem Ministerium als Fördermittelbehörde möglich gewesen wäre, die Erfüllung der Bedingung und damit die Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel selbst zu überprüfen oder den Fördermittelempfänger im Nachgang zur Förderentscheidung zu einer bestimmten Form des Nachweises anzuhalten. Die Förderbehörde hat die Erfüllung der Auflage auf der Grundlage der Mitteilungen der FEG und nach Maßgabe eigener Überprüfungen anhand der vorliegenden statistischen Auswertungen des Luftverkehrs am Flughafen Erfurt festgestellt. Hierin kann der Untersuchungsausschuss keine Rechtsverletzung feststellen.

c. Randbedingungen der Überprüfung

Der Untersuchungsausschuss weist insgesamt darauf hin, dass die Annahmen der Fördermittelverwaltung und des Aufsichtsrats der FEG zur Richtigkeit der mitgeteilten Passagierzahlen sowie die Entscheidung, zur Überprüfung der Richtigkeit der Zahlen auf die vorliegenden Statistiken abzustellen, vor dem Hintergrund des Wissens der Beteiligten zu sehen ist, dass die Daten zentral und einheitlich erfasst wurden. Das zentrale Datenerfassungssystem mit Schnittstellen, insbesondere zum System des Statistischen Bundesamtes (FLIRT), war namentlich auf Veranlassung des im Luftverkehr erfahrenen Aufsichtsratsmitglieds Schade angeschafft worden, der dieses System aus seiner beruflichen Laufbahn kannte. Ebenso gingen die übrigen Beteiligten von der Zuverlässigkeit und Fehlerfreiheit der mitgeteilten Statistiken aus. Dafür sprach auch die Annahme, dass etwaige Fehler oder inplausible Abweichungen durch Rückfragen der am statistischen Informationsaustausch Beteiligten offenbar werden würden. Für Hinweise darauf, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder den handelnden Personen der Fördermittelverwaltung diese tatsächlichen Rückfragen bekannt waren, hat der Untersuchungsausschuss keine Hinweise gefunden. Insofern hält der Untersuchungsausschuss die Handlungsweise rechtlich für nicht zu beanstanden. Dabei ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses insbesondere auch zu berücksichtigen, dass tatsächliche separate und unabhängige Überprüfungen und Feststellung der Passagierzahlen, wie sie ab dem Jahr 2005 durch ein Sondergutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und durch die Staatsanwaltschaft und das Landgericht Mühlhausen in teils monatelanger Arbeit tatsächlich erfolgt sind - sei es im Wege der Rückrechnung oder durch eigene Datenerhebung -, mit nahezu unvermeidbarem Aufwand verbunden gewesen wäre. Für die Notwendigkeit eines solchen Aufwands in einem Förderverfahren haben keine Anhaltspunkte bestanden.

2. Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen (Ziffer A 3 i des Einsetzungsbeschlusses)

a. Positive Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen

Die Auskünfte der Landesregierung und die durchgeführte umfangreiche Beweisaufnahme haben keine Belege für eine behauptete positive Kenntnis der Unrichtigkeit der Passagierzahlen durch Mitglieder des Aufsichtsrats oder Mitarbeiter des zuständigen Ministeriums vor Mitte des Jahres 2005 erbracht. Der Untersuchungsausschuss weist hierfür zunächst auf die Beschränkung seiner Ermittlungsmöglichkeiten durch die Aussageverweigerung des an der Scharnierstelle zum Aufsichtsrat und zu den Mitarbeitern des Ministeriums tätigen Geschäftsführers hin. Insoweit nimmt der Untersuchungsausschuss aber die Feststellungen des Landgerichts Mühlhausen zur Kenntnis; danach sind aus dem Strafverfahren keine Feststellungen zu positiven Kenntnissen zu treffen. Ferner weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass im Übrigen die geladenen Zeugen aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder und Ministerien in dieser Frage Aussageverweigerungsrechte gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 und 3 UAG nicht geltend gemacht haben.

Hintergrund der erhobenen Vorwürfe war die vom Zeugen Gisbert Schäfer vertretene Ansicht, dass jeder Mitarbeiter der Luftbehörde, gleichgültig ob er ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig gewesen sei, von den Manipulationen Kenntnis besessen habe. Weiterhin sei nach seiner Auffassung eine Kenntnis bei Würdigung des Gesamtverhaltens des Geschäftsführers Ballentin zu vermuten. Dieser sei mit dem zuständigen Referatsleiter Dr. Nelles gut befreundet gewesen und habe sich auch gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats stets abgesichert. Seine Aussage wurde gestützt durch die Aussage des Zeugen Tietz, welcher bekundete, dass aus seiner Sicht jeder, der Zugriff auf das Computersystem hatte, auch Kenntnis von den Manipulationen besaß oder zumindest haben musste. Dies habe zumindest bis zum Jahr 2003 gegolten, bis zu dem alle Mitarbeiter der Luftbehörde auf die statistischen Zahlen des Flughafens über die EDV zugreifen konnten. Erst im Jahr 2003 sei dieser Zugriff geändert worden und die Mitarbeiter der Behörde hätten den Zugriff nur noch über die Verkehrszentrale des Flughafens erlangen können.

Der Untersuchungsausschuss weist hierbei zunächst darauf hin, dass auch der Zeuge Schäfer eine positive Kenntnis der Mitglieder des Aufsichtsrats oder Ministerien nicht behauptet. Er behauptet weiter, nicht selbst als Leiter der Luftaufsicht am Erfurter Flughafen die vorgesetzte Luftaufsichtsbehörde oder Mitglieder des Aufsichtsrats informiert zu haben.

Zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit dieser o.a. Aussage hat der Untersuchungsausschuss den relevanten Kreis möglicherweise in die Manipulationen eingeweihter Personen zu ermitteln versucht. Dabei hat er sich zunächst auf den Kreis der mit der Erfassung der Daten beauftragten Mitarbeiter konzentriert. Insoweit steht aus Sicht des Untersuchungsausschusses fest, dass die ehrenamtlichen Beauftragten für Luftaufsicht (BfL), welche für die Luftfahrtbehörde am Erfurter Flughafen tätig waren, positive Kenntnis von der Unrichtigkeit der Passagierzahlen besaßen, da sie selbst an den Manipulationen beteiligt waren. Dies gilt in erster Linie für den Chef dieser Behörde, den Zeugen Gisbert Schäfer, aber auch für die weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiter der Luftaufsicht, die Zeugen Ludwig, Reh und Köhler.

Insoweit ist erläuternd darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen der Luftaufsicht am Erfurter Flughafen keine Landesbedienstete, also dem Freistaat auch arbeitsvertraglich zugeordnete Mitarbeiter, so genannte Sachbearbeiter für Luftaufsicht (SfL) gibt. Vielmehr werden ausschließlich Mitarbeiter der FEG als Beliehene, so genannte Beauftragte für Luftaufsicht (BfL) eingesetzt. Die „hauptamtlichen“ Beauftragten für Luftaufsicht unterscheiden sich von den „ehrenamtlichen“ Beauftragten dadurch, dass ihr Arbeitslohn ganz oder teilweise vom Freistaat Thüringen der FEG erstattet wird, während bei den ehrenamtlichen eine solche Erstattung unterbleibt.

Die Zeugen Schäfer, Ludwig, Reh und Köhler, welche die hauptamtlichen Beauftragten für Luftaufsicht im Bedarfsfall, etwa bei Erkrankungen, unterstützten, gaben ihre Beteiligung an den Manipulationen in ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss zu. Es sind keine Gründe ersichtlich, an der Glaubhaftigkeit dieser Einlassungen zu zweifeln. Hierfür spricht auch, dass gegen alle vier Personen durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, in welchen sie zumindest sehr ähnliche Einlassungen abgaben. Im Falle des Zeugen Gisbert Schäfer führte die Einlassung zu einer Anklage vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mühlhausen, die gemäß § 205a StPO wegen Verhandlungsunfähigkeit des Gisbert Schäfer vorübergehend eingestellt ist. Die übrigen Verfahren wurden gemäß § 153 bzw. § 153a StPO, teilweise gegen Zahlung von Geldbußen, eingestellt.

Schwierig war demgegenüber die Beweislage bei den hauptamtlichen Mitarbeitern der am Flughafen Erfurt tätigen Luftbehörde, etwa den Zeugen Findeisen, Krafft und Schuchardt. Alle drei Zeugen haben die Kenntnis von den Manipulationen bestritten. Demgegenüber haben ihre ehrenamtlich tätigen Kollegen, insbesondere die Zeugen Schäfer, Reh und Ludwig behauptet, dass auch die hauptamtlichen Mitarbeiter der Behörde von den

Manipulationen Kenntnis besaßen. So erinnerte sich der Zeuge Reh an ein Gespräch mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Behörde, in welchem er diesen ausdrücklich auf die Unrichtigkeit der angegebenen Passagierzahlen hinwies. An den Namen des Mitarbeiters hat sich der Zeuge Reh aber auf Nachfrage nicht mehr erinnert. Hinsichtlich der Kenntnismöglichkeit bis zur Änderung der Eingabepaxis im Jahre 2003 weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass der Schwerpunkt der Manipulationen erst im darauf folgenden Zeitraum erfolgte.

Insgesamt weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass keiner der Zeugen eine Weiterleitung etwaiger Informationen gegenüber den Mitarbeitern des Ministeriums oder des Aufsichtsrats behauptet hat. Angesichts der nachfolgenden geschilderten Ausgestaltung der dienstlichen Kommunikation zwischen den für die Luftsicherheit zuständigen Mitarbeitern des Flughafens mit der zuständigen Luftaufsichtsbehörde und der dargestellten Tätigkeit des Aufsichtsrats erscheint diese Aussage nicht unglaubhaft. So haben es die Mitglieder des Aufsichtsrats als atypisch und ungewöhnlich hervorgehoben, dass sich kurz vor dem öffentlichen Bekannt werden der Manipulationsvorwürfe einzelne Mitarbeiter teilweise über Mittelsmänner mit Bitten und Beschwerden an sie gewandt hätten. Diese Beschwerden betrafen allerdings andere Vorgänge und führten ebenfalls nicht zu einer positiven Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen.

b. Frühere Möglichkeit der Kenntnis der Unrichtigkeit der Passagierzahlen

Weiterhin ist der Untersuchungsausschuss der Frage nachgegangen, ob vor Mitte 2005 eine frühere Kenntnis über die Fehlerhaftigkeit der mitgeteilten Passagierzahlen seitens des Aufsichtsrats oder der Mitarbeiter des Freistaats Thüringen möglich und geboten gewesen wäre. Dabei versteht der Untersuchungsausschuss die mögliche Kenntniserlangung im Sinne einer praktischen Möglichkeit. Es kommt danach nicht darauf an, ob durch ein hypothetisches Handeln theoretisch Kenntnisse hätten erlangt werden können, sondern ob dies im Rahmen der festgestellten Geschehensabläufe tatsächlich möglich oder bei pflichtgemäßem Handeln zu erwarten gewesen wäre. Diese Frage hat der Untersuchungsausschuss für die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Mitarbeiter des Freistaats Thüringen mit unterschiedlichen Gründen differenziert behandelt.

(1) Frühere Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrats

Ansatzpunkte für eine mögliche frühere Kenntnisnahme in diesem Sinne könnten sich aus gewissen Auffälligkeiten in der Steigerung der Passagierzahlen zum Ende des Jahres 2000 sowie den Geschehnissen um die Finanzausschuss-Sitzung vom 27.11.2000 und die

anschließende Aufsichtsratssitzung vom 06.12.2000 ergeben. Denn den Mitgliedern des Finanzausschusses, eines Untergremiums des Aufsichtsrats, sei spätestens im Zuge der Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2000 bewusst gewesen, dass das Erreichen der Zielmarke von 500.000 Passagieren Voraussetzung für den weiteren Ausbau des Flughafens im Folgejahr war. Die Erfüllung dieser Auflage des Planfeststellungsbeschlusses sei vom Geschäftsführer noch in der Finanzausschusssitzung vom 27.11.2000 als problematisch beschrieben worden. Aus der Aussage der Zeugin Schober und des Zeugen Kallenbach ergebe sich, dass ihr und dem gesamten Finanzausschuss die Bedeutung des Erreichens der Jahrespassagierzahl von 500.000 auch durchaus bewusst gewesen sei. Von der Zeugin Schober sei sogar in das Protokoll der Finanzausschusssitzung ein Vermerk aufgenommen worden. Aufgrund dieser Umstände hätte es von den Mitgliedern des Finanzausschusses in der gerade einmal 10 Tage später stattfindenden Aufsichtsratssitzung vom 06.12.2000 nicht ohne kritische Nachfrage hingenommen werden dürfen, dass nunmehr der Geschäftsführer behauptete, die Zielmarke von 500.000 Passagiere werde überschritten. Entsprechende Nachfragen seien nicht erfolgt. Weder habe sie einer der Zeugen behauptet, noch seien sie im Protokoll der Aufsichtsratssitzung dokumentiert. Des Weiteren wurde als Argument geltend gemacht, dass es ausgehend von den Passagierzahlen zum Zeitpunkt Ende Oktober des Jahres 2000 für die letzten beiden Monate eine durchschnittliche Steigerung von 27 % geben musste, um die Zahl von 500.000 Passagieren zu erreichen. Gerade bei einem Flughafen wie Erfurt mit wenig Linien-, aber dafür viel Charterverkehr, sei dies ausgesprochen ungewöhnlich, da in dieser Zeit wenige Menschen mit dem Flugzeug in Urlaub reisten. Deswegen hätte der starke Anstieg der Passagierzahlen in den letzten beiden Monaten gleichfalls Anlass zu Nachfragen gegeben.

Weitere Ansatzpunkte für Nachfragen hätten sich auch aus der Betrachtung der Passagierzahsentwicklung seit 1995 und dem sprunghaften Anstieg der Zahlen in dem für die Förderung entscheidenden Jahr 2000 ergeben können. 1999 betrug die dem Aufsichtsrat mitgeteilte Passagierzahl 406.890 Passagiere. Im Jahr 2000 wurden 509.038 Passagiere mitgeteilt. Dies war der höchst Anstieg der Passagierzahlen seit 1994. Der Anstieg zum Jahr 2000 erfolgte nach einer mehrjährigen Stagnationsphase der Passagierzahlen in den Vorjahren (1995 bis 1999). In diesem Zeitraum schwankten die Passagierzahlen zwischen ca. 300.000 und ca. 350.000 Passagieren. So wurden in den Jahren 1995 und 1996 ca. 310.000, in 1997 350.000 und 1998 340.000 gezählt. Der Anstieg im Jahr 2000 von ca. 30 Prozent war auch den als Zeugen befragten Mitgliedern des Aufsichtsrats aufgefallen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Frage der Passagierzahl nur ein sehr untergeordneter Aspekt bei der Finanzausschusssitzung vom 27.11.2000 war. Alle Zeugen haben übereinstimmend berichtet, dass Beratungsgegenstand in erster Linie ein kurze Zeit vorher ergangenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und die hieraus resultierenden Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen in der umliegenden Wohnbebauung waren. Auf diesen Gesichtspunkt haben sich die Diskussionen konzentriert. Insbesondere der Geschäftsführer Herr Ballentin habe hier große Risiken für den weiteren Ausbau gesehen und das Land als Gesellschafter um Unterstützung bei der Finanzierung der Lärmschutzmaßnahmen gebeten. Demgegenüber war nach den übereinstimmten Aussagen der als Zeugen vernommenen Teilnehmern an der Sitzung die Passagierzahl nur ein untergeordnetes Randproblem. Aufgrund dieser Umstände ist es aber dann nicht zu kritisieren, dass bei der später stattfindenden Aufsichtsratssitzung die Frage der Passagierzahl keine große Rolle mehr spielte. Anders kann man dies nur dann sehen, wenn dieser Teilbereich in der Finanzausschusssitzung eine gewichtige Rolle gespielt hätte oder die Thematik notwendig in die Aufsichtsratssitzung hätte transportiert werden müssen (siehe unten). Hiergegen spricht aber schon, dass entsprechende Nachfragen in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung nicht als wesentliches Ergebnis betrachtet und protokolliert wurden; der Untersuchungsausschuss weist insoweit auf die Beweiskraft des Protokolls der Aufsichtsratssitzung und der Finanzausschusssitzung hin.

Zudem ist bei der Betrachtung der unterschiedlichen Behandlungsweise der Passagierzahlproblematik im Finanzausschuss und im Aufsichtsrat deren jeweils unterschiedliche Funktion und Beratungsperspektive zu berücksichtigen. Während es im Finanzausschuss darum ging, für das kommende Jahr eine konkrete Wirtschafts- und Finanzplanung zu verabschieden, hatte der Aufsichtsrat lediglich das Ergebnis der mitgeteilten Passagierzahlen zur Kenntnis zu nehmen. Dabei war für den Finanzausschuss das Erreichen der Passagierzahlmarke insofern wesentlich, weil hiervon unmittelbar zu treffende Investitionsentscheidungen für den Ausbau des Vorfeldes Ost abhingen. Diese Investition als Teil des Gesamtausbaus war für das kommende Jahr vorgesehen. Demgegenüber konnte der Aufsichtsrat die Erfüllung der Voraussetzungen zum weiteren planmäßigen Ausbau des Flughafens schlicht zur Kenntnis nehmen; es waren daraus für ihn keine Handlungsnotwendigkeiten abzuleiten.

Auch die Steigerung bei den Passagierzahlen ist letztlich kein ausreichender Aspekt, um einen Vorwurf zu begründen. Die beiden sachverständigen Zeugen und Aufsichtsratsmitglieder Schade und Kuhne haben übereinstimmend bekundet, dass solche Steigerungsraten keineswegs außergewöhnlich seien. Dabei kann der

Untersuchungsausschuss nicht feststellen, dass diese Betrachtung auch angesichts der Aufstellung der FEG in den verschiedenen Geschäftsfeldern (Linie, Charter) und unter Berücksichtigung eines jahreszeitentypischen Verlaufs der Geschäftsentwicklung mit Sicherheit unangemessen war. Der Zeuge Kuhne hat selbst jedenfalls Steigerungsraten von 70 % bei kleineren regionalen Flughäfen schon erlebt. Daher ist nicht ersichtlich, inwieweit eine Steigerung von unter 30 % besonderes Augenmerk erregen musste und zu einer speziellen Prüfung der Passagierzahlen veranlassen musste. Der Untersuchungsausschuss weist zur Indizwirkung der Steigerungsrate der Passagierzahlen relativierend darauf hin, dass tatsächlich eine Zahl von bis zu 490.000 Passagieren im Jahr 2000 erreicht wurde. Damit wurde das Ergebnis des Jahres 1999 um ca. 80.000 Passagiere übertroffen und das vorgegebene Ziel um weniger als 3 % verfehlt. Die Entwicklung der Passagierzahlen war durch die Geschäftsentwicklung in der besonderen Situation des zu entwickelnden Flughafens und die Etablierung einer neuen, aufkommensstarken Fluglinie im Jahr 2000 untersetzt.

Zudem hatte es in den Jahren zuvor keine Unregelmäßigkeiten gegeben, die Anlass zu besonderem Argwohn gegenüber der Geschäftsführung boten. Vielmehr wurde dieser bei allen Prüfungen attestiert, besonders sorgfältig zu arbeiten. Hinsichtlich der Möglichkeit, durch die Tätigkeit der internen Revision Kenntnis über mögliche Unzulänglichkeiten zu erhalten, verweist der Untersuchungsausschuss auf seine diesbezüglichen Feststellungen.

Der Untersuchungsausschuss stellte insoweit ergänzend fest, dass die Tätigkeit des Aufsichtsrats vom Bemühen um die positive Entwicklung des Flughafens Erfurt geleitet und insoweit möglicherweise auch von einer erheblichen Fortschritts- und Erfolgsgläubigkeit im Rahmen des geplanten Entwicklungspfades gekennzeichnet war.

(2) Frühere Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch den Freistaat

Zur Möglichkeit der früheren Erkenntniserlangung durch Mitarbeiter des Freistaats, insbesondere der Förderverwaltung bzw. Luftaufsichtsbehörde, hat der Untersuchungsausschuss umfangreiche Feststellungen getroffen. Er hat diese Frage insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung der Passagierzahlen, der konkreten Ausgestaltung der mitgeteilten Statistiken und der Wahrnehmung und Ausgestaltung der Informationsrechte und dienstlichen Kommunikation zwischen der Luftsicherheitsbehörde und den für Luftsicherheit zuständigen Mitarbeitern am Flughafen Erfurt betrachtet. Insofern war zu erwägen, inwieweit die mit der Sachbearbeitung betrauten Personen, insbesondere der zuständige Referatsleiter Dr. Nelles, früher die Möglichkeit hatten, die Manipulationen der Passagierzahlen zu erkennen und die Wahrnehmung dieser Möglichkeiten auch geboten war.

Insoweit wurde auch hinsichtlich des Ministeriums auf die enorme Steigerung der Passagierzahlen in den letzten beiden Monaten des Jahres 2000 verwiesen, was bereits oben beim Aufsichtsrat erörtert wurde. Auf die dortige Darstellung werde Bezug genommen. Des Weiteren sei die Aussage des Zeugen Gisbert Schäfer zu beachten, der in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausführte, dass nach seiner Einschätzung der frühere Referatsleiter Dr. Nelles aufgrund seiner langjährigen Erfahrung und seiner Zusatzausbildung als Pilot die Manipulationen anhand der atypisch hohen Auslastung der Flugzeuge hätte erkennen können, wenn er sich die Statistiken näher angeschaut hätte.

Hierfür spreche auch die Aussage der Zeugin Zipf. Dieser war aufgefallen, dass bereits nach kurzer Zeit die Flugzeuge der Firma Ryanair in den Statistiken des Flughafens ausgelastet gewesen seien. Dies habe sie sich nicht erklären können, so dass sie in der Verkehrszentrale nachgefragt habe. Wenn dies aber einer einfachen Flughafenmitarbeiterin auffalle, hätte dies erst recht beim zuständigen Referatsleiter der Fall sein müssen.

Nicht frei von Bedenken sei auch der Umstand, dass der zuständige Referatsleiter seine dienstlichen Kontakte zur Luftsicherheit am Erfurter Flughafen quasi ausschließlich auf Herrn Gisbert Schäfer beschränkte. Es ist nicht auszuschließen, dass die Manipulationen früher entdeckt worden wären, wenn es von Seiten der Fachaufsicht Kontakte zu den hauptamtlichen Beauftragten für Luftaufsicht bzw. den ehrenamtlichen Beauftragten für Luftaufsicht gegeben hätte. Insbesondere die Aussage des Zeugen Petereit, dass Herr Dr. Nelles sich geweigert habe, mit ihm Kontakt aufzunehmen, sondern ihn an Herrn Schäfer verwiesen habe, erscheint rückblickend bedenklich. Aus Sicht eines - möglicherweise um die Manipulationen wissenden - Mitarbeiters konnte dies geradezu zu dem Eindruck führen, Herr Dr. Nelles mache mit Herrn Schäfer gemeinsame Sache, auch wenn dies objektiv nicht zutrifft. Es entspricht zwar den Gepflogenheiten innerhalb einer Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des so genannten Dienstwegs, dass die übergeordnete Behörde in erster Linie Kontakt zum Behördenleiter der nachgeordneten Behörde sucht. Ein vollständiges Abschotten gegenüber den einzelnen Mitarbeitern des nachgeordneten Bereichs erscheint aber auch nicht uneingeschränkt sachgerecht.

Darüber hinaus sei zu erwägen, dass der Zeuge Dr. Nelles nach eigenen Bekundungen im Jahr 2003 davon erfuhr, dass die Mitarbeiter der ihm unterstellten Luftbehörde keinen Zugriff mehr auf die Statistiken am Flughafen hatten. Dennoch sei er dieser Frage nicht nachgegangen, sondern habe es bei der fadenscheinigen Ausrede des Flughafenchefs Gerd Ballentin belassen, „die Mitarbeiter sind nur zu faul, eine Treppe hochzusteigen“. Auch hier

zeige sich, dass der zuständige Referatsleiter nur mit Herrn Ballentin und Herrn Schäfer kommunizierte, aber keinen dienstlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der Behörde suchte.

Auch diese Argumente sind aber letztlich nach Prüfung aller Umstände durch den Untersuchungsausschuss nach Auffassung der Ausschussmehrheit nicht durchgreifend, um einen Vorwurf zu begründen.

Zu den Steigerungsraten gelten die obigen Argumente entsprechend.

Bei den Ausführungen des Zeugen Schäfer handelt es sich letztlich um Spekulationen, nicht um die Bekundung von Tatsachen. Der Zeuge musste auf Nachfrage einräumen, dass er keine Kenntnisse über den Arbeitsumfang und das konkrete Arbeitsumfeld des zuständigen Referatsleiters hatte.

Des Weiteren sprach gegen einen solchen Vorwurf der Umstand, dass es sich nur um eine sehr geringfügige Überschreitung der Passagierzahlen handelte. Sie betrug nicht einmal 5 % der Jahrespassagierzahlen. Insoweit war auch zu berücksichtigen, dass es keine einfache und praktikable Möglichkeit gab, die gemeldeten Passagierzahlen zu überprüfen. Erst auf Grund einer umfangreichen Sonderprüfung im Jahr 2006 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft konnte der Umfang der Manipulationen festgestellt werden. Für eine solche Sonderprüfung dieses Umfanges gab es aber im Jahr 2000/2001 keine Veranlassung. Dabei dürfen die enormen Kosten, die durch eine solche Prüfung entstanden wären, nicht außer Betracht bleiben.

Zusätzlich war - wie bereits oben beim Aufsichtsrat dargelegt - zu beachten, dass es in der Vergangenheit keine Unregelmäßigkeiten am Flughafen Erfurt gab und somit keine Veranlassung für besonderes Misstrauen gegenüber den gemeldeten Zahlen bestand.

Hinzu kommt, dass das Jahr 2000 keineswegs das letzte Jahr war, in dem die Voraussetzungen für die Ausbaustufe 2 erreicht werden konnte. Vielmehr hatte der Flughafen Erfurt bis zum Jahr 2003 Zeit, die Auflage zu erfüllen. Selbst wenn die Jahrespassagierzahl von 500.000 dann immer noch nicht erreicht worden wäre, hätte die Möglichkeit bestanden, den Planfeststellungsbeschluss zu ändern, wie dies dann im Jahr 2006 erfolgt ist.

Zusammenfassend ist somit aus Sicht des Untersuchungsausschusses offen zu lassen, inwieweit die Handlungsweise der Fachebene im zuständigen TMWI beziehungsweise TMBV am Ziel einer optimalen Kontrolle ausgerichtet war; pflichtwidriges Verhalten kann der Untersuchungsausschuss umgekehrt ebenfalls nicht feststellen. Für entsprechende Vorwürfe gegen die Hausspitze des zuständigen Fachministeriums gibt es keine Grundlage.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Luftaufsichtsbehörde zu den für Luftaufsicht zuständigen Mitarbeitern beim Flughafen Erfurt weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass formal die erforderlichen Meldewege bestanden und auch durch Intervention des

zuständigen Referatsleiters offen gehalten wurden. So hat Dr. Nelles erfolgreich die Meldeberechtigung der Mitarbeiter über luftsicherheitsrechtliche Vorkommnisse an die zuständige Behörde in den Arbeitsverträgen gesichert.

Abschließend ist festzustellen, dass dem für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Finanzministerium von entsprechenden Überlegungen nicht betroffen sind. Dem Ministerium wurden entsprechende Statistiken nicht zur Verfügung gestellt; es wurde lediglich in den alljährlichen Gesellschafterversammlungen informiert.

Schließlich hat der Untersuchungsausschuss in die Frage nach der Möglichkeit einer früheren Kenntniserlangung im Sinne einer umfassenden Betrachtung der gesamten Beziehungen des Freistaats zur FEG auch die Gesellschafterstellung mit einbezogen. Dabei hat der Untersuchungsausschuss die Frage betrachtet, ob bei der Ausgestaltung sämtlicher Rechtsbeziehungen bzw. Informations- und Kontrollwege insgesamt ein hinreichendes Kontrollniveau unterschritten und dadurch pflichtwidrig eine mögliche Kenntniserlangung über die Manipulationen verhindert wurde. Insofern sind aus Sicht des Untersuchungsausschusses folgende Vorgänge zu betrachten:

Im Rahmen hoheitlichen Informationsmöglichkeiten, hier der Luftaufsicht wurden –wie bereits oben dargelegt- statt dem Freistaat zugeordneter Sachbearbeiter für Luftaufsicht Mitarbeiter der FEG als Beauftragte für Luftaufsicht eingesetzt. Als deren Leiter fungierte der Verkehrsleiter der FEG Gisbert Schäfer. Die konkrete Ausgestaltung der dienstlichen Beziehungen mit der zuständigen Luftaufsichtsbehörde erfolgte in Kenntnis und mit Zustimmung des zuständigen Referatsleiters nahezu ausschließlich über diesen Verkehrsleiter der FEG, ohne dass rechtlich ein direkter Kontakt allerdings ausgeschlossen worden war. Im Rahmen der Fördermittelverwaltung wurde ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen und in die Abwicklung des Förderverfahrens mit den Banken weitere Dritte eingeschaltet. Hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Einflussnahme ist darauf hinzuweisen, dass die Organe und Unterorgane der FEG stark funktional untergliedert waren. In den Gremien fanden überwiegend ehrenamtliche oder Mitarbeiter des Freistaats zusätzlich zu ihren dienstlichen Aufgaben Verwendung. Eine Verzahnung und gegenseitige Information zur einheitlichen Wahrnehmung der Gesellschafterinteressen in einem formalisierten Verfahren hat der Untersuchungsausschuss jedenfalls nicht feststellen können. Insofern nimmt der Untersuchungsausschuss beispielhaft auf die nachfolgend dargestellten Umstände der Rücktrittsentscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden Bezug.

Der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass jede dieser Maßnahmen im hoheitlichen und im fiskalischen Bereich für sich betrachtet rechtmäßig war. Zudem waren

die Maßnahmen durch Gedanken der Zweckmäßigkeit und der Erleichterung des Verwaltungsvollzuges geprägt. Ebenso kann nicht festgestellt werden, dass bei Verzicht auf eine dieser Maßnahmen mit Sicherheit die Manipulationen unterblieben oder zumindest vorzeitig entdeckt worden wären. Andererseits kann der Untersuchungsausschuss aufgrund der getroffenen Feststellungen nicht beurteilen, inwieweit jede dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung und im Vertrauen auf im übrigen bestehende Informationsstränge erfolgt ist und dabei die Frage eines insgesamt hinreichenden Kontrollniveaus Berücksichtigung gefunden hat. Er weist allerdings darauf hin, dass im Ergebnis der Maßnahmen die Stellung des Geschäftsführers der FEG innerhalb der FEG gegenüber den Mitarbeitern und dem Aufsichtsrat sowie gegenüber der Luftfahrtbehörde in erheblicher Weise gestärkt wurde. Seine starke Stellung hat der Geschäftsführer missbraucht und zur Grundlage seiner Manipulationen gemacht. Diese Manipulationen konnten durch die internen Kontrollmechanismen der FEG sowie die Tätigkeit der Luftaufsicht nicht verhindert oder zeitnah entdeckt werden.

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt am Flughafen Erfurt zukünftig zur weiteren Effektivierung der luftaufsichtlichen Befugnisse und zur Harmonisierung dienstrechtlicher und arbeitsvertraglicher Loyalitäten auch die Verwendung von hauptamtlichen Sachbearbeitern für Luftsicherheit zu prüfen. Weiterhin ist auch durch geeignete Regelungen Vorsorge dahingehend zu treffen, dass dienstliche Beziehungen der Luftaufsicht zu beliehenen Beauftragten für Luftsicherheit im Sinne einer rechtzeitigen und umfassenden Informationserlangung gestaltet werden.

3. Konsequenzen aus der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen und Ende der fehlerhaften Erfassung

a. Ende der fehlerhaften Erfassung

Die spätestens im Jahr 2000 begonnenen Manipulationen an den Passagierzahlen wurden bis in das Jahr 2005 fortgesetzt. Sie endeten schlagartig mit dem 2. anonymen Schreiben an Staatssekretär Roland Richwien vom 30.05.2005, in dem von Verschönerungen der Passagierzahlen erstmalig die Rede war. Alle Zeugen haben übereinstimmend erklärt, dass mit dem Bekanntwerden des Inhalts dieses Schreibens durch die Presse, an die das Schreiben an Herrn Richwien in Kopie ging, sofort beendet wurde. Dies haben sowohl der für die Umsetzung der Anweisungen von Herrn Ballentin Verantwortliche, der Zeuge Schäfer, als auch seine Mitarbeiter, die Zeugen Reh, Ludwig und Tietz, übereinstimmend bekundet.

Diese Aussage deckt sich auch mit den Erkenntnissen der mit der Überprüfung der Passagierzahlen beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Somit ist davon auszugehen, dass spätestens im Juni des Jahres 2005 die Manipulationen an den Passagierzahlen der FEG geendet haben.

b. Konsequenzen, die der Freistaat aus den Manipulationen gezogen hat

Der Untersuchungsausschuss hat Konsequenzen des Freistaats aus den Manipulationen zunächst in der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den früheren Geschäftsführer Ballentin, dessen Entlassung aus der Geschäftsführerstellung unter Neuberufung eines anderen Geschäftsführers gesehen. Darüber hinaus wurde der Umfang der eingeleiteten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses, die Folgen im Zuwendungsverfahren und in der internen Dienstorganisation des zuständigen Ministeriums erörtert.

Nachdem sich im Zuge der Ermittlungen der damals noch zuständigen Staatsanwaltschaft Erfurt der Verdacht der Manipulationen an den Passagierzahlen im Verlaufe des Monats Dezember 2005 manifestierte, wurde der frühere Geschäftsführer Gerd Ballentin aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Erfurt vom 12.01.2006 (Az.: 45 Gs 51/06) am nächsten Tag, dem 13.01.2006, festgenommen und dem Haftrichter vorgeführt. Der Haftbefehl wurde aufrechterhalten, allerdings gegen Auflagen gemäß § 116 StPO außer Vollzug gesetzt. Unmittelbar danach, am 18.01.2006, kündigte die FEG den Anstellungsvertrag mit Gerd Ballentin fristlos. Die Kündigung wurde vorsorglich mit Schreiben vom 26.01.2006 wiederholt, da Zweifel an der Formwirksamkeit der ersten Kündigung bestand. Gerd Ballentin klagte beim Landgericht Erfurt im Verfahren 8 O 490/06 gegen die fristlose Kündigung und forderte Gehalt für 16 Monate bis einschließlich Mai 2007 in Höhe von 142.797,60 €. Widerklagend verlangte die FEG Schadensersatz, insbesondere vom Freistaat Thüringen zurückgeforderte Fördermittel einschließlich Zinsen sowie im Zusammenhang mit der Passagierzahl entstandene Kosten in Höhe von 416.664,50 €. Das beim Landgericht Erfurt unter dem Aktenzeichen 8 O 490/06 anhängige Zivilverfahren ist bis zum Abschluss des anhängigen Strafverfahrens ausgesetzt.

Die Gesellschafter schlossen mit Herrn Hesse kurze Zeit nach der fristlosen Kündigung von Herrn Ballentin einen Geschäftsführervertrag und beauftragten ihn mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung der FEG. Herr Hesse beauftragte zum einen die interne Revisionsabteilung der FEG und zum anderen eine externe Unternehmensberaterin, Frau Kloeveborn, mit der Rekonstruktion der Passagierzahlen für die Jahre 2000 bis 2005. Zusätzlich wurde auf Veranlassung des Freistaats eine weitere

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Firma PWC, mit der Aufklärung der Vorfälle unter der Ägide des damaligen Geschäftsführers Gerd Ballentin beauftragt. So wurden sämtliche Rechnungen der Jahre 2000, 2004 und 2005, in denen die FEG das Überschreiten der Passagierzahl von 500.000 pro Jahr behauptet hatte, nochmals ausgewertet und je Flug in eine Tabelle zusammengefasst. Die sich hierdurch ergebenden abgerechneten Passagiere wurden mit denen in der Statistik als Flugpassagiere erfassten Anzahl verglichen.

Parallel hierzu beantragte die FEG durch ihren nunmehrigen Geschäftsführer Herrn Hesse beim zwischenzeitlich zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamt eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses. In erster Linie wurde bezweckt, dass die Nebenbestimmung 1.6, durch die der Ausbau des Vorfeldes Ost vom Erreichen einer jährlichen Passagierzahl von 500.000 abhängig war, gestrichen wurde. Eine entsprechende Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgte durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 21.02.2007. Zugleich mit der Streichung der Nebenbestimmung wurden auch die Vorfeldflächen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses entsprechend der zwischenzeitlich festgestellten geringeren Bedarfssituation reduziert. Durch den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 21. Februar 2007 wurde die Nebenbestimmung 2.1.6 im Planfeststellungsbeschluss gestrichen und der ursprünglich planfestgestellte Plan KA 5 durch einen neuen Plan mit der Nummer UL GAA P01 vom 22. Januar 2007 ersetzt. Durch die Planänderung wurde die rechtliche Situation, also die Genehmigung des Vorfeldausbaus, an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Denn aufgrund von Bestandschutzgesichtspunkten hätte eine nachträgliche Änderung nicht mehr ergehen können. Die Streichung der Nebenbestimmung diente der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände vergleichbar mit anderen Baurechtsverfahren. Hatte sich seit der Ausgangssituation bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Jahre 1995 eine Reihe von Parametern verändert, was nicht nur zur Streichung der Nebenbestimmung, sondern auch noch zu einem neuen Ausbauplan führte. Es wurden eine Reihe von Flächen aufgegeben, welche die FEG nicht mehr realisieren wollte.

Durch das Planänderungsverfahren wurden Kosten in Höhe von rund 50.000 € verursacht.

Das für das Zuwendungsverfahren zwischenzeitlich zuständige TMBV forderte mit Bescheid vom 08.05.2007 die gezahlten Fördermittel teilweise zurück. Nachdem zunächst eine Rückzahlung in Höhe von 5.049.628 € in der Diskussion war, wurde der zu zahlende Betrag dann auf 260.000 € reduziert. Der Verwaltungsakt wurde von der FEG umgehend erfüllt.

Erörtert wurde vom Untersuchungsausschuss ferner die Frage, inwieweit der Freistaat Thüringen bei seiner Genehmigung der Auszahlung eines Betrags in Höhe von 291,21 € am

22. Juni 2005 ausreichende Konsequenzen aus dem anonymen Schreiben vom 30.05.2005 an Staatssekretär Richwien gezogen habe. So wurde geltend gemacht, dass man diesen Betrag nicht mehr zahlen dürfen, sondern zunächst das Ergebnis der Prüfung hätte abwarten müssen, ob die gemeldeten Passagierzahlen ordnungsgemäß waren oder nicht. Es ist zu bedenken, dass dieser Teilbetrag zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wurde, zu dem man - die Richtigkeit der anonymen Mitteilung unterstellt - Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der gemeldeten Passagierzahlen haben konnte. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass hier eine bereits erbrachte Werkleistung eines Drittunternehmens beglichen wurde und kein neuer Auftrag mehr erteilt wurde. Die Verpflichtung, bereits abgeschlossene und einseitig erfüllte Werkverträge zu honorieren, ist von den Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses unabhängig. Es handelte sich um Elektronikkosten, an deren Notwendigkeit zur Fertigstellung des begonnenen Vorfeldes keine ernsthaften Zweifel bestehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es zu diesem Zeitpunkt, im Juni des Jahres 2005, zwar Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit gab, der volle Umfang der Manipulationen sich allerdings erst zum Ende des Jahres 2005 bzw. insbesondere im Laufe des Jahres 2006 herausstellte. Daher ist die Auszahlung dieses Betrages im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Des Weiteren wurde vom Untersuchungsausschuss erwogen, inwieweit die Änderung des Aufgabenbereichs für den Zeugen Dr. Nelles innerhalb des TMBV eine Konsequenz aus der fehlerhaften Erfassung der Passagierzahlen war. Dr. Nelles hatte den Ausbau des Flughafens seit den frühen 90er Jahren als Referatsleiter begleitet. Kurze Zeit nach Aufdeckung der Manipulationen, im März 2006, änderte sich sein Aufgabenbereich innerhalb des zuständigen Ministeriums und er übernahm die Leitung des Referats Schulbauförderung. Zudem wurden zwei Mitarbeiterinnen aus dem Luftreferat in das Referat Planfeststellung umgesetzt. Im Gegenzug wurde Herr Flore als neuer Referatsleiter für den Bereich Luftverkehr bestellt. Dabei sprach für eine Deutung dieser Maßnahmen im oben genannten Sinne, dass Dr. Nelles, wie er selbst als Zeuge bekundete, gegen die Änderung seines Aufgabenbereichs Widerspruch eingelegt habe. Im Ergebnis ist der Untersuchungsausschuss der Ansicht, dass eine rechtliche Sanktionsmaßnahme nicht vorliegt. Der Untersuchungsausschuss weist insoweit darauf hin, dass Maßnahmen der Luftsicherheit auch an anderen Flugplätzen sowie ein mögliches Konkurrenzverhältnis von Thüringer Flughäfen untereinander hinsichtlich der Geschäftsentwicklung und der Förderung in den fraglichen Jahren Gegenstand kontroverser und auch parlamentarischer Beratungen waren. Der Zeuge Staatssekretär Richwien legte auch vor diesem Hintergrund dar, dass Herr Dr. Nelles schon seit vielen Jahren im Bereich Luftverkehr tätig war. Es sei notwendig gewesen, ihn auch mit einem anderen Referat zu betrauen. Zudem herrschte im Bereich der

Schulbauförderung ein personeller Notstand. Auch der Zeuge Dr. Nelles sprach nicht von einer Strafversetzung. Vielmehr teilte er als Zeuge mit, dass die Umsetzung ohne irgendeine Schuldzuweisung oder Ähnliches erfolgt sei. Es sei jedenfalls keine Disziplinarmaßnahme gewesen, denn er sei in ein funktionsgleiches Amt mit gleichem Besoldungsentgelt umgesetzt worden. Dies ist bei einem Beamten jederzeit möglich. Weitere Anhaltspunkte für einen sanktionsähnlichen Charakter dieser Umsetzungsmaßnahme sind nicht ersichtlich.

c. Konsequenzen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat beteiligte sich nach Bekanntwerden der Vorwürfe an der Aufklärungsarbeit. So führte der damalige Aufsichtsratsvorsitzende Staatssekretär Richwien am 14.06.2005 und 15.06.2005 persönliche Gespräche mit dem Betriebsratsvorsitzenden der FEG, Herrn Ramsthaler. Des Weiteren forderte er Herrn Ballentin zur Stellungnahme zu den Vorwürfen auf. Bereits nach dem ersten Schreiben vom 30.05.2005, welches der Presse noch nicht bekannt war, bestellte der Aufsichtsratsvorsitzende Staatssekretär Richwien den Geschäftsführer zur mündlichen Berichterstattung in sein Ministerium. Gerd Ballentin leugnete dort die Vorwürfe. Nach dem ersten Bericht der Thüringer Allgemeinen Zeitung vom 06.08.2005 kam es zu einem erneuten Gespräch zwischen dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Dies fand am 16.08.2005 statt. Auch dort bestritt Gerd Ballentin die Zeitungsberichte. Zwischenzeitlich hatte die Staatsanwaltschaft aufgrund weiterer anonymer Hinweise am 07.07.2005 und 11.07.2005 Ermittlungsverfahren wegen Untreue bzw. Subventionsbetrug gegen den Geschäftsführer eingeleitet. Nach ersten Ermittlungen erfolgte am 27.09.2005 eine Durchsuchungsanordnung, in deren Folge die FEG am 27.09.2005 durchsucht wurde und zahlreiche Unterlagen sichergestellt wurden. Hierauf kam es am 01.11.2005 erneut zu einer Besprechung zwischen dem Geschäftsführer und Staatssekretär Richwien. Auch in dieser bestritt der Geschäftsführer jegliche Manipulationen. Nach der Abberufung von Herrn Ballentin als Geschäftsführer und Übernahme der Geschäfte durch den neuen Geschäftsführer Hesse nahmen zudem der neue Aufsichtsratsvorsitzende, Prof. Dr. Kill und als Vertreter des Gesellschafters Staatssekretär Dr. Spaeth und der zuständige Abteilungsleiter an einer Betriebsversammlung im Flughafen Erfurt teil, um den Mitarbeitern die neue Situation zu erläutern.

Diskutiert wurde im Untersuchungsausschuss zeitweise die Frage, ob und inwieweit der Rücktritt von Staatssekretär Richwien als Vorsitzender und Mitglied des Aufsichtsrats eine Konsequenz aus der fehlerhaften Erfassung der Passagierzahlen darstellt. Der Staatssekretär selbst führte hierzu als Zeuge aus, dass er schon länger beabsichtigt habe, sein Aufsichtsratsmandat niederzulegen, nicht zuletzt, weil es Anmahnungen des

Rechnungshofs gegeben habe. Zudem habe es von Abgeordneten des Landtags vehemente Kritik gegeben, die sich an seiner Doppelfunktion als Staatssekretär des für Luftfahrt zuständigen Ministeriums einerseits und seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender des Flughafens Erfurt andererseits entzündet hatte. Er habe lediglich noch die Eröffnung der Stadtbahnlinie der Erfurter Straßenbahn zum Flughafen abwarten wollen. Als diese Linie am 20.06.2005 feierlich eröffnet wurde, habe er zwei Tage später, am 22.06.2005, sein Mandat im Aufsichtsrat niedergelegt. Ein Zusammenhang mit den Manipulationen am Flughafen Erfurt habe nicht bestanden.

Gegen diese Begründung wurde im Rahmen der Beratungen des Untersuchungsausschusses kritisch eingewandt, sie erwecke den Eindruck, dass der Staatssekretär sein Aufsichtsratsmandat, das er seit 1997 ausgeübt habe und den Vorsitz in diesem Gremium, vorrangig wegen der Begleitung des Straßenbahnausbaus zum Flughafen Erfurt übertragen bekommen habe. Dann sei aber nicht zu erklären, warum er die Baumaßnahme nicht auch im dafür zuständigen Bauausschuss begleitet habe. Zudem habe es näher gelegen, dass er im Hinblick auf seine Funktion und vorwiegend wegen seiner Zuständigkeit und Kompetenz für Fragen des Luftverkehrs das Aufsichtsratsmandat übertragen bekommen habe. Zumindest sei kein Grund ersichtlich gewesen, nach der Eröffnung der Straßenbahnlinie das sofortige Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat zu erklären, zumal der Termin zur Straßenbahneröffnung nicht überraschend kam oder verschoben wurde. Vielmehr wäre es nach dem Auftauchen der ersten Vorwürfe und angesichts der absehbaren erheblichen Probleme für die FEG gerade notwendig gewesen, sich als Vorsitzender des Aufsichtsrats um die Aufklärung der Vorkommnisse zu kümmern und nicht zurückzutreten. Der Freistaat als Hauptgesellschafter musste gerade in dieser kritischen Situation ein besonderes Interesse an der Funktionsfähigkeit der Organe der FEG haben. Hinzu komme, dass eine ganze Reihe nahe liegender, aber wichtiger Vorkehrungen unterlassen worden sei, um eine reibungslose Kontinuität der Wahrnehmung des Amtes des Aufsichtsratsvorsitzenden und damit die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats zu sichern. Zu diesen Vorkehrungen hätte zumindest die Information der übrigen Aufsichtsratsmitglieder und eine Mitteilung an den voraussichtlichen Amtsnachfolger gehört. Gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat war bei Beendigung des Mandats des Aufsichtsratsvorsitzenden dem Nachfolger der Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats übergeben. Mit der Übergabe des Schriftwechsels wäre auch eine Information über den Wechsel im Amt des Vorsitzes erfolgt; der stellvertretende Vorsitzende wäre auch ohne Zwischeninformation durch den Geschäftsführer selbstständig handlungsfähig. Als Ergebnis der Beweisaufnahme habe sich aber herausgestellt, dass weder die Niederlegung des Aufsichtsratsvorsitzes noch die Niederlegung des Mandates im Aufsichtsrat vorbereitet,

beraten oder sonst besprochen worden war. Auch eine telefonische Information der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates sei nicht erfolgt.

Darüber hinaus habe es weder eine Bestimmung eines geeigneten Nachfolgers gegeben noch wurde der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Schade, informiert. Hierüber habe sogar der Zeuge Schade in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss Unverständnis geäußert. Ihm habe Herr Ballentin für ihn völlig überraschend mitgeteilt, dass er ab dem 1. August 2005 kommissarisch Aufsichtsratsvorsitzender sei und die Geschäfte führen müsse. Er habe keine entsprechenden Unterlagen besessen, vielmehr habe er die Sache aus dem Stegreif machen müssen. Zwar sei ihm aus seiner früheren Tätigkeit als Chef des Flughafens Köln-Bonn vieles vertraut gewesen, was er als Aufsichtsratsvorsitzender habe tun müssen. Kollegial habe er das Verfahren aber nicht empfunden.

Hinzu komme, dass Herrn Schade der Inhalt der anonymen Schreiben nicht bekannt war. Er habe weder als Aufsichtsratsmitglied noch als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender hiervon Kenntnis erlangt. Es erscheint erklärungsbedürftig, warum eine vermeidbare Lücke bei der Besetzung des Amtes des Aufsichtsratsvorsitzenden in Kauf genommen wurde. Vielmehr sei es auffallend, dass die Niederlegung des Amtes im Aufsichtsrat kurz nach Bekanntwerden der ersten anonymen Vorwürfe erfolgte. Das anonyme Schreiben ging am 30. Mai 2005 ein und wurde von ihm am 3. Juni 2005 zur Kenntnis genommen. Einen Tag später gab es das Gespräch mit dem Geschäftsführer der FEG, am 14. und 15. Juni 2005 Gespräche mit dem Betriebsratsvorsitzenden und gerade einmal eine Woche später die Niederlegung des Aufsichtsratsvorsitzes.

Der Untersuchungsausschuss weist insoweit zunächst auf den Auftrag des Einsetzungsbeschlusses hin. Danach ist Gegenstand der Prüfung, welche Konsequenzen der Aufsichtsrat bzw. der Freistaat aus einer etwaigen Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen gezogen haben. Dabei kommen Konsequenzen auch in der Person des Aufsichtsratsvorsitzenden und in der Form der Niederlegung des Aufsichtsratsvorsitzes und des Ausscheidens aus dem Aufsichtsrat in Betracht. Der Untersuchungsausschuss versteht seinen Auftrag in dem Sinne, solche Handlungen als Konsequenzen festzustellen, die kausal mit den Manipulationen und ihrer Aufdeckung verbunden sind. Dabei genügt nicht, dass Handlungen lediglich bei Gelegenheit oder im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufdeckung der Manipulationen erfolgt sind. Erforderlich ist ein innerer Bezug. Ein solcher liegt bei Handlungen vor, die der Aufdeckung, der Ahndung, der Behebung möglicher Folgen und ggf. auch einer Verhinderung dieser Maßnahmen dienen könnten. In diesem Sinne könnte der Rücktritt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und sein Ausscheiden aus diesem Gremium als Konsequenz gedeutet werden, wenn er auf Veranlassung des Gesellschafters

beispielsweise wegen eines Vertrauensverlustes oder geänderter Absichten im Hinblick auf das Unternehmen erfolgt wäre oder der Aufsichtsratsvorsitzende selbst bei seinem Rücktritt von der Auffassung geleitet gewesen sei, aufgrund seines eigenen Verhaltens oder bei den gegebenen Konstellationen nicht mehr vertrauensvoll den Aufsichtsrat leiten zu können.

Im Hinblick auf diesen Prüfungsmaßstab ist der Untersuchungsausschuss der Auffassung, dass die beschriebene Verhaltensweise nicht als Konsequenz aus der Feststellung fehlerhafter Passagierzahlen verstanden werden kann. Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass der Rücktritt zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem die Vorwürfe ihrem Grunde nach bereits bekannt waren. In rechtlicher Hinsicht war die Niederlegung des Aufsichtsratsmandats selbst ohne jede Beanstandung. Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags kann ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt auch jederzeit, auch ohne wichtigen Grund, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende niederlegen. Eine Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen und daher nicht erforderlich. Sogar eine Erklärung gegenüber dem Hauptgesellschafter ist nach der gesellschaftsvertraglichen Regelung nicht notwendig. Dessen ungeachtet habe Herr Richwien mit Schreiben vom 22. Juni 2005 auch das Thüringer Finanzministerium darüber informiert, dass er sein Amt als Aufsichtsratsvorsitzender sowie seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Flughafen Erfurt GmbH am 31. Juli 2005 niederlege.

Die erste Sitzung nach seinem Ausscheiden am 6. September 2005 wurde von seinem Vertreter, dem amtierenden Vorsitzenden Schade, geleitet. In der nächsten Aufsichtsratssitzung am 8. Dezember 2005 wurde, d.h. 6 Monate nach der Erklärung der Mandatsniederlegung, dann bereits Herr Prof. Dr.-Ing. Kill ordnungsgemäß zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Zur praktischen Seite des Vollzugs der Nachfolge weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass es gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Aktenübergabe nicht gab und die Akten dem Nachfolger nicht persönlich zu übergeben waren. Entsprechende Regeln mussten daher nicht berücksichtigt werden.

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt zukünftig zur Verbesserung der Information des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan und Stärkung seiner Stellung gegenüber dem Geschäftsführer in vergleichbaren Fällen gesellschaftsrechtliche Pflichten zur unmittelbaren Information des Aufsichtsrats zu schaffen.

Der Untersuchungsausschuss betont zu den Rücktrittsgründen, dass die vom Zeugen Richwien angeführten tatsächlichen Gründe hinsichtlich der parlamentarischen Kritik an einer

möglichen Interessenkollision - gerade vor dem Hintergrund der Konkurrenz verschiedener Thüringer Flughäfen in dem fraglichen Zeitraum - nicht von der Hand zu weisen sind. Auch markiert der Abschluss der Anbindung des Flughafen Erfurts an das ÖPNV-Netz ein Abschluss bzw. Zäsur in der infrastrukturellen Anbindung. Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss eine Veranlassung des Rücktritts durch den Gesellschafter oder auch nur eine dem Rücktritt vorausgehende - der Bedeutung des Mandats für den Freistaat sogar angemessene Vorbereitung - des Rücktritts durch das zuständige Fachministerium nicht feststellen können. Im zuständigen Fachministerium erfolgte nach übereinstimmender Aussage der Zeugen Griebel und Schroer sowie weiter verlesener Unterlagen nur eine formale juristische Prüfung, aber keine konkreten Überlegungen und Beratungen zur Nachfolge im Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden, obwohl der Freistaat zu 95 % Eigentümer der FEG und zudem als Genehmigungs- und Förderbehörde mit der Angelegenheit vertraut war. Die tatsächlichen Auswirkungen des Rücktritts waren von den Zeugen nicht zu prüfen. Nach eigener Aussage von Herrn Richwien gab es zudem keine Gespräche mit dem zuständigen Minister oder einer Beratung des Themas im Kabinett.

Der Untersuchungsausschuss hat den Rücktritt von Staatssekretär Richwien vom Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden auch an der Pflicht gemäß § 65 Abs. 6 ThürlHO gemessen, als Mitglied des Aufsichtsrats auf Veranlassung des zuständigen Ministeriums bei seiner Tätigkeit die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen. Die Unabhängigkeit der Mandatswahrnehmung ist insoweit beschränkt. Dabei weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass Staatssekretär Richwien als Vertreter des Hauptgesellschafters das Unternehmen bis zum Abschluss des infrastrukturellen Aufbaus begleitet und damit die Interessen des Landes wahrgenommen hat. Es sind keine Gründe ersichtlich, für die Zukunft in der Annahme parlamentarischer Kritik bzw. Bedenken des Rechnungshofs sowie der Vermeidung von zukünftigen Interessenkollisionen bei der Aufsicht über verschiedene Flughäfen und der Förderung des Luftverkehrs allgemein den Rücktritt als Verletzung von Interessen des Landes zu sehen. Hinsichtlich der zeitlichen Dimension des Rücktritts und der einzelnen Verfahrensschritte weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass zu einer Frage der Verletzung von Interessen des Landes der Untersuchungsausschuss keine Feststellungen getroffen hat; dem zuständigen Ministerium hat Staatssekretär Richwien den Rücktritt mitgeteilt. Zum Rücktritt des Aufsichtsratsvorsitzenden selbst gab es keine Reaktionen des Hauptgesellschafters; auf die Feststellungen zur Wiederbesetzung wird ergänzend verwiesen.⁴⁷ Der Untersuchungsausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

Der Untersuchungsausschuss hat die vorgetragene Argumente auch hinsichtlich eines möglichen Vertrauensverlustes im Aufsichtsrat geprüft. Er gelangt zu dem Ergebnis, dass ein

⁴⁷ Seite 292

innerer Zusammenhang zwischen der Niederlegung des Aufsichtsratsmandats und den aufkommenden Manipulationsvorwürfen am Erfurter Flughafen nicht festgestellt werden kann. Zunächst ist festzustellen, dass seitens des Aufsichtsrats eine etwaige Kritik oder Unstimmigkeiten nicht festzustellen waren.

Mit dem Abschluss der Arbeiten am Flughafen, konkret der Einweihung der Straßenbahnlinie als letztem großen Projekt, war die Aufgabe von Herrn Richwien als Aufsichtsratsvorsitzender aus seiner Sicht beendet. Es ist ihm nicht vorwerfbar, dass nicht sogleich ein geeigneter Nachfolger bereit stand. Dies war eine schwierige Aufgabe, da es sorgfältiger Prüfungen bedurfte, wer für dieses Amt geeignet ist. Dennoch gab es keinen Bruch in der Führung des Aufsichtsrats, da Herr Schade ein kompetenter Fachmann und langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats war. Ihm waren die einschlägigen Vorgänge, insbesondere die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Flughafenausbau bestens bekannt. Es bestand keine Notwendigkeit, das Aufsichtsratsmandat fortzuführen, nachdem die Baumaßnahmen beendet waren. Zudem trug Herr Richwien den Bedenken des Thüringer Rechnungshofs zur Vereinbarkeit des Aufsichtsratsmandats mit seiner gleichzeitig ausgeübten Funktion als Staatssekretär und somit Behördenleiter der zuständigen Luftaufsichtsbehörde Rechnung.

4. Rückforderungen der Zuwendungen wegen fehlender Zuwendungsvoraussetzungen (A 3 k des Einsetzungsbeschlusses)

Der Untersuchungsausschuss nimmt insoweit auf seine Ausführungen unter V. des Teils C Bezug.

Die dort genannten Rückforderungen betreffen nicht nur solche wegen fehlender Zuwendungsvoraussetzungen, sondern auch Rückforderungen aus anderen Gründen, etwa aus Verstößen gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen. Insgesamt ist festzustellen, dass rund 208.000 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 77.000 € zurückgefordert wurden.

5. Fehlinvestitionen und etwaige Ansprüche Dritter wegen falscher bzw. falsch angegebener Passagierzahlen sowie Kenntnis von Aufsichtsrat und Freistaat hiervon (A 3 I bis n des Einsetzungsbeschlusses)

Hinsichtlich dieses Punktes des Einsetzungsbeschlusses hat der Untersuchungsausschuss zu drei verschiedenen Aspekten Feststellungen getroffen. Zum einen wurde geprüft, inwieweit eigene Investitionen der FEG in Flugplatzinventar und -infrastruktur unter Bezugnahme auf falsche Passagierzahlen durchgeführt wurde, in welchem Umfang die Förderung erfolgte und welche Konsequenzen im Hinblick auf diese Investitionen und deren Förderung gezogen wurden. Zum anderen hat sich der Untersuchungsausschuss in zwei Fällen mit Forderungen von Vertragspartnern der FEG bzw. Dritten befasst, die im Zusammenhang mit falschen Angaben zu den Passagierzahlen stehen. Insoweit wurde auch untersucht, zu welchem Zeitpunkt der Aufsichtsrat und der Freistaat Thüringen Kenntnis von diesen Forderungen hatten und welche Konsequenzen hieraus gezogen wurden.

a. Fehlinvestitionen der FEG in Flugplatzinventar und -infrastruktur sowie Konsequenzen

Wie bereits oben, zu A 3 b des Einsetzungsbeschlusses dargelegt, war nur der Bereich "Ausbau Vorfeld Ost" vom Erreichen der Jahrespassagierzahl von 500.000 abhängig. Der größte Teil der Investitionen, insbesondere die komplette landseitige Erschließung, also Flughafengebäude, Terminals, Frachtgebäude und Zufahrten sowie Parkplatzausbau waren vom Erreichen bestimmter Passagierzahlen unabhängig.

Die Verlängerung der Start- und Landebahn, deren Neubau und Sanierung, der Neubau und die Sanierung des so genannten Rollwegs F und der Ausbau des Vorfeldterminals gehörte zur Ausbaustufe II, welche vom Erreichen einer jährlichen Passagierzahl von 300.000 abhängig waren. Diese Passagierzahl wurde auch ohne jedwede Manipulation in den letzten Jahren regelmäßig erreicht. Als Fehlinvestitionen im Sinne der Fragestellung kann man somit lediglich die zunächst nicht gerechtfertigte Versiegelung des Vorfeldbereichs Ost und die Schaffung von vier Stellplätzen für die gewerbliche Luftfahrt sowie 26 Stellplätzen für die allgemeine Luftfahrt ansehen. Die diesbezüglichen Kosten belaufen sich auf 5.049.626 Euro. Hinsichtlich der gezogenen Konsequenzen wird auf die Ausführungen zu A 3 j verwiesen.

b. Rechtsstreitigkeiten mit der Firma S., Weimar

Hinsichtlich etwaiger Ansprüche Dritter hat der Untersuchungsausschuss etwaige Ansprüche der Firma S., Weimar betrachtet. Die FEG hat am 6. September 2004 mit der B-GmbH einen

Vertrag geschlossen, nach der der B-GmbH das Recht übertragen wurde, auf dem Flughafengelände Wirtschaftswerbung für Kunden zu akquirieren und zu realisieren. Ebenfalls am 6. September 2004 haben die B-GmbH und die S-GmbH einen Vertrag zur Installation einer LED-Werbetafel am Terminal B des Flughafens Erfurt durch die S-GmbH geschlossen. Grundlage dieses Vertrages soll nach Angaben der Firma S. ein Gespräch zwischen ihrem Geschäftsführer und dem Geschäftsführer der FEG, Herrn Ballentin, gewesen sein, in dem dieser von täglichen Passagier- und Besucherzahlen in Höhe von 15.700 pro Tag gesprochen habe. Diese Zahl wurde bereits durch ein Telefax der B-GmbH vom 8. Oktober 2004 relativiert, in welchem diese von 10.000 Personen pro Tag als Passagier- und Besucherzahlen des Erfurter Flughafens sprach.

Unabhängig davon, ob es ein solches Gespräch mit Herrn Ballentin gab, erscheint auch die zweite Anzahl merklich überhöht. Selbst wenn man vom höchsten gemeldeten jährlichen Passagieraufkommen von 535.914 Passagieren ausginge, ergäbe dies einen Tagesdurchschnitt von 1.468 Personen und somit erheblich weniger als die angegebene Personenzahl und dies auch dann, wenn man im gewissen Umfang Flughafenbesucher hinzurechnet, die keine Passagiere sind.

Bei wertender Betrachtung spricht viel dafür, dass die von der Firma S. aufgestellte Werbetafel mit einem Wert von 1,1 Mio. teilweise eine Fehlinvestition aufgrund fehlerhafter Vorstellungen zu Passagierzahlen war. Bei Kenntnis der realen Passagierzahlen hätte eine günstigere Werbetafel vermutlich genügt. Zur Verantwortlichkeit der FEG weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass gegenüber der S-GmbH nicht die FEG, sondern die Firma B-GmbH aufgetreten ist. Hinsichtlich des möglichen Handelns des Geschäftsführers der FEG in diesem Zusammenhang war der Untersuchungsausschuss aufgrund seiner Aussageverweigerung gehindert, den Geschäftsführer der FEG als Zeugen zu vernehmen. Von Ermittlungshandlungen gegenüber Mitarbeitern und Organwaltern der beteiligten Firmen hat der Untersuchungsausschuss abgesehen. An eventuell gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Firmen war der Freistaat Thüringen nicht beteiligt; der Untersuchungsausschuss hat dies mit Rücksicht auf die genannten Firmen nicht in seine Untersuchungen einbezogen.

c. Rechtsstreitigkeiten mit der Firma A-GmbH, Erfurt

Die Auseinandersetzung mit der FEG bzw. des Freistaats Thüringen mit der A-GmbH stand nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nur in einem mittelbaren Zusammenhang mit den falsch angegebenen Passagierzahlen. Zwar stand der Abschluss des notariellen Kaufvertrages und die Übertragung der Grundstücke in der Gemarkung Bindersleben (Flur 1 Flurstück 67/9 und Flur 2 Flurstück 41/45) in einem Zusammenhang mit der Ausbaubestimmung zugunsten des Flughafens Erfurt.

Die Grundstücke, die der Firma Tower Dienstleistungsgesellschaft gehört hatten, waren zugunsten der A-GmbH mit einem Erbbaurecht belastet. Die A-GmbH betrieb eine Asphaltmischanlage aufgrund dieses Erbbaurechts. Insgesamt wurden 2.036.928 € an die Firma A als Entschädigungssumme für den Verzicht auf das Erbbaurecht und die Verlagerung der Asphaltmischanlage gezahlt.

Der Untersuchungsausschuss ist der Behauptung der A-GmbH nachgegangen, die FEG habe sie hinsichtlich der genannten Flurgrundstücke zu Unrecht einem Enteignungsdruck ausgesetzt. Hintergrund sei gewesen, dass die A-GmbH aufgrund der unrichtigen Angaben zu den Passagierzahlen davon ausgehen musste, dass der nunmehr geplante Ausbau durch den Planfeststellungsbeschluss gedeckt sei. Der Untersuchungsausschuss nimmt insoweit zur Kenntnis, dass eine hierauf gestützte Klage der A-GmbH zwischenzeitlich durch das Landgericht Erfurt abgewiesen wurde. Nach den Auskünften der Landesregierung ist der geschilderte Vorgang nicht nachweisbar. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Grundstücke außerhalb des Vorfeldes Ost lagen und somit nicht von der Passagierzahlbedingung für den Bau der Ausbaustufe II betroffen waren. Insofern bestand ein mögliches Enteignungsrecht hinsichtlich dieser Flächen ungeachtet der Erfüllung des Passagierzahlkriteriums.

Angesichts dieser Bewertung erübrigen sich Feststellungen zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch Aufsichtsrat und Freistaat und etwaigen Konsequenzen.

VII. Auftragsvergabe (A 4 des Einsetzungsbeschlusses)

1. Imagevideo

Zum Untersuchungsgegenstand A 4 des Einsetzungsbeschlusses, Auftragsvergabe der FEG unter Ausnutzung persönlicher Näheverhältnisse, hat der Untersuchungsausschuss die Hintergründe der Erstellung eines so genannten "Imagevideos" im Jahre 2002 erforscht. Ausgangspunkt war ein Bericht der Thüringer Allgemeine vom 6. August 2005, in dem behauptet wurde, dieses Imagevideo sei unter Verstoß gegen Ausschreibungsvorschriften an eine Auftragnehmerin vergeben worden, die privat mit dem Sohn des ehemaligen Geschäftsführers Ballentin liiert war.

Die Untersuchungen des Ausschusses haben keine tragfähigen Anhaltspunkte zur Bestätigung dieser Behauptung ergeben. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Inhaberin der mit der Erstellung des Videos letztendlich beauftragten Firma ein Näheverhältnis zum Sohn des Geschäftsführers hatte. Es lagen aber keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergabevorschriften vor. Die VOF war nicht anwendbar, da es sich um eine

freiberufliche Leistung handelte und der notwendige Schwellenwert von 200.000 € nicht erreicht war. Der Komplettpreis lag aber bei nur 69.900 €.

Eine beschränkte Ausschreibung ist erfolgt. Neben der beauftragten Firma haben sich weitere fünf Firmen um den Auftrag beworben. Es war nicht ersichtlich, dass eine der anderen Firmen ein günstigeres Angebot vorgelegt hat.

2. Interne Vergaberichtlinie

Darüber hinaus erforschte der Untersuchungsausschuss unter diesem Punkt des Einsetzungsbeschlusses auch die Aspekte zur internen Vergaberichtlinie der FEG.

Zum diesbezüglichen Auskunftersuchen in der Vorlage UA 4/3 - 102 wurden von der Landesregierung die bestehenden internen Vergaberichtlinien für die Vergaben von Lieferleistungen, gewerblichen Dienstleistungen, freiberuflichen Dienstleistungen und Bauleistungen übergeben. Insoweit wird auf die umfangreichen Anlagen in der Vorlage UA 4/3 – 112 verwiesen.

Die Richtlinien wurden vom damaligen Prokuristen der FEG, Herrn Bruno G., erarbeitet und durch den Geschäftsführer Herrn Gerd Ballentin bestätigt. Bei der internen Vergaberichtlinie handelte es sich um eine Zusammenfassung, die ein leitender Mitarbeiter der FEG als Handreichung für andere Mitarbeiter der FEG erstellt hatte, um diesen die Anwendung der recht komplexen Vergabevorschriften VOB/A, VOF und VOL zu erläutern; zuwendungsrechtliche Regeln oder Complianceregeln wurden dementsprechend nicht übernommen. Verstöße gegen diese interne Vergaberichtlinie konnten nicht festgestellt werden. Der Untersuchungsausschuss hebt hervor, dass eine interne Vergaberichtlinie zwar geltendes Vergaberecht in interne Dienstanweisungen für die Mitarbeiter der FEG transformiert hat, selber aber kein Vergaberecht darstellt und die Einhaltung dieser internen Richtlinie damit nicht als Vergaberecht im Sinne des Prüfungsgegenstandes Gegenstand der Untersuchung ist. Er nimmt unter Würdigung der vorliegenden Unterlagen die Auskunft der Landesregierung zur Kenntnis, dass Fragen der richtigen Anwendung des Vergaberechts Gegenstand der Befassung des Aufsichtsrats waren. Für die Darstellungen der Bedeutung des Vergaberechts im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird auf die Darstellung unter VIII. verwiesen. Auch soweit die FEG zuwendungsrechtlich zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet war, war die interne Vergaberichtlinie nicht Prüfungsmaßstab.

VIII. Verwendungsnachweiskontrolle (A 5 des Einsetzungsbeschlusses)

Hinsichtlich der im Untersuchungsausschuss erfolgten Verwendungsnachweiskontrollen wird auf die obigen Darstellungen im Rahmen der Prüfung der Fördermittelverwaltung sowie zur

Frage der Rückforderung von Zuwendungen auf den Gesichtspunkt "Konsequenzen aus der Fehlerhaftigkeit der Passagierzahlen (A 3 j) verwiesen.

Der Untersuchungsausschuss nimmt die im Einzelnen zurückgeforderten Beträge gemäß den tatsächlichen Feststellungen in Teil C dieses Berichts zur Kenntnis.

Insgesamt belief sich die Rückforderung für den Bereich der institutionellen Förderung auf einen Betrag von 1.098.000 € nebst Zinsen in Höhe von 331.000 €.

Bei der projektbezogenen Förderung betrug die Rückforderungssumme insgesamt 208.000 € nebst Zinsen in Höhe von 67.000 €.

Die Rückforderungen wurden allesamt von der FEG bezahlt.

IX. Betriebssicherheit (A 6 des Einsetzungsbeschlusses)

Bei den Fragen der Betriebssicherheit, insbesondere der zu untersuchenden Frage, ob es beim Betrieb des Flughafens Erfurt zur Gefährdung der Betriebssicherheit durch unzureichend gestreute Start- und Landebahnen oder unzureichende Enteisung von Flugzeugen gekommen ist, hat der Untersuchungsausschuss keine generelle Problematik feststellen können. Soweit mögliche Einzelfälle bekannt wurden, ergibt sich folgendes Bild: Zur Nachfrage in der Vorlage UA 4/3 - 96 führte die Landesregierung aus, es habe zwar einen Einzelfall gegeben, in dem sich ein Pilot der Fluggesellschaft Air Berlin am 16. Februar 2005, um 5.40 Uhr (UTC) entschlossen habe, wegen vermeidlicher Glätte auf dem Rollweg S den Start abubrechen und zum Gate zurückgekehrt sei. Darauf hin habe man die Bremswirkung der Start- und Landebahn mit einem Skiddometer untersucht und einen Bremskoeffizienten von zunächst 0,37, nach einer Enteisungsmaßnahme von 0,54 gemessen. Der erste Wert sei der Bereich "gute bis mittlere", der zweite dem Bereich "gute Bremswirkung" zuzuordnen. Aufgrund dieser Messung sei der Pilot dann um 6.55 Uhr ordnungsgemäß gestartet. Nähere Anhaltspunkte für Sparmaßnahmen im Bereich des Winterdienstes am Flughafen Erfurt fanden sich nicht. Zwar habe es witterungsbedingt Einzelfälle gegeben, in dem ein Bremskoeffizient von weniger als 0,3 festgestellt worden sei. Dann sei aber unverzüglich Beräumung und Enteisung durchgeführt worden.

Der Untersuchungsausschuss hat auch festgestellt, dass Sparmaßnahmen hier keine Rolle spielen können, da die Kosten für Enteisung und Beräumung den Fluggesellschaften in Rechnung gestellt werden.

Ferner wurde vom Untersuchungsausschuss herausgefunden, dass Mitarbeiter der Flughafenfeuerwehr gelegentlich auch andere Aufgaben am Flughafen wahrgenommen haben, etwa Tätigkeiten als Begleitservice für behinderte Menschen vom Rollfeld zum Parkplatz. Eine solche Aufgabenübertragung ist aber mit Zustimmung des zuständigen

Ministeriums und unter Wahrung der Einsatzzeiten zulässig und daher nicht zu beanstanden. Relevante Sicherheitsprobleme aufgrund dieser Zusatzaufgaben konnten nicht festgestellt werden.

Schließlich wurden auch Untersuchungen zu den Katastrophenplänen sowie den Alarm- und Rettungsplänen angestellt und diese hinterfragt. Insoweit wird auf die Darstellung in Teil C verwiesen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

X. Bewilligung von außerordentlichen Zahlungen und sonstigen Zuwendungen (A 7 des Einsetzungsbeschlusses)

Hinsichtlich der Bewilligung von außerordentlichen Zahlungen oder sonstigen Zuwendungen an Aufsichtsratsmitglieder ließ sich feststellen, dass das Aufsichtsratsmitglied Günter Schade für die Erledigung besonderer Aufgaben der FEG, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzung des Bauausschusses und für die Tätigkeit als dessen Vorsitzender eine Sondervergütung in Höhe von 500 DM bzw. 255,65 € seit dem 1. Dezember 1997 bekam. Zusätzlich erhielt er eine einmalige Sonderzahlung im Jahre 2005 in Höhe von 5.000 € für seine Tätigkeit im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach Bekanntwerden der Manipulationen.

Hinsichtlich der Frage nach Zahlungen an Organwalter über das Gehalt hinaus hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass der Geschäftsführer mehrere Zahlungen erhielt. So wurde ihm in der Zeit vom 1. Februar 1992 bis 31. Januar 1997 eine Fahrtkostenerstattung gewährt. Dieser Betrag entfiel mit der Bereitstellung eines Dienstfahrzeuges, das er bis zu seinem Ausscheiden Anfang 2006 nutzen konnte. Des Weiteren erhielt er Beitragszahlungen für eine betriebliche Alters- und Zusatzversorgung im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages. Zunächst erfolgte die Zahlung in Form einer Direktversicherung. Später wurden die Zahlungen jährlich von der FEG übernommen.

Besondere Aufmerksamkeit bedurfte die Frage, ob durch den Anstellungsvertrag der FEG mit Herrn Ballentin vom 20.06.2001, der den bis dahin geltenden Vertrag vom 22.01.1992 ersetzte, eine besondere Zuwendung gewährt wurde. In § 3 Abs. 5 dieses Vertrages ist geregelt, dass Herr Ballentin neben dem festgelegten Jahresgehalt eine einmalige Gehaltsvorauszahlung in Höhe von 100.000 DM erhält, die mit dem Dezembergehalt 2001 ausgezahlt wird.

Insofern wurde die Auffassung vertreten, dass es sich bei dieser Zahlung um eine verkappte Bonuszahlung für das Erreichen der Passagierzahl in Höhe von 500.000 im davor liegenden Jahr 2000 handelte. Hierfür wird angeführt, dass das Landgericht Mühlhausen in seinem Urteil vom 11.12.2008 die Ansicht vertrat, es habe sich hierbei um eine Prämie für die in der Vergangenheit geleistete Arbeit gehandelt. Hierfür spreche insbesondere die steuerliche Behandlung der Zahlung von 100.000 DM. Diese sei in einem Jahr bei der Einkommenssteuer von Herrn Ballentin erfasst worden. Hätte es sich um eine Gehaltsvorauszahlung gehandelt, hätte die Prämie sukzessive in den Folgejahren versteuert werden müssen. Darüber hinaus habe der Angeklagte die Prämie in einem Schreiben vom 01.06.2000 selbst als solche gefordert.

Der Untersuchungsausschuss weist insofern darauf hin, dass der Zeuge Ballentin eine Prämie zum fraglichen Zeitpunkt gefordert habe. Gleichwohl nimmt der Untersuchungsausschuss die Auffassung der Landesregierung zur Kenntnis, dass es sich bei dieser Zahlung nicht um eine Prämie, sondern um eine Gehaltsvorauszahlung gehandelt habe. Die Vertreter der Landesregierung hätten sich im Rahmen der Vertragsverhandlungen nicht von dem Gedanken der nachträglichen Vergütung vorausgegangener Leistungen leiten lassen; wohl aber hätten vorausgegangene Leistungen das Interesse an einer Verlängerung des Geschäftsführervertrages auch bei einer verbesserten Dotierung begründen können. Dabei habe die zeitliche Aufteilung des für die Laufzeit des neuen Vertrags zu verhandelnden Gehalts in der Dispositionsfreiheit der Parteien gelegen. Die Landesregierung ist der Ansicht, dass die steuerliche Behandlung der Zahlung durch das örtliche Finanzamt keine Relevanz für die rechtliche Gestaltungsabsicht der Vertragsparteien habe.

Maßgeblich sei vielmehr die Gewichtung, welche diese Zahlung von den Beteiligten der Vereinbarung haben solle. Dort sei aber ausdrücklich von einer Gehaltsvorauszahlung und nicht von einer Prämie die Rede. Hierfür spricht auch, dass die FEG später nicht den gesamten Betrag, sondern nur einen Teilbetrag in Höhe von 4.313 € zurückgefordert hat. Dies entspricht einem Teilbetrag für den Monat Januar 2006 sowie die anteiligen Gesamtbeträge für die Monate Februar bis Mai 2006.

Schließlich hat der Untersuchungsausschuss auch noch festgestellt, dass der ehemalige Prokurist G. für den Zeitraum vom 1. Mai 1999 bis 31. Dezember 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 3.305,20 DM (1.689,92 €) erhalten habe. Hierbei habe es sich um einen Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung gemäß § 46 BAT-West gehandelt.